III. Vor Gericht

Die militärgerichtliche Verhandlung ist in mehrere Definitions- und soziale sowie militärische Kontrollprozesse zerlegbar. In der Regel ging das Gericht dabei in sieben Schritten vor: Es klärte zunächst die Biographie und persönlichen Verhältnisse des Angeklagten. Danach ging es zweitens dazu über, den Tathergang gemäß der Anklage zu ermitteln sowie Beweise und Aussagen aufzunehmen. In einem dritten, durchaus parallelen Schritt, prüfte der Richter, ob der Sachverhalt glaubwürdig war und, viertens, welchen persönlichen Eindruck der Angeklagte auf ihn machte. Hierauf aufbauend legte er fünftens fest, welche Straftatbestände vorlagen und welche Rechtsnormen er anwendete. In einem sechsten Schritt bemaß er abschließend die Strafe.[1] Damit das Urteil rechtskräftig wurde, musste es der Gerichtsherr abschließend bestätigen. Oft änderte er die Höhe des Strafmaßes oder Dauer und Art der Strafvollstreckung ab.

Die Faktoren, die die Entscheidungsfindung der Gerichtsherren und Richter beeinflussten, sind äußerst heterogen und nicht immer präzise zu benennen, da selten ein Aspekt allein zum Tragen kam, wenn das Gericht seinen Urteilsspruch fasste. Die Variablen sind schwer voneinander zu trennen und verbergen sich in den Urteilen oft hinter formelhaften Rechtsbezügen. Hinzu kommt, dass der Richter in seinem Beschluss nicht sämtliche Beweggründe benennen musste, die seine Entscheidung begründet hatten. Mündlichkeit und außerrechtliche Aspekte des *second code* prägten das Prozedere zusätzlich und wurden nicht zwangsläufig verschriftlicht. Im Folgenden sollen daher zunächst allgemeine, deliktübergreifende Entscheidungsfaktoren analysiert werden, die das Gros der Urteile kennzeichnen. Hieran anschließend werden deliktspezifische Merkmale herausgearbeitet, um zu untersuchen, welche Faktoren die Richter jeweils in ihren Begründungen strafreduzierend oder -verschärfend geltend machten.

1. Determinanten der Rechtsprechung

Allgemeine Entscheidungsparameter und Zuschreibungspraktiken

Hatte das Gericht festgestellt, dass die Merkmale eines Straftatbestands erfüllt waren, prüfte es zunächst, ob der Angeklagte zur gerichtlichen Entscheidungsfindung beigetragen hatte: Waren seine Aussagen glaubwürdig[2] oder eine „leere Aussage", weil er gelogen hatte?[3] Jenseits der Anklageprüfung besaßen fünf Faktoren

[1] Exemplarisch für diesen Ablauf C V 126/41, in: BA MA, RH/26/156G, 720/131; III 427/42, in: ebd., RH/26/526G, 1584/2421.

[2] Etwa C Va 63/39, in: ebd., RH/26/156G, 715/78; IV 421/40, in: ebd., 812/1107; F XI 9/42, in: ebd., 716/717/86; VI 554/43, in: ebd., RH/26/526G, 1474/562; II 233/44, in: ebd., 1522/1361.

[3] So etwa V 43/41, in: ebd., RH/26/156G, 784/865, S. 4 [Zitat]; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; E IX 34/41, in: ebd., 778/785; C V 38/42, in: ebd., 755/549; III 294/43, in: ebd., RH/26/526G, 1487/785; II 525/44, in: ebd., 1541/1705.

einen wesentlichen Einfluss darauf, wie der Richter eine Strafsache einschätzte und entsprechend rechtlich behandelte: erstens das Dienstzeugnis des Vorgesetzten über den Beschuldigten, das häufig bereits eine Stellungnahme zur Strafsache enthielt, die aber auch separat eingereicht wurde; zweitens der regelmäßig dargelegte „persönliche Eindruck" des Richters, den er sich von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung gemacht hatte. Wichtig war überdies drittens, welche Attribute einer „Täterpersönlichkeit" das Gericht dem Angeklagten zuschrieb. Besonders wirkmächtig waren viertens die Ehrvorstellungen des Gerichts und fünftens die Kategorie „Ansehen der Wehrmacht", mit der die Richter versuchten, die Auswirkungen einer Straftat auf die Öffentlichkeit zu bemessen sowie das Verhalten der Soldaten und die Außenwirkung des Militärs in der Gesellschaft zu steuern. Diese außerrechtlichen Faktoren des *second code* beeinflussten den Richter nachhaltig, etwa bei der Frage, ob er auf einen schweren oder einen minderschweren Fall erkannte.[4] Sie sind daher im Folgenden Gegenstand der Betrachtung.

Beurteilung und „persönlicher Eindruck" des Angeklagten

Eine zentrale Rolle im Entscheidungsverhalten der Richter spielten die Beurteilung und die Stellungnahme, die der Vorgesetzte jeweils über den Beschuldigten einreichte. Das Gericht baute im Verbund mit dem Tatbericht hierauf seine Anklage auf und verlas Auszüge dieser Dokumente stets in der Sitzung. Im Wesentlichen erörterte der Vorgesetzte dabei die Persönlichkeit des Betreffenden und die Frage, wie sich dieser bis zum Zeitpunkt der Straftat geführt, im militärischen Einsatz „bewährt" hatte und wie seine Stellung innerhalb der Gemeinschaft der Kameraden war. Als problematisch erwies sich bei den Beurteilungen, dass sie erst im Zuge der Ermittlungen oder nachdem die Truppe dem Gericht eine Strafsache gemeldet hatte, angefertigt worden waren und damit unter dem Einfluss des Vorfalls und dem möglicherweise anstehenden Verfahren entstanden. Daher legten die Vorgesetzten oft bereits in der Beurteilung ihre Meinung über die gemeldete Strafsache dar, etwa zu den Motiven und dem Schaden der Tat.[5] Sie beeinflussten die Ansicht des Gerichts dadurch immens, denn oft zitierte es daraus wortgetreu. Gute Beurteilungen flossen in der Regel strafreduzierend in den richterlichen Beschluss ein.[6] Insbesondere die negativen Zeugnisse rekapitulierten die Richter in der Urteilsbegründung und nutzten sie, um das Strafmaß zu erhöhen.[7] So hielt das Gericht im August 1943 über einen Angeklagten fest: „Er ist ein Sonderling. Diese Überzeugung hat das Gericht […] gewonnen. Diese Überzeugung steht im Einklang mit dem Urteil seiner Truppe."[8] In der Regel äußerten die Richter keine Zweifel an der Einschätzung der Truppe – selbst dann nicht, wenn zu vermuten

[4] Exemplarisch III 188/44, in: ebd., 1484/725.
[5] III 276/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1550/1856.
[6] Vgl. etwa A Ia 14/39, in: BA MA, RH/26/156G, 763/628; C III 755/40, in: ebd., 727/217, S. 34; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; V IV 200/41, in: ebd., 757/577; VI 351/43, in: ebd., 1569/2207; VI 554/44, in: ebd., 1460/368; IV 42/45, in: ebd., 1601/3084.
[7] Vgl. z. B. C III 410/40, in: ebd., RH/26/156G, 745/424; III 117/42, in: ebd., RH/26/526G, 1603/3529; III 113/43, in: ebd., 1578/2343; III 308/44, in: ebd., 1493/872; II 169/44, in: ebd., 1527/1446.
[8] Urteil v. 5. 8. 1943, in: III 134/43, in: ebd., 1514/1225, o. P. [Zitat].

war, dass das Verhältnis zwischen dem Vorgesetzten und seinem Untergebenen stark belastet war. Kam ein Soldat etwa nicht mit seinem Truppenführer aus, so wertete das Gericht diesen Umstand oft strafverschärfend und als Indiz dafür, dass sich der Betreffende nicht in die militärische Disziplin einfügen wolle.[9] Nur in Ausnahmefällen konstatierte ein Richter, er habe die Beurteilung dezidiert außen vor gelassen, weil sie zu offensichtlich auf den vorliegenden Fall abgestellt worden sei.[10]

Nachhaltigen Einfluss hatten zudem die Stellungnahmen der Vorgesetzten des Angeklagten zu den gemeldeten Strafsachen. Denn diese forderten darin mehrheitlich eine explizit harte Bestrafung des Täters, dem die Richter üblicherweise folgten.[11] Typische Merkmale trägt diesbezüglich die Aussage eines Kompanieführers vom April 1943, wonach der Beschuldigte „ein durchtriebener Mensch" sei, „der sich durch fortgesetzte Straftaten vom Fronteinsatz drücken will. Als Soldat ist er lasch, seine Haltung schlecht. Nach Ansicht der Kompanie ist R. nur durch eine strenge Bestrafung auf den richtigen Lebensweg zurückzuführen."[12] Diese Position übernahm das Gericht und verurteilte die zur Last gelegte dreitägige unerlaubte Entfernung mit einer hohen, neunmonatigen Freiheitsstrafe. Ein anderer Truppenführer schrieb über einen, erst seit sieben Wochen im Dienst befindlichen Rekruten im Sommer 1943, dieser habe sich als „einer der besten Soldaten […] gezeigt". Es sei ihm daher „unerklärlich", warum dieser nun straffällig geworden sei, und er „bitte den Gerichtsherrn um schärfste Bestrafung, damit in Zukunft ein solcher Fall in der Kompanie sich nicht wiederholt".[13] Auch hier löste das Gericht die geforderte hohe Sanktion mit einer dreimonatigen Gefängnisstrafe ein.

Häufig äußerten die Dienstvorgesetzten in der Stellungnahme zusätzlich ihre Meinung zu der Frage, welcher Tatbestand bei der gemeldeten Strafsache vorliege. So konstatierten sie zum Beispiel, es handele sich „einwandfrei um Kameradendiebstahl" oder der Angeklagte habe „ohne Zweifel nicht aus Feigheit gehandelt, sondern […] weil er hoffte, so Urlaub zu bekommen".[14] Die Truppe gab dem Gericht dadurch eine Interpretation des Vorfalls vor, auf die sich der Richter in der Verhandlung sodann nur noch zu berufen brauchte. Der Einfluss, den die Disziplinar- und Dienstvorgesetzten damit auf die Urteilspraxis des Gerichts nahmen, ist nicht hoch genug anzusetzen und muss in zukünftigen Studien noch weiter untersucht werden.

[9] Siehe etwa I 93/43, in: ebd., 1452/235.

[10] Urteil v. 5. 11. 1943, in: VI 476/43, in: ebd., 1601/3177, o. P.

[11] Vgl. etwa C VI 588/40, in: ebd., RH/26/156G, 746/434; F X 62/42, in: ebd., 725/189; V 118/42, in: ebd., RH/26/526G, 1477/625; VI 358/43, in: ebd., 1572/2280, III 237/43, in: ebd., 1480/671; III 445/43, in: ebd., 1588/2482; II 17/44, in: ebd., 1537/1627; II 180/44, in: ebd., 1501/1024.

[12] Stellungnahme des Kompanieführers der Marsch-Kompanie des Grenadier-Ersatz- und Ausbildungsbataillons 365 v. 7. 4. 1943, in: III 114/43, in: ebd., 1522/1361, S. III [Zitat].

[13] Stellungnahme des Truppenführers der Panzer-Aufklärungs- und Ausbildungsabteilung 6 v. 22. 8. 1943, in: IV 491/43, in: ebd., 1495/911, S. 12 [Zitat].

[14] Stellungnahme v. 22. 1. 1945, in: II 75/45, in: ebd., 1497/939, S. 2 [Zitat 1]; Stellungnahme der Kompanie v. 9. 6. 1940, in: C III 395/40, in: ebd., RH/26/156G, 725/187, S. 17 [Zitat 2]. Des Weiteren exemplarisch I 101/43, in: ebd., RH/26/526G, 1449/195; II 236/44, in: ebd., 1503/1061, S. 1 RS.

Kaum eine Relevanz besaß dagegen der Bericht der NSDAP-Ämter über eines ihrer Mitglieder oder der Umstand, dass ein Angeklagter eine Funktion in der NSDAP wahrnahm. Ab 1942 fragte das Gericht zwar bei den soziobiographischen Angaben des Angeklagten zunehmend dessen Parteimitgliedschaft ab.[15] Paradigmatisch ist hier jedoch eine Urteilsbegründung vom Oktober 1944, die verdeutlicht, dass das Gericht dem dienstlichen Verhalten und Engagement der Soldaten in der Wehrmacht die absolute Priorität einräumte. Auch NS-Funktionäre hatten sich demzufolge vorbildlich im militärischen Alltag der „totalen Institution" zu verhalten. Denn so hieß es in dem Urteil: Der Angeklagte „hat auch in der Partei die Stelle eines Blockleiters eingenommen. Diese seine Stellungen verlangen erst recht, dass er besonders gut seine Pflicht als Soldat tut. Das hat er aber nicht getan".[16]

Eng verbunden mit der Beurteilung und Stellungnahme war der in den Urteilen dargelegte und stereotyp bezeichnete „persönliche Eindruck", den sich ein Richter von dem Angeklagten während der Sitzung gemacht hatte. Er besaß eine weitere, elementare Bedeutung für die Entscheidungsfindung des Gerichts und die Wahl des Strafmaßes. Denn regelmäßig hielten die Kriegsrichter in ihren Urteilen fest, ob der Eindruck, den der Betreffende hinterlassen hatte, etwa im Hinblick auf sein Auftreten, seine Gestik und Körperhaltung, ihre Entscheidung positiv oder negativ beeinflusst hatte. Die Richter prüften vor dem Hintergrund der Einschätzung der Truppe, ob das Bild, das sie sich noch vor Sitzungsbeginn anhand der vorbereitenden Lektüre von ihm gemacht hatten, mit dessen Auftreten und Aussagen vor Gericht übereinstimmte. So schrieb Friedrich Wenz, der „persönliche Eindruck" des Angeklagten habe den Ausschlag für das milde Urteil gegeben, da dieser „gutmütig" und „anständig" sei.[17] Einen „tadellosen Eindruck" werteten die Richter oft strafreduzierend.[18] In einem Urteil vermerkte ein weiterer Richter 1943, dass er „ganz besonders strafmindernd in die Waagschale fallen" gelassen habe, dass die Angeklagten „in der Hauptverhandlung einen braven, ehrlichen und soldatischen Eindruck" gemacht hätten.[19] Herbert Buchholz hielt fest, dass der Angeklagte „nach dem persönlichen Eindruck vor Gericht […] noch erziehbar und einordnungsfähig" sei. Und so erschien es ihm „nicht angebracht, dem Angeklagten durch Verhängung einer Zuchthausstrafe und Ausstoßung aus dem Wehrverband die Bewährungsmöglichkeit vor dem Feinde zu erschweren".[20]

Bei einem wegen regimekritischer Äußerungen angeklagten Juristen verneinte der Verhandlungsleiter, „nach dem Eindruck, den das Gericht von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung gewonnen hat, […] eine grundsätzliche Gegnerschaft zum nationalsozialistischen Staat" und machte für die kritischen Aussagen des Gefreiten, Deutschland werde Russland nicht besiegen, vielmehr dessen finan-

[15] Siehe B II 104/42, in: ebd., RH/26/156G, 779/799; III 330/44, in: ebd., RH/26/526G, 1537/1616; II 199/44, in: ebd., 1510/1167.
[16] Urteil v. 26. 10. 1944, in: VI 449/44, in: ebd., 1481/688. o. P. [Zitat].
[17] Urteil v. 5. 11. 1943, in: VI 476/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1601/3177, o. P. [Zitat, S. 3 des Urteils].
[18] Siehe nur III 256/43, in: ebd., 1480/682; V 23/45, in: ebd., 1565/2119.
[19] II 76/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1471/516, S. 30 RS [Zitate]. Ähnlich auch B IV 183/40, in: ebd., RH/26/156G, 775/759.
[20] Urteil v. 9. 4. 1943, in: III 33/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1444/141, o. P. [Zitat].

zielle Notlage und eine hieraus resultierende Verbitterung verantwortlich.[21] Gerade bei den aufgrund kritischer Äußerungen wegen Wehrkraftzersetzung Angeklagten prüfte der Richter – stärker als bei allen anderen Deliktgruppen – deren Bildungsgrad. Bei Angeklagten mit Schulabschluss und einem soliden zivilen Beruf argumentierte das Gericht wiederholt, der als intelligent eingeschätzte Angeklagte habe die „zersetzenden", kritischen Bemerkungen bewusst und mit dem Wissen um deren Wirkung gemacht. In einem Fall 1940 hieß es etwa, „daß der Angeklagte als gebildeter und wortgewandter Mann zweifellos erkennen konnte […], daß seine Äußerungen […] in weitere Kreise dringen und das Vertrauen des Volkes zur Führung erschüttern könnten und daß dies gerade in Kriegszeiten eine große Gefahr für das ganze Volk bedeutet. Wenn er sich trotzdem nicht zurückhielt […], so ist ein solches Verhalten gerade bei einem gebildeten und urteilsfähigen Mann scharf zu verurteilen".[22]

Empfand das Gericht hingegen, der Betreffende sei „unmilitärisch" aufgetreten, habe etwa einen „äußerst unbeholfenen Eindruck" gemacht oder „Schlappheit" gezeigt, konnte dies den ausschlaggebenden Faktor für eine hohe Sanktion „gemäß der Persönlichkeit des Angeklagten" bilden.[23] Eine vierjährige Gefängnisstrafe wegen unerlaubter Entfernung rechtfertigte Richter Friedrich Schulte-Uffelage Ende 1943 beispielsweise damit, dass dem „renitenten Angeklagten", der „verstockt" und „mürrisch" sei, „nur mit hoher Strafe entgegengetreten" werden könne.[24] Einen anderen Delinquenten charakterisierte das Gericht als eine „überaus rechthaberische Persönlichkeit" und erhöhte deshalb das Strafmaß.[25] Einem weiteren Angeklagten lastete Kriegsgerichtsrat Alexander Jänz wiederum an, dass er „eine etwas schwächliche Erscheinung mit etwas blasser Gesichtsfarbe" in der Verhandlung abgegeben habe[26]. Er entschied auf eine hohe, vierjährige Zuchthausstrafe gegen den wegen Fahnenflucht 1939 angeklagten 20-Jährigen. Von einer Todesstrafe, so äußerte ein Kollege in einem anderen Fahnenflucht-Fall, habe er nur abgesehen, weil der Angeklagte einen „beschränkten Eindruck" in der Verhandlung gemacht habe.[27] Strafentscheidend war bei einem weiteren Angeklagten, dass er „stark stottert […] und einen geistig beschränkten, aber auch verschlagenen Eindruck [macht]".[28] 1942 befand ein Richter dagegen, der angeklagte Schütze sei aufgrund „seines arroganten Verhaltens vor Gericht nicht für würdig" befunden worden, „mildernde Umstände" zu erhalten.[29]

[21] Urteil v. 4. 11. 1940, in: C V 735/40, in: BA MA, RH/26/156G, 775/756, S. 66 [Zitat].
[22] Urteil v. 31. 10. 1940, in: C V 663/40, in: ebd., 775/756, S. 75 [Zitat].
[23] VII 388/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1460/361 [Zitate 1, 2]; III 307/43, in: ebd., 1545/1770, S. 21 [Zitat 3]; Urteil v. 23. 8. 1944, in: I 170/44, in: ebd., S. 22, S. 25 [Zitat 4]. Siehe auch: II 171/43, in: ebd., 1475/581; III 261/44, in: ebd., 1540/1678; B II 299/40, in: ebd., RH/26/156G, 725/184.
[24] Urteil v. 20. 12. 1943, in: II 171/43, in: ebd., RH/26/526G, 1475/581, S. 14 RS [Zitat]. Ähnlich auch C II 47/41, in: ebd., RH/26/156G, C II 47/41; B II 299/40, in: ebd., 725/184.
[25] Urteil v. 16. 7. 1943, in: II 221/43, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2812, o. P. [Zitat].
[26] Urteil v. 5. 1. 1940, in: A Ia 111/39, in: ebd., RH/26/156G, 732/266, o. P. [Zitat].
[27] Urteil v. 5. 1. 1944, in: VI 542/43, in: ebd., RH/26/526G, 1497/952, o. P. [Zitat].
[28] Urteil v. 19. 1. 1944, in: I 294/43, in: ebd., 1512/1201, o. P. [Zitat].
[29] Urteil v. 20. 3. 1942, in: E IX 2/42, in: ebd., RH/26/156G, 753/526, S. 36 [Zitat]. Siehe auch F X 12/42, in: ebd., 790/912.

Teilweise scheint aus den Urteilen zwar auch die Schwierigkeit der Richter auf, die vor ihnen stehenden Angeklagten präzise einzuschätzen. So schrieb Heinrich Hehnen fast verwundert in einer Entscheidung 1943: „Der Angeklagte macht einen intelligenten, keineswegs aber verbrecherischen Eindruck."[30] Sein Kollege Erich Röhrbein rätselte in einer Sitzung Anfang 1943, weshalb es dem Angeklagten überhaupt gelungen sei, mehrere Zivilistinnen finanziell zu betrügen. Seinem „persönlichen Eindruck" in der Sitzung zufolge sei der Beschuldigte ganz klar ein „Hochstapler". Röhrbein wies den Geschädigten daher eine Mitschuld an den Betrugsfällen zu und berücksichtigte dies strafmildernd in seiner Entscheidung.[31] Grundsätzlich bleibt aber festzuhalten: Je mehr die Angeklagten Wesenszüge in der Verhandlung zeigten, die der Richter als vermeintlich unmilitärisch, unmännlich oder schwach auslegte oder die ihm grundsätzlich widerstrebten, umso mehr mussten die Angeklagten damit rechnen, dass sich dieser negative Eindruck in einem hohen Strafmaß niederschlug.

„Der Angeklagte ist kein Wehrmachtschädling" – Die Wirkmächtigkeit der Tätertypen

Mit der Kategorie des „persönlichen Eindrucks" ging einher, dass die Richter die Täterpersönlichkeit des Angeklagten ausleuchteten und ihn in die jeweiligen Schemata eines Tätertyps einordneten. Diese konstituierten sich aus der zeitgenössischen „Tätertypenlehre" der Strafrechtswissenschaft mit Feind- und Verbrecherbildern, die teils aus der NS-Propaganda stammten, wie der „Volksschädling", und teils bereits aus kriminalbiologischen und historischen Kontexten des 19. Jahrhunderts, darunter der „Psychopath" oder der „haltlose Mensch".[32] Die Tätertypen beruhten auf normativen Erwartungen und Idealbildern, was gesellschaftliche Normalität ausmachte. Wer vom Konzept der „Volksgemeinschaft" abwich, wurde mit Exklusion bestraft, was in kriminologische Täterbilder mündete. Diese waren wiederum darauf ausgelegt, jene konstruierten „Täter" zu disziplinieren oder dezidiert auszugrenzen.[33] Die in der Rechtswissenschaft im Nationalsozialismus einflussreiche „Kieler Schule" legte die „Tätertypenlehre" für die Rechtsprechung so aus, dass nicht der Tatbestand, also etwa ein Diebstahl, selbst im Vordergrund stand, sondern der Tätertyp des Angeklagten, der seinem Wesen nach ein Dieb sei.[34] Aus dem Vorleben des Angeklagten und seiner Straftat, so die Überzeugung, konnte eine Gesinnung abgeleitet werden, die Feindbildern entsprach, welche folglich den Kern der Strafverfolgung bilden sollten, während das Vergehen selbst von nachrangiger Bedeutung war. Die Tätertypen waren zudem bewusst unspezifisch gehalten, damit die Instanzen der Verbrechensbekämpfung

[30] V 117/43, in: ebd., RH/26/526G, 1464/407, S. 27 [Zitat].
[31] I 245/42, in: ebd., 1594/2654, S. 17 [Zitat].
[32] Ausführlich hierzu und m. w. N.: Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 53–58; Werle, Justiz-Strafrecht, S. 708–712; Becker, Strategien; Bröckling, Pathologisierung. Zum Tätertyp des „Asozialen" am Beispiel des Marburger Divisionsgerichts: Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 133–164.
[33] Hierzu detailliert Becker, Strategien, S. 410–413.
[34] Als zeitgenössische Stimme: Dahm, Tätertyp. Zur „Tätertypenlehre" der „Kieler Schule": Brümmer-Pauly, Desertion, S. 92–95.

sie flexibel einsetzen konnten. Sie rekurrierten auf den bereits dargelegten Feindbildern, die im Kaiserreich und nach dem Ersten Weltkrieg eine besondere Wirkmächtigkeit entfalteten. Für den Entscheidungsprozess und die Strafhöhe war zentral, wie der Richter die Persönlichkeit des Angeklagten einschätzte und unter welche zeitgenössischen Tätertypen und Freund-Feind-Formeln der „Volksgemeinschaft" er den Betreffenden gegebenenfalls subsumierte.

Hierbei kam ein vielschichtiger Zuschreibungsprozess zum Tragen, dessen Mechanismen aber kaum zu rekonstruieren sind, da die Richter in ihren Urteilen oft nur schlagwortartig Tätertypen benannten, wie etwa „Gewohnheitsverbrecher", „Drückeberger", „Asozialer", ohne dies in der Regel näher auszuführen.[35] So ist beispielsweise auch Christine Oehler am Beispiel der zivilen Sondergerichte in Mannheim zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen, welchen Tätertypus die Richter ihren Urteilen zugrunde legten, austauschbar waren.[36] Beim Ersatzheer-Gericht forcierte das Rekurrieren auf das Tätertypenstrafrecht der Umstand, dass die Militärs ohnehin den Körperbau und gesundheitlichen Tauglichkeitsgrad eines Soldaten bereits gezielt beobachteten und bewerteten und damit einhergehend seinen Charakter und sein Verhalten im Dienst.[37] Im Gros der Urteilsakten bis Mitte/Ende 1942 enthielten zumeist die Beurteilungen der Truppe und der Abschnitt zur Strafzumessung kurze Verweise auf Tätertypen und Feindstereotype. Ab spätestens 1943 ging das Gericht aber dazu über, das Tätertypenprofil bereits eingangs in der biographischen Vorstellung des Beschuldigten darzulegen, noch bevor das angeklagte Vergehen und der Tathergang beschrieben wurden.[38] Dieses ideologisch geprägte Verhalten äußerte sich vor allem bei drastischen Urteilen, die nicht nur im Strafmaß unverhältnismäßig waren, sondern auch in ihrer Rhetorik.[39] Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner haben daher zu Recht darauf verwiesen, dass ein Indikator für viele Zuchthaus- oder Todesurteile bereits darin zu erblicken ist, dass der Richter im Urteilsabschnitt „Sachverhalt" Tätertypen und stigmatisierende Charakterisierungen des Angeklagten gehäuft aneinanderreihte.[40]

Die Richter etikettierten Angeklagte häufig als „Asoziale"[41], „Gewohnheits- oder „Berufsverbrecher" oder unterstellten, diese seien „minderwertig" oder zeigten rundum einen „verbrecherischen Willen" und eine „schlechte charakterliche

[35] Exemplarisch die Urteile v. 21. 1. 1943, in: II 403/42, in: BA MA, RH/26/526G, 1435/43, o. P. [Zitat 1]; v. 17. 8. 1944, in: VII 248/44, in: ebd., 1462/383, o. P. [Zitat 2]; v. 30. 11. 1944, in: VI 490/44, in: ebd., 1513/1206 [Zitat 3].

[36] Oehler, Rechtsprechung, S. 225.

[37] Vgl. die typische Beurteilung in V 69/42, in: ebd., 1438/87, S. 3, die u. a. den „sportgestählten, leistungsfähigen Körper" des Angeklagten betont.

[38] Exemplarisch C IIIa 7/39, in: ebd., RH/26/156G, 715/81 gegenüber III 187/44, in: ebd., RH/26/526G, 1527/1441; VI 490/44, in: ebd., 1513/1206; III 200/44, in: ebd., 1497/937; II 409/44, in: ebd., 1556/1963, S. 66.

[39] Als Beispiele IV 49/44, in: ebd., 1555/1943; VI 490/44, in: ebd., 1513/1206.

[40] Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 94. Vgl. nur IV 7/41, in: BA MA, RH/26/156G, 797/973; III 406/42, in: ebd., RH/26/526G, 1455/256; V 219/43, in: ebd., 1463/402.

[41] IV 490/43, in: ebd., 1600/2878, S. 3 [Zitat]; VI 490/44, in: ebd., 1513/1206, S. 41 RS [Zitat]; II 223/44, in: ebd., 1472/542, S. 74 [Zitat]; II 40/44, in: ebd., 1600/2943, S. 4 RS [Zitat].

Veranlagung".[42] Gerade bei Sexualstraftaten implementierten die Richter „Verbrecher"-Tätertypen, wie den „Sittlichkeitsverbrecher".[43] Darüber hinaus attestierten sie häufig unehelich geborenen Angeklagten oder „Fürsorgezöglingen", die in Fürsorgeeinrichtungen aufgewachsen waren, und Angeklagten, die soziale Hilfeleistungen beanspruchten – beides Personengruppen, die im Nationalsozialismus stark diskriminiert wurden[44] –, seit ihrer Jugend auf einer „Verbrecherlaufbahn" und „Selbsttäter" zu sein.[45] Unter „Volksschädlinge" subsumierte das Gericht gewöhnlich Angeklagte, die sich wegen eines Betrugs, eines Kriegswirtschaftsvergehens oder einer Plünderung verantworten mussten. Sie gaben damit zugleich zu verstehen, dass sie zur Strafzumessung die „Volksschädlingsverordnung" anwendeten.[46] Damit ging einher, die Angeklagten als „Schwindler" und „Hochstapler" zu stigmatisieren und ihr Verhalten sowie Wesen als „verschlagen", „hemmungslos", „haltlos" oder „verkommen" zu brandmarken.[47] Bei Entfernungs- und Zersetzungsdelikten nutzte das Gericht regelmäßig die Zuschreibungen „Drückeberger" und „Feigling" oder die entsprechenden Adjektive, um die Angeklagten als „weich" und unmännlich zu charakterisieren und das Unehrenhafte und „Verwerfliche" ihrer Tat zusätzlich hervorzuheben.[48] So hielt das Gericht bei einem als „Feigling" titulierten, wegen Fahnenflucht angeklagten Mann 1940 fest: „Nur durch unmännliche Schlappheit und Weichheit […] erklärt sich sein Verbrechen."[49] Mitunter verdinglichten die Richter die Straftäter, indem sie etwa ausführten, der Angeklagte sei „ein Element, das zum Meckern und Stänkern neigt", und müsse daher eine hohe Strafe erhalten.[50]

[42] IV 490/43, in: ebd., 1600/2878, S. 3 [Zitate]; III 187/44, in: ebd., 1527/1441, S. 65 [Zitat 2]; II 277/44, in: 1557/1990, S. 58 [Zitat 3]; F XI 51/42, in: ebd., RH/26/156G, S. 55 [Zitat 4]; I 183/43, in: ebd., RH/26/526G, 1503/1066, S. 84 [Zitat 4]; II 40/43, in: ebd., 1500/1005, S. 4 [Zitat 5]; C V 117/41, in: ebd., RH/26/156G, 756/564 [Zitat 6].

[43] Exemplarisch V 222/43, in: ebd., RH/26/526G, 1482/704, S. 52 [Zitat]. Siehe hierzu am Beispiel der zivilen Justiz: Schneider, Sexualdelikte.

[44] Zum Ausmaß der Diskriminierung, Strafverfolgung und der politischen Maßnahmen gegen Fürsorgezöglinge: Löffelsender, Strafjustiz; Steinacker, Staat, m. w. N.

[45] Urteil v. 8. 12. 1943, in: VI 538/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1489/801, S. 27 [Zitat]. Siehe exemplarisch auch V 109/44, in: ebd., 1468/473; II 488/44, in: ebd., 1462/389; II 189/44, in: ebd., 1479/662.

[46] Siehe etwa IV 43/41, in: ebd., RH/26/156G, 784/865; F XI 51/42, in: ebd., 779/791, S. 7–8; III 78/44, in: ebd., RH/26/526G, 1549/1833; II 223/44, in: ebd., 1472/542. Zur Konstruktion von „Plünderungen" und „Volksschädlingen" am Beispiel der zivilen Strafjustiz vgl. Roth, Konstruktion.

[47] III 102/42, in: BA MA, RH/26/526G, 1598/2691, S. 245 [Zitat 1, 2]; I 245/42, in: ebd., 1594/2654, S. 17 [Zitat 1, 2]; II 210/43, in: ebd., 1546/1792, S. 2 [Zitate 3, 4]; IV 490/43, in: ebd., 1600/2878, S. 3 [Zitat 4]; II 354/44, in: ebd., 1600/2974, S. 6 [Zitat 4]; III 289/44, in: ebd., 1600/2757 [Zitat 5]; III 247/44, in: ebd., 1562/2084, S. 41 [Zitat 6].

[48] Aus der Fülle an Fällen zu „feige/Feigling": III 277/43, in: ebd., 1528/1480, S. 27 [Zitat]; III 330/44, in: ebd., 1537/1616, S. 25 [Zitat]; III 258/44, in: ebd., 1485/742. Zu „Drückebergern": B II 104/42, in: ebd., RH/26/156G, 779/799, S. 27 [Zitat]; II 210/43, in: ebd., RH/26/526G, 1546/1792, S. 1 [Zitat]; I 183/43, in: ebd., 1503/1066, S. 84; II 40/44, in: ebd., 1600/2943, S. 1 [Zitat]; III 187/4, in: ebd., 1527/1441, S. 64 [Zitat 3]. Zum Versuch der Militärjustiz, Deserteure als unmännlich zu dekonstruieren: Fritsche, Manliness.

[49] Urteil v. 5. 1. 1940, in: A Ia 111/39, in: BA MA, RH/26/156G, 732/266, S. 16 [Zitat].

[50] II 453/44, in: ebd., RH/26/526G, 1529/1488, S. 25 RS [Zitat 1]. Ähnlich auch II 271/44, in: ebd., 1509/1143.

Regelmäßig deklinierten die Richter das Schema der Tätertypenlehre durch und nannten sowohl „erfüllte" als auch „nicht vorliegende" Kriterien für Tätertypen. Max Gruhn begründete eine von ihm im Herbst 1942 verhängte Strafe beispielsweise damit, der Angeklagte habe die Kriegsverhältnisse ausgenutzt und sei ein „Volksschädling", aber „kein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher".[51] Dies machte er daran fest, dass der Betreffende nur eine Vorstrafe besaß. Ein Urteil vom Frühjahr 1944 nannte ähnliche Gründe für die Strafzumessung: Der Beschuldigte sei „der Typ einer abenteuernden Landknechtsnatur, die sich in ruhigen Verhältnissen nicht wohlfühlt und die es in die Ferne treibt. Er gehört nicht zu den asozialen Menschen, die auszumerzen sind".[52] In einem anderen Fall lehnte das Gericht eine Todesstrafe gegen den wegen Wehrkraftzersetzung angeklagten Hans K. ab, indem es feststellte, der Angeklagte sei „kein Wehrmachtfeind" und daher mit einer Zuchthausstrafe statt der Todesstrafe zu belegen.[53] Gleiches galt für eine Entscheidung des Jahres 1943, in der es über einen angeklagten Verwaltungsbeamten der Wehrmacht paradigmatisch hieß: „Der Angeklagte ist kein Wehrmachtschädling."[54] In einer Entscheidung vom November 1941 war der Richter wiederum fest davon überzeugt, dass der wegen Wehrkraftzersetzung angeklagte Schütze und als „ehemaliger Kommunist" charakterisierte Angeklagte „nicht den Typus des Täters [erfülle], wie er im § 5 KSSVO bestimmt" sei.[55] Der gut beurteilte Soldat scheine vielmehr „ein sog. politischer Überzeugungsverbrecher gewesen zu sein. Wenn man seinen Angaben Glauben schenken darf, ist er aber vom Kommunismus gründlich geheilt".[56] Damit begründete das Gericht die zweieinhalbjährige Gefängnisstrafe, die leicht über den durchschnittlich verhängten Freiheitsstrafen (2,28 Jahre) in diesem Deliktbereich 1941 lag. Der Richter nutzte hier den Handlungsspielraum, den die Tätertypenlehre durchaus zuließ, indem er charakterliche Zuschreibungen zu Gunsten des Angeklagten auslegte und so zwar eine hohe Freiheitsstrafe aussprach, dem Angeklagten aber keine Zuchthausstrafe auferlegte.

Implementierten die Richter die „Tätertypenlehre" in ihre Entscheidungen, was im Gros der Fall nachweisbar ist, so beschrieben sie die Angeklagten gleichzeitig häufig mit Adjektiven wie „undurchsichtig" und „verschlossen".[57] Dies belegt einmal mehr, wie sehr die Richter gerade dann oft stereotyp auf die nationalsozialistische Ideologie als Interpretationsvehikel zurückgriffen, wenn sie Angeklagte nicht genau einzuschätzen wussten, wie bereits bei der Kategorie des „persönlichen Eindrucks" aufgezeigt werden konnte. Die Richter übernahmen bei dem Tätertypenprofil ebenfalls oft die Einschätzung des Truppenvorgesetzten, die diese in ihren Beurteilungen abgegeben hatten. Hier äußert sich, wie stark ideologiegeprägt die Richter und Offiziere waren und dies mit teils rassistischen und

[51] Urteil v. 18. 11. 1942, in: III 102/42, in: ebd., 1598/2690, S. 10 [Zitate].
[52] Urteil v. 27. 5. 1944, in: VI 163/44, in: ebd., 1444/146, o. P. [Zitat].
[53] Urteil v. 9. 10. 1942, in: IV 190/42, in: ebd., RH/26/156G, 793/944, o. P. [Zitat].
[54] Urteil v. 10. 11. 1943, in: I 116/43, in: ebd., RH/26/526G, 1542/1736, o. P. [Zitat].
[55] Urteil v. 25. 11. 1941, in: IV 179/41, in: ebd., RH/26/156G, 784/851, S. 8 RS [Zitat].
[56] Ebd., S. 8 VS [Zitat].
[57] Vgl. ebd., o. P. [Zitat]. Exemplarisch auch: B II 105/40, in: ebd., 753/52; I 294/43, in: ebd., RH/26/526G, 1512/1201, S. 4.

sozialdarwinistischen Zügen. Das Zusammenspiel des subjektiven Eindrucks des Richters von einem Angeklagten mit dessen Charakterisierung als Tätertyp erklärt sich aber nicht allein vor dem Hintergrund der rezipierten „Tätertypenlehre" und Ideologie. Deutlich wird vielmehr auch, dass die Richter diese Kategorien oft dann formelhaft nutzten, wenn sie keine anderen plausiblen Bemessungsgründe für die Strafe anhand des Sachverhalts feststellen und nicht rein normativ in ihren Urteilen argumentieren konnten. Der einflussreiche Militärjurist Erich Schwinge favorisierte gegenüber der „Tätertypenlehre" die sogenannte Rechtsgutlehre. Ihr zufolge galt dem Tatbestand die meiste Aufmerksamkeit in der Rechtsprechung, während die Täterpersönlichkeit lediglich ein Indiz darstellte.[58] In der Urteilspraxis des hier untersuchten Divisionsgerichts ließ sich hingegen nicht nachweisen, dass die „Rechtsgutlehre" einen anteilig stärkeren Einfluss auf die Rechtsprechung besaß als die „Tätertypenlehre". Das Gericht nutzte vielmehr beide Ebenen der Tat- und Strafbemessung gleichermaßen – im Verbund mit vielen außerrechtlichen Faktoren des *second code*. Die Richter entschieden je nach Einzelfall, was sie stärker gewichteten – die Persönlichkeit oder das Vergehen des Angeklagten. Das Entscheidungsverhalten der Richter war aber von weiteren, außerrechtlichen Faktoren geprägt: dem militärischen Ehrenkodex und den Versuchen der Wehrmacht, ihre Außenwirkung in der Zivilbevölkerung zu steuern.

Ehrvorstellungen

Dem militärischen Usus entsprechend besaß Ehre als Rechtsgut eine herausgehobene Stellung in der Rechtsprechung der Wehrmachtjustiz. Diese versuchte gerade das Ersatzheer-Gericht zu schützen und zwar auf zwei Ebenen: erstens bei Straftaten, die das Gericht als unehrenhaft einstufte; zweitens bei Straftaten, die drohten, die Ehre und ein positives Image der Wehrmacht sowohl in der deutschen Zivilbevölkerung als auch in den besetzten Gebieten zu unterminieren.

Die Richter orientierten sich bei der Strafbemessung üblicherweise daran, ob der Straftat ein unehrenhaftes Verhalten des Soldaten zugrunde lag. Hierbei offenbarten die Richter ihre eigenen Wertvorstellungen, denn ihre Bewertung variierte durchaus darin, was ehrenvoll oder weniger ehrenhaft war. In der Ausbildung vermittelten die Vorgesetzten ihren Untergebenen beispielsweise, dass jegliche Vergehen gegen die Treue unehrenhaft seien, worunter sie Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Täuschung und Verrat subsumierten.[59] Einem Richter galt dagegen die „völlig unsoldatische Art des anonymen Angriffs" eines Angeklagten als unehrenhaft, der laut Urteil einen Vorgesetzten anonym verleumdet hatte. Einen anderen Richter störte dies hingegen überhaupt nicht.[60] Unterschiedlich bewertete das Gericht überdies, wenn Soldaten betrunken in der Öffentlichkeit auftraten und randalierten. Die meisten Richter straften dieses Verhalten als „unbeherrscht" und

[58] Vgl. ausführlich Baumann/Koch, Justiz-Unrecht, S. 331–332; Brümmer-Pauly, Desertion, S. 92–95.

[59] Vgl. Reibert, Dienstunterricht, S. 33, 35, 42. Das Soldatenhandbuch fand im Ersatzheer eine große Verbreitung und erschien 1941 bereits in der 12. Aufl.

[60] Urteil v. 6. 11. 1944, in: II 390/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1466/449, S. 27 [Zitat 1], dagegen das Urteil v. 13. 10. 1944, in: ebd.

das „Ansehen der Wehrmacht" schädigend ab.[61] Andere stuften den alkoholisierten Zustand des Angeklagten als unerheblich ein oder führten ihn gar nicht erst in der Strafbemessung auf.[62] So urteilten sie vor allem dann, wenn die zivilen Zeugen ihn ebenfalls als harmlos erachtet und dem privaten Freizeitverhalten des Beschuldigten zugeordnet hatten.[63] Den Umgang mit Ausrüstungsgegenständen begriffen die Richter ebenfalls als einen Indikator für die Ehrvorstellungen des Beschuldigten und Indiz dafür, ob sich dieser kurz- oder langfristig von der Truppe entfernen wollte. Versteckte ein Wehrmachtangehöriger beispielsweise seine Uniform während seiner Flucht in einem Waldstück oder verwahrte seine Ausrüstung bei Zivilisten auf, fiel dies unter langfristig anvisierte Fahnenfluchten und mitunter sogar unter „Preisgabe von Dienstgegenständen" (§ 137 MStGB), die das Gericht mit mehrjährigen Freiheitsstrafen scharf aburteilte. Es versuchte den Soldaten damit einerseits, das „Unehrenhafte einer solchen Handlung bewusst" zu machen.[64] Andererseits zeigten die Gerichte damit auf, dass die Wehrmacht einen großen Wert darauf legte, mit welcher Kleidung die Soldaten in der Öffentlichkeit auftraten und wie sie ihre häufig als „Ehrenrock" titulierte Uniform in der Gegenwart von Zivilisten behandelten.

Analog zur Kriegspropaganda waren sich die Richter dagegen einig, dass eine Flucht aus dem unmittelbaren Kampfgeschehen eine „äußerst feige Tat" sei, die das ehrenhafte Bild des tapferen Soldaten zu konterkarieren drohte.[65] Insbesondere Fahnenfluchten stuften die Richter als „in hohem Maße ehrlos" ein und sanktionierten sie entsprechend rigide, je länger der Krieg andauerte.[66] Die Richter griffen das Motiv auf, eine Straftat sei aus Angst vor einem Fronteinsatz begangen worden, um unverhältnismäßig hohe, mehrjährige Freiheits- und Zuchthausstrafen oder sogar Todesstrafen auszusprechen.[67] Denn, so lautete die grundlegende Überzeugung des Gerichts, ein Angeklagter, der „sich offenbar vor dem Einsatz an der Front hat[te] drücken wollen", „verdiente […] keine Schonung".[68]

Um den Komplex der Ehre kreiste ein weiterer, für das Ersatzheer typischer Tathergang, den die Richter im Kriegsverlauf in unterschiedlicher Intensität strafrechtlich verfolgten: das bereits erwähnte unbefugte Tragen von Ehrenzeichen, Orden oder der Uniform.[69] Während ihrer Flucht oder ihres Urlaubs in der Hei-

[61] Beispielhaft B IVa 118/39, in: ebd., RH/26/156G, 714/68, S. 31 [Zitate]. Des Weiteren B IIa 46/39, in: ebd., 758/593; V 110/42, in: ebd., RH/26/526G, 1604/3542; III 348/43, in: ebd., 1457/303; VII 110/43, in: ebd., 1458/323; III 248/44, in: ebd., 1490/818; II 47/44, in: ebd., 1520/1297; V 169/44, in: ebd., 1600/2741.

[62] Siehe nur C III 7/40, in: ebd., RH/26/156G, 724/167; III 521/43, in: ebd., RH/26/526G, 1433/25.

[63] Vgl. D VII 61/41, in: ebd., RH/26/156G, 773/745.

[64] Urteil v. 4. 7. 1940, in: C III 342/40, in: ebd., 812/1106, o. P. [Zitat]. Ähnlich auch I 202/42, in: ebd., RH/26/526G, 1453/237; V 277/44, in: ebd., 1444/144; IV 306/43, in: ebd., 1576/2329.

[65] Urteil v. 29. 6. 1944, in: VII 165/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1601/3192, o. P. [Zitat].

[66] II 568/44, in: 1558/2006, in: ebd., 1558/2006, S. 3 RS [Zitat].

[67] Siehe nur III 294/43, in: ebd., 1487/785, S. 17.

[68] Urteil v. 14. 3. 1944, in: III 74/44, in: ebd., 1585/2426, S. 21 RS [Zitat].

[69] Gemäß § 132a RStGB und dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen v. 1. 7. 1937, RGBl. I 1937, S. 725.

mat hefteten sich die Beschuldigten häufig unberechtigterweise Orden oder Auszeichnungen an, die ihnen nicht zustanden, um etwa in ihrem sozialen Umfeld aufzufallen oder Anerkennung zu erhalten. Gerade im Ersatzheer, wo man sich keine Orden verdienen konnte, versuchten die Soldaten den Makel des Diensts in den Ersatztruppen dadurch zu kompensieren, dass sie in ihrer Freizeit eben diese Auszeichnungen trugen. Besonders beliebt waren das Eiserne Kreuz I. oder II. Klasse sowie sämtliche Kampfabzeichen.[70] Als Nebendelikt fälschten die Männer dazu die entsprechenden Einträge in ihrem Soldbuch, damit die unrechtmäßige Ordensverleihung bei einer Kontrolle nicht auffiel.[71] Bei unerlaubten Entfernungen griffen die Soldaten auf falsche Orden zurück, um während ihrer Flucht aufgrund ihres vermeintlichen Offiziersrangs weniger häufig kontrolliert zu werden.[72]

Die Sondergerichtsbarkeit der zivilen Justiz ahndete einen vergleichbaren Missbrauch von Abzeichen der NSDAP oft als „Heimtücke" mit harten Strafen.[73] Ein Teil der Militärrichter stufte diesen Straftatbestand dagegen als reines Nebendelikt ein und berücksichtigte ihn kaum für das Urteil.[74] Andere sanktionierten das Vergehen des unbefugten Tragens von Orden hingegen häufig mit verhältnismäßigen hohen Strafen, um einerseits das Bild des heroischen Frontkämpfers und andererseits den symbolischen und urkundlichen Wert der Auszeichnungen aufrechtzuerhalten.[75]

Rigiden Urteilen lagen oft ebenso rigide Ehrvorstellungen vieler Richter zugrunde. So hielt der 61-jährige Richter Hans Tomforde 1942 bei einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe fest: Wehrmachtangehörige, „die sich durch tapferen Einsatz Auszeichnungen erwerben, [müssen] vor Elementen geschützt werden, die sich, sei es aus Selbstgefälligkeit, sei es aus anderen Gründen, unbefugt derartige Auszeichnungen anlegen".[76] Das Gericht schrieb einem solchen Angeklagten üblicherweise „erhebliche Charaktermängel" zu, wie in einem Fall 1943, wo dem Angeklagten vorgeworfen wurde, dass dieser „mehr scheinen will, als er ist".[77] Es erkannte eine „niedrige Gesinnung", wenn sich ein „aktiver Unteroffizier mit Orden

[70] Exemplarisch B IVa 135/39, in: BA MA, RH/26/156G, 771/722; C III 102/42, in: ebd., 778/783; F XI 112/42, in: ebd., 731/263; I 17/43, in: ebd., RH/26/526G, 1443/135; V 231/43, in: ebd., 1471/505; III 68/44, in: ebd., 1499/969; II 461/44, in: ebd., 1496/933; III 10/45, in: ebd., 1487/782.

[71] B IV 195/40, in: ebd., RW/60/1339; C III 91/41, in: ebd., RH/26/156G, 768/695; C V 73/42, in: ebd., 726/195; IV 565/43, in: ebd., RH/26/526G, 1498/959; V 263/44, in: ebd., 1490/835.

[72] Beispielhaft B II 90/42, in: ebd., RH/26/156G, 716/717/85, S. 21.

[73] So das Ergebnis von Reiter, Empirie, S. 125–126. Ihm zufolge machten solche Vergehen am Sondergericht Hannover mindestens zehn Prozent der „Heimtückesachen" aus. Vgl. Strafsache III 207/42 des Divisionsgerichts, das ebenfalls wegen „Heimtücke" verurteilte, in: BA MA, RH/26/526G, 1594/2648.

[74] So etwa I 245/42, in: ebd., 1594/2654; VI 99/44, in: ebd., 1506/1109; VI 489/44, in: ebd., 1543/1746; VIII 22/45, in: ebd., 1471/512.

[75] Exemplarisch V 92/42, in: ebd., RH/26/156G, 807/1067; II 204/43, in: ebd., RH/26/526G, 1499/983; V 269/44, in: ebd., 1492/839; II 252/44, in: ebd., 1503/1060; VI 128/44, in: ebd., 1505/1093.

[76] Urteil v. 1. 7. 1942, in: III 119/42, in: ebd., RH/26/156G, 814/1152, S. 18 [Zitat].

[77] Urteil v. 8. 10. 1943, in: III 445/43, in: ebd., RH/26/526G, 1588/2482, S. 12 [Zitat].

behängt hat[,] die ihm nicht zustanden", und echauffierte sich dabei wiederholt über die „zunehmende Großmannssucht junger Soldaten, die sich selber dekorier[t]en".[78]

Handlungsleitend war dabei gerade für die älteren Richter, wie im Falle des 1883 geborenen Tomforde, ihr eigener Status als Weltkriegsveteran und ihr Verständnis von Orden als Anerkennung und äußeres Zeichen des Respekts, Opfers und der Disziplin und Leistung.[79] Die Rechtsprechung war bei diesem Delikt daher oft von dem generationellen Hintergrund des urteilenden Richters geprägt, aber auch von der emotional aufgeladenen Generationsproblematik der Wehrmacht, die zwischen älteren und jüngeren Soldaten häufig bestand und die vor Gericht zu Lasten der Angeklagten ausschlagen konnte. Im Ersatzheer waren es indes oftmals die älteren Weltkriegsveteranen, die sich unberechtigt Orden anhefteten, weil sie sich bei Beförderungen übergangen fühlten, vor ihren jüngeren Kameraden nicht als „Soldat II. Klasse dastehen" wollten oder überzeugt waren, sich ein Anrecht auf die Auszeichnungen verdient zu haben, wie sie vor Gericht argumentierten.[80] Der Ausgang einer solchen Strafsache hing daher davon ab, ob ein jüngerer oder ein älterer Richter sie bearbeitete und wie nachhaltig dieser von einer bestimmten Sichtweise des Ersten Weltkriegs und Ehrvorstellungen geprägt und der Argumentation der Angeklagten vor diesem mentalen Hintergrund zugänglich war.

Das „Ansehen der Wehrmacht"

Die größte Wirkmächtigkeit als Entscheidungsfaktor gewann im Ersatzheer allerdings die Kategorie „Ansehen der Wehrmacht", die im zeitgenössischen militärischen Ehrenkodex und in den aus dem Ersten Weltkrieg gezogenen Lehren verankert war. Diese Formel benutzten die Richter regelmäßig nicht nur, um ein Rechtsgut, sondern auch um bei Verstößen dagegen ein Tatbestandsmerkmal zu benennen und vor allem, um hohe Strafen zu begründen, da sich mit der Kategorie vergleichsweise leicht und flexibel argumentieren ließ. Den Richtern war es aber gleichzeitig überaus wichtig, die Reichweite und das Aufsehen, welches die Straftat eines Soldaten in der Bevölkerung verursacht hatte, zu bewerten und den hieraus resultierenden, vermeintlichen Schaden für die Außenwirkung der Wehrmacht zu bemessen. Christian Thomas Huber hat in seiner Analyse über Feldgerichte in den besetzten Gebieten ermittelt, dass die Richter in 39 Prozent ihrer Entscheidungen Bezug auf das „Ansehen der Wehrmacht" nahmen.[81] Sein Hinweis, der Wert sei vor allem deshalb signifikant, weil ein beträchtlicher Teil der Strafsachen der Zivilbevölkerung oder der Öffentlichkeit allgemein nicht bekannt wurden, in denen die

[78] Urteil v. 9. 2. 1945, in: IV 526/44, in: ebd., 1601/3279, o. P. [Zitat 1]; Urteil v. 1. 7. 1942, in: III 119/42, in: ebd., RH/26/156G, 814/1152, S. 18 [Zitat 2]. Ähnlich etwa auch II 36/44, in: ebd., RH/26/526G, 1570/2215.

[79] Zum Symbolgehalt der Auszeichnungen ausführlich: Winkle, Symbolgeschichte; Hartmann, Wehrmacht, S. 190–198. Zum Wert der Orden im militärischen Belohnungssystem: Rass, Menschenmaterial, S. 251–256.

[80] Urteil v. 26. 6. 1941, in: II 12/41, in: BA MA, RH/26/156G, 787/893, S. 26 RS [Zitat]. Exemplarisch auch II 53/42, in: ebd., 805/1049.

[81] Huber, Rechtsprechung, S. 100–102.

Richter das Argument daher nicht nutzen konnten, greift indes zu kurz. Denn selbst bei den von Huber angeführten Eigentumsdelikten, die sich ohne Zeugen abgespielt hatten, rekurrierte das hier untersuchte Gericht auf das „Ansehen der Wehrmacht". Es leitete aus dem Umstand, dass der Soldat einen Zivilisten geschädigt und dieser die Tat offenkundig später entdeckt hatte, ab, der Wehrmachtangehörige habe das „Ansehen" der Truppe gefährdet, denn jede Straftat konnte durch das Opfer publik gemacht werden, worüber das Gericht besorgt war.[82]

Insgesamt nutzten der Gerichtsherr und seine Mitarbeiter die Kategorie aber vergleichsweise stärker bei Zersetzungs- und Gewaltdelikten, die sich unter den Augen einer Vielzahl von Zivilisten ereignet hatten.[83] So strafte das Kölner Gericht im Juni 1941 zwei Soldaten ab, weil sie sich in einem stark betrunkenen Zustand vor einem Lokal um eine Frau gestritten und dabei drohend ihre Waffen gezogen hatten. Strafverschärfend wertete das Gericht, dass sich während des Streits „eine erhebliche Menschenmenge angesammelt und den Vorfall mitangesehen" hatte.[84] Der Richter nutzte eine typische Argumentation, als er erklärte: „Bei der Strafbemessung fiel es straferschwerend ins Gewicht, dass der Angeklagte unangenehmes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregt hat und dass er dadurch das Ansehen der Wehrmacht geschädigt hat."[85] Nahezu wortgleich lauteten die Urteilsgründe im Falle von Schlägereien zwischen in der Regel alkoholisierten Soldaten, bei denen Zivilisten absichtlich oder unabsichtlich verletzt wurden.[86] Ähnlich gelagerte Fälle, die sich auf dem Kasernengelände zugetragen hatten, ahndeten die Richter weit milder, wenn sie überhaupt darüber informiert wurden.[87] Das Gros der Fälle erledigte die Truppe disziplinarisch und damit intern, solange keiner der Beteiligten ernsthafte Verletzungen im Duell erlitten hatte.[88] Wiederholt findet sich bei der Aburteilung jener Gewaltstraftaten das strafreduzierend vorgebrachte Argument der Richter, ein tätlicher Angriff oder eine Widersetzung gegen einen Kameraden oder Vorgesetzten hätten sich nicht öffentlich, sondern begrenzt im Wachlokal oder innerhalb der Kompanie ereignet.[89] Zu einer anderen Bewertung der Vorfälle kamen die Richter, wenn sie den Eindruck gewannen, ein tätlicher Angriff habe einen zu großen Bekanntheitsgrad in der Truppe erlangt und sich nachweislich schädigend auf die Disziplin ausgewirkt.[90]

[82] Siehe nur B IV 127/40, in: BA MA, RH/26/156G, 746/435; C III 66/40, in: ebd., 757/579; E VIII 7/42, in: ebd., 758/591, S. 47; III 117/42, in: ebd., RH/26/526G, 1603/3529.
[83] Exemplarisch VII 46/43, in: ebd., 1462/384; VI 351/43, in: ebd., 1569/2207; III 306/44, in: ebd., 1478/632; VI 135/44, in: ebd., 1506/1100; V 91/44, in: ebd., 1530/1501; III 351/44, in: ebd., 1471/507.
[84] Urteil v. 13. 6. 1941, in: E VIII 101/41, in: BA MA, RH/26/156G, 731/258, S. 17 [Zitat]. Ähnlich gelagert sind etwa aus der Fülle an Fällen: I 142/42, in: ebd., 797/976; B IVa 118/39, in: ebd., 714/68; B II 155/40, in: ebd., 779/790; VI 345/44, in: ebd., RH/26/526G, 1457/299; III 248/44, in: ebd., 1490/818.
[85] Urteil v. 13. 6. 1941, in: E VIII 101/41, in: ebd., RH/26/156G, 731/258, S. 17 [Zitat].
[86] D VI 74/41, in: ebd., 715/79; V 255/44, in: ebd., RH/26/526G, 1488/798; III 351/44, in: ebd., 1471/507.
[87] Exemplarisch II 43/43, in: ebd., 1493/862; III 418/42, in: ebd., 1583/2413.
[88] Exemplarisch B IVa 112/39, in: ebd., RW/60/1338; C III 470/40, in: ebd., RW/60/1329; C V 47/41, C V 81/41, in: ebd., RW/60/1336; II 236/44, in: ebd., RH/26/526G, 1503/1061.
[89] Siehe nur C III 7/40, in: ebd., RH/26/156G, 724/167.
[90] So etwa bei C III 60/40, in: ebd., 757/579; II 221/43, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2812.

Das Interesse an der „Öffentlichkeit" war bei Zersetzungsdelikten auch darin begründet, dass es ein Tatbestandsmerkmal des § 5 Abs. 1 KSSVO bildete, das darauf abzielte, die Größenordnung der möglichen Adressaten und Rezipienten einer regimekritischen Äußerung und damit ihren Schaden zu bemessen.[91] Als sanktionswürdige Aussage erachtete der Richter etwa das Gespräch eines Soldaten mit Kameraden im Sommer 1943, in dem dieser dargelegt hatte, das Deutsche Reich trage die Schuld am Kriegsausbruch und am Russlandfeldzug.[92] Gleiches galt für einen Angeklagten, der in einem Lokal 1941 ebenfalls auf die deutsche Kriegsschuld verwiesen hatte und kritisierte, dass sich Hermann Göring einen „mit dickem Teppich ausgestatteten Wagen [habe] bauen lassen". Ferner wurde ihm angelastet, er habe die Funktionäre der NSDAP mit russischen Kommissaren gleichgesetzt, weswegen das Gericht ihn zu einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe verurteilte, die indes erheblich unter der durchschnittlichen Strafhöhe der Zeit lag.[93] Einen Soldaten, der im Frühjahr 1944 in mehreren Kneipen im Aachener Raum Zivilisten von angeblich aufgefundenen englischen Flugblättern erzählte, denen zufolge bald ein großer Luftangriff der Alliierten anstehe, in dem die Stadt und „die Kasernen […] dem Erdboden gleichgemacht" werden würden, bestrafte das Divisionsgericht mit fünf Jahren Zuchthaus. Es verhängte gegen den Soldaten in Rekurs auf die Lehren des Ersten Weltkriegs eine hohe Strafe, um den Gerüchten und der „Verwirrung und Zersetzung der inneren Moral bei der Zivilbevölkerung" vorzubeugen und die „Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung" zu erhalten.[94] Auf eine ebenfalls hohe vierjährige Zuchthausstrafe erkannte das Gericht 1942 gegen einen Angeklagten, der sich im Gespräch mit Kameraden darüber beklagt hatte, die Soldaten seien nicht nur im Ersten Weltkrieg, sondern auch im gegenwärtigen Krieg „belogen" worden, aber es sei „eh alles egal, es geht ja doch alles schief", da der Fronteinsatz „nicht richtig organisiert" sei. Der Richter charakterisierte den Angeklagten als „hysterischen Psychopathen", der „schlechte Stimmung" in der Truppe verbreite.[95] Mit sechs Monaten Gefängnis ahndete das Gericht hingegen den Ausruf eines nach der Einschätzung des Richters „unaufrichtigen und geschwätzigen" Soldaten. Dieser soll in einem Kinosaal Ende 1943 erklärt haben: „Kommandeur, wir wollen uns in der Wochenschau nicht ansehen, wie der Krieg auf der Leinwand gewonnen wird. Dr. Goebbels kommt sowieso wieder und quatscht vom Sieg."[96] Da die Äußerungen „über mehrere Reihen" im Kinosaal sehr gut zu verstehen gewesen seien, wie die Befragung von 14 Soldaten ergeben hatte, verurteilte das Gericht den Angeklagten in einem verkürzten Verfahren, weil dieser „öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften […] Selbstbehauptung zu lähmen und

[91] Exemplarisch C V 663/40, in: ebd., RH/26/156G, 775/756; III 1/41, in: ebd., 802/1025.
[92] IV 465/43, in: ebd., RH/26/526G, 1601/3176.
[93] Urteil v. 6. 1. 1942, in: E VIII 159/41, in: ebd., RH/26/156G, 773/741, o. P. [Zitat]. Die durchschnittliche Höhe einer Gefängnisstrafe wegen Wehrkraftzersetzung lag 1941 bei 2,28 Jahren; Zuchthaus bei 4,22 Jahren.
[94] Urteil v. 12. 5. 1944, in: II 180/44, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1024, S. 13 VS [Zitat 1], S. 13 RS [Zitat 2].
[95] Urteil v. 19. 12. 1942, in: III 406/42, in: ebd., 1455/256, o. P. [Zitat].
[96] Urteil v. 27. 3. 1944, in: VI 135/44, in: ebd., 1506/1100, o. P. [Zitat].

zu zersetzen versucht“ hatte, und entsprach damit dem Wunsch des Truppenvorgesetzten.[97]

Einen Reisebericht wiederum, der kritische Äußerungen zum NS-Regime enthielt, stufte das Gericht zunächst nicht als öffentlich ein, weil ihn bis dato niemand gelesen habe. Es verzichtete daher darauf, § 5 Abs. 1 KSSVO strafverschärfend anzuwenden, und griff stattdessen auf das „Heimtückegesetz“ zurück, um den Fall als „Heimtücke“ mit einem geringeren Strafmaß belegen zu können. Das Gericht führte aus, der Autor habe, ungeachtet dessen, dass er den Reisebericht sicher verwahrt glaubte, mit einem Bekanntwerden seiner „böswilligen Äußerungen“ rechnen müssen, was ein Tatbestandsmerkmal der unter „Heimtücke“ gefassten Vergehen bildete.[98] Einen Angeklagten, der im Mai 1943 in Prag behauptet hatte, die Tschechen seien bewaffnet und würden bald „alle Deutschen totschlagen“, verurteilte Richter Bretz ebenfalls wegen „Heimtücke“ zu fünf Monaten Gefängnis und nicht wegen Wehrkraftzersetzung, bei der 1943 in der Regel weit höhere Freiheitsstrafen verhängt wurden.[99] Dieses Vorgehen nutzten Richter in rund neun Prozent der verhandelten Zersetzungsdelikte.[100]

Das Gericht ahndete bei Zersetzungsdelikten vorrangig Versuche von wehrpflichtigen Zivilisten und Wehrmachtangehörigen, sich dem Wehrdienst zu entziehen, sei es etwa durch Fluchtversuche oder nichtbefolgte Einberufungsbefehle.[101] Gleiches galt für Äußerungen, die sich auf die Kriegslage und die Tätigkeit der Wehrmacht bezogen, falls deren Wirkung als „zersetzend“ eingestuft wurde. Strafen wegen kritischer Bemerkungen zum NS-Regime findet man in den überlieferten Urteilen selten – vermutlich, weil das Gericht diese Fälle ab spätestens 1942 an die übergeordneten Justizbehörden zur Strafverfolgung weiterreichte. Bei Wehrkraftzersetzung machte es keinen Unterschied, ob die inkriminierten Aussagen vor Zivilisten oder vor Kameraden gemacht worden waren. Denn in beiden Fällen sah sich das Gericht dazu berufen, die Stimmung und Disziplin der Bevölkerung und der Truppe nach innen und nach außen zu steuern und zu schützen. Nur in Ausnahmefällen bis etwa 1942 interpretierte das Gericht die Äußerungen nicht als Wehrkraftzersetzung, sondern entschied auf den Tatbestand der „Volltrunkenheit“, weil dieser eine geringere Strafandrohung vorsah – wie etwa bei einem Angeklagten, der sich 1942 in einer Gastwirtschaft regimekritisch geäußert hatte, ohne dass in der Sitzung genau festgestellt werden konnte, ob der Soldat zum Tatzeitpunkt wirklich betrunken gewesen war.[102]

[97] Ebd.

[98] § 2 Abs. 2 des „Heimtückegesetzes“; Urteil v. 6. 1. 1943, in: III 404/42, in: BA MA, RH/26/526G, 1565/2125, S. 14 [Zitat].

[99] Urteil v. 16. 10. 1943, in: III 133/43, in: ebd., 1514/1224, S. 14 [Zitat]. Durchschnittliche Strafhöhe bei verurteilten Wehrkraftzersetzungen: 33,59-monatige Freiheitsstrafen (22,65 Monate Gefängnis; 59 Monate Zuchthaus).

[100] 48 von 529 Strafsachen der Deliktgruppe der Zersetzungsdelikte (9,07%). Siehe z. B. III 207/42, in: ebd., 1594/2648.

[101] Vgl. etwa D VII 132/40, in: ebd., RW/60/1342; II 93/41, in: ebd., RH/26/156G, 792/937; I 96/42, in: 796/961; II 224/43, in: ebd., RH/26/526G, 1499/981; III 55/44, in: ebd., RH/26/526G, 1552/1897.

[102] III 406/42, in: ebd., RH/26/526G, 1455/256. Ähnlich auch: II 23/41, in: ebd., RH/26/156/G, 719/119; D VII 61/41, in: ebd., 773/745.

Den Soldaten blieb indes nicht verborgen, dass die Wehrmacht um ihren Ruf in der Bevölkerung besorgt war. Manche versuchten, diesen Umstand für ihre Zwecke zu instrumentalisieren – zuweilen allerdings nicht mit dem erhofften Ziel. So nutzte ein Soldat namens Paul K. die Stationierung seiner Einheit inmitten der Kriegsgesellschaft, um sich im Sommer 1942 vor einem zwanzig Kilometer langen Übungsmarsch unweit von Aachen zu „drücken", wie er selbst aussagte. Paul K. suggerierte während des Marschs wiederholt, er habe eine Beinverletzung, die ihn stark hinken lasse. Sobald er Zivilisten, etwa in einer vorbeifahrenden Straßenbahn oder vor Geschäften erblickte, ließ er sich fallen und schrie laut um Hilfe. Während der Angeklagte die Hilfeversuche seiner Kameraden abwehrte, äußerte er laut Urteil gegenüber Frauen, die die Szene beobachtet hatten, sinngemäß, „zunächst habe er sich in Russland die Knochen kaputt schießen lassen und jetzt würde er in der Heimat geschunden und gequält". Die Frauen beschwerten sich daraufhin bei dem Leiter des Übungsmarsches über die grobe Behandlung des Paul K. und baten darum, dass er mit einem Wagen zur Kaserne zurückgefahren werde. Waren die Zivilisten außer Sichtweite, beteiligte Paul K. sich hingegen wieder regulär an dem Marsch. Das Gericht wertete als ausschlaggebenden Strafgrund gerade dieses Verhalten des Angeklagten vor der Bevölkerung und nicht etwa das Simulieren einer Krankheit, eine Befehlsverweigerung oder die möglicherweise schädigenden Rückwirkungen seines Gebarens auf die Disziplin der Einheit. Es legte den strafentscheidenden Faktor darauf, dass „der Angeklagte […] durch sein Verhalten wiederholt das Ansehen der Wehrmacht bei der Zivilbevölkerung aufs gröblichste geschädigt hat". Deshalb erhielt der bis dato unbestrafte 30-jährige Schütze wegen Wehrkraftzersetzung eine sechsmonatige Gefängnisstrafe.[103]

Die Division bemühte sich aber nicht nur, die Außenwirkung der Wehrmacht in der deutschen Kriegsgesellschaft intakt zu halten, sondern gleichfalls in ihren Einsatzgebieten, wie etwa zu Kriegsbeginn in Polen. Hier maßregelte Richter Müller-Heinemann beispielsweise den „groben Vertrauensbruch" eines Schützen, der in die Wohnung eines Offiziers in Thorn eingebrochen war und diesen militärischen Diebstahl einer Polin anlasten wollte, mit der er ein Verhältnis hatte. Das Gericht glaubte der Aussage der Geliebten und wertete strafverschärfend, dass der Angeklagte sie als Schuldige benannt hatte, denn dieser „Vertrauensbruch [sei] in „hohem Maße geeignet […], das Ansehen der Wehrmacht in den Augen der polnischen Bevölkerung zu gefährden". Der Richter geißelte keinesfalls den verbotenen Umgang des Soldaten mit einer Polin, er wertete sogar als strafmildernd, dass der Angeklagte aus „geschlechtlichen Beweggründen" und Eifersucht gehandelt habe.[104] In der ersten Kriegsphase versuchten die Richter, das Zusammenleben zwischen der polnischen Zivilbevölkerung und den deutschen Truppen zu regeln, indem sie Soldaten bei verbotswidrigen Handlungen gegen die polnische Bevölkerung in Einzelfällen strafrechtlich belangten. Ab Ende 1940 nahm dies jedoch rapide ab.

[103] Urteil v. 2. 10. 1942, in: C 165/42, in: ebd., RH/26/156G, 736/325, S. 35 [Zitate].
[104] Urteil v. 16. 7. 1940, in: B IV 127/40, in: ebd., 746/435, S. 24 [Zitat]. Als Beispiel in der Ukraine 1943: III 449/43, in: ebd., RH/26/526G, 1585/2434.

Ein größeres Augenmerk legten die Richter stattdessen auf bestimmte Phasen der Besatzungszeit in Frankreich, Italien und den Niederlanden, was sie als drängend und wichtig erachteten, um mit ihrer Rechtsprechung das Auftreten der Soldaten gegenüber der Zivilbevölkerung zu reglementieren. Dies galt etwa für die Sommermonate 1942.[105] So bestrafte Richter Tomforde einen Soldaten im Juni 1942, der aus dem Haus eines französischen Landwirts Brot, Fleisch und Eier in geringen Mengen gestohlen hatte, weil der Soldat „das Ansehen der Wehrmacht im Feindesland erheblich geschädigt" habe.[106] Erschwerend berücksichtigte Tomforde, dass der Angeklagte seine Tat abstritt, obwohl der Bauer diese bezeugen konnte. Vorrangig aber beeinflusste ihn die Tatsache, dass der Vorfall innerhalb der Truppe, aber auch vor Ort für Aufsehen gesorgt hatte. Dieser Umstand prägte das Vorgehen des Gerichts bei Straftaten im Besatzungsgebiet immens. Einen Mann aus dem Wehrmachtgefolge verurteilte das Gericht beispielsweise ebenfalls wegen des großen Bekanntheitsgrads, den seine Straftat in der französischen Öffentlichkeit erzielt hatte. Der Angeklagte hatte einen französischen Landwirt im Sommer 1943 getäuscht, als er bei ihm ein altes gegen ein junges Pferd eintauschte, obwohl er wusste, dass das Tier bald sterben würde, was zwei Tage nach dem Tauschgeschäft eintrat. Das Wuppertaler Gericht verurteilte den OT-Mann daher im März 1944 wegen Unterschlagung zu einer hohen zweijährigen Gefängnisstrafe. Denn, so erklärte Richter Schulte-Uffelage, „über die Tat des Angeklagten [sei] in der französischen Bevölkerung Gerede und Unruhe entstanden; das Ansehen und die Achtung vor der deutschen Verwaltung musste in den Augen der Bevölkerung des besetzten Gebietes erheblich ins Wanken kommen".[107] Gegen einen Soldaten, der in einem Lokal in den Niederlanden 1942 betrunken randalierte, mit dem Wirt zunächst die „Judenfrage" erörterte und diesen sodann mit einer Waffe angriff, entschied das Gericht auf „eine strenge Bestrafung" mit einem mehrwöchigen Arrest. Der Richter begründete dies mit der „Schädigung des Ansehens der Deutschen Wehrmacht […] im Ausland", die der Angeklagte verschuldet habe, weil er alkoholisiert und mit „derangiertem Anzug" in der Öffentlichkeit aufgetreten sei.[108] Ein solches Verhalten stufte das Gericht, je nachdem, wie sehr ein Richter das militärische Auftreten schätzte, strafverschärfend ein, wie etwa 1939 gegenüber einem Angeklagten, den es brandmarkte, er habe sich als „schlechter Soldat benommen", weil er „in verwahrlostem Zustand […] sich in seiner Uniform in Kornfeldern und Heuschobern herumgetrieben" habe.[109]

Mit dem zu schützenden „Ansehen der Wehrmacht" in der Zivilbevölkerung ging einher, dass der Gerichtsherr und seine Richter großen Wert darauf legten, Strafsachen der Soldaten abzuurteilen, in denen Zivilisten zu den Geschädigten zählten. Für „besonders verwerflich" hielt das Divisionsgericht beispielsweise Straftaten von Soldaten, die ihre zivilen Vermieterinnen oder Vermieter bestohlen hatten, bei de-

[105] A I 11/41, in: ebd., RH/26/156G, 738/340; F X 12/42, in: ebd., 790/912; II 9/43, in: ebd., RH/26/526G, 1596/2673; III 139/43, in: ebd., 1465/421; V 287/43, in: ebd., 1536/1605; II 403/44, in: ebd., 1600/2951.
[106] Urteil v. 25. 6. 1942, in: III 117/42, in: ebd., 1603/3529, o. P. [Zitat].
[107] Urteil v. 14. 3. 1944, in: III 72/44, in: ebd., 1534/1578, S. 91 [Zitat].
[108] Urteil v. 19. 11. 1942, in: V 110/42, in: ebd., 1604/3542, S. 35 [Zitat].
[109] Urteil v. 22. 9. 1939, in: A Ia 4/39, in: ebd., RH/26/156G, 745/427, o. P. [Zitat].

nen sie einquartiert waren. So führte das Kölner Gericht in einem Urteil vom Februar 1941 strafschärfend an, die Tat des Soldaten sei „besonders verwerflich, weil er sie begangen hat zum Schaden seiner Quartierwirtin, bei der er nach seinen eigenen Angaben besonders gut untergebracht war".[110] Bereits zuvor hatte das Gericht einen Feldwebel zu einer hohen zweijährigen Freiheitsstrafe wegen Betrugs verurteilt, weil er die „Gebefreudigkeit der Spender in übelster Weise missbraucht" und dabei „das Ansehen der Wehrmacht durch seine Tat erheblich geschädigt" habe.[111]

Strikt ahndeten die Richter im Ersatzheer zusätzlich, wenn Soldaten während ihrer unerlaubten Entfernung von der Truppe die Hilfeleistungen der zivilen Bevölkerung ausgenutzt und diese beispielsweise bestohlen oder betrogen hatten. Dies sanktionierte das Gericht als „groben Vertrauensbruch", weil die Soldaten das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Wehrmacht zerstört hätten.[112] Ein typisches Begleitdelikt während des Vergehens einer unerlaubten Entfernung ist etwa, dass ein Angeklagter einem Zivilisten ein Fahrrad stahl, um dieses als Fortbewegungsmittel für die Flucht zu nutzen. Angeklagte gaben sich gegenüber Fremden auch als vermeintliche Kameraden des ebenfalls in der Wehrmacht kämpfenden Sohns oder Ehemanns aus, um von den Angehörigen bewirtet zu werden, eine Unterkunft oder Geschenke zu erhalten, oder, um die Besuchsgelegenheit dazu zu nutzen, Wertgegenstände zu entwenden.[113] Jene Fälle sanktionierte das Gericht teilweise nicht mehr als Betrug, sondern als Körperverletzung, wenn sich etwa herausgestellt hatte, dass ein Angeklagter der Mutter eines gefallenen Soldaten „seelischen Schmerz" zugefügt hatte, indem er sie belogen hatte, ihr Sohn würde noch leben.[114] Die „Verwerflichkeit" dieser betrügerischen Handlungen sah das Gericht insbesondere dann als gegeben an, wenn Soldaten das Vertrauen von Zivilistinnen und vor allem „Soldatenfrauen" missbraucht hatten, während sich deren Ehemänner im Einsatz befanden.[115] Der Dürener Richter Jansen konstatierte allerdings mit leicht mokierendem Unterton, dass ein Soldat während seiner Flucht die „vertrauensselige Frau L." ausgenutzt habe. Ein anderer Richter hielt fest, dass der Soldat „nicht davor zurückgeschreckt ist, Frau Sch. in Abwesenheit ihres eingezogenen Mannes durch Betrug zu schädigen".[116] War das Gericht davon überzeugt, dass ein Soldat die Hilfsbereitschaft und „Gutgläubigkeit" von Zivilisten „in so schimpflicher und selbstsüchtiger Weise ausgenutzt und […] [die Zivilisten] um ihr sauer verdientes Geld gebracht" hatte, ergingen in der Regel drastische Strafen.[117]

[110] Urteil v. 13. 2. 1941, in: C III 15/41, in: ebd., 773/738, S. 46–49, hier S. 49 [Zitat].
[111] Urteil v. 3. 1. 1941, in: C III 771/40, in: ebd., 721/140, o. P. [Zitat].
[112] Vgl. Urteil v. 20. 7. 1944, in: VII 96/44, in: ebd., RH/26/526G, 1484/733, o. P. [Zitat]. Vgl. des Weiteren allein C II 47/41, in: ebd., RH/26/156G, 752/509; II 210/43, in: ebd., RH/26/526G, 1546/1792, S. 6; II 194/44, in: ebd., 1600/2799.
[113] Siehe etwa A Ia 4/39, in: ebd., RH/26/156G, 745/427; II 218/43, in: ebd., RH/26/526G, 1479/646; V 4/44, in: ebd., 1600/2943; II 277/44, in: ebd., 1557/1990; II 322/44, in: ebd., 1538/1636; II 354/44, in: ebd., 1600/297; VII 181/44, in: ebd., 1493/870.
[114] Urteil v. 7. 4. 1943, in: II 43/43, in: ebd., 1521/1317, o. P. [Zitat].
[115] Beispielhaft C III 771/40, in: ebd., RH/26/156G, 721/140.
[116] Urteil v. 3. 8. 1944, in: II 320/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2728, o. P. [Zitat 1]; Urteil v. 27. 11. 1941, in: D VII 140/41, in: ebd., RH/26/156G, 718/94 [Zitat 2].
[117] Urteil v. 26. 5. 1943, in: VI 143/43, in: ebd., RH/26/526G, 1489/813. o. P. [Zitat].

Umgekehrt tolerierten die Richter jedoch Hilfeleistungen der Zivilbevölkerung gegenüber Soldaten, die sich von der Truppe entfernt hatten, solange die betreffenden Zivilisten nicht zum engen sozialen Umfeld des Angeklagten zählten, sondern aus dem Bekanntenkreis stammten oder fremde Personen waren, die dieser erst während seiner Flucht kennengelernt hatte. Bemerkenswerterweise leitete das Gericht keine Ermittlungen gegen Zivilisten ein, die den Wehrmachtangehörigen während ihrer Flucht Hilfeleistungen zukommen ließen, etwa in Form von Lebensmitteln, Übernachtungsmöglichkeiten oder Verköstigungen, die durch kleinere Arbeiten der Soldaten abgegolten wurden.[118] Das Gericht gab den Soldaten und ihrem Umfeld mit diesen Entscheidungen elementare Regeln für Verhaltensweisen gegenüber der Bevölkerung vor, die es im Truppenalltag duldete. So war es 1940 beispielsweise legitim, Lebensmittel in geringem Umfang zur Selbstverpflegung zu „hamstern", wie das Gericht festhielt. Das Gericht reagierte dagegen mit strengen Strafen, wenn die Soldaten um Geld gebettelt hatten, weil dies weder mit dem Ehrbegriff der Wehrmacht noch mit ihrer intendierten Vorbildfunktion in der Bevölkerung vereinbar war.[119]

Die Division verzichtete zumeist darauf, zivile Personen den Behörden zu melden, obwohl nach der Gesetzeslage Beihilfe zur Flucht unter Strafe gestellt werden konnte.[120] Oft ergründeten die militärischen Ermittler vorab oder der Richter in der Sitzung nicht einmal die Personalien der entsprechenden Zivilisten, sondern vermerkten im Protokoll lediglich als Tathergang, dass ein Angeklagter beispielsweise bei „mehreren Frauenpersonen" oder bei Bauern übernachtet hatte.[121] Das Divisionsgericht versuchte hiermit einerseits zu vermeiden, dass die Entfernungs- und Betrugsfälle der Soldaten in der Öffentlichkeit publik wurden. Andererseits bemühte es sich, das Wohlwollen der Bevölkerung gegenüber der Wehrmacht intakt zu halten und zu schützen. Die Richter führten daher in jenen Fällen argumentativ zu Gunsten der Zivilisten aus, dass diese von den Soldaten ja belogen worden seien, etwa der Soldat befände sich auf Urlaub und sei daher in seiner Freizeit privat unterwegs. Die Richter hielten den Zivilisten zugute, diese hätten dem Soldaten sicher ihre Hilfe verweigert und ihn der Polizei gemeldet, hätten sie gewusst, dass er sie belogen habe.[122]

Ähnlich argumentierte das Gericht, wenn etwa die Eltern oder Geschwister von der unerlaubten Entfernung wussten und den Angeklagten bei sich aufnahmen oder unterstützten.[123] Das Vorgehen des Gerichts erklärt sich damit, dass es – vor

[118] Z. B. II 247/44, in: ebd., 1562/2084; II 277/44, in: ebd., 1557/1990; III 289/44, in: ebd., 1600/2757.

[119] Urteil v. 25. 6. 1940, in: C III 278/40, in: ebd., RH/26/156G, 765/660, o. P. [Zitat].

[120] C III 254/40, in: ebd., 751/497; B II 168/41, in: ebd., 751/503; I 245/42, in: ebd., RH/26/526G, 1594/2654; IV 567/43, in: ebd., 1508/1140; IV 36/44, in: ebd., 1551/1864.

[121] Siehe z. B. Urteil v. 31. 12. 1943, in: II 194/44, in: ebd., 1600/2799, S. 2 [Zitat]; II 277/44, in: ebd., 1557/1990, S. 56; II 322/44, in: ebd., 1538/1636; C III 451/40, in: ebd., RH/26/156G, 765/660.

[122] Typische Züge trägt hier das Urteil v. 30. 3. 1944, in: VI 23/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2998, o. P. [S. 4 des Urteils].

[123] Siehe C Va 63/39, in: ebd., RH/26/156G, 715/78; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; C III 167/41, in: ebd., 745/430; C V 38/42, in: ebd., 755/549; VII 113/43, in: ebd., RH/26/526G, 1458/324; II 305/44, in: ebd., 1556/1956; VII 13/45, in: ebd., 1498/958.

dem Hintergrund der Lehre des Ersten Weltkriegs – das Wohlwollen der Zivilbevölkerung gegenüber der Wehrmacht auf keinen Fall gefährden wollte. Daher sanktionierte es die Hilfsbereitschaft der Zivilisten nicht, sondern sah hierin vielmehr einen Beleg für das intakte Verhältnis zwischen Militär und Bevölkerung im Kriegsalltag. Bei Familienmitgliedern intendierte es, deren Bereitschaft aufrechtzuerhalten, ihre flüchtigen Angehörigen der Truppe zu melden oder persönlich dafür zu sorgen, dass diese wieder zur Wehrmacht zurückkehrten – im Wissen, dass sie dabei selbst keine strafrechtlichen Konsequenzen zu fürchten hatten.[124] So vermerkte das Gericht oft wohlwollend, dass Eltern unerlaubt abwesende Soldaten in die Kaserne zurückbrachten, wie etwa im November 1942 im Fall eines 18-jährigen Schützens, der sich für einen Tag unerlaubt entfernt hatte, um seine Eltern zu besuchen und vom Vater um zwei Uhr morgens in die Aachener Kaserne zurückgeführt wurde.[125] Anders wurde die Tat bewertet, wenn die Ehefrau oder Verlobte von der Abwesenheit wusste oder sogar die Flucht unterstützt hatte.[126] In diesen Fällen griffen die Richter auf die Argumentationsfigur zurück, dass die Frau eine Mitschuld an der Straftat trage, etwa, weil sie den Angeklagten zu dieser überredet habe.[127]

Demgegenüber maß das Gericht dem außerehelichen sexuellen Verhalten der Soldaten bei der Strafzumessung so gut wie keine Bedeutung bei, während die zivilen Strafgerichte ihm bei Frauen in der Urteilsbegründung einen zentralen Stellenwert einräumten.[128] Stahl etwa ein Wehrmachtangehöriger Lebensmittel aus den Beständen der Wehrmacht und gab diese an seine Liebhaberin weiter, sanktionierte das Gericht den Diebstahl, erörterte im Urteil aber keinesfalls die Affäre des Angeklagten mit einer verheirateten Frau.[129] Gleiches galt für Affären von verheirateten Soldaten – sei es während ihres Einsatzes an der Ostfront oder im Kontext einer unerlaubten Entfernung oder anderer Vergehen.[130] Als „unerheblich" stufte es im Sommer 1942 auch den Umstand ein, dass ein wachhabender Soldat regelmäßig Geschlechtsverkehr mit unterschiedlichen Frauen während seiner Dienstzeit im Wachlokal hatte.[131]

In den Augen der Richter gefährdeten solche Verhaltensweisen nicht das Ansehen der Wehrmacht. Im Gegenteil: Das Divisionsgericht leitete in der Regel weder

[124] Siehe C IIIa 85/39, in: ebd., RH/26/156G, 739/354; IV 139/42, in: ebd., 799/992; II 239/43, in: ebd., 1467/462; II 17/44, in: ebd., 1537/1627; III 134/44, in: ebd., 1563/2095, S. 33; III 339/44, in: ebd., 1579/2361; I 181/44, in: ebd., 1472/527; V 5/45, in: ebd., 1474/558. Dagegen initiierte das Gericht 1944 mindestens ein Verfahren gegen den Vater eines Angeklagten, vgl. III 116/44, in: ebd., 1466/451.

[125] Strafverfügung vom 23. 11. 1942, in: Vb 43/42, in: ebd., RH/26/526G, 1451/219, mit dreimonatiger Gefängnisstrafe.

[126] Strafsachen gegen Frauen: III 67/43, in: ebd., 1543/1740; I 294/43, in: ebd., 1512/1201; I 308/43, in: ebd., 1509/1141; I 75/44, in: ebd., 1566/2151.

[127] Z. B. VII 113/43, in: ebd., 1458/324, S. 3; I 294/43, in: ebd., 1512/1201; III 214/44, in: ebd., 1465/433.

[128] Vgl. hierzu ausführlich: Löffelsender, Strafjustiz, bes. Kap. 1.III.2 und Kap. 4 m. w. A. zur Forschungsliteratur.

[129] Exemplarisch VII 320/44, in: ebd., 1460/364.

[130] So etwa in: B IIa 46/39, in: ebd., RH/26/156G, 758/593; III 1/41, in: ebd., 802/1025; B II 168/41, in: ebd., 751/503; V 153/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2864.

[131] Urteil v. 9. 8. 1942, in: I 101/42, in: ebd., RH/26/156G, 806/1063, S. 121 [Zitat].

Ermittlungen wegen Ehebruchs ein noch nutzte es strafverschärfend das Argument, dass der Angeklagte gegen die Kameradschaft verstoßen habe, wenn die ehebrechende Frau zum Beispiel mit einem anderen Soldaten verheiratet war. Hier erhob das Gericht nur Anklage, wenn der betrogene Ehemann Anzeige wegen Beleidigung eingereicht hatte, was äußerst selten vorkam, zumeist nur unter Offiziersanwärtern.[132] Die Toleranz der Richter scheint gegenüber außerehelichen Beziehungen bestanden zu haben, sofern diese keine Geschlechtskrankheiten der Soldaten verursachten.[133] Das Gericht sanktionierte die Affären aber dann, wenn die Soldaten gegenüber den Frauen Heiratsabsichten vortäuschten oder eine „Doppelehe" (§ 171 RStGB) eingingen. Ermittelte das Gericht etwa, dass ein Angeklagter einer Zivilistin betrügerisch die Ehe versprochen hatte, wertete es diesen Vorfall als Nebendelikt einer unerlaubten Entfernung oft als strafverschärfend.[134]

Dem „Ansehen der Wehrmacht" wurde auch bei Plünderungsdelikten, die zu Lasten der unter dem Luftkrieg leidenden Bevölkerung gingen, eine zentrale Bedeutung beigemessen.[135] Hier beeinflusste die Kriegspropaganda das Gericht stark.[136] Da vornehmlich Soldaten der Ersatztruppen zu Wach- und Aufräumarbeiten im Kontext des Luftschutzes bei Luftangriffen herangezogen wurden, gingen der Gerichtsherr und seine Richter rigide gegen Straftaten vor, die sich bei diesen Aufgaben im Heimatkriegsgebiet ereigneten.[137] Der Streitwert belief sich in der Regel auf geringe Mengen, etwa eine Schachtel Zigaretten, eine Armbanduhr, einen defekten Wecker oder etwas Kaffee und Speck.[138] Doch das Gericht strafte diese Vergehen präventiv mit abschreckend hohen, mehrjährigen Zuchthaus- und vereinzelt mit Todesstrafen ab, weil sie sich „gegen Volksgenossen", „gegen die Bevölkerung des eigenen Vaterlandes" gerichtet hatten.[139] Die Urteile waren davon geprägt, wie das Gericht 1943 festhielt, „dass die Wehrmacht strengstens darauf sieht, dass ihre zum Katastrophendienst eingesetzten Männer bis ins Kleinste ehrlich sein müssen, wenn sie auf Trümmerstätten arbeiten".[140] Hohe

[132] Siehe IV 486/43, in: ebd., RH/26/526G, 1493/873; II 440/44, in: ebd., 1601/3030; II 38/44, in: ebd., 1600/2914; V 16/45, in: ebd., 1469/477. Bei Letzterer stand die Anklage zusätzlich im Kontext einer Geschlechtskrankheit, an welcher der Angeklagte infolge der Affäre erkrankt war.

[133] Exemplarisch B IV 279/40, in: ebd., RH/26/156G, 740/364.

[134] Siehe nur III 134/42, in: ebd., 815/1158; II 218/43, in: ebd., RH/26/526G, 1479/646; III 108/43, in: ebd., 1484/724.

[135] Aus der Vielzahl an Strafsachen: C III 762/40, in: ebd., RH/26/156G, 738/343; B IV 85/41, in: ebd., 780/805; VII 172/43, in: ebd., RH/26/526G, 1459/349; VII 304/44, in: ebd., 1479/654.

[136] Vgl. zeitgenössisch: Rittau, Randbemerkungen, S. 498. Zum Einfluss der Kriegspropaganda auf die Rechtspraxis in den besetzten Gebieten bei Plünderung: Huber, Rechtsprechung, S. 15–22; vgl. am Beispiel der zivilen Strafjustiz: Roth, Konstruktion.

[137] Aus der Fülle an Verfahren: C III 665/40, in: BA MA, RH/26/156G, 771/718; IV 42/45, in: ebd., RH/26/526G, 1601/3084.

[138] Siehe etwa B II 39/40, in: ebd., RH/26/156G, 714/72; VII 172/43, in: ebd., RH/26/526G, 1459/349; III 129/43, in: ebd., 1466/436.

[139] Urteil v. 17. 6. 1943, in: VII 162/43, in: ebd., 1478/630, o. P. [Zitate]; Stellungnahme des vertretenden Gerichtsherrn [Josef Hellrigl] v. 1. 6. 1942, in: F XI 51/41, in: ebd., RH/26/156G, 779/791, S. 54 [Zitate].

[140] Urteil v. 5. 8. 1943, in: III 129/43, in: ebd., RH/26/526G, 1466/436, o. P. [Zitat].

Strafen sprach das Gericht daher besonders in jenen Fällen aus, in denen Angehörige der Wehrmacht, wie zwei Beschuldigte 1941,

„in unglaublichsterweise" das in sie „gesetzte Vertrauen missbraucht" hatten. „Statt als Helfer der schwer durch die englischen Fliegerangriffe geschädigten und beunruhigten Zivilbevölkerung aufzutreten, haben sie dem Zeugen Sch. Kaffee, Spalttabletten, […] sogar noch einen […] Mantel und […] eine gleichfalls wertvolle Jacke entwendet. Diese Verfehlungen mussten eine empfindliche Sühne finden."[141]

Ähnlich argumentierte Richter Heinrich Esser zwei Jahre später bei einer im Ruhrgebiet erfolgten Plünderung des besagten defekten Weckers, als er erklärte:

„Durch Terrorangriffe in der Luft bringt der Feind der deutschen Bevölkerung unsägliches Leid bei mit dem Bestreben, seine Widerstandskraft in dem Kampf um den Endsieg zu lähmen. Besonders verwerflich ist es daher, wenn jemand solche Terrorangriffe ausnutzt, um seinen Landsleuten Sachen wegzunehmen."[142]

Das Gericht versuchte daher gerade bei Plünderungen, den militärischen Ehrbegriff und den Ruf der Soldaten in der Zivilbevölkerung zu schützen. Es ging dabei gegen jene Angeklagten rigide vor, denen, wie es in einem Todesurteil im Mai 1944 hieß, „jeder Ehrbegriff und vor allen Dingen jedes Gefühl für die Wahrung des Ansehens der Wehrmacht" fehlte, denn anderenfalls hätten sie sich nicht zu Plünderungen hinreißen lassen.[143] Hier liefen die Entscheidungsparameter „Ehrverhalten", „Ansehen der Wehrmacht" und „Tätertypen" in einer gefährlichen Kombination zusammen und dienten als Begründung für das Todesurteil.

Abschließend seien neben den Entfernungs- und Eigentumsdelikten noch die Sexualstraftaten genannt, die zwar nur zwei Prozent der bearbeiteten Strafsachen ausmachten. Wenn das Gericht in jenen Fällen jedoch Anklage erhob, tat es dies hauptsächlich aufgrund des „Ansehens der Wehrmacht". Unter Sexualdelikte fielen einerseits sexuelle Missbrauchsfälle von Minderjährigen unter 14 Jahren (§ 176 RStGB), in denen das Gericht versuchte, die Kinder als das „höchste Gut des deutschen Volkes" vor Übergriffen von Soldaten in der Heimat zu schützen.[144] Nur vereinzelt lassen sich dagegen Verfahren wegen Vergewaltigungen von volljährigen Opfern (§ 177 RStGB) nachweisen.[145] Diese versuchte das Gericht bei angeklagten Offizieren und Unteroffizieren außerdem zu bagatellisieren und zu verschleiern, indem es die Straftat nicht als „Notzucht", sondern als „Ungehorsam"

[141] Urteil v. 9. 4. 1941, in: B IV 85/41, in: ebd., RH/26/156G, 780/805, o. P. [Zitat].
[142] Urteil v. 18. 6. 1943, in: VII 172/43, in: ebd., RH/26/526G, 1459/349, o. P. [Zitat].
[143] Urteil v. 23. 5. 1944, in: I 115/44, in: ebd., 1601/2976, o. P. [Zitat].
[144] Urteil v. 26. 10. 1944, in: VI 394/44, in: ebd., 1549/1843, S. 21 [Zitat]. Exemplarisch: A Ia 45/39, in: ebd., RH/26/156G, 782/835; V 47/42, in: ebd., 804/1043; II 126/43, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1017; V 322/43, in: ebd., 1465/432; I 40/44, in: ebd., 1559/2011; V 292/44, in: ebd., 1601/2312; III 137/44, in: ebd., 1537/1625; VI 394/44, in: ebd., 1549/1843.
[145] Insgesamt verhandelte das Gericht 17 einschlägige Strafsachen von 28 gemeldeten. Fünf der 17 Verfahren endeten mit einem Freispruch. Elf der 28 gemeldeten Strafsachen stellte das Gericht ein. Als Verurteilung exemplarisch: B II 211/40, in: ebd., RH/26/156G, 747/453; C VIII 5/41, in: ebd., 736/323; I 331/43, in: ebd., RH/26/526G, 1547/1797; II 96/44, in: ebd., 1600/2768; als Freisprüche: C III 64/41, in: ebd., RW/60/1334; C V 199/41, in: ebd., RW/60/1336; II 371/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2922. Zur kaum existenten Strafverfolgung von Sexualdelikten an den Feldgerichten der West- und Ostfront ausführlich: Beck, Wehrmacht; Mühlhäuser, Eroberungen.

oder „Beleidigung“ aburteilte.[146] Die Forschung hat dieses Verhalten als „Tatbestandsmanipulation“ beschrieben, die gerade bei ansonsten gut beurteilten Angeklagten zu beobachten sei.[147] Gegen Abtreibungen (§ 218 RStGB) oder Zuhälterei (§ 181a RStGB) erhob das Gericht ebenfalls nur in Ausnahmen Anklage.[148] Andererseits beschäftigte sich die Division 1942 und 1943 zeitweilig intensiv mit dem exhibitionistischen Auftreten der Soldaten in der Zivilbevölkerung. Diese Fälle ahndete es als Erregung eines öffentlichen Ärgernisses (§ 183 RStGB) mit „exemplarischer Strafe“, sofern sie nachweislich für Gesprächsstoff in der Bevölkerung gesorgt hatten.[149] Ein Soldat erhielt beispielsweise eine zweijährige Zuchthausstrafe, weil er auf seinem Wachposten im niederrheinischen Wesel vor „einer Mehrzahl von Personen“ (Kindern) sein Geschlechtsteil gezeigt hatte.[150] Die hohe Strafe erfolgte deshalb, weil der BdE gegen die in der ersten Verhandlung ergangene Gefängnisstrafe interveniert hatte und neben Zuchthaus zusätzlich die Zwangssterilisation des Angeklagten eingefordert hatte, was das Gericht befolgte, um, wie es begründete, Wiederholungsfälle auszuschließen.[151]

Ein Interesse an der Strafverfolgung zeigte das Gericht ebenfalls bei gleichgeschlechtlichen sexuellen Beziehungen der Soldaten.[152] Es klagte insbesondere Fälle von Offiziersanwärtern an, die auf öffentlichen Plätzen, im Kino oder im Luftschutzbunker vorgefallen waren, weil diese Vorkommnisse dem Gericht nicht nur als disziplinschädigend galten, rechtlich verboten und gesellschaftlich stigmatisiert waren, sondern auch, weil sie das „Ansehen des deutschen Soldaten am öffentlichen Platz“ gefährdeten.[153] Das Gericht konstruierte dabei in der Regel den Tatbestand, dass der Angeklagte dem zweiten involvierten Mann nachgestellt oder diesen verführt habe.[154] Die Entscheidungsfindung der Richter prägte wesentlich die Frage, ob der Angeklagte einen „soldatischen Eindruck“ in der Verhandlung gemacht und ob der sexuelle Kontakt einmal oder mehrfach bestanden hatte. Das Gericht fragte in der Sitzung zudem auffallend oft, ob der Angeklagte und die Zeugen zur Tatzeit Alkohol getrunken hatten, was es bei anderen Deliktgruppen selten tat.[155]

146 C III 118/40, in: BA MA, RH/26/156G, 761/616 [Ungehorsam]; III 275/44, in: ebd., RH/26/526G, 1562/2085 [Beleidigung].
147 So Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 99 [Zitat].
148 Zu den acht Abtreibungsfällen siehe etwa IV 382/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1601/3252; als typischer Fall eines Freispruchs V 310/44, in: ebd., 1601/3047; sowie zwei Urteile wegen Zuhälterei, siehe C III 270/40, in: ebd., RW/60/1333; III 456/42, in: ebd., RH/26/526G, 1584/2417.
149 Urteil v. 16. 10. 1941, in: C III 158/41, in: ebd., RH/26/156G, 731/259, o. P. [Zitat]. Siehe auch V 160/42, in: ebd., RH/26/526G, 1604/3546; I 101/43, in: ebd., 1449/195; V 222/43, in: ebd., 1482/704; III 385/44, in: ebd., 1464/415; VII 315/44, in: ebd., 1601/3251.
150 Urteil v. 30. 9. 1943, in: V 222/43, in: ebd., S. 12 [Zitat].
151 Vgl. Urteil v. 17. 12. 1943, in: ebd.
152 Exemplarisch C III 237/40, in: ebd., RH/26/156G, 764/645; C III 587/40, in: ebd., 791/921; C V 150/41, in: ebd., 732/271; IV 42/41, in: ebd., 809/1088; II 186/43, in: ebd., RH/26/526G, 1559/2016.
153 Urteil v. 4. 6. 1941, in: IV 94/41, in: ebd., RH/26/156G, 785/869, o. P. [Zitat]. Weitere Fälle sind IV 42/41, in: ebd., 809/1088; F X 12/42, in: ebd., 790/912; C III 548/40, in: ebd., RH/26/526G, 1462/391; II 126/43, in: ebd., 1501/1017.
154 Vgl. ebd.
155 Exemplarisch ist hier IV 42/41, in: ebd., RH/26/156G, 809/1088.

War der Richter zu einem positiven Bild über den Angeklagten gelangt, urteilte er die Strafsache mildernd als „einmalige Entgleisung“ oder „Verführung“ unter Alkoholeinfluss ab.[156]

Die Ersatzheer-Justiz war dabei vorrangig wegen der „Gefahr insbesondere für […] junge Kameraden“ besorgt, die die homosexuellen Handlungen nachahmen könnten. Die Richter verhängten daher „aus Gründen der allgemeinen Abschreckung“ vereinzelt präventiv hohe mehrmonatige und -jährige Freiheitsstrafen.[157] Ein Richter hielt 1940 in Thorn strafverschärfend in einem Urteil fest: „[D]ie homosexuelle Veranlagung wirkt sich gerade bei der Wehrmacht besonders ungünstig aus, da die Kameraden meistens auf sich selbst angewiesen sind.“[158] Die Wehrmacht war sich der Problematik homosexueller Handlungen angesichts des insgesamt hohen Verfolgungsdrucks, den die Justiz hier aufrechterhielt, bewusst und errichtete unter anderem deshalb eigene Bordelle für die Soldaten.[159] Für das Gericht war es ein schmaler Entscheidungsgrat, ob es Anklagen wegen Vergehen, die dem Männlichkeitsideal der Wehrmacht diametral widersprachen, zuließ oder die Vorfälle duldete, solange die geschädigten Soldaten oder Zivilisten nicht selbst einen Strafantrag stellten, was diese aufgrund ihrer Homosexualität oder aus Scham ohnehin zumeist unterließen.[160] Die Strafverfolgung richtete sich hier deshalb stärker auf jene Fälle, in denen Zivilisten Opfer einer Sexualstraftat geworden waren. Im Oktober 1943 begrüßten die Richter zudem, dass Strafsachen wegen „widernatürlicher Unzucht“ (§§ 175, 175a) im Ersatzheer in die Zuständigkeit des übergeordneten Gerichts der Wehrmachtkommandantur Berlin übergingen.[161]

Neben diesen personenbezogenen, militärisch und kriegsgesellschaftlich geprägten und vielschichtigen Aspekten orientierten sich die Richter außerdem an zeitlichen und situativen Kriterien, wenn sie eine Strafsache verhandelten.

Zeitfaktoren: Tatzeitpunkt, Kriegslage und Standortgebundenheit des Gerichts

Regelmäßig rekurrierten die Richter, wie bereits dargelegt, auf Veränderungen in der Deliktstruktur bei den dem Gericht vorliegenden Strafsachen, die abschreckende, hohe Strafmaße erforderlich machten, um die Disziplin aufrechtzuerhalten und Soldaten von Nachahmungstaten abzuhalten.[162] So findet sich in den

156 Beispielhaft das Urteil v. 4. 7. 1941, in: C V 150/41, in: ebd., 732/271, S. 15 [Zitate].

157 Urteil v. 27. 10. 1942, in: II 444/42, in: ebd., RH/26/526G, 1439/95, o. P. [Zitat]. Ähnlich auch II 186/43, in: ebd., 1559/2016; IV 42/41, in: ebd., RH/26/156G, 809/1088; C V 150/41, in: ebd., 732/271; B IV 155/41, in: ebd., 724/169.

158 Urteil v. 17. 5. 1940, in: C III 237/40, in: ebd., 764/645, S. 19 [Zitat].

159 Vgl. am Beispiel des besetzten Frankreichs: Meinsen, Wehrmacht; an der Ostfront: Mühlhäuser, Eroberungen, S. 214–239; Beck, Wehrmacht, S. 270. Vgl. zum Verfolgungsdruck und zur Stigmatisierung nur den Erlass des ObdH [Walter v. Brauchitsch] v. 18. 12. 1938, Betreff: Widernatürliche Unzucht, abgedruckt in: Meier-Welcker, Offiziere, S. 274–277.

160 Siehe nur C III 587/40, in: BA MA, RH/26/156G, 791/921.

161 Vgl. VO des BdE v. 28. 10. 1943, Betreff: Strafverfahren wegen widernatürlicher Unzucht (§§ 175, 175a), in: BA MA, RH/14/27, S. 3.

162 Aus der Fülle an Verfahren II 108/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1470/502; III 445/43, in: ebd., 1588/2482; II 568/44, in: ebd., 1558/2006; II 53/45, in: ebd., 1521/1324.

Akten oft das Argument, die Strafe hätte „hart ausfallen“ müssen, weil der Tatbestand in den letzten Monaten dem Gericht sehr gehäuft vorgelegen habe.[163] 1943 galt dies beispielsweise für die Begleitdelikte der Urkundenfälschung und des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen, dem das Gericht in diesem Jahr mit harten Strafen zu begegnen versuchte.[164]

Die Bedeutung dieses situativen Moments für die Rechtsprechung ist nicht hoch genug anzusetzen. Sie ist darin zu erblicken, dass beispielsweise die Richter prüften, zu welchem Zeitpunkt der militärischen Kampflage sich ein Angeklagter von der Truppe entfernt hatte.[165] So wertete das Kölner Gericht im Oktober 1941 über ein Jahr nach der Straftat strafverschärfend, dass ein Angeklagter „in der kritischen Zeit des April 1940 seine Arbeitsstätte am Westwall verlassen“ hatte.[166] Die Filiale in Bensberg erhöhte eine Zuchthausstrafe in einer Entfernungssache im Herbst 1944, weil sich der Grenadier im Frühjahr 1944 „seiner Truppe gerade in einer Krisenzeit bei Absetzkämpfen [sic], wo es auf jeden Mann ankam, entzogen hat. Nur eine sehr erhebliche Strafe kann seinen Zweck, den Angeklagten auf einen besseren Weg zu bringen und die Truppe vor derartigen […] Entfernungen zu schützen, erfüllen.“[167] Im Fall eines wegen Selbstverstümmelung angeklagten Soldaten erhöhte Richter Herbert Osthaus das Strafmaß, weil dieser die Tat begangen habe, „wenige Tage nachdem er aus der Heimat gekommen war, daß er also die vorangegangene Schlammperiode [an dem Frontabschnitt, KT] mit der starken seelischen Belastung und den Eindruck ständiger Verluste nicht mitgemacht hat“.[168] Aus der Argumentation spricht die eigene Ostfront-Erfahrung sowohl des Verhandlungsleiters Osthaus als auch seines Kollegen Theodor Albani, der erst seit wenigen Monaten nicht mehr an einem Feldgericht des Ostheeres arbeitete. Zugleich zeigten die Richter, dass sie die Berichte der Truppe zum Tatzeitpunkt und zur damaligen Kampflage rezipierten und in ihren Entscheidungen berücksichtigten.

Besonders häufig findet sich dieser Rekurs im Nachgang der Winterkrise 1941/42, die als Wendepunkt des Kriegs wahrgenommen wurde und in deren Folge der Gerichtsherr und seine Richter die Strafverfolgung von Entfernungsdelikten intensivierten.[169] So bestrafte das Gericht einen Angeklagten etwa, weil er „sich kein Gewissen daraus gemacht [hatte] während des schweren Winterkampfes in Russland sich im rückwärtigen Heeresgebiet herumzutreiben, die Eisenbahn mit seinen dauernden Fahrten zu belasten […], während vorne oft Mangel herrschte“.[170] Dieser Argumentation bediente sich das Gericht ebenfalls häufig bei

[163] Urteil v. 23. 1. 1945, in: II 568/44, in: ebd., 1558/2006, S. 3 RS [Zitat].
[164] Vgl. Urteil v. 3. 9. 1943, IV 303/43, in: ebd., 1461/377, S. 35 RS [Zitat]. Siehe auch III 445/43, in: ebd., 1588/2482.
[165] Etwa III 294/43, in: ebd., 1487/785; II 275/44, in: ebd., 1518/1274; B II 104/42, in: ebd., RH/26/156G, 779/799.
[166] Urteil v. 7. 10. 1941, in: ebd., 808/1083, S. 79 [Zitat].
[167] Urteil v. 8. 11. 1944, in: ebd., RH/26/526G, 1505/1083, S. 73 [Zitat].
[168] Urteil v. 17. 6. 1943, in: V 22/43, in: ebd., 1476/596, S. 46 [Zitat].
[169] Beispielhaft F XI 36/42, in: BA MA, RH/26/156G, 715/83; IV 190/42, in: ebd., 793/944.
[170] Urteil v. 25. 7. 1942, in: B II 104/42, in: ebd., 779/799, S. 28 [Zitat].

Taten, die während der Abwehrgefechte des Ostheeres 1944 stattgefunden hatten, weil dieses Jahr als eine „Zeit höchster Anspannung aller Kräfte" galt.[171]

Bei Fällen von Ungehorsam eruierte das Gericht zusätzlich, ob die Tat unter einer „unmittelbaren Feindberührung" erfolgt sei, etwa im direkten Kampfgeschehen, und ob der Gefechtsposten infolge der Entfernung oder Befehlsverweigerung des Angeklagten unbesetzt geblieben war.[172] Manche Richter, wie Herbert Buchholz, versuchten, falls sie zu einer Verneinung dieser Fragen kamen, hieraus strafmildernde Gründe geltend zu machen. Sie argumentierten, zum Zeitpunkt der Tat sei die Einheit des Angeklagten keinem Angriff und damit keiner unmittelbaren Gefahr ausgesetzt gewesen oder auch, dass der Gefechtsposten trotz der Entfernung dank eines zweiten Soldaten weiterhin besetzt gewesen sei.[173] Andere Richter sahen in einem solchen Tathergang jedoch einen Grund, um das Strafmaß zu erhöhen, indem sie darlegten, der Angeklagte habe hierdurch seine Kameraden im Stich gelassen, die Truppe gefährdet, seine Pflicht vergessen und feige gehandelt.[174] Häufig machten sie dabei einen strafverschärfenden Gegensatz zwischen Heimat und Front auf, zum Beispiel wenn sie rügten, die Angeklagten hätten sich in der Heimat „in einer Zeit, in der zahlreiche deutsche Soldaten im schwersten Einsatz standen und täglich ihr Leben einsetzen mussten, mit Freundinnen amüsiert".[175] Mit solchen Urteilsbegründungen versuchten sie – erneut in Rekurs auf den Ersten Weltkrieg – Gerüchten vorzubeugen, die Soldaten im Ersatzheer würden feige einen Fronteinsatz scheuen und auf Kosten der „Wehrgemeinschaft" einem angenehmen Lebensstil in der Heimat nachgehen. Die oft propagandistisch aufgeladene Argumentation lautete: „In den Tagen schwerster Kämpfe, wo […] stündlich deutsche Soldaten Beweis des Muts und der Tapferkeit ablegen und hohen Ruhm an ihre Fahnen heften, muss einen Soldaten, der feige ist, die volle Schärfe des Gesetzes treffen."[176]

Einen Kniff wendeten die Richter wiederholt an, wenn sie höhere Strafen aussprechen wollten, indem sie vorgaben, die Straftat sei „im Felde, in mobilen Verhältnissen begangen" worden, obwohl sie an der Heimatfront, etwa in Köln oder Aachen, vorgefallen war.[177] Die Argumentation hob hierbei stets darauf ab, dass der Angeklagte seiner *Feldtruppe* ferngeblieben sei, selbst, wenn er zum Tatzeitpunkt dem Ersatzheer in der Heimat angehörte hatte. Die Ersatzheer-Richter stellten damit einen Konnex zum Frontgeschehen her und begründeten so höhere Strafmaße. Die bereits mehrfach angesprochene „Totalisierung" des Kriegs, der

[171] Urteil v. 14. 10. 1944, in: I 183/43, in: ebd., RH/26/526G, 1503/1066, S. 84 [Zitat]; siehe auch III 77/44, in: ebd., 1568/2194.

[172] Z. B. IV 190/42, in: ebd., RH/26/156G, 793/944; III 277/43, in: ebd., RH/26/526G, 1528/1480, S. 28.

[173] Exemplarisch F XI 59/42, in: ebd., RH/26/156G, 782/832, S. 20.

[174] Siehe etwa I 67/42, in: ebd., 802/1028; F XI 36/42, in: ebd., 715/83, S. 14.

[175] Urteil v. 1. 10. 1942, in: IV 190/42, in: ebd., 793/944, S. 9 [Zitat]; B II 104/42, in: ebd., 779/799.

[176] Urteil v. 19. 8. 1943, in: III 139/43, in: ebd., RH/26/526G, 1465/421, S. 6 [Zitat].

[177] Urteil v. 21. 5. 1941, in: C V 117/41, in: ebd., RH/26/156G, 756/564, S. 26 [Zitat]. Siehe auch IV 58/41, in: ebd., 802/1024; C III 67/41, in: ebd., 740/360; F X 85/42, in: ebd., 776/763; III 114/43, in: ebd., RH/26/526G, 1483/718; III 176/43, in: ebd., 1455/272; IV 580/43, in: ebd., 1466/439; III 213/44, in: ebd., 1475/583; III 276/44, in: ebd., 1550/1856.

zufolge das gesamte Reichsgebiet „Front“ war, sodass nach dem Militärstrafrecht jeder Tatort im Felde lag, kam hier zum Tragen. Das Verfahrensrecht unterschied, anders als im Ersten Weltkrieg, grundsätzlich nicht mehr zwischen mobilen und immobilen Verbänden. Doch ein Teil der Richter versuchte den vermeintlichen Makel des „Heimatheeres“, der dem Ersatzheer anheftete, weil es nicht direkt am Frontgeschehen teilnahm, zu kompensieren, indem sie in den Strafbegründungen trotzdem dezidiert auf den Umstand „im Felde“ verwiesen.[178]

Mitunter stellten die Richter zudem einen pauschalen Kriegsbezug her, um zu begründen, warum sie das Strafmaß anhoben. Stereotyp findet sich die auf dem Wortlaut von § 5 KSSVO beruhende Aussage, der Beschuldigte habe die „nur durch den Krieg hervorgerufene Lage“, die Kriegsverhältnisse oder Verdunkelungsmaßnahmen ausgenutzt, um eine Straftat zu begehen, und daher sei „nach dem gesunden Volksempfinden“ eine harte Strafe erforderlich.[179] Wiederholt betonte das Gericht in Rekurs auf die Vorgaben der Wehrmacht, der „Krieg fordert eine strenge Handhabung des Gesetzes“.[180] Den erzieherischen Effekt der Strafe verband ein anderer Richter 1943 mit dem Verweis, der wegen eines Kriegswirtschaftsvergehens belangte Soldat habe „den Sinn des jetzigen Krieges nicht begriffen […] und ihn für schnöde Gewinnsucht auszunutzen versucht“, als er sich „auf Kosten seiner Kameraden erheblich zu bereichern“ versucht hatte.[181]

An den Plünderungsfällen lässt sich die räumliche und zeitliche Standortgebundenheit im Entscheidungsverhalten der Richter abschließend kurz exemplarisch veranschaulichen. Das Gericht verfolgte Plünderungen insbesondere zu Zeiten, in denen das Rheinland und das Ruhrgebiet das Ziel intensiver Luftangriffe waren, wie im Sommer 1943 oder im Frühjahr 1944.[182] So erging ein Viertel der einschlägigen Urteile allein 1941, als das Gericht bis zur Jahresmitte in Köln stationiert war. Weitere 16 Prozent der Fälle ahndete das Gericht 1943 mit teils drastischen Sanktionen und über ein Drittel 1944, als es ebenfalls primär im Rhein-/Ruhrgebiet tätig war.[183] 1942, während die Richter in Belgien und den Niederlanden arbeiteten, sank hingegen die Zahl der Verurteilungen wegen Plünderung. Der sogenannte Tausend-Bomber-Angriff in der Nacht vom 30./31. Mai 1942 auf Köln und die ein-

[178] Vgl. etwa Urteil v. 21. 5. 1941, in: C V 117/41, in: ebd., RH/26/156G, 756/564, S. 26 [Zitat]; Urteil vom 21. 4. 1944, in: II 148/44, in: ebd., RH/26/526G, 1553/1910, o. P.; Urteil vom 15. 9. 1944, in: III 276/44, in: ebd., 1550/1856, o. P.

[179] Urteil v. 27. 5. 1942, in: F XI 51/42, in: ebd., RH/26/156G, 779/791, S. 7 [Zitat]. Beispielhaft auch D VI 213/41, in: ebd., 747/447; III 42/43, in: ebd., RH/26/526G, 1544/1758; III 250/44, in: ebd., 1588/2469.

[180] Exemplarisch Urteil v. 5. 1. 1940, in: A Ia 111/39, in: ebd., RH/26/156G, 732/266, S. 34 [Zitat].

[181] Urteil v. 26. 3. 1943, in: III 5/43, in: ebd., RH/26/526G, 1581/2409, S. 16 [Zitat].

[182] Vgl. allein die Urteile der Monate Juli und August 1943, in: VII 172/43, VI 265/43, IV 346/43, III 129/43, VI 231/43, in: ebd., RW/60/1489; I 115/44, in: ebd., 1600/2976; II 250/44, in: ebd., 1512/1191; III 184/44, in: ebd., RW/60/1446. Zum Luftkrieg im Rheinland und Ruhrgebiet: Blank, Kriegsalltag; Rüther, Köln; Gasten, Aachen.

[183] 1939: drei Urteile wegen Plünderung (2,75%); 1940: zehn (9,17%); 1941: 28 (25,69%); 1942: zehn (9,17%); 1943: 18 (16,51%); 1944: 39 (35,78%); 1945: ein Urteil (0,92%). Siehe allein die Verfahren III 122/43 und III 129/43, in: BA MA, RW/60/1445; VI 231/43, VI 265/43, in: ebd., RW/60/1489; II 45/44, II 59/44, II 151/44, in: ebd., RW/60/1442; IV 140/44, IV 141/44, IV 174/44, IV 186/44, IV 362/44, IV 455/44, in: ebd., RW/60/1483.

setzende Phase massiver Luftangriffe auf das Ruhrgebiet in den Folgemonaten prägte die Spruchpraxis des Divisionsgerichts kaum, weil es abseits des Luftkriegsgebiets agierte.[184] Der Gerichtsherr und die Richter urteilten einschlägige Vorfälle insbesondere dann ab, wenn sie sich in Aachen, Köln oder Wuppertal aufhielten – inmitten der vom Luftkrieg stark gezeichneten Kriegsgesellschaft und der im Herbst 1944 beispielsweise einsetzenden Evakuierungen in Aachen.[185]

Plünderungen in den besetzten Gebieten verfolgte das Divisionsgericht nur selten. Falls doch, definierte es detailliert, welche Gegenstände sich die Soldaten aus dem Besitz der Landesbewohner aneignen durften und welche nicht. So stellte das Kölner Gericht im Mai 1941 klar, was es genau unter den „Gegenstände[n] des Kriegsbedarfs" verstand, die sich Wehrmachtangehörige „im Rahmen des dringenden Bedürfnisses" gemäß § 129 MStGB Abs. 3 straffrei aneignen durften. Es deklarierte als Gegenstände, deren Aneignung straffrei war, unter anderem Bekleidung und Ausrüstung, „Heil-, Nahrungs-, Genuss-, Futter-, Feuerungs- oder Beförderungsmittel". Das Gericht zählte zum „Kriegsbedarf" zusätzlich auch Armbanduhren und Radiogeräte aus französischem Besitz, denn, so argumentierte ein Richter, es handele sich hierbei um „Gegenstände, die der Befriedigung anderer wichtiger Bedarfsansprüche einer kulturell hochstehenden Truppe dienen".[186] Solche Differenzierungen leistete das Gericht bei geplünderten Gegenständen an der Heimatfront in der Regel nicht, vermutlich, weil hier nicht die entwendeten Besitztümer, sondern die Besitzer als geschädigte Volksgenossen das entscheidende Kriterium für die Ersatzheer-Richter bildeten.

Die dargestellten Beispiele zeugen davon, welche Wirkmacht die einzelnen Entscheidungsfaktoren in der Rechtsprechung des Gerichts entfalteten. Der Ausgang eines Verfahrens hing davon ab, welcher Richter welche Bewertungsmaßstäbe bei welchem Vorfall zu welchem Zeitpunkt geltend machte. Hinzu kam der Faktor, wie der Richter die Beschuldigten auf einer dienstlichen, aber auch zwischenmenschlichen Ebene einschätzte und auf welche kriminalbiologischen und tätertypologischen Raster er dabei zurückgriff. Die Ersatzheer-Gerichte verhandelten keinesfalls nur Fälle, die ihr Binnenleben betrafen, sondern beteiligten sich mit viel Initiative daran, angesichts der sozialen Verwerfungen der Kriegsgesellschaft das Verhältnis zwischen Soldaten und Zivilisten zu normieren. Gleichzeitig unterstützten sie die Wehrmacht tatkräftig dabei, den Soldaten zulässige Verhaltensformen aufzuzeigen.

Der folgende Abschnitt ergründet ausgewählte deliktspezifische Merkmale, die die Entscheidungsfindung der Richter zusätzlich prägten und in einem Zusam-

[184] So erging beispielsweise ab Mai 1942 nur ein Urteil wegen Plünderung im August 1942, siehe E VIII 46/42, in: ebd., RW/60/1348. Drei weitere Verurteilungen erfolgten zwischen Januar und April 1942, siehe F XI 87/41, in: ebd., RH/26/156G, 754/546; F X 20/42 und F X 44/42, in: ebd., RW/60/1352.

[185] Z. B. die Urteile des Kölner Gerichts vom Mai 1941, in: C III 29/41, in: ebd., RH/26/156G, 750/501; E IX 34/41, in: ebd., 778/785; vom August 1943 in Aachen: III 129/43, in: ebd., RH/26/526G, 1466/436; III 122/43, in: ebd., 1482/710; in Wuppertal 1943: III 122/43, in: ebd., 1482/710; VII 162/43, in: ebd., 1478/630; und 1944: IV 455/44, in: ebd., 1510/1157; in Aachen 1944: I 76/44, in: ebd., 1497/934.

[186] Urteil v. 16. 5. 1941, in: C III 29/41, in: ebd., RH/26/156G, 750/501, S. 160–167, hier S. 164 [Zitat].

menhang zum Ersatzheer stehen. Hiermit vervollständigt sich das Profil des Gerichts im Hinblick darauf, welche militärischen, aber auch kriegsgesellschaftlichen Überlegungen der Richter in der Rechtsprechung umzusetzen versuchte, um den Herausforderungen des Kriegsalltags zu begegnen. Gleichzeitig werden dabei wesentliche Interpretationsfelder und Handlungsspielräume des Gerichts exemplarisch untersucht, die aufgrund der oft unspezifischen Tatbestände und Vorschriften entstanden.

Deliktspezifische Entscheidungsparameter und Ermessensspielräume

Bei den Entfernungssachen als Hauptdeliktgruppe der Ersatzheer-Gerichtsbarkeit klagte das Gericht im Wesentlichen drei Tatbestände an: erstens, wenn ein Angeklagter seinen Urlaub um mehrere Tage überschritten oder einen abgelehnten Urlaub trotzdem angetreten hatte;[187] zweitens, wenn er eine Dienstfahrt, etwa vom Lazarett zur Dienststelle oder die Fahrt zur neuen Truppe, dazu genutzt hatte, sich zu entfernen.[188] Drittens fielen unter unerlaubte Entfernung Fälle, in denen der Soldat den Truppenstandort verlassen hatte, um Freizeitaktivitäten in der Stadt nachzugehen oder sein soziales Umfeld zu besuchen.[189] Die unerlaubten Entfernungen stiegen im Zuge der intensivierten Luftangriffe auf das Rhein-/Ruhrgebiet deutlich an, bei denen die Angeklagten nun vielfach die Sorge um ihre Angehörigen als Motiv für ihr Vergehen angaben.[190]

Die Aburteilung dieser Fälle eröffnete den Richtern zahlreiche Ermessensspielräume aufgrund der Rechtsnormen und Vorschriften, die vorgaben, welche Kriterien erfüllt sein mussten, um eine Abwesenheit vom Dienst entweder als unerlaubte Entfernung (§ 64 MStGB), als Fahnenflucht (§§ 69, 70, 77 MStGB; § 6 KSSVO) oder als Wehrkraftzersetzung (§ 5 KSSVO) zu deklarieren.[191] In der Regel prüften die Richter strikt anhand der „Richtlinien des ‚Führers' für die Strafbemessung bei Fahnenflucht", welche Rechtsnorm im Einzelfall anzuwenden war.[192] Eine Fahnenflucht galt den Richtern als das „schimpflichste Verbrechen" und „schimpflichster Treubruch" der Soldaten, wie sie wiederholt betonten.[193] Fah-

[187] Beispielhaft B IVa 136/39, in: ebd., RH/26/156G, 744/422; D VII 112/40, in: ebd., 735/317; IV 27/41, in: ebd., 811/1091; III 99/42, in: ebd., 815/1157; III 294/43, in: ebd., RH/26/526G, 1487/785; III 180/44, in: ebd., 1475/584; VII 13/45, in: ebd., 1498/958; VIII 20/45, in: ebd., 1471/513.

[188] Siehe etwa A Ia 111/39, in: ebd., RH/26/156G, 732/266; B II 86/40, in: ebd., 733/280; D VI 186/41, in: ebd., 747/446; C V 38/42, in: ebd., 755/549; II 171/43, in: ebd., RH/26/526G, 1475/581; III 74/44, in: ebd., 1585/2426; IV 404/44, in: ebd., 1456/287; II 2/45, in: ebd., 1527/1437; III 5/45, in: ebd., 1487/771.

[189] So z. B. C IIIa 85/39, in: ebd., RH/26/156G, 739/354; B II 277/40, in: ebd., 767/686; D VIII 39/41, in: ebd., 770/715; III 99/42, in: ebd., 815/1157; III 262/43, in: ebd., RH/26/526G, 1481/690; IV 36/44, in: ebd., 1551/1864; VII 85/45, in: ebd., 1536/1610.

[190] Z. B. Va 22/42, in: ebd., 1446/171; VII 578/44, in: ebd., 1458/318; V 511/44, in: ebd., 1495/903.

[191] Hierzu ausführlich: Brümmer-Pauly, Desertion; Manoschek, Österreichische Opfer.

[192] Richtlinien des „Führers" und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht v. 14. 4. 1940; Amtliche Fußnote zu § 70 MStGB v. 10. 10. 1940, RGBl. I 1940, S. 1353.

[193] Urteil v. 11. 11. 1944, in: III 187/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1527/1441, S. 65 [Zitat 1]; Urteil v. 31. 8. 1944, in: III 267/44, in: ebd., 1552/1888, S. 23–26, hier S. 25 [Zitat 2].

nenflucht trug den Richtlinien zufolge drei Merkmale: Erstens: Der Soldat war über einen längeren Zeitraum von seiner Einheit abwesend gewesen.[194] Er beabsichtigte zweitens, sich dem Dienst der Wehrmacht dauerhaft zu entziehen; und er hatte sich drittens „verbrecherisch während seiner Flucht betätigt".[195] Hiermit ging oft einher, dass die Richter anhand der kriminalbiologisch geprägten „Tätertyplehre" eruierten, ob der Angeklagte „verbrecherisch veranlagt" und ein „Gewohnheitsverbrecher" sei.[196]

Ein wesentlicher Handlungsspielraum bestand für die Richter darin, ob und wie sie diese drei Merkmale gewichteten. In einer Verhandlung 1941 verneinte das Gericht beispielsweise zwei Faktoren einer Fahnenflucht (lange Dauer, verbrecherische Tätigkeit) und verschwieg den vorliegenden „dauerhaften Willen" des Angeklagten, der Wehrmacht fernzubleiben, den dieser in den Vernehmungen stets zugegeben hatte.[197] Manche Richter verneinten eine Fahnenflucht beispielsweise und erkannten auf den Tatbestand der unerlaubten Entfernung, für den ein milderer Strafrahmen vorgesehen war, sofern sich der Angeklagte während einer längeren Flucht wiederum stets an einem Ort, etwa bei der Familie, aufgehalten hatte. Dies wertete das Gericht als Indiz dafür, dass der Betreffende dem Dienst „nicht dauerhaft" habe fernbleiben wollen, weil die Chancen seiner Festnahme hierdurch wesentlich höher gewesen seien als bei einem Fluchtverlauf über mehrere Orte und weitere Entfernungen.[198] Andere Richter berücksichtigten wiederum mildernd, wenn ein Angeklagter sich in der Stadt „offen und frei bewegte", weil sie daraus ableiteten, er habe mit seiner Entdeckung und seiner Festnahme rechnen müssen.[199] Mitunter rechneten die Richter akribisch aus, auf wie viele Kilometer sich die Flucht belaufen hatte: Entfernungen unter 40 Kilometer galten dem Gericht 1940 beispielsweise noch als unerlaubte Entfernung, alle darüber hinausgehenden als Fahnenflucht.[200] Ab Kriegsmitte ging das Gericht jedoch dazu über, auch bei kurzen, ein- oder zweitägigen unerlaubten Entfernungen exemplarisch hohe Strafen zu verhängen und die Höhe der Strafzumessung zu steigern.[201] Hinzu kam der Umstand, ob der Angeklagte dem Gericht glaubhaft versichern konnte, er habe während der Entfernung permanent die Uniform getragen, was die meisten Richter häufig ebenfalls wohlwollend werteten.[202] Es gab aber durchaus Richter, denen das Kriterium des Uniformtragens „gleichgültig" war, denn, so for-

194 Z. B. III 99/42, in: ebd., RH/26/156G, 815/1157.
195 IV 490/43, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2878, o. P. [Zitat]. Ein weiterer, das Kriterium bejahender Fall ist: IV 49/44, in: ebd., 1555/1943; ein verneinender Fall: II 525/44, in: ebd., 1541/1706.
196 VI 490/44, in: ebd., 1513/1206, S. 41 RS [Zitat 1]; II 223/44, in: ebd., 1472/542, S. 74 [Zitat 2]. Einschlägig etwa auch: II 409/44, in: 1556/1963, S. 69; II 185/44, in: ebd., 1532/1548, S. 56 RS.
197 C III 74/41, in: ebd., RH/26/156G, 791/925.
198 Exemplarisch II 185/43, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1031, S. 4.
199 Urteil v. 13. 7. 1944, in: II 305/44, in: ebd., 1556/1956, o. P. [Zitat].
200 Vgl. C III 278/40, in: ebd., RH/26/156G, 765/660.
201 Exemplarisch III 114/43, in: ebd., 1483/718; II 230/44, in: ebd., 1572/2267.
202 C Va 63/39, in: ebd., RH/26/156G, 715/78; B II 277/40, in: ebd., 767/686; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; B II 90/42, in: ebd., 716/717/85; IV 303/43, in: ebd., RH/26/526G, 1461/377; II 305/44, in: ebd., 1556/1956; II 594/44, in: ebd., 1524/1404.

mulierte es Max Gruhn im Frühjahr 1942: „Gerade Soldaten kommt die Bevölkerung in weitestem Masse entgegen und sorgt für sie mit Unterkunft und Kost. Daran, dass es sich um einen Deserteur handeln könnte, denkt niemand. Viel eher erscheint es verdächtig, wenn ein Zivilist sich nur vorübergehend an einem Ort aufhält."[203] Ein ständiger Wechsel des Aufenthaltsorts firmierte dagegen allgemein als Merkmal der Fahnenflucht und bedingte ein hohes Strafmaß, weil die Richter hieraus ein planvolles Handeln ableiteten.[204] Das Gros der Richter schrieb den Angeklagten in diesem Kontext außerdem zu, sie seien während ihrer Flucht in zahlreichen Orten „herumgelungert", „herumgeirrt" oder hätten sich „herumgetrieben" und ein vermeintlich sorgenfreies Leben geführt, während die Kameraden die „Wehrgemeinschaft" an der Front aufrechterhalten hatten. Diese sprachlichen Wendungen nutzten die Richter bewusst bei Verhandlungen über Entfernungssachen, um bei Deserteuren den Tätertyp des faulen „Drückebergers", der einem „unsteten Bummelleben" „wie ein Landstreicher" nachgegangen sei, zu konstruieren.[205] Das Gericht sanktionierte hier also vornehmlich das Bild des faulen Deserteurs und Ersatzheer-Soldaten in der Heimat, der zu Lasten der Frontkämpfer handelte, und die Gefahr, dass sich durch dieses Täterbild die Stimmung des Feldheeres und der Kriegsgesellschaft allgemein gegen das Ersatzheer wenden könnte.

Strafreduzierend rechneten manche Richter an, wenn sich ein Angeklagter den Behörden freiwillig oder mit der elterlichen Hilfe gestellt hatte oder selbst bei der Einheit zurückgemeldet hatte.[206] Umgekehrt galten Widerstand bei der Festnahme oder eine mitgeführte Waffe strafverschärfend.[207] Jenen festgenommenen Angeklagten attestierten die Richter aber durchaus, dass sie nach einer bestimmten Zeit auch ohne Festnahme wieder freiwillig zur Truppe zurückgekehrt wären, um hierdurch das Vorliegen einer Fahnenflucht zu verneinen.[208] Bis 1942 galt zusätzlich ein kurzer Zeitraum der Abwesenheit als Kriterium für die Strafzumessung. Der jeweilige Richter definierte die „kurze Dauer" allerdings unterschiedlich lang: von wenigen Tagen bis zu mehreren Wochen.[209]

Mit Kriegsverlauf gelang es den Soldaten infolge der Kriegswirren und überlasteten Fahndungsstellen zunehmend, sich länger von der Truppe zu entfernen. 1942 bearbeitete das Gericht beispielsweise mehrere Fälle, in denen die Angeklagten unbemerkt monatelang inmitten des Truppenalltags ihrer eigenen Einheit

[203] Urteil v. 18. 3. 1942, in: IV 58/41, in: ebd., RH/26/156G, 802/1024, o. P. [Zitat].
[204] Siehe nur II 210/43, in: ebd., RH/26/526G, 1546/1792.
[205] III 134/44, in: ebd., 1563/2095, S. 33 [Zitat 1, 2]; II 218/43, in: ebd., 1479/646, S. 4 [Zitat 3]; D VI 186/41, in: ebd., RH/26/156G, 747/446 [Zitat 3]; B II 104/42, in: ebd., 779/799, S. 27–28 [Zitat 4]; II 185/44, in: ebd., RH/26/526G, 1531/1548, S. 56 RS [Zitat 5]; VI 23/44, in: ebd., 1600/2998, S. 4 [Zitat 6]. Siehe auch VI 260/44, in: ebd., 1600/2917; I 137/42, in: ebd., RH/26/156G, 788/900.
[206] Z. B. D VII 39/41, in: ebd., 770/715; II 37/41, in: ebd., 810/1090a; F XI 9/42, in: ebd., 716/717/86; III 144/43, in: ebd., RH/26/526G, 1473/545.
[207] Exemplarisch F XI 51/52, in: ebd., RH/26/156G, 779/791, S. 7; II 210/43, in: ebd., RH/26/526G, 1546/1792, S. 4.
[208] Etwa C Va 65/39, in: ebd., RH/26/156G, 763/632.
[209] Etwa C III 361/40, in: ebd., 745/425; D VII 5/40, in: ebd., 755/548; C III 167/41, in: ebd., 745/430; IV 465/43, in: ebd., RH/26/526G, 1601/3176; II 305/44, in: ebd., 1556/1956.

ferngeblieben waren.[210] Die Fahnenflucht eines Angeklagten erstreckte sich beispielsweise von Ende 1941 bis zum Frühjahr 1942 in den rückwärtigen Heeresgebieten unweit der russischen Stadt Perm. Er hielt sich während ihr stets in der Nähe des Trosses auf, suchte täglich die Wehrmacht-Küche auf und ließ sich von den Frontsammelstellen Marschbefehle aushändigen, denen er aber keine Folge leistete.[211] Die Verantwortlichen des Standorts besaßen keinen Überblick über die Unterstellungsverhältnisse und nahmen an, der Soldat gehe pflichtgemäß seinem Dienst nach. Auch im Heimatkriegsgebiet wuchs die Zahl solcher Vorfälle inmitten des Truppenalltags. Paradigmatisch sei der Fall eines Soldaten genannt, der im Sommer 1944 fast 40 Tage dem Dienst fernblieb und unbemerkt auf dem Dachboden eines Gebäudes auf dem Kasernengelände in Aachen nächtigte, in dem seine Truppe untergebracht war.[212]

Zusätzlich steigerte sich in den letzten drei Kriegsjahren die Strafverfolgung gegen Wehrmachtangehörige, die zu Protokoll gaben, sie seien kriegsmüde gewesen und deshalb geflohen.[213] Hier klagte das Gericht vermehrt bis dato unbestrafte Männer an, die jahrelang an unterschiedlichen Einsatzorten tätig gewesen und vielfach verwundet worden waren. Ein Angeklagter war bis zum Sommer 1943 zum Beispiel lange in Italien, Griechenland und Russland im Einsatz gewesen, erlitt dort vier schwere Verwundungen und hatte seither mit Lähmungserscheinungen seiner Beine zu kämpfen. Zwischenzeitlich kam er daher zur Erholung ins Ersatzheer. Da er aber sehr gut beurteilt wurde, setzte die Wehrmacht ihn weiterhin an der Ostfront ein, obwohl seine Verletzung noch nicht auskuriert war. Einen Lazarettaufenthalt nutzte der Betreffende schließlich im Sommer 1943 zur Flucht, was das Gericht Anfang 1944 mit einem Todesurteil abstrafte und den 23-jährigen Soldaten hinrichten ließ.[214] Ähnlich gelagert war die Fahnenflucht eines bis dato ebenfalls unbestraften, mehrfach verwundeten und mit Orden ausgezeichneten Angeklagten, der im Sommer 1943 an Gelbsucht erkrankt war und sich „am Ende seiner Nervenkraft“ von der Truppe entfernt hatte. Auch ihn verurteilte das Aachener Gericht im Dezember 1943 zum Tode.[215] Lassen sich bis zur Kriegsmitte noch eine Vielzahl an Fällen auffinden, in denen die Richter strafmildernde Gründe berücksichtigten, so verlagerte sich die Spruchpraxis seit dieser Zeit zusehends zu strafverschärfenden Argumentationen und hohen Strafmaßen.

Feste Regeln, nach denen das Gericht eine Entfernung als Fahnenflucht oder als Wehrkraftzersetzung aburteilte, lassen sich nicht erkennen. Das Gericht deklarierte Fälle als Zersetzungsdelikt, die nach den Rechtsnormen des MStGB auch unter Entfernungssachen hätten fallen können.[216] Zwei Tendenzen sind jedoch erkennbar: Werteten die Richter Entfernungen als Wehrkraftzersetzung, hoben sie dabei stärker auf die Täuschung ab, die der Tat zugrunde lag. So behandelten Richter,

[210] Siehe etwa E IX 118/41, in: ebd., 770/708; B II 104/42, in: ebd., 779/7.
[211] Vgl. B II 104/42, in: ebd., RH/26/526G, 779/799.
[212] Vgl. III 322/44, in: ebd., 1585/2425.
[213] Siehe nur IV 306/43, in: ebd., 1576/2329; III 292/43, in: ebd., 1591/2504; VI 358/43, in: ebd., 1572/2280; III 175/44, in: ebd., 1471/508; II 277/44, in: ebd., 1557/1990.
[214] II 210/43, in: ebd., 1546/1792.
[215] III 277/43, in: ebd., 1528/1480. Ein weiteres Beispiel ist III 330/44, in: ebd., 1537/1616.
[216] Exemplarisch D VII 5/40, in: ebd., RH/26/156G, 755/548.

erstens, jene Entfernungen, bei denen der Beschuldigte eine Krankheit vorgetäuscht hatte, um ins Lazarett eingewiesen zu werden, um von dort flüchten zu können, häufig – insbesondere ab 1943 – als Wehrkraftzersetzung gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO.[217] Ein beträchtlicher Spielraum für Auslegungen bestand zweitens darin, wie die Richter die Folgekriminalität der Fälschungsdelikte bei einer unerlaubten Entfernung werteten. Stuften sie die Urkundenfälschung nicht als reines Nebendelikt ein, betonten sie strafverschärfend, der Angeklagte habe Ausweis- oder Reisepapiere während seiner Flucht gefälscht und so in Tateinheit ein Mittel der Täuschung angewendet, um sich dem Wehrdienst zu entziehen. Diese Interpretation erfüllte die Kriterien der „Wehrdienstentziehung durch Täuschung" gemäß § 5 KSSVO. Die Normen des MStGB bezüglich Fahnenflucht oder unerlaubter Entfernung gingen hingegen auf den Tatbestand der Täuschung nicht ein.[218] Häufig verurteilte das Gericht die Angeklagten sowohl wegen Wehrkraftzersetzung als auch Fahnenflucht, entnahm das Strafmaß aber aus § 5 KSSVO.[219] Auf der Grundlage dieses Paragraphen klagte das Gericht zudem Fälle an, in denen Soldaten einem Einberufungsbefehl keine Folge geleistet hatten, indem sie beispielsweise mehrfach ihren Wohnort gewechselt hatten.[220] Solche Strategien verfolgte das Gericht rigide, weil, wie es Ende 1941 in einem Urteil hieß, diese „im Interesse des richtigen Einsatzes aller Kräfte im Krieg nicht Schule machen" sollten[221], was nach Ansicht des Gerichts ein hohes Strafmaß verlangte.

Wehrkraftzersetzung war ein amorpher Generaltatbestand, unter den unterschiedliche Tatbestände gefasst und weit ausgelegt werden konnten, was die Wehrmachtführung auch ausdrücklich befahl.[222] Im Alltagsbetrieb beliefen sich die Zersetzungsdelikte, wie bereits erörtert, auf lediglich 4,5 Prozent der Strafsachen. Innerhalb der Zersetzungsdelikte bildeten Wehrkraftzersetzungen mit 87 Prozent die absolute Mehrheit.[223] Hierunter fielen Selbstverstümmelungen, Wehrdienstentziehungen durch ein „auf Täuschung berechnetes Mittel", etwa eine fingierte Krankheit, (§ 5 KSSVO Abs. 3), aber auch Straftaten, bei denen das Gericht dem Verhalten des Angeklagten eine „zersetzende Wirkung", d. h. disziplingefährdende Folgen für die militärische Binnenstruktur nachweisen konnte (Abs. 2), etwa, weil der Angeklagte andere Kameraden zum Ungehorsam angestiftet hatte. Dabei war

[217] Vgl. I 313/43, in: ebd., RH/26/526G, 1515/1228; III 77/44, in: ebd., 1568/2194; VII 622/44, in: ebd., 1478/631; II 189/44, in: ebd., 1479/662.

[218] Vgl. D VII 5/40, in: ebd., RH/26/156G, 755/548; C III 116/42, in: ebd., 714/64; III 59/41, in: ebd., 791/932; III 77/44, in: ebd., RH/26/526G, 1568/2194; IV 465/43, in: ebd., 1601/3176; VII 622/44, in: ebd., 1478/631.

[219] Vgl. etwa II 348/43, in: ebd., 1600/2948; II 189/44, in: ebd., 1479/662.

[220] I 86/41, in: ebd., RH/26/156G, 814/1147; I 145/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2687; III 291/43, in: ebd., 1548/1820. Ausführlich zur Strafverfolgung dieser Fälle: Walter, Kriegsdienstverweigerer.

[221] Urteil v. 10. 12. 1941, in: I 86/41, in: BA MA, RH/26/156G, 814/1147, S. 26 [Zitat].

[222] Vgl. OKH, Gesetzesdienst 1940, S. 24.

[223] 529 Fälle in der Gruppe der Zersetzungsdelikte, davon: Wehrkraftzersetzung (461 Fälle; 87,15%); „Heimtücke" (48 Fälle; 9,07%); Beschimpfung der deutschen Wehrmacht (neun Fälle; 1,70%); Selbstmordversuche (sechs Fälle; 1,13%); Staatsverleumdung (zwei Fälle; 0,38%); Abhören ausländischer Sender, bolschewistische Umtriebe, Simulation (je ein Fall; je 0,19%).

unerheblich, ob gegen den betreffenden Kameraden Anklage erhoben wurde. Das Gericht stufte bereits das Potenzial einer Äußerung, ein ungehorsames Verhalten bei den Soldaten hervorrufen zu können, als Wehrkraftzersetzung ein, weil es die „innere Front" gefährde, wie ein Richter 1942 darlegte.[224] Deshalb hatte das Gericht bereits im Herbst 1941 einen Soldaten zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt, der pro-russische Bemerkungen gegenüber zwei Kameraden gemacht hatte. Die Argumentation des Gerichts lautete wie folgt: Wer „die Darstellung der Regierung über den Bolschewismus als Fälschung der Regierung […] darstellt, untergräbt die Manneszucht dieser Soldaten, denn er setzt ihren Kampfwillen gegen den Bolschewismus herab."[225] Die Äußerungen hatten jedoch kein befehlswidriges Verhalten der Zuhörer erzeugt, sondern das Gegenteil: Diese hatten den Angeklagten denunziert. Das Gericht hielt dem Angeklagten, den es als „ehemaligen Kommunisten" beschrieb, 1941 noch zugute, er habe ein lebhaftes Temperament und sei angesichts seiner „unbedachten Äußerungen" und „geringen Vorstrafen" doch als „weniger gefährlich" einzuschätzen.[226] Drei Jahre später sanktionierte das Gericht ähnlich gelagerte Tathergänge und Äußerungen hingegen mit weit höheren, mehrjährigen Freiheitsstrafen.[227]

Das Gericht inkriminierte zusätzlich die bereits erwähnten regimekritischen Äußerungen der Soldaten im Kriegsalltag auf der Grundlage von § 5 KSSVO Abs. 1. Die Strafandrohung reichte bis zur Todesstrafe, wenn der Angeklagte öffentlich dazu aufgefordert hatte, sich der Dienstpflicht zu entziehen „oder sonst öffentlich den Willen des deutschen Volkes […] zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zersetzen sucht[e]". Das Gericht subsumierte hierunter auch Entfernungssachen, weil die Angeklagten sich in der Öffentlichkeit aufgehalten und mit ihrer Tat disziplinschädigend und öffentlichkeitswirksam gezeigt hätten, dass sie sich der Dienstpflicht und der Wehrmacht entzogen hatten. Dieses Vorgehen wählten die Richter und Gerichtsherren insbesondere, wenn sie ein Strafmaß verhängen wollten, das über das Regelstrafmaß der einschlägigen Paragraphen des MStGB bei Entfernungsdelikten hinausging.[228]

Intensiv beobachtete und ahndete das Gericht Vorfälle von Selbstverstümmelungen, die es teils akribisch und unter Zuhilfenahme von Waffenexperten und medizinischen Gutachtern rekonstruierte.[229] Hierbei war es stark von den Vorstellungen und Vorschriften der Wehrmacht geprägt, die gerade in den Selbstverletzungen der Soldaten „eine der schimpflichsten Straftaten" und eine Gefahr für die Kampfmoral und Einsatzfähigkeit der Truppe sah.[230] Die Ersatztruppen galten

[224] II 47/42, in: BA MA, RH/26/156G, 795/957, S. 223 [Zitat]. Exemplarisch auch A Ia 20/39, in: ebd., 730/247; D VII 5/40, in: ebd., 755/548.
[225] Urteil v. 26. 11. 1941, in: IV 179/41, in: ebd., 784/851, S. 2 [Zitat].
[226] Ebd., S. 4 [Zitat].
[227] Siehe etwa II 180/44, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1024.
[228] Vgl. exemplarisch III 329/44, in: ebd., 1591/2503; III 188/44, in: ebd., 1484/725.
[229] Z. B. C III 395/40, in: ebd. RH/26/156G, 725/187; V 22/43, in: ebd., RH/26/526G, 1476/596.
[230] Urteil v. 17. 6. 1943, in: V 22/43, in: ebd., 1476/596, S. 46. Zum zeitgenössischen Diskurs nur die Aufsätze von Buchheim, Bestrafung; Hodes, Selbstverstümmelung; sowie die Vielzahl der einschlägigen Einträge in den Mob.-Sammelerlassen im Kriegsverlauf.

zeitgenössisch als Informationsplattform, auf der sich Soldaten, etwa im Urlaub oder während eines Lazarettaufenthalts, über Fluchttaktiken und selbstverletzende Methoden austauschten, die keinen Verdacht auf eine strafbare Handlung auslösen sollten.[231] Auf diese Praxis rekurrierten die Richter in ihren Urteilen, was zu Strafverschärfungen führte.[232] Studien der Wehrmacht ergaben, dass sich zumeist junge Rekruten eine Selbstverletzung zufügten, nachdem sie erst eine kurze Zeit im Feldheer gedient hatten. Das OKH forderte deshalb schnelle Verfahren und inspizierte das Delikt besonders im Ersatzheer, da dieses die Rekruten angeblich unzureichend vorbereite und daher als Auslöser für jene Straftaten galt.[233] Die Ersatzheer-Gerichte bearbeiteten zudem das Gros der Verfahren, die in ihre Zuständigkeit übergingen, da die Soldaten im Lazarett oder zu Hause ihre Verletzungen auskurierten.

Unter dem Tatbestand Selbstverstümmelungen klagte das Gericht vor allem jene Fälle an, die in der Einheit des Angeklagten Bekanntheit erlangt oder intern denunziert worden waren. Ein 20-jähriger Soldat hatte beispielsweise in einem Brief an einen Kameraden im Frühjahr 1941 seinen zweiten Selbstmordversuch angekündigt und verschluckte wenige Tage später mehrere große Nähnadeln, die operativ entfernt wurden mussten.[234] In einem anderen Fall versuchte ein 17-jähriger Soldat im Herbst 1941 den Heilungsprozess einer Fußverletzung zu verlängern, indem er die Wunde wiederholt verunreinigte.[235] Ab Kriegsmitte mehrten sich Vorfälle, in denen sich Soldaten während ihres Osteinsatzes in die Füße oder Hände schossen, teils ohne Hilfe, teils gemeinsam mit einer zweiten Person.[236] Mitunter sprach das Gericht die Soldaten mangels Beweisen frei, was vor allem dann der Fall war, wenn Schussverwundungen während laufender Angriffe erfolgten, sodass der Beschuldigte behaupten konnte, er habe sich nicht selbst verletzt, sondern sei von den Gegnern angeschossen worden.[237] Teilweise folgte das Gericht medizinischen Gutachten, die konstatierten, der Angeklagte sei zur Tatzeit angesichts der extremen Kampfsituation, einer Kopfverletzung oder aufgrund von „Verwirrung“ nicht voll zurechnungsfähig gewesen.[238] Hinzu kamen Fälle, in denen die Angeklagten Medikamente einnahmen, deren übermäßiger Konsum etwa die Symptome von Gelbsucht suggerierte.[239] Eine rechtliche Grauzone stellten Erfrierungen dar. Hier sprach das Gericht eine Reihe von Freisprüchen aus, weil es angesichts der harten Winterbedingungen an der Ostfront den Beschuldigten

231 So der Befund von Artl, Oberfeldrichter, S. 200–201.
232 Siehe etwa II 218/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1479/646; V 22/43, in: ebd., 1476/596; II 273/44, in: ebd., 1518/1268.
233 Vgl. den geheimen Befehl des Chefs des OKH v. 14. 11. 1942, Az. III, Nr. 149/11.42 geh., Betreff: Selbstverstümmelung, in: BA MA, RH/53-7/v.709.
234 IV 7/41, in: ebd., RH/26/156G, 797/973.
235 V 37/42, in: ebd., 801/1014.
236 C III 395/40, in: ebd., 725/187; Va 46/42, in: ebd., RH/26/526G; II 94/43, in: ebd., 1530/1506; III 32/44, in: ebd., 1541/1687 [2. Punkt der Anklage]; VII 165/44, in: ebd., 1601/3192; VI 267/44, in: ebd., 1579/2367; III 291/43, in: ebd., 1548/1820; III 289/44, in: ebd., 1578/2356.
237 Z. B. im ersten Punkt der Anklage von III 32/44, in: ebd., 1541/1687.
238 Exemplarisch II 94/43, in: ebd., 1530/1506.
239 Siehe II 273/44, in: ebd., 1518/1268.

nicht zweifelsfrei nachweisen konnte, dass sie sich die erlittenen Erfrierungen vorsätzlich zugefügt hatten.[240] Die Strafhöhe bemaß das Gericht dabei üblicherweise an der Schwere der zugefügten Verletzung und der voraussichtlichen Länge des Ausfalls des Soldaten – bei einer leichten Verletzung oder schnellen Genesung entschieden die Richter auf minderschwere Fälle.[241]

Die Strafverfolgung von Selbstverstümmelungen stieg 1942 sprunghaft an und intensivierte sich 1944 noch einmal. 1943 ging die Zahl der Verfahren hingegen um fast zehn Prozent zurück.[242] Das durchschnittliche Strafmaß erhöhte sich jedoch jährlich von ursprünglich achtmonatigen Freiheitsstrafen im Jahr 1940 auf fast sechsjährige Zuchthausstrafen 1944.[243] Den Ausgangspunkt der gerichtlichen Entscheidungsfindung hielt ein Richter 1943 wie folgt fest: „Von der Tat des Selbstverstümmlers geht ein gefährlicher Anreiz für den Schwachen aus, die Ausschaltung dieses gefährlichen und zersetzenden Einflusses verlangt zur Abschreckung die Verhängung der härtesten Strafe."[244] Andere Richter zitierten die „Ehrfurcht vor den Opfern des Krieges", „die Aufrechterhaltung der Manneszucht und des Schutzes der Wehrkraft gerade im Hinblick auf die lange Dauer des Krieges", wenn sie Selbstverletzungen von Soldaten sanktionierten.[245] Generell betonten sie, dass bei diesen Strafsachen „nicht von der Person des einzelnen Täters, sondern vom allgemeinen Standpunkt der Reinerhaltung des Geistes der kämpfenden Truppe" und „den Belangen der um ihre Existenz ringenden Volksgemeinschaft" auszugehen sei.[246] Im Mai 1944 bezog das Gericht in einem Rechtsgutachten zudem die Position, dass der

„TOTALE Krieg […] die TOTALE Aufhebung des Rechts [erfordert], über den eigenen Körper zu bestimmen, insoweit die Erhaltung der Wehrkraft des Reiches es erfordert. Es ist […] nicht einzusehen, aus welchem Grunde im TOTALEN Kriege derjenige straflos bleiben sollte, dessen Hemmungen gegen den Wehrdienst […] so fanatisch groß sind, dass er sogar die Preisgabe des Lebens nicht scheut, um sich aus dem Wehrdienst zu entziehen. Motiv zur Tat können hierbei nur wehrfeindliche oder staatsfeindliche Gesinnung, sowie Feigheit, auch Schlappheit, allenfalls auch Krankheit sein."[247]

[240] Siehe etwa II v. 29. 5. 1942, in: I 62/42, in: ebd., RH/26/156G, 802/1029; II 211/43, in: ebd., RH/26/526G, 1499/982.

[241] Exemplarisch VII 165/44, in: ebd., 1601/3192, S. 2; II 273/44, in: ebd., 1518/1268.

[242] Zwei Verfahren wegen Selbstverstümmelung 1939 (1,54%); jeweils acht 1940 und 1941 (je 6,15%); 38 Fälle 1942 (29,23%); 26 Verfahren 1943 (20,00%); 47 Verfahren 1944 (36,15%); ein Verfahren 1945 (0,77%). Als Höhepunkt der einschlägigen Rechtspraxis ist auch für das österreichische Beispiel das Jahr 1944 konstatiert worden, siehe Manoschek, Opfer, S. 52; Artl, Oberfeldrichter, S. 197.

[243] Durchschnittliches Strafmaß bei Urteilen wegen Selbstverstümmelung (Wehrkraftzersetzung) pro Jahr: 1940 achtmonatige Freiheitsstrafen; 1941: 14 Monate; 1942: 32 Monate; 1943: 52,88 Monate; 1944: 69,25-monatige Freiheitsstrafen; 1945 kein Urteil.

[244] Urteil v. 19. 3. 1942, in: F XI 36/42, in: ebd., RH/26/156G, 715/83, S. 11–15, hier S. 15 [Zitat].

[245] Urteil v. 25. 4. 1944, in: ebd., RH/26/526G, 1503/1064, S. 83 [Zitate].

[246] Urteil v. 19. 3. 1942, in: F XI 36/42, in: ebd., RH/26/156G, 715/83, S. 11–15, hier S. 15 [Zitat 1]; Urteil v. 16. 12. 1943, in: III 291/43, in: ebd., RH/26/526G, 1548/1820, S. 18 RS [Zitat 2].

[247] Rechtsgutachten des Dürener Gerichts v. 4. 5. 1944, in: III 128/44, in: ebd., 1577/2334, S. [Zitat, Hervorhebung im Original].

Die „totale Institution" Wehrmacht und ihre Militärjustiz machten damit deutlich, dass sie beabsichtigten, auch über die Leben und Körper der Soldaten vollständig zu verfügen und diese für sich beanspruchten. Das Gericht fasste in dem Gutachten zudem alle wesentlichen Determinanten zusammen, die der Entscheidungsfindung zugrunde lagen: der Kriegsbedarf, die Disziplin und Kampfkraft der Truppe sowie Tätertypen, propagierte Feindbilder, militärische Ehrvorstellungen und die Rezeption der NS-Ideologie.

Diese Schlagwort-Kette gilt auch für die Aburteilung der Fälle von Ungehorsam, die den Kern der militärischen Binnenstruktur gefährdeten und daher in der Strafverfolgung eine wichtige Position einnahmen. Üblicherweise sanktionierte das Gericht hierunter Befehlsverweigerungen.[248] Diese erfolgten insbesondere bei Auseinandersetzungen und Machtkämpfen zwischen Unteroffizieren und ihren Untergebenen, etwa im Dienstalltag, während der gemeinsamen Freizeit oder bei Kontrollen.[249] Ein Interpretationsfeld bot hier die Frage, ob der Ungehorsam – etwa bei missverständlichen oder heterogenen Befehlen – eine „einheitlich fortgesetzte Handlung" bildete oder unter mehrere, unterschiedliche Fälle subsumiert werden musste.[250] Je nachdem, wie der Richter die Sachlage und Dauer der Straftat bewertete, konnte er den nichtbefolgten Befehl als Ungehorsam oder als Dienstpflichtverletzung in einem fortgesetzten Fall oder mehreren Fällen einstufen. Für die Feststellung des Tatbestandes konnte entscheidend sein, ob der Angeklagte eine Auseinandersetzung mit einem Vorgesetzten im Laufe des Abends fortsetzte oder die Anweisung jedes Mal neu unterlief.[251]

Bei Ungehorsamsfällen wurde das Gericht häufig mit einer Generationsproblematik zwischen den Soldaten der Ersatztruppen im Dienstalltag konfrontiert. So rechnete es einem 1915 geborenen Angeklagten beispielsweise strafmildernd an, dass dieser „als gelernter Bergmann die von dem jüngeren und körperlich schwächlichen Unteroffizier erteilten Zurechtweisungen als unzutreffend empfunden" und sich daher zu Recht über eine Dienstanweisung aufgeregt und diese ignoriert habe.[252] Häufig standen zudem Angeklagte vor Gericht, die bereits wiederholt disziplinar bestraft worden waren und deren erneutes Vergehen die Truppe nun an das Gericht meldete, weil die Vorgesetzten der Ansicht waren, ihr Untergebener sei „mit gewöhnlichen Erziehungsmitteln nicht mehr erziehbar".[253]

Unter Ungehorsam fielen zusätzlich Wachvergehen der Soldaten, die einen hohen Aussagewert über den militärischen Alltag besitzen. Dieser Dienstalltag bestand in zahlreichen Fällen aus langen und monotonen Einsätzen als Wachposten, die auch Heinrich Böll in seinen Kriegsbriefen wiederholt vermerkte.[254] Die Sol-

[248] Siehe etwa D VI 141/40, in: ebd., RH/26/156G, 709/7; I 27/42, in: ebd., 800/1009; I 170/44, in: ebd., RH/26/526G, 1564/2110.
[249] Siehe etwa I 38/41, in: ebd., RH/26/156G, 814/1149; C V 129/41, in: ebd., 763/631.
[250] II 341/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2860, S. 13.
[251] Vgl. exemplarisch als Wertung einer Dienstpflichtverletzung: II 341/44, in: ebd., 1600/2860.
[252] Urteil v. 14. 6. 1941, in: ebd., RH/26/156G, 763/631, S. 21 [Zitat].
[253] Urteil v. 20. 10. 1942, in: II 392/42, in: ebd., RH/26/526G, 1452/229, S. 44 [Zitat]. Siehe auch II 392/42, in: ebd., 1452/229.
[254] Siehe Brief v. 6. 11. 1940, in: Böll, Briefe, S. 127.

daten schliefen während dieser Wachen oft ein, was eine „Wachverfehlung" gemäß §§ 140–143 MStGB darstellte, oder begingen übermüdet oder aus Langeweile Straftaten.[255] Das Gericht wurde dabei mit Konflikten aus dem Truppenalltag konfrontiert, etwa mit Dienstaufgaben während der Ausbildung, Bewachung oder auch Reinigungstätigkeiten sowie mit dem ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung. Verletzten sich Rekruten bei Unfällen während Waffenübungen schwer oder tödlich, klagte das Gericht die Übungsleiter oder Rekruten, die den Unfall verursacht hatten, wegen Missachtung von Dienstbefehlen an.[256] Dazu kamen Vorfälle, in denen die Vorgesetzten ihre Befugnisse überschritten und ihre Untergebenen beispielsweise zu privaten Gefälligkeitsarbeiten, etwa bei Wohnungsrenovierungen, heranzogen hatten.[257] In all diesen Fällen bemaß das Gericht üblicherweise ebenfalls den öffentlichen Bekanntheitsgrad der Straftat und hielt die Zahl der Zeugen, die die Auseinandersetzungen und Regelverstöße beobachtet oder weitererzählt hatten, genau fest.[258]

Unter (militärischen) Ungehorsam (§§ 92, 94 MStGB) und Gehorsamsverweigerung (§ 95 MStGB) subsumierte das Gericht aber auch militärfremde Straftatbestände. Es verwies in jenen Fällen üblicherweise darauf, dass zu dem Vergehen ein Befehl oder Verbot existierte, gegen das der Angeklagte verstoßen habe.[259] Zwei Soldaten, die im Sommer 1942 mehr als 30 Dienstreisen zwischen Paris und Köln dazu genutzt hatten, um einen umfangreichen Handel mit Hunderten von Spirituosen, Zigaretten und Kaffee zu betreiben, strafte das Gericht beispielsweise wegen Ungehorsams und nicht wegen eines Kriegswirtschaftsvergehens ab. Es argumentierte, die Angeklagten hätten die Befehle, keinem Handel nachzugehen und nicht gegen die Kriegswirtschaftsverordnungen zu verstoßen, missachtet. Es erweiterte den Tatbestand des Ungehorsams zu einem Verstoß gegen die Kameradschaft, indem es darlegte, das Verhalten der Angeklagten habe nicht nur „erhebliche Nachteile" für das „Ansehen der Wehrmacht in der Öffentlichkeit" hervorgerufen, sondern hätte zugleich potenziell für eine „starke Missstimmung bei den redlichen Soldaten des gesamten Heeres und insbesondere bei den Fronttruppen" sorgen können, wenn diese erfahren würden, dass der Dienst in den besetzten Gebieten zur „Anhäufung von Gewinnen" ausgenutzt werde, während sie selbst an der Front darauf verzichten müssten.[260]

Einen tödlichen Verkehrsunfall, den ein stark betrunkener Soldat verursacht hatte und bei dem die Mitfahrerin verstarb, wertete das Gericht 1939 als militärischen Ungehorsam in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung, weil der Soldat unerlaubt ein Militärfahrzeug gefahren hatte und durch die „Schwarzfahrt" ein „erheblicher Nachteil für militärisches Eigentum" entstanden war.[261] Allgemein er-

[255] Z. B. I 101/42, in: BA MA, RH/26/156G, 806/1063; I 67/42, in: ebd., 802/1028; II 481/42, in: ebd., RH/26/526G, 1451/223; II 211/43, in: ebd., 1499/982.
[256] Etwa in V 69/42, in: ebd., 1438/87.
[257] Siehe etwa III 256/43, in: ebd., 1480/682; B IV 183/40, in: ebd., RH/26/156G, 775/759.
[258] II 392/42, in: ebd., RH/26/526G, 1452/229; E VIII 7/42, in: ebd., RH/26/156G, 758/591.
[259] Exemplarisch I 101/42, in: ebd., 806/1063; I 75/43, in: ebd., RH/26/526G, 1574/2303.
[260] Urteil v. 6. 12. 1943, in: I 75/43, in: ebd., 1574/2303, S. 74 RS [Zitate]. Ähnlich auch: III/5/43, in: ebd., 1581/2409.
[261] Urteil v. 3. 11. 1939, in: A Ia 27/39, in: ebd., RH/26/156G, 719/121, S. 51 [Zitat].

kannten die Richter bei Befehlsverweigerungen von betrunkenen Soldaten seltener auf „Volltrunkenheit“ als bei anderen Deliktgruppen, etwa Verkehrs- oder Gewaltdelikten. Zwei betrunkene Soldaten, die sich bei einer Kontrolle in einem Lokal weigerten, den Offizieren ihre Ausweispapiere zu zeigen, strafte das Gericht 1941 etwa wegen Gehorsamsverweigerung in der Öffentlichkeit ab, obwohl Zeugen bestätigen konnten, dass die Angeklagten mehrere Flaschen Sekt und zahlreiche Schnäpse getrunken hatten.[262] Eine solche Bewertung der Tat erfolgte auch, wenn Soldaten betrunken auf der Stube randaliert und ihre Vorgesetzten beschimpft hatten. In der Regel verneinten die Richter den Straftatbestand der „Volltrunkenheit“, selbst wenn sich die Beschuldigten auf Erinnerungslücken beriefen. Das Gericht argumentierte dann, der Angeklagte habe sich bei den Beschimpfungen noch an den Namen des Vorgesetzten oder Kameraden erinnert, sodass von einer „sinnlosen Betrunkenheit“ gemäß § 330a (Volltrunkenheit) „keine Rede“ sein könne.[263]

Im Frühjahr 1942 und ab Herbst 1943 beschäftigte sich das Gericht mit einer Reihe von Ungehorsamsfällen, die das unmittelbare Kampfgeschehen an der Ostfront und gemeldete Verletzungen der Dienstpflicht behandelten.[264] Diese Urteile lesen sich streckenweise wie militärische Lehranweisungen für das korrekte Verhalten in Kampfeinsätzen. Richter Jansen hielt im August 1944 etwa seitenlang im Urteil fest, wie ein Unteroffizier korrekt und ständig Verbindung zu den Stäben während feindlicher Angriffe und Absatzbewegungen zu halten habe.[265] Dabei zeigten die Richter oft Verständnis gegenüber den Einsatzbedingungen der Truppenführer an der Ostfront und berücksichtigten den Schwierigkeitsgrad ihres Verantwortungsbereichs strafmildernd, auch wenn der Schaden für die Wehrmacht erheblich war. Im genannten Beispiel hatte der Angeklagte acht Fahrzeuge und über 40 Strafgefangene der Kompanie an russische Verbände verloren, als er einen militärischen Befehl im Gefecht nicht ausführte.[266]

Eng verwoben mit vielen Fällen von Ungehorsam waren, wie bereits angedeutet, Verkehrssachen. Diese Rechtsprechung kennzeichnete ein vergleichsweise neutraler Sprachstil in den Urteilen.[267] Die Richter griffen weniger häufig auf Tätertypenprofile zurück und konzentrierten sich stärker auf die Tat selbst und die Schuldfrage – nicht genehmigte Fahrten oder Verkehrsunfälle aufgrund zu hoher Geschwindigkeit oder Alkoholeinfluss.[268] Bei Verkehrssachen standen die Erhaltung der materiellen Ressourcen der Wehrmacht und die Sicherheit des Straßenverkehrs im Vordergrund. Zugleich galt es, die Vorbildfunktion der Soldaten als Verkehrsteilnehmer zu wahren, wie es die Wehrmachtführung in zahlreichen Vor-

[262] Urteil v. 28. 1. 1941, in: D VI 141/40, in: ebd., 709/7, S. 50.
[263] Urteil v. 16. 12. 1939, in: C Va 98/39, in: ebd., 749/482, S. 29 [Zitat]. Vgl. auch E VIII 7/42, in: ebd., 758/591.
[264] Z. B. I 62/42, in: ebd., 802/1029; III 139/43, in: ebd., RH/26/526G, 1465/421.
[265] Siehe Urteil v. 10. 8. 1944, in: II 341/44, in: ebd., 1600/2860, o. P. [S. 8–12 des Urteils].
[266] Vgl. ebd., S. 13.
[267] Exemplarisch B IV 20/40, in: ebd., RH/26/156G, 737/329; B II 52/42, in: ebd., 724/168; RHL 128/44, in: ebd., RH/26/526G, 1601/3254.
[268] Vgl. C III 329/40, in: ebd., RH/26/156G, 742/391; B IV 108/40, in: ebd., 733/287; B II 52/42, in: ebd., 724/168; VII 107/43, in: ebd., RH/26/526G, 1459/343.

schriften verlangte.[269] So bestrafte das Gericht im Juli 1944 einen Angeklagten zu einer hohen fünfmonatigen Gefängnisstrafe, weil er unbefugt vier Monate lang ein Dienstmotorrad und Benzin der Dienststelle privat genutzt hatte.[270] Das Gros der Entscheidungen lief routinemäßig ab, indem das Gericht etwa Geld- oder geringe Arreststrafen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen, Schwarzfahrten oder kleineren, harmlosen Verkehrsunfällen verhängte.[271] Auch hier ahndete das Gericht vorrangig Vorfälle, in denen Zivilisten zu den Geschädigten zählten.[272] Wenn es bereits ein privatrechtliches Urteil eines Zivilgerichts gab, orientierten sich die Militärgerichte daran. In der Tendenz wurden Strafen dann, wenn Zivilisten zu Schaden gekommen waren, eher verhängt. Die zivilrechtliche Praxis bei Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Wehrmachtangehörigen wurde von Dominik Thompson untersucht, der zu dem Schluss kam, dass das Deutsche Reich als Wehrmachtfiskus am Landgericht Bonn gerade bei unklaren Unfallhergängen öfter verlor als private beklagte Parteien, wobei die Binnensicht der Wehrmacht nicht ermittelt werden konnte.[273]

Im Zwischenfazit kann festgehalten werden: Besonderheiten kristallisierten sich oft bei den Rechtsgütern heraus, die das Gericht in der jeweiligen Strafsache im Interesse der Wehrmacht zu schützen gedachte – sei es etwa das Ansehen und die Ehre der Wehrmacht, die Disziplin und Kampfmoral der Truppe, ihre Ressourcen, das Eigentum der kriegsgeplagten Zivilbevölkerung – und bei dem Vorgehen des Gerichts gegen Verstöße im Hinblick auf Kriegsgefahren und Drohszenarien – sei es zum Beispiel die wachsende Kriegsmüdigkeit der Soldaten, ihre mangelnde Disziplin und Loyalität sowie regimekritische Äußerungen. Unbestimmte Generalklauseln und Straftatbestände wie Zersetzung der Wehrkraft, Ungehorsam oder auch Volltrunkenheit wendeten die Richter an, um bestimmte Vergehen härter sanktionieren zu können, etwa besonders lange Entfernungen von der Truppe. Zugleich dienten sie dazu, den Kern eines Vergehens anzuzeigen: So wog zum Beispiel nicht das begangene Kriegswirtschaftsvergehen schwer, sondern der von den Richtern bestrafte Ungehorsam gegen einen dabei missachteten Befehl.

Die Analyse der allgemeinen und deliktspezifischen Entscheidungsfaktoren wird abgerundet mit einem Blick auf die einflussreichsten Begründungsstile. Denn aus dieser teils deliktübergreifenden, teils deliktspezifischen Begründungssystematik lassen sich weitere Stufen der gerichtlichen Aushandlungsprozesse aufzeigen wie auch Handlungsoptionen, die sich dem Richter eröffneten, je nachdem, welche Aspekte sie strafreduzierend oder strafverschärfend in ihren Entscheidungen geltend machten.

269 Vgl. nur die Erlasse des OKH v. 17. 12. 1939, Betreff: Abblendung der Kraftfahrzeuge, in: LAV NRW R, BR/5/12806, o. P.; v. 8. 4. 1940, Betreff: Kraftfahrzeugunfälle, in: BA MA, RH/14/25, und des Jahres 1943 im Korps-Verordnungsblatt Nr. 6 (1943). Exemplarisch: F XII 3/41, in: ebd., RH/26/156G, 780/811; C V 18/42, in: ebd., 725/185; III 70/43, in: ebd., RH/26/526G, 1445/157; V 52/44, in: ebd., 1601/3239.

270 Vgl. Strafverfügung v. 5. 7. 1944, in: III 200/44, in: ebd., 1524/1403.

271 Siehe etwa A Ia 85/39, in: ebd., RH/26/156G, 781/816; B IV 108/40, in: ebd., 733/287; C V 18/42, in: ebd., 725/185; V 47/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2834; V 21/45, in: ebd., 1565/2126.

272 Vgl. nur II 128/43, in: ebd., 1470/501; III 360/43, in: ebd., 1601/3375.

273 Thompson, Krieg, Kap. IV.

Begründungssystematik

Strafmildernde Begründungsstile

Das Gericht machte eine Vielzahl an unterschiedlichen, rechtsimmanenten Strafmilderungsgründen geltend. Deliktübergreifend berücksichtigte es etwa die Teilschuld des zweiten Mitangeklagten.[274] Teilweise honorierte es, wenn der Angeklagte geständig war[275] oder in den Augen der Richter aufrichtige Reue zeigte.[276] Gerade bei Eigentums-, Kriegswirtschafts- und Sexualdelikten verwiesen die Richter strafreduzierend auf den geringen Streitwert oder einen geringen Schaden, den die Tat verursacht habe.[277] So stellte das Gericht in Thorn im Frühjahr 1940 etwa kühl fest, ein Vergewaltigungsopfer habe „keinen Schaden an ihrer Gesundheit erlitten", und senkte daher die Höhe der Zuchthausstrafe.[278] Umgekehrt erhöhte das Gericht ein Strafmaß, wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Straftat „hartnäckig" leugnete oder sie nicht bereute.[279]

Als strafmildernd galt auch, wenn ein Angeklagter sich bisher keine Vorstrafen hatte zuschulden kommen lassen, was die Richter positiv hervorhoben.[280] Bis zur Kriegsmitte berücksichtigten sie, wenn jemand nur geringe disziplinarische Vorstrafen im Register stehen hatte. Im Kriegsverlauf wurde diesen strafmildernden Gründen immer weniger Rechnung getragen.[281] Zunächst bestand aber selbst bei einer hohen Zahl an Vorstrafen für die Richter durchaus die Möglichkeit, diese strafreduzierend zu berücksichtigen, indem sie etwa argumentierten, die Bestrafungen seien lange her, stammten aus der Vorkriegszeit oder seien nicht einschlägig, um für die vorliegende Strafbemessung relevant zu sein.[282]

Die Berücksichtigung vorstrafenfreier Register war eng mit dem Rekurs auf die bereits erwähnten positiven Beurteilungen oder Stellungnahmen des Truppenvor-

[274] So etwa bei VI 107/42, in: ebd., 1598/2689; II 192/43, in: ebd., 1472/530.

[275] B II 125/40, in: ebd., RH/26/156G, 779/794; B IV 183/40, in: ebd., 775/759; II 47/42, in: ebd., 795/957, S. 223; VI 358/43, in: ebd., RH/26/526G, 1572/2280; V 222/43, in: ebd., 1482/704; II 253/44, in: ebd., 1518/1275.

[276] Beispielhaft B II 170/40, in: ebd., RH/26/156G, 716/717/87; B II 253/40, in: ebd., 758/582; C III 361/40, in: ebd., 745/425; III 119/42, in: ebd., 814/1152; II 133/43, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1016; VI 260/44, in: ebd., 1600/2917; III 137/44, in: ebd., 1537/1625.

[277] Zu den Eigentums- oder Kriegswirtschaftsvergehen siehe etwa III 318/43, in: ebd., 1599/2699; V 321/43, in: ebd., 1599/2699; VI 301/43, in: ebd., 1493/867; III 152/43, in: ebd., 1464/418; VI 141/44, in: ebd., 1506/1096.

[278] Urteil v. 15. 3. 1940, in: B II 35/40, in: ebd., RH/26/156G, 730/245, S. 25 RS [Zitat]. Siehe auch V 322/43, in: ebd., RH/26/526G, 1465/432, S. 52; V 292/44, in: ebd., 1601/3212; I 40/44, in: ebd., 1559/2011.

[279] Urteil v. 26. 2. 1944, in: V 321/43, in: ebd., 1482/703, o. P. [Zitat]. Exemplarisch zudem II 113/44, in: ebd., 1462/393; C III 665/40, in: ebd., RH/26/156G, 771/718; C V 126/41, in: ebd., 720/131; III 214/41, in: ebd., 784/854; E VIII 145/41, in: ebd., 732/277.

[280] C Va 65/39, in: ebd., 763/632; C V 800/40, in: ebd., 769/698; B II 168/41, in: ebd., 751/503; II 378/42, in: ebd., RH/26/526G, 1515/1235; IV 306/43, in: ebd., 1576/2329; II 275/44, in: ebd., 1518/1274; IV 41/45, in: ebd., 1601/3068.

[281] C III 762/40, in: ebd., RH/26/156G, 803/1034; B II 35/40, in: ebd., 730/245; E IX 34/41, in: ebd., 778/785; C III 116/42, in: ebd., 714/64; III 115/43, in: ebd., RH/26/526G, 1457/305; V 416/44, in: ebd., 1564/2107.

[282] Z. B. IV 421/40, in: BA MA, RH/26/156G, 812/1107; I 137/42, in: ebd., 788/900; II 320/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2728; VI 27/45, in: ebd., 1564/2117, S. 7.

gesetzten verknüpft.[283] Mit einer Strafreduktion konnten vor allem jene Wehrmachtangehörige rechnen, denen die Vorgesetzten ein konformes und gehorsames militärisches Verhalten bescheinigt hatten, weil sie sich als Soldat „ordentlich" oder „gut geführt" hatten, wie es stereotyp in den Urteilsgründen hieß.[284] Hieraus leitete das Gericht ab, der Angeklagte habe bis zum Zeitpunkt des Vergehens seine „Pflichten als Soldat erfüllt".[285]

Diese Beurteilungen reflektierten den Leistungsgedanken des Militärs, den die Richter wohlwollend in ihren Entscheidungen berücksichtigten. Einen mildernden Effekt auf das Strafmaß besaßen insbesondere Verwundungen und zwar vor allem 1943 und in der ersten Jahreshälfte 1944.[286] Diese Verletzungen klassifizierten die Richter häufig nach ihrer Schwere. So hieß es in Urteilen aus dem Jahre 1944 etwa anerkennend, der Angeklagte habe „für das Vaterland geblutet" oder „eine nicht unerhebliche Verwundung" erlitten.[287] Ein Richter entschied im Oktober 1944, das Gericht habe „mit Rücksicht auf die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten und vor allem seine dreimalige Verwundung von der […] Zuchthausstrafe abgesehen, die an sich am Platze gewesen wäre".[288] Diese Argumentationsfiguren waren von militärischen Ehr- und Männlichkeitsvorstellungen geprägt. Bei Anklagen wegen homosexueller Handlungen rekurrierten die Richter beispielsweise strafmildernd auf die Anzahl der Verwundungen des Beschuldigten, um so dessen männliche, soldatische Eigenschaften zu akzentuieren und die Straftat als einmalige Entgleisung herunterzuspielen.[289]

Strafmildernd wirkten auch die militärischen Verdienste, die ein Angeklagter vorrangig an der Ostfront[290] erworben hatte und die mit Auszeichnungen, insbesondere dem Eisernen Kreuz oder den zahlreichen Kampfabzeichen, dokumentiert waren.[291] Das Gericht honorierte dabei nicht nur Leistungen im Zweiten

283 Vgl. in diesem Kapitel, Abschnitt „Begründungssystematik".

284 Urteil v. 20. 2. 1940, in: B IVa 118/39, in: ebd., RH/26/156G, 714/68, o. P. [Zitat]; Urteil v. 25. 11. 1943, in: III 262/43, in: ebd., RH/26/526G, 1481/690, o. P. [Zitat 2]; C Va 65/39, in: ebd., RH/26/156G, 763/632; C III 342/40, in: ebd., 812/1106; II 12/41, in: ebd., 787/893; VI 107/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2689; V 286/43, in: ebd., 1519/1290; VI 449/44, in: ebd., 1481/688.

285 Urteil v. 19. 12. 1940, in: B II 326/40, in: ebd., RH/26/156G, 812/1101, o. P. [Zitat].

286 C III 755/40, in: ebd., 727/217, S. 34; I 67/42, in: ebd., 802/1028; III 262/43, in: ebd., RH/26/526G, 1481/690; III 256/43, in: ebd., 1480/682; III 256/43, in: ebd., 1480/682; VIII 10/44, in: ebd., 1513/1212; VI 449/44, in: ebd., 1481/688; III 176/44, in: ebd., 1465/428; VII 202/44, in: ebd., 1601/3303; III 308/44, in: ebd., 1493/872; VI 39/45, in: ebd., 1457/298.

287 Urteil v. 26. 10. 1944, in: VI 449/44, in: ebd., 1481/688, S. 20. [Zitat 1]; Urteil v. 28. 9. 1944, in: II 409/44, in: ebd., 1556/1963, S. 68 [Zitat 2]. So auch I 67/42, in: ebd., RH/26/156G, 802/1028.

288 Urteil v. 9. 10. 1944, in: ebd., RH/26/526G, 1591/2503, S. 22 RS [Zitat].

289 Z. B. II 261/44, in: ebd., 1518/1279; III 6/43, in: ebd., 1590/2497; II 186/43, in: ebd., 1559/2016; C III 237/40, in: ebd., RH/26/156G, 764/645; C V 150/41, in: ebd., 732/271.

290 B II 25/41, in: ebd., 776/770; III 119/42, in: ebd., 814/1152; III 144/43, in: ebd., RH/26/526G, 1466/437; IV 423/43, in: ebd., 1571/2256; VII 181/44, in: ebd., 1493/870; III 308/44, in: ebd., 1493/872.

291 Etwa C V 138/41, in: ebd., RH/26/156G, 789/906; IV 423/43, in: ebd., RH/26/526G, 1571/2256; VII 345/44, in: ebd., 1600/2988; III 47/44, in: ebd., 1520/1297; IV 526/44, in: ebd., 1601/3278; II 75/45, in: ebd., 1497/939.

Weltkrieg, sondern ebenso stark die Verdienste eines Angeklagten zwischen 1914 und 1918. Bevorzugt plädierte es für Milde bei Verfahren gegen Weltkriegsveteranen.[292] So betonte etwa das Wuppertaler Gericht in einer Entscheidung 1941, dass der Angeklagte „1914/18 voll und ganz seinen Mann gestanden hat und verwundet worden ist".[293] Bis Anfang 1941 würdigten die Richter zusätzlich, wenn sich ein Angeklagter freiwillig für den Dienst in der Wehrmacht gemeldet hatte.[294] Darüber hinaus fiel unter die militärischen Leistungen, wenn sich Ersatzheer-Soldaten bei Aufräumarbeiten nach Luftangriffen hervorgetan hatten, wie etwa ein Angeklagter, der 1943 mehrere Menschen aus verschütteten Gebäuden in Krefeld gerettet hatte. Der Richter würdigte strafmildernd, dass dieser „sich hierbei als ganzer Mann erwiesen und hierdurch teilweise die Straftat wieder gutgemacht" habe.[295] All diese militärischen Leistungsnachweise mündeten in reduzierte Strafmaße, weil das Gericht sie als Indiz dafür wertete, dass der Angeklagte „nicht wehrfeindlich" eingestellt sei, sondern sich für die Wehr- und Volksgemeinschaft engagiere.[296] Hierunter fielen zusätzlich Strafreduktionen für Angeklagte, die während ihrer Entfernung aus der Truppe beispielsweise in einem Rüstungsbetrieb gearbeitet oder Zivilisten bei Ausbesserungsarbeiten an bombengeschädigten Gebäuden geholfen hatten.[297]

Auch die Tätigkeit im Ersatzheer konnte strafmildernd ausgelegt werden. Drei Milderungsgründe machten die Richter geltend. Sie erkannten erstens die Einsatzbedingungen im Ersatzheer strafreduzierend an, etwa, dass die „Arbeit [der Soldaten, KT] mit Kriegsgefangenen schwierig" sei oder ein Reservesoldat das „Opfer seiner Großstadtumgebung" geworden sei, die im Ersatzheer bestünde, nicht aber an den Kampfabschnitten.[298] Regelmäßig sprachen die Richter daher mildernd von einer „Versuchung" des Angeklagten in der Ersatztruppe, der „einem Besuch in der Heimat leichter unterlegen" sei und sich deshalb von der Einheit entfernt habe.[299] Manche Richter unterschieden, ob sich das Entfernungsdelikt auf dem Weg zur Ersatz- oder Feldtruppe des Beschuldigten zugetragen hatte.[300] Als weniger „entehrend" und damit strafmildernd galt ein Entfernungsdelikt

[292] Aus der Vielzahl an Fällen: C III 66/40, in: ebd., RH/26/156G, 757/579; II 12/41, in: ebd., 787/893; II 444/42, in: ebd., RH/26/526G, 1439/95; V 182/43, in: ebd., 1472/534; VII 378/44, in: ebd., 1587/2452.

[293] Urteil v. 19. 11. 1941, in: III 135/41, in: ebd., RH/26/156G, 791/916, o. P., Urteil 1–14, hier S. 14 [Zitat]. Derselbe Tenor auch in: III 214/44, in: ebd., RH/26/526G, 1465/433, S. 15.

[294] Siehe etwa D VI 186/41, in: ebd., RH/26/156G, 747/446; C V 129/41, in: ebd., 763/631, S. 21.

[295] Urteil v. 13. 7. 1943, in: I 93/43, in: ebd., RH/26/526G, 1452/235, o. P. [Zitat].

[296] Urteil v. 21. 12. 1944, in: VII 622/44, in: ebd., 1478/631, o. P. [Zitat]. Siehe auch II 233/44, in: ebd., 1522/1361; IV 190/42, in: ebd., RH/26/156G, 793/944.

[297] Beispielhaft E IX 34/41, in: ebd., 778/785; III 144/43, in: ebd., RH/26/526G, 1473/545; II 440/44, in: ebd., 1601/3030.

[298] Urteil v. 15. 10. 1942, in: II 378/42, in: ebd., 1515/1235, o. P. [Zitat 1]; Urteil v. 18. 8. 1944, in: II 267/44, in: ebd., 1541/1704, o. P. [Zitat 2]. Ähnlich auch II 209/44, in: ebd., 1510/1158.

[299] Urteil v. 27. 9. 1940, in: C III 501/40, in: ebd., RH/26/156G, o. P. [Zitat]. Siehe auch: IV 421/40, in: ebd., 812/1107; III 67/41, in: ebd., 785/867, S. 9; VI 554/43, in: ebd., RH/26/526G, 1474/562.

[300] Siehe etwa IV 421/40, in: ebd., RH/26/156G, 812/1107; strafverschärfend dagegen C III 501/40, in: ebd., 768/688.

beispielsweise, wenn der Soldat während seines Rücktransports von der Front zur Ersatzeinheit geflohen war. So argumentierte das Gericht im Februar 1945, dass es die Entfernung eines Angeklagten insofern als „verständlich" einstufte, als dieser

„seine Eltern von der Sorge befreite, dass er tot oder gefangengenommen sei. Unentschuldbar aber ist der lange Aufenthalt […] zuhause. […] Als entehrend war die Tat nicht anzusehen, da der Angeklagte sie nicht auf dem Wege zur Front, sondern zu einem Heimatkommando begangen hat."[301]

Umgekehrt wertete das Gericht, je länger der Krieg andauerte, strafverschärfend, wenn Angeklagte während des Transports zur Front, aus dem Strafvollzug oder aus einer Strafkompanie während der „Bewährung" geflohen waren.[302] Es fällt auf, dass es gerade jene Richter waren, die selbst längere Fronteinsätze hinter sich hatten, die diese Gründe vorbrachten, sobald sie erstmals an einem Ersatzheer-Gericht tätig waren.[303] Zum Tragen kam dabei erneut der skizzierte schlechte Ruf, den das Ersatzheer im Ehrenkodex der Wehrmacht besaß. Oft schlug sich in der Urteilsbegründung die Überzeugung der Richter nieder, dass die Angeklagten durch den „ständigen Aufenthalt" im Ersatzheer ihrer „Pflicht, an der Front zu kämpfen, entfremdet" waren, wie es beispielsweise strafmildernd in einem Urteil im Juni 1944 hieß.[304]

Eine zweite Strategie, Strafmaße zu reduzieren, bestand beim Ersatzheer-Gericht darin, der Einheit des Angeklagten eine Teilschuld an der Tat zu geben und ihr damit Fehler in ihren Kerntätigkeiten nachzuweisen, etwa bei der Ausbildung oder Personalkoordination.[305] So warf das Wuppertaler Gericht einer Dienststelle 1945 beispielsweise vor, ihre „mangelnde Beaufsichtigung" des Grenadiers habe dessen unerlaubte Entfernung erleichtert, die viel zu spät aufgefallen sei, was strafmildernd angerechnet wurde.[306] Bei einem weiteren Angeklagten monierte ein Gutachter, der Angeklagte sei „mit nicht genügender Fürsorge und […] ohne nochmalige gründliche Untersuchung gerade in der schwierigsten Zeit allein nach dem Osten in Marsch gesetzt" worden. Es sei daher nicht verwunderlich, dass der Angeklagte, der ohne Mantel und Handschuhe im Dezember 1941 an die Ostfront gelangt sei, die Flucht ergriffen habe.[307]

Drittens machten die Richter strafmildernde Gründe auch dann geltend, wenn ein Angeklagter der Wehrmacht erst kurzzeitig angehörte. Hieraus leitete das Gericht ab, dass die „soldatische Erziehung nur wenige Wochen angedauert" habe und der Angeklagte daher kaum Erfahrung mit dem Truppenalltag habe sammeln

[301] Urteil v. 23. 2. 1945, in: VI 554/44, in: ebd., RH/26/526G, 1460/368, S. 1 [Zitat].
[302] Symptomatisch: II 15/39, in: ebd., RH/26/156G, 720/127; V 62/44, in: ebd., RH/26/526G, 1531/1531; I 294/43, in: ebd., 1512/1201; III 348/44, in: ebd., 1476/602.
[303] Siehe etwa Richter Lautner, in: ebd., und die Personalakte, in: BArch, R/3001/65957 sowie Lennertz, in: IV 421/40, in: BA MA, RH/26/156G, 812/1107 und die Personalakten, in: ebd., H2-32295; LAV NRW R, NW-Pe/2792.
[304] Urteil v. 29. 6. 1944, in: VII 165/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1601/3192, S. 2 [Zitat].
[305] Siehe etwa C IIIa 85/39, in: ebd., RH/26/156G, 739/354; B II 326/40, in: ebd., 812/1101; F X 16/42, in: ebd., 812/1098; III 256/43, in: ebd., RH/26/526G, 1480/682; I 45/44, in: ebd., 1519/1281.
[306] Urteil v. 19. 1. 1945, in: IV 41/45, in: ebd., 1601/3068, o. P. [Zitat].
[307] Gutachten v. 23. 10. 1942, in: IV 190/42, in: ebd., RH/26/156G, 793/944, S. 126 [Zitat].

können.[308] So erkannte Heinrich Hehnen im September 1939 mildernde Umstände an, weil der Beschuldigte „erst wenige Tage wieder Soldat" gewesen sei, ehe er seinen Vorgesetzten tätlich angegriffen hatte.[309] Ähnlich argumentierte das Gericht bei einem 54-jährigen Angeklagten, dem es 1943 zubilligte, dass er bis zu seiner Straftat erst kurz an der Ostfront gedient hatte und „sich plötzlich in Verhältnisse einleben musste, die bei seinem Alter nicht einfach waren".[310] Einer solchen Bewertung lag die Überzeugung vieler Richter zugrunde, dass die „militärischen Erziehungseinflüsse nur wenige Tage andauernd" und daher noch nicht ausreichend gewesen seien, um den Betreffenden als einen voll schuldfähigen Angeklagten zu behandeln.[311] Mit dieser Interpretation der Straftaten als „einmalige Pflichtvergessenheit während der ersten Zeit" eines Einsatzes des Angeklagten an der Front konnte das Gericht diese geringfügiger sanktionieren.[312]

Hier äußerte sich eine überaus wirkmächtige Argumentationsfigur der Richter, die einen strafreduzierenden und ursächlichen Zusammenhang zwischen dem erst kürzlich erfolgten Diensteintritt und der damit einhergehenden, zu kurzen militärischen Erziehung des Angeklagten konstruierte. So mündete etwa der biographische Rekurs des Gerichts auf die „wenig glückliche Jugend" des Angeklagten, dessen „unzulängliche Erziehung" oder „Erziehungsfehler und […] Milieuschäden" im familiären Kontext in die Feststellung des Richters, dass sich der Betreffende noch nicht lange genug im Erziehungssystem der Wehrmacht befinde, um die volle Strafe zu erhalten.[313] Das Gericht honorierte beispielsweise, wenn der Angeklagte seit seinem Eintritt in die Wehrmacht straffrei geblieben war, weil es dies als Beleg für eine erfolgreiche Erziehung des Soldaten in der „totalen Institution" des Ersatzheeres wertete.[314] So lobte ein Richter 1940 die „tadellose Führung [des vorbestraften Angeklagten, KT] seit seinem Eintritt in das Heer und sein eifriges Bestreben, ein tüchtiger Soldat zu werden".[315] Bei ausländischen Angeklagten argumentierte das Gericht mitunter, der Betreffende habe „keine deutsche Erziehung genossen", weswegen es ihm schwer falle, sich an die „deutsche Ordnung" der Wehrmacht zu gewöhnen, was daher bei der Strafreduktion berücksichtigt werde, um dem Betreffenden Gelegenheit zu geben, weiterhin von den Ersatztruppen erzogen zu werden.[316]

[308] Urteil v. 5. 1. 1940, in: A Ia 111/39, in: ebd., 732/266, S. 16 [Zitat]; C III 254/40, in: ebd., 751/497; C III 7/40, in: ebd., 724/167; Va 46/42, in: ebd., RH/26/526G, 1488/794; III 144/43, in: ebd., 1466/437; III 348/44, in: ebd., 1476/602; VI 46/45, in: ebd., 1529/1492.
[309] Urteil v. 28. 9. 1939, in: II 15/39, in: ebd., RH/26/156G, 720/127, o. P. [Zitat].
[310] Urteil v. 15. 12. 1943, in: III 427/42, in: ebd., RH/26/526G, 1584/2421, S. 157 RS [Zitat].
[311] Urteil v. 23. 1. 1940, in: C III 7/40, in: ebd., RH/26/156G, 724/167, o. P. [Zitat].
[312] Urteil v. 19. 5. 1942, in: F XI 59/42, in: ebd., 782/832, S. 20 [Zitat].
[313] Urteil v. 23. 1. 1940, in: C III 7/40, in: ebd., 724/167, o. P. [Zitat 1]; Urteil v. 30. 6. 1941, in: III 67/41, in: ebd., 785/867, o. P. [S. 69 RS des Urteils, Zitat 2]; Urteil v. 30. 9. 1942, in: III 102/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2692, S. 218 [Zitat 3]. So auch A Ia 20/39, in: ebd., RH/26/156G, 730/247; C III 7/40, in: ebd., 724/167; III 42/41, in: ebd., 798/981; III 135/41, in: ebd., 791/916, S. 14; II 271/44, in: ebd., RH/26/526G, 1509/1143.
[314] Exemplarisch VI 260/44, in: ebd., 1600/2917.
[315] Urteil v. 14. 6. 1940, in: B II 125/40, in: ebd., RH/26/156G, 799/794, o. P. [Zitat].
[316] So etwa Urteil v. 2. 12. 1943, in: III 294/43, in: ebd., RH/26/526G, 1487/785, S. 16 [Zitat].

Eine milde rechtliche Behandlung von Vergehen begründeten die Richter – jenseits militärischer Faktoren – außerdem teilweise mit der Jugend des Angeklagten.[317] Wehrmachtangehörigen unter 21 Jahren attestierten sie häufiger, bei der Straftat handele es sich um eine einmalige Verfehlung, die „weniger auf schlechte soldatische Haltung oder verbrecherische Neigung, als vielmehr auf jugendliche Unerfahrenheit und Unüberlegtheit zurückzuführen" sei.[318] Bei einem Angeklagten, der erst kurz vor der Verhandlung achtzehn Jahre alt geworden war, machte das Kölner Gericht im Dezember 1943 ebenfalls „jugendlichen Leichtsinn" für dessen unerlaubte Entfernung von der Truppe verantwortlich.[319] Das Gericht war wiederholt davon überzeugt, dass seine Sanktionspraxis gerade bei jüngeren Angeklagten eine erzieherische Wirkung besaß.[320]

Ausgeprägt war bei den Richtern im Ersatzheer darüber hinaus die Sichtweise, den involvierten Ehefrauen und Geliebten der Angeklagten eine Mitschuld an den Vorfällen zuzuweisen oder in ihnen gar die „Triebfeder" des ganzen Verbrechens zu sehen.[321] So erklärte das Gericht Ende September 1939 beispielsweise einen Strafnachlass damit, dass die „Straftat weitgehend auf dem verhängnisvollen Einfluß seiner Ehefrau" beruhe.[322] Das Gericht glaubte der Aussage eines Wehrpflichtigen 1941, dieser habe dem Einberufungsbefehl nur auf Drängen seiner Frau keine Folge geleistet. Er wäre eigentlich gern Soldat geworden, wäre er nicht von seiner Ehefrau emotional abhängig gewesen. Der Richter führte aus, es gehe zu weit, „von diesem Wunsche der Frau", dass der Mann kein Soldat werde, „auf den gleichen Wunsch des Mannes zu schließen. Die Wünsche der Ehefrauen sind gerade in dieser Beziehung denen ihrer Männer oft ganz entgegengesetzt."[323] In einem weiteren, 1944 verhandelten Fall war Richter Rudolf Albrecht ebenfalls fest davon überzeugt, dass der Angeklagte nur „aus einer unverkennbaren Hörigkeit gegenüber seiner sittlich minderwertigen Frau heraus auf die Verbrecherlaufbahn gekommen" sei.[324] Dieser strafmildernde Rekurs auf eine Abhängigkeit und „Hörigkeit" des Angeklagten oder den „verhängnisvollen Einfluss" der Ehefrau lässt sich in Urteilen aus allen Kriegsphasen nachweisen.[325] Die Ehefrauen wurden hierzu in der Regel nicht befragt. Die Richter folgten vielmehr den Ausführungen der Angeklagten, sie seien den Frauen „verfallen" und nur deshalb straffällig gewor-

317 B IVa 118/39, in: ebd., RH/26/156G, 714/68; C III 149/40, in: ebd., 753/528; III 87/41, in: ebd., 814/1152; Va 46/42, in: ebd., RH/26/526G, 1488/794; V 286/43, in: ebd., 1519/1290; III 77/44, in: ebd., 1568/2194; IV 41/45, in: ebd., 1601/3068; VI 46/45, in: ebd., 1529/1492.

318 Urteil v. 13. 7. 1944, in: II 305/44, in: ebd., 1556/1956, o. P. [Zitat].

319 Urteil v. 8. 12. 1943, in: VI 538/43, in: ebd., 1489/801, o. P. [Zitat].

320 Beispielhaft II 489/42, in: ebd., 1443/133.

321 Urteil v. 17. 10. 1944, in: II 440/44, in: ebd., 1601/3030, o. P. [Zitat]. Siehe aus der Fülle an Fällen: B IIa 2/39, in: ebd., RH/26/156G, 767/681; C III 108/40, in: ebd., 750/492, S. 13; II 444/42, in: ebd., RH/26/526G, 1439/95; VII 167/43, in: ebd., 1459/347; II 146/43, in: ebd., 1475/579; I 97/44, in: ebd., 1566/2148; III 329/44, in: ebd., 1591/2503.

322 Urteil v. 22. 9. 1939, in: B IIa 2/39, in: BA MA, RH/26/156G, 767/681, S. 36 [Zitat].

323 Urteil v. 30. 6. 1941, in: III 67/41, in: ebd., RH/26/156G, o. P. [S. 6 RS des Urteils, Zitat].

324 Urteil v. 16. 8. 1944, in: III 274/44, in: ebd., RH/26/526G, 1564/2117, o. P. [S. 7 des Urteils, Zitat].

325 Urteil v. 19. 1. 1944, in: I 294/43, in: ebd., 1512/1201 [Zitat 1]; Urteil v. 22. 9. 1939, in: B IIa 2/39, in: ebd., RH/26/156G, 767/681, o. P. [Zitat 2]. Siehe auch III 102/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2692; I 294/43, in: ebd., 1512/1201.

den.[326] Teilweise scheuten die Richter selbst bei Sexualdelikten nicht davor zurück, der Gattin eine Mitschuld an den Sexualstraftaten ihres Ehemanns zu geben, wie etwa in einem Fall 1943, in dem der Richter mildernd berücksichtigte, dass die Ehefrau verreist war, während der Angeklagte daher die „aufstoßende Gelegenheit" genutzt habe, seine Stieftochter sexuell zu missbrauchen.[327] Damit ging einher, den „natürlichen Geschlechtstrieb" und „sexuelle Nöte" der Angeklagten strafmildernd zu berücksichtigen, wie Birgit Beck am Beispiel der Rechtsprechung bei Sexualdelikten ebenfalls hervorgehoben hat.[328]

Die Urteile stehen im Kontrast zu den zeitgenössischen Männlichkeitsvorstellungen und heroischen Soldatenbildern, zeichneten die Richter die Angeklagten doch als schwache, willenlose, den Frauen „verfallene" Männer, um ihnen strafmildernde Umstände zuzubilligen. Dies kam besonders häufig bei jungen oder unbestraften Soldaten vor, bei denen das Gericht überzeugt war, sie könnten noch erzogen und weiterhin als wertvolle Ressource im Kampfgeschehen eingesetzt werden.[329] Paradigmatisch ist der Fall eines jungen Ehepaars, beide Anfang 20, die gemeinsam erreicht hatten, dass der Angeklagte Ende 1943 und 1944 vier Sonderurlaube von seiner Truppe an der Ostfront erhalten hatte.[330] Das Pärchen nutzte hierfür gefälschte Telegramme, in denen die Ehefrau vorgab, schwer erkrankt zu sein. Die Ermittlungen hatten eindeutig ergeben, dass beide für die Straftaten gleichermaßen verantwortlich waren. Das Gericht brandmarkte jedoch den „unheilvollen Einfluss" der Ehefrau als ausschlaggebend. Sie sei eine „früh verwahrloste, […] verdorbene Frau", der jeder „Gemeinschaftssinn" fehle und die „ihren starken Einfluss auf ihren Ehemann dazu missbraucht hat, ihn seiner Wehrpflicht zu entziehen".[331] Den Ehemann charakterisierten der Richter und Gerichtsherr dagegen als „weich", bisher unbestraft und unschuldig wirkend, der „offensichtlich in Auswirkung seiner geschlechtlichen Hörigkeit" gehandelt habe.[332] Nur deshalb sah das Gericht strafmildernd von einer Todesstrafe ab und verurteilte den Soldaten zu einer Zuchthausstrafe.

Eng verknüpft mit der negativen Typisierung der Ehefrau war, dass die Richter den Angeklagten Handlungen aus Eifersucht strafmildernd anrechneten.[333] Die Sorge um die Treue der Ehefrau oder der Verdacht, diese habe eine Affäre, während der Angeklagte an der Front kämpfte, waren Motive, die das Gericht in der Regel mildernd auf die Strafhöhe anrechnete.[334] So bearbeitete es beispielsweise

[326] Exemplarisch III 214/44, in: ebd., 1465/433; III 459/44, in: ebd., 1486/7665.
[327] Urteil v. 15. 12. 1943, in: V 322/43, in: ebd., 1465/432, S. 42 [Zitat].
[328] So etwa Urteil v. 16. 7. 1940, in: B IV 127/40, in: ebd., RH/26/156G, 746/435; II 133/43, in: ebd., RH/26/526G, 1501/1016. Beck, Vergewaltigungen, S. 271.
[329] Exemplarisch II 146/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1475/579; VII 167/43, in: ebd., 1459/347.
[330] II 278/44, in: ebd., 1583/2411. Ähnlich auch C III 361/40, in: ebd., RH/26/156G, 745/425; B IV 279/40, in: ebd., 740/364, in dem das Gericht jedoch auf eine mildere Gefängnisstrafe erkannte.
[331] Ebd., S. 11–12 [Zitat].
[332] Ebd. und Stellungnahme des Gerichtsherrn Schmidt v. 5. 9. 1944, in: ebd., S. 89 [Zitat].
[333] Exemplarisch II 253/44, in: ebd., RH/26/526G, 1518/1275; I 128/44, in: ebd., 1467/455.
[334] Siehe etwa I 50/42, in: ebd., RH/26/156G, 802/1030; I 97/44, in: ebd., RH/26/526G, 1566/2148.

mehrfach im Affekt begangene Gewaltstraftaten im privaten Umfeld der Soldaten. Ein beinahe stereotypes Tatbild war hierbei, dass der Soldat während seines Urlaubs von einem außerehelichen Verhältnis der Ehefrau erfuhr. Er griff diese und/oder ihren Liebhaber daraufhin tätlich an, was zumeist eine Anklage wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 223–230 RStGB) oder versuchtem Totschlag (§ 212 RStGB) zur Folge hatte.[335] Während bei Vorfällen, in denen der Soldat von seiner Dienstwaffe während einer Schlägerei Gebrauch gemacht hatte, das Gericht ihn mitunter entsprechend der Rechtsnorm wegen unberechtigten Gebrauchs der Dienstwaffe im Urlaub belangte,[336] sah es von einer solchen Anklage ab, wenn es überzeugt war, dass die Ehefrau und der Liebhaber den Anlass zur Gewaltstraftat des Angeklagten gegeben hatten. Hier bewertete das Gericht überwiegend das außereheliche Verhalten der Ehefrau als strafentscheidend und zeichnete den angeklagten Ehemann als Opfer, der betrogen wurde, während er ehrenvoll an der Front kämpfte.[337] Einschlägig ist die Begründung des Aachener Gerichts aus dem Jahre 1943 gegen einen Soldaten, der während seines Urlaubs auf seine Ehefrau und ihren Liebhaber schoss und Letzteren dabei tödlich verletzte: Der Angeklagte

„selbst war ohne Schuld daran, dass es zu den ehelichen Auseinandersetzungen […] kam. Die Ehefrau […] und der getötete W. haben die Ursache zu dem Drama gesetzt und so in schwerwiegender Weise gegen die Ehre des Angeklagten als […] im schwersten Großkampf stehenden Soldaten verstoßen, dass es verständlich ist, dass der so schnöde hintergangene Angeklagte, […] die Selbstbeherrschung verlor, zur Waffe griff und schoss. Er hat dies getan, um die ihm zugefügte schwere Beleidigung und verletzte Familienehre zu rächen, im Zorn und in höchster Erregung. Dafür hat das Gericht vollstes Verständnis und hat den Angeklagten, der auf das Gericht einen tadellosen Eindruck gemacht hat […], mildernde Umstände im weitgehendsten Masse zugebilligt."[338]

Richter Schulte-Uffelage sprach daher die Mindeststrafe wegen Totschlags von sechs Monaten Gefängnis aus und hielt die Ehre des Angeklagten intakt, indem er auf einen militärischen Rangverlust verzichtete. Die Schieflage in der rechtlichen Behandlung außerehelicher sexueller Kontakte wird hier erneut evident: Während die Militärjustiz Affären von Soldaten weitgehend tolerierte, erfuhren untreue Ehefrauen eine extreme Benachteiligung vor Gericht, die zeitgenössische Rollenbilder und Diskriminierungen widerspiegelte.[339]

Strafmildernd berücksichtigte das Gericht auch weitere familiäre, private Gründe, wie Sterbefälle in der Familie des Angeklagten, ärmliche Lebensverhältnisse oder die Sorge um erkrankte oder infolge der Kriegsereignisse vermisste Angehörige, wegen derer die Soldaten straffällig wurden, indem sie etwa Diebstähle begingen oder dem Dienst fernblieben, um sich um die Familie kümmern zu können.[340]

[335] Beispielhaft VIII 167/43, in: ebd., 1459/347; III 362/42, in: ebd., RW/60/1444; VII 167/43, in: ebd., RH/26/526G, 1459/347; V 182/44, in: ebd., RW/60/1486.
[336] Exemplarisch B IVa 118/39, in: ebd., RH/26/156G, 714/68; III 153/43, in: ebd., RH/26/526G, 1464/419.
[337] Siehe nur VII 167/43, in: ebd., 1459/347.
[338] Urteil v. 4. 11. 1943, in: II 146/43, in: ebd., 1475/579, S. 34 [Zitat].
[339] Vgl. Kap. III.1 dieser Studie; Löffelsender, Strafjustiz, bes. Kap. IV und V.
[340] Siehe nur B II 86/40, in: ebd., RH/26/156G, 733/280; B II 90/42, in: ebd., 716/717/85; III 67/41, in: ebd., 785/867; II 211/43, in: ebd., RH/26/526G, 1499/982; II 273/44, in: ebd., 1518/1268; II 2/45, in: ebd., 1527/1437.

Dies gilt insbesondere für kinderreiche Familienväter, bei denen die Richter das Bild eines fürsorglichen und treusorgenden Mitglieds der „Volksgemeinschaft" zeichneten, das lediglich aus Sorge um seine Kinder straffällig geworden sei.[341] Denn hierin erblickten die Richter oft ein ehrenhaftes Handeln, frei von „selbstsüchtigen Zwecken oder unehrenhaften Gründen".[342] Gerade bei Eigentumsdelikten begegnen uns diese strafmildernden Argumentationsfiguren, wie etwa in einem Urteil aus dem Jahr 1944, in dem Richter Herbert Osthaus dem Angeklagten zugutehielt, dass dieser „dringend benötigte" Kohlenstücke für sein erkranktes Kind gestohlen habe.[343] Vor dem Hintergrund der Schicksalsschläge und sozialen Nöte im Kontext des Luftkriegs ließen die Richter seit 1941 häufig die Sorge um die Familie wegen ausbleibender Nachrichten strafmildernd in ihre Entscheidungen einfließen.[344] So kam das Gericht bei einem Entfernungsdelikt zu dem Schluss, der Angeklagte habe seine Truppe verständlicherweise unerlaubt verlassen, als er eine Nachricht über gravierende Bombenschäden an der Wohnung seiner Familie erhalten hatte.[345]

Je nach Gutachten des medizinischen Sachverständigen oder persönlichem Eindruck des Richters rechnete das Gericht deliktübergreifend außerdem die Unzurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten zum Zeitpunkt der Tat strafmildernd an.[346] Gemäß dem 1933 reformierten § 51 Abs. 1 RStGB waren Beschuldigte vermindert schuldfähig, wenn sie zur „Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig [waren], das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln". Absatz 2 der Rechtsnorm führte die „verminderte Zurechnungsfähigkeit" bei Angeklagten ein, deren Einsicht zur Tatzeit „erheblich vermindert" gewesen war.[347] Stereotyp vermerkte das Gericht strafmildernd, wenn es einen Angeklagten für „geistig minderwertig" oder „unter dem Durchschnitt stehend" hielt.[348] Dafür benötigte es nicht zwangsläufig ein Gutachten. So legte ein Richter im September 1940 etwa dar, der Angeklagte sei „anscheinend nicht sehr intelligent und sich daher […] über die Dreistigkeit seines Verhaltens nicht so klar geworden […], wie ein geistig hochstehender Soldat. Seine Tat ist daher mehr mit einer na-

341 Siehe etwa B IIa 46/39, in: ebd., RH/26/156G, 758/593; C V 24/41, in: ebd., 791/928; F XI 9/42, in: ebd., 716/717/86; III 256/43, in: ebd., RH/26/526G, 1480/682.
342 Urteil v. 2. 12. 1943, in: III 256/43, in: ebd., 1480/682, o. P. [Zitat].
343 Urteil v. 21. 4. 1944, in: II 148/44, in: ebd., 1553/1910, o. P. [Zitat].
344 Siehe etwa Va 46/42, in: ebd., 1488/794; V 117/43, in: ebd., 1464/407; II 230/44, in: ebd., 1572/2267; III 459/44, in: ebd., 1486/7665.
345 Urteil v. 21. 7. 1944, in: VI 267/44, in: ebd., 1579/2367.
346 Exemplarisch III 99/42, in: ebd., RH/26/156G, 815/1157; II 94/43, in: ebd., RH/26/526G, 1530/1506.
347 Artikel 3 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher v. 24. 11. 1933, RGBl. I 1933, S. 998. Ausführlich hierzu: Werle, Justiz-Strafrecht, S. 103–105. Zur Konstruktion der Unzurechnungsfähigkeit in der rechtlichen Behandlung der zivilen Strafjustiz gegenüber Frauen detailliert: Löffelsender, Strafjustiz, S. 162–166.
348 Siehe Urteil v. 3. 7. 1942, in: III 121/42, in: BA MA, RH/26/156G, 814/1151 [Zitat 1]; Urteil v. 21. 5. 1940, in: B II 105/40, in: ebd., 753/524, o. P. [Zitat 2]. Des Weiteren V 286/43, in: ebd., RH/26/526G, 1519/1290; IV 465/43, in: ebd., 1601/3176; III 32/44, in: ebd., 1541/1687; III 134/44, in: ebd., 1563/2095, S. 33.

iven Unbekümmertheit zu erklären."[349] Wertete der Richter jedoch strafmildernd, der Beschuldigte leide an „Schwachsinn", zog das Gericht in der Regel militärpsychiatrische Gutachten zu Rate.[350]

Insbesondere bei Sexual- und Gewaltdelikten rechnete das Gericht zusätzlich den erhöhten Alkoholkonsum eines Angeklagten als Strafmilderungsgrund an und ahndete die Vergehen als „Volltrunkenheit" nach § 330a RStGB.[351] Bei strafbaren homosexuellen Handlungen ging es oft von einer „betrunkenen Unzurechnungsfähigkeit" aus.[352] Denn hierdurch konnten die Richter dem Angeklagten attestieren, er sei „durch den Alkohol sinnlich erregt gewesen […], ohne im allgemeinen homosexuell eingestellt zu sein", und damit ein bewusst unehrenhaftes Verhalten und ein hohes Strafmaß ausschließen.[353] Zudem nutzten die Richter die Möglichkeit, sexuelle Übergriffe als „Volltrunkenheit" zu verschleiern und ein niedriges Strafmaß gegen den Angeklagten auszusprechen.[354] Daneben erkannte das Gericht regelmäßig bei tätlichen Angriffen gegen Vorgesetzte auf „Volltrunkenheit" – und dies primär bei gut beurteilten Soldaten, um so einerseits ein funktionierendes Zusammenleben der Kompanie weiterhin zu gewährleisten und andererseits qualifizierte Soldaten schneller in den Dienst der Truppe zurückführen zu können.[355]

Teilweise griffen die Richter strafmildernd auf ihre eigenen Erfahrungen mit dem Alkoholkonsum zurück, so Richter Alexander Jänz bei einem Strafverfahren gegen einen angeklagten Unteroffizier. Dieser hatte im Februar 1940 in Polen einen Viertelliter erhitzten Schnaps mit Honig angeblich als Erkältungsmittel zu sich genommen und war im betrunkenen Zustand mit Untergebenen aneinandergeraten, denen er, wie es im Urteil hieß, „unsinnige Befehle" gegeben hatte. Der Richter berief sich auf seine eigene Erfahrung, der zufolge „eine Eigentümlichkeit des polnischen Wodkas [sei], daß die berauschende Wirkung, so stark sie eintritt, auch verhältnismäßig schnell wieder verfliegt".[356] Damit ging einher, dass die Richter den Soldaten durchaus nachsahen, wenn sie alkoholisiert ihren Dienst verrichteten oder betrunken straffällig wurden, was oft mit einem Rekurs auf den Einsatzort oder die anstrengenden Kriegsaufgaben begründet wurde.[357]

Die Kriegserfahrung konnten die Richter als weiteren Faktor für eine verminderte Zurechnungsfähigkeit auslegen, je nachdem, wie sie den Einfluss des Kriegs

[349] Urteil v. 28. 9. 1940, in: IV 421/40, in: ebd., RH/26/156G, 812/1107, o. P. [Zitat].
[350] Siehe etwa C III 67/41, in: ebd., 740/360. Zur militärpsychiatrischen Gutachtertätigkeit: Blaßneck, Militärpsychiatrie; am Beispiel Marburgs: Günther, Diagnose; Müller, Militärpsychiater. Zur Genese und Ausrichtung der Militärpsychiatrie: Quinkert/Rauh/Winkler, Krieg; Riedesser/Verderber, Geschichte.
[351] Exemplarische Sexualdelikte: B IV 178/41, in: BA MA, RH/26/156G, 759/598; B IV 4/42, in: ebd., RW/60/1341; Verkehrsdelikt: C V 18/42, in: ebd., RH/26/156G, 725/185.
[352] Exemplarisch II 17/43, in: ebd., RH/26/526G, 1542/1732.
[353] Urteil v. 28. 9. 1940, in: C III 548/40, in: ebd., RH/26/156G, 1462/391, S. 31 [Zitat].
[354] Etwa B IB 178/41, in: ebd., 759/598; VII 110/43, in: ebd., RH/26/526G, 1458/323; V 153/44, in: ebd., 1600/2864.
[355] Siehe nur C V 49/41, in: ebd., RH/26/156G, 780/814; D VII 61/41, in: ebd., 773/745; D VI 14/42, in: ebd., RW/60/1344; III 172/41, in: ebd., RH/26/526G, 1510/1170; II 421/44, in: ebd., 1495/915; II 66/44, in: ebd., 1600/2983.
[356] Urteil v. 14. 3. 1940, in: C III 92/40, in: ebd., RH/26/156G, 777/780, S. 25 [Zitate].
[357] Vgl. ebd.; I 142/42, in: ebd., 797/976.

individuell bewerteten. So führte Richter Peter Kinnen bei einem angeklagten Offizier 1944 strafmildernd aus: „Ein unverkennbarer Hang zu Gewalttätigkeiten, der sich früher nur in harmlosen Ansätzen gezeigt habe, sei offensichtlich durch die Kriegseinflüsse und die damit verbundene Nervenüberreizung nachteilig gefördert worden."[358] Vornehmlich im Kontext der Luftangriffe räumten die Richter den Angeklagten mildernde Umstände ein und äußerten insbesondere ab 1943 Verständnis für die Straftat des Angeklagten, wie etwa im November 1944, als ein Richter schrieb: „Manches an dem Handeln des Angeklagten ist durch die als Folge der Luftangriffe traurigen Verhältnisse [in Köln, KT] verständlich."[359] Der Richter brachte mit dieser Feststellung zum Ausdruck, dass die Soldaten angesichts des Luftkriegs oder der zerstörten Infrastrukturen im Krieg kurzzeitig die Nerven oder den Überblick verloren hätten und daher straffällig geworden seien.[360] Richter Herbert Osthaus legte 1943 dar, eine unerlaubte Entfernung habe sich nur zugetragen, weil der Angeklagte „unter dem unmittelbaren Eindruck dieses Angriffs [auf Wuppertal, KT] und in der Sorge um die eigenen Angehörigen" gehandelt habe, was er strafmildernd berücksichtigte.[361] Dem 21-jährigen Matthias Z., der bei einem Luftangriff auf Köln 1944 seine Eltern und Geschwister verloren hatte, billigte das Gericht ebenfalls mildernde Umstände zu. Als Grund, warum dieser seinen Urlaub überschritten habe, hieß es im Urteil: „Hinzu treten die Umstände und die allgemeine Stimmung, die seiner Zeit in Köln herrschten. […] Ich nehme an, dass Z. durch seinen schweren Schicksalsschlag kopflos wurde und sich der Tragweite seines Handelns nicht bewusst war, als er seinen Urlaub selbständig überschritt."[362] Dabei stützten sich die Richter in der Regel nicht auf eine gutachterliche Expertise, sondern ihre eigene Kriegserfahrung vor Ort und ihren subjektiven Eindruck, den sie von dem Angeklagten während der Verhandlung gewonnen hatten.

Strafverschärfende Begründungsstile

Zu kurz greifen würde nun der Umkehrschluss, dass die Richter zur Begründung einer Strafverschärfung die gegenteiligen Faktoren benannten. Dies gilt zwar beispielsweise für ein umfangreiches Vorstrafenregister des Angeklagten, das die Richter anführten, wenn sie auf höhere Strafen entschieden und darlegten, die bisherige Sanktionspraxis habe den Betreffenden nicht ausreichend „abgeschreckt".[363] Negative Beurteilungen und ein schlechter Eindruck beeinflussten eine Anhebung der Strafe üblicherweise zusätzlich massiv.[364] Offenkundig sind

[358] Urteil v. 3. 3. 1944, in: II 59/44, in: ebd., RH/26/526G, 1470/493, o. P. [Zitat].
[359] Urteil v. 30. 11. 1944, in: IV 499/44, in: ebd., 1523/1365, o. P. [Zitat].
[360] So etwa VI 27/45, in: ebd., 1527/1439; II 2/45, in: ebd., 1527/1437.
[361] Rechtsgutachten v. 16. 11. 1943, in: V 117/43, in: ebd., 1464/407, S. 41 [Zitat].
[362] Urteil v. 10. 2. 1944, in: I 59/44, in: ebd., 1488/791, o. P. [Zitat].
[363] Urteil v. 4. 6. 1942, in: IV 103/42, in: ebd., RH/26/156G, 803/1034, o. P. [Zitat]. Siehe auch II 15/39, in: ebd., 720/127; C III 7/40, in: ebd., 724/167; C V 126/41, in: ebd., 720/131; III 121/42, in: ebd., 814/1151; II 221/43, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2812; I 57/44, in: ebd., 1518/1269.
[364] Z. B. B II 299/40, in: ebd., RH/26/156G, 725/184; III 135/41, in: ebd., 791/916, S. 14; II 171/43, in: ebd., RH/26/526G, 1475/581; VII 96/44, in: ebd., 1484/733.

etwa die rechtsimmanenten Faktoren einer Straftat, wie etwa die Strafverschärfung, wenn eine Straftat im Rückfall erfolgte, einen hohen Streitwert beinhaltete, fahrlässiges Handeln oder – gerade bei Gewalt- und Verkehrsdelikten – ein Verbrechen mit Todesfolgen zugrunde lag.[365] Die lange, mehrmonatige Dauer einer Flucht oder das „rohe und gefühllose" Verhalten bei einer Gewaltstraftat begründeten ebenfalls hohe Sanktionen.[366] Zusätzlich sah das Militärstrafrecht Strafaufschläge vor, wenn das Gericht den Angeklagten nachweisen konnte, dass sie die Rechts- und Befehlslage zum Zeitpunkt der Tat gekannt hatten. Die Richter prüften deshalb, ob die Dienststelle die Betreffenden über die Verbote belehrt hatte und diese daher von der Strafbarkeit ihrer Handlungen wussten, was ihr strafbares Verhalten gegebenenfalls vorsätzlich machte und damit strafverschärfend.[367] Doch das Gericht machte in seiner Rechtsprechung weitere Entscheidungsparameter für eine hohe Strafbemessung geltend, die im Folgenden dargelegt werden.

Ein zentrales und stereotyp in den Urteilsbegründungen anzutreffendes Argument für eine hohe Strafe war, dass die Straftat die Disziplin der Truppe und damit einhergehend die Funktionsfähigkeit des militärischen Binnengefüges gefährdet habe.[368] Dies galt speziell für Ungehorsams- und Gewaltdelikte, wie Tätlichkeiten gegen Vorgesetzte, da diese die „Stimmung in der Truppe zu schädigen und das Vertrauensverhältnis zwischen Offizier und Mann zu untergraben" drohten, wie ein Richter 1944 bezeichnenderweise erläuterte.[369] Auf die sogenannte „Gefährdung" oder „Aufrechterhaltung der Manneszucht" rekurrierten die Richter nahezu stereotyp und übernahmen damit einen Begriff aus § 5 KSSVO.[370]

In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Richter Kameradschaft als schützenswertes Rechtsgut bei der Strafbemessung selten wohlwollend, sondern üblicherweise strafverschärfend anwendeten und zwar insbesondere bei Entfernungs-, Ungehorsams- und Eigentumsdelikten.[371] Nur in Ausnahmen reduzierte das Gericht Strafen, weil es honorierte, der Angeklagte sei etwa aus „Kamerad-

[365] Hierzu auch Kap. III.1. Beispielhaft als Rückfälle: III 99/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1473/548; V 222/43, in: ebd., 1482/704; VII 200/44, in: ebd., 1461/374; VII 181/44, in: ebd., 1493/870; III 65/41, in: ebd., RH/26/156G, 787/887. Fälle mit hohem Streitwert: VII 181/44, in: ebd., RH/26/526G, 1493/870, Fälle mit Personenschaden: C V 138/41, in: ebd., RH/156G, 789/906; VI 107/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2689; V 286/43, in: ebd., 1519/1290; III 224/44, in: ebd., 1472/532; fahrlässiges Handeln, etwa Strafsache II 192/43, in: ebd., 1472/530; III 257/44, in: ebd., 1555/1947.

[366] Urteil v. 25. 1. 1944, in: III 115/43, in: ebd., 1457/305, S. 54 [Zitat]. Vgl. auch II 167/44, in: ebd., 1553/1911; C III 665/40, in: ebd., RH/26/156G, 771/718.

[367] Z. B. B IV 261/40, in: ebd., 737/337; C III 762/40, in: ebd., 738/343; C III 67/41, in: ebd., 740/360.

[368] Siehe nur C Va 65/39, in: ebd., 763/632, S. 37; B II 125/40, in: ebd., 779/794; D VII 112/40, in: ebd., 735/317; C V 117/41, in: ebd., 756/564; III 262/43, in: ebd., RH/26/526G, 1481/690.

[369] Urteil v. 15. 8. 1944, in: III 276/44, in: ebd., 1586/763, o. P. [Zitat]. Siehe auch III 256/43, in: ebd., 1480/682.

[370] Siehe C V 117/41, in: ebd., RH/26/156G, 756/564, S. 23; B IV 183/40, in: ebd., 775/759, S. 20; V 62/44, in: ebd., RH/26/526G, 1531/1531. Zur Anwendung der „Manneszucht"-Formel auch: Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 104.

[371] Z. B. II 253/44, in: ebd., 1518/1275; II 94/43, in: ebd., 1530/1506; VI 141/44, in: ebd., 1506/1096.

schaft und Mitleid mit der Familie eines Kameraden" straffällig geworden. Ein Rechtsgutachter des OKH hielt es einem Angeklagten zugute, dass sich dieser „bei der Bergung von schwer verwundeten Kameraden sehr tapfer gezeigt" habe.[372] Es bemaß die Strafe daran, ob sich der Beschuldigte unkameradschaftlich oder zum Nachteil seiner Kameraden verhalten hatte. Bei den sogenannten Kameradendiebstählen hob das Gericht im gesamten Kriegsverlauf durchgängig darauf ab, dass diese besonders verwerflich seien.[373] Grundsätzlich folgten die Richter hier der wehrmachtinternen Devise, dass „Kameradendiebstähle" das „Vertrauen und die Disziplin, letzten Endes auch die Dienstfreudigkeit und Einsatzbereitschaft in der Truppe in bedenklicher Weise [untergraben] und […] aufs Schärfste bestraft werden" müssten.[374] Gleiches galt beim Diebstahl von Feldpost, denn dieser gefährdete dem Gericht zufolge die wichtige „Verbindung zwischen Front und Heimat" immens und schlug sich auf die Kriegsmoral negativ nieder.[375]

Mit dem oft unspezifischen Rekurs auf die Disziplin begründeten die Richter deliktübergreifend immer dann eine harte Bestrafung, wenn ein militärischer Betrieb den einsatzfähigen Angeklagten für eine längere Zeit entbehren musste – sei es bei Fahnenfluchten oder bei gesundheitlichen Problemen infolge von Gewalttaten und Selbstverstümmelungen.[376] Verlust- und Abwesenheitszeiten der Soldaten verknüpfte das Gericht argumentativ zusätzlich mit Ressourcen personeller und materieller Art, die der Wehrmacht durch die Straftat verloren gegangen und die daher strafverschärfend im Urteil zu berücksichtigen waren. So argumentierte das Gericht 1941 gegenüber einem Eisenbahnfahrer, der einen Unfall bei einem Truppentransport verursacht hatte, strafverschärfend, dass dort ein Soldat gestorben, weitere 36 schwer verletzt worden seien und eine „strategisch wichtige Gleisstrecke für mehr als elf Stunden gesperrt" werden musste.[377] Ähnlich lautete der Tenor gegenüber einem Leutnant, den das Gericht wegen fahrlässiger Tötung verurteilte, weil er einen Verkehrsunfall verschuldet hatte, bei dem zwei Personen starben und drei weitere schwer verletzt wurden: „Drei kriegserfahrene Unteroffiziere und der Angeklagte selbst fallen für den Fortgang des Krieges aus", hieß es in dem Urteil, in dem eine viermonatige Gefängnisstrafe gegen den Angeklagten verhängt wurde.[378]

[372] Urteil v. 26. 6. 1941, in: III 67/41, in: ebd., RH/26/156G, 785/867, o. P. [S. 9 RS des Urteils, Zitat 1]; Rechtsgutachten v. 7. 3. 1944, in: II 28/44, in: ebd., RH/26/526G, 1462/392, o. P. [Zitat 2].

[373] C Va 74/39, in: BA MA, RH/26/156G, 740/372; D VI 124/40, in: ebd., 764/641; V 121/42, in: ebd., RH/26/526G, 1603/3526; I 323/43, in: ebd., 1537/1628; I 57/44, in: ebd., 1518/1269, S. 13; V 18/45, in: ebd., 1570/2226.

[374] Urteil v. 21. 10. 1943, in: III 237/43, in: ebd., 1480/671, S. 12 [Zitat]. So auch III 298/44, in: ebd., 1526/1423, S. 17.

[375] Urteil v. 8. 1. 1942, in: E VIII 145/41, in: ebd., RH/26/156G, 732/277, S. 17 [Zitat]. Siehe ebenfalls VI 10/44, in: ebd., RH/26/526G, 1519/1296.

[376] Exemplarisch B IVa 118/39, in: ebd., RH/26/156G, 714/68; D VII 112/40, in: ebd., 735/317; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; II 305/44, in: ebd., RH/26/526G, 1556/1956; VII 238/44, in: ebd., VII 181/44; II 568/44, in: ebd., 1558/2006; III 32/44, in: ebd., 1541/1687.

[377] III 427/42, in: ebd., 1584/2421, S. 158 [Zitat]. Ähnlich VII 378/44, in: ebd., 1587/2452, S. 2.

[378] Urteil v. 27. 1. 1942, in: C V 138/41, in: ebd., RH/26/156G, 789/906, S. 35 [Zitat].

Angesichts der Kriegssituation wertete das Gericht nicht nur personelle Verluste straferhöhend, sondern auch, wenn die Wehrmacht infolge des Verhaltens des Angeklagten kriegswichtige Ressourcen, wie Transportwege und Fahrzeuge, einbüßte oder interne Betriebsabläufe gestört wurden. In einem Fall handelte es sich etwa um einen Krankenwagen, den der Angeklagte einer Sammelstelle an der Front für mehrere Tage gestohlen hatte.[379] In einem weiteren Verfahren wegen Tierquälerei war es „ein wertvolles Pferd", das der Wehrmacht „durch die frivole Tat des Angeklagten" verloren gegangen war. Das Gericht konstatierte: „Pferde sind, und dessen war sich der Angeklagte bewusst, gerade während des Krieges knapp und bedürfen besonders schonender Behandlung."[380] Bei den besonders 1943 häufig vorkommenden Verkehrsdelikten ging es um Wehrmacht-Fahrzeuge und die wichtige Ressource Benzin.[381] So begründete das Gericht eine einwöchige Arreststrafe gegen einen Unfallverursacher damit, dass „bei der heute herrschenden Materialknappheit gerade beim Autofahrer alles getan werden muss, um den Materialverschleiß auf das denkbar geringste Maß herabzusetzen und dass deshalb allen Verkehrssündern scharf entgegen getreten werden muss".[382]

Das Gericht erhöhte aber auch bei jenen Beschuldigten die Strafhöhe, von denen es sich keinen militärischen Nutzen mehr versprach, weil sie für einen Einsatz nicht mehr in Frage kamen oder in den Augen der Richter persönliche Mängel hatten. So verurteilte Richter Erich Röhrbein einen Angeklagten wegen Widersetzung, gefährlicher Körperverletzung und Gehorsamsverweigerung zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe, die er im Mai 1941 mit drastischen Worten begründete: „Der Angeklagte stellt in seiner beharrlich bösen Ablehnung jeder Disziplin eine Gefahr für die Manneszucht dar. Nach dem eindeutigen Bilde […] kann nicht damit gerechnet werden, daß er noch zu einer militärischen Verwendung geeignet werde. Das Gericht hielt daher eine Ausmerzung des Angeklagten aus der Wehrmacht für erforderlich."[383] Der Richter stufte hier insbesondere als strafschärfend ein, dass der Angeklagte jegliche Disziplin ablehne, gegen den Kern der militärischen Ordnung, das Befehl-Gehorsam-Prinzip, rebelliere und vor anderen Kameraden geäußert habe, „er ließe sich nicht wie ein Vogel im Käfig festhalten".[384]

Inwiefern sich die Militärjustiz radikalisierte, lässt sich – neben dem Urteilstenor und der Sanktionspraxis – daran ablesen, in welchem Umfang sie den Angeklagten strafmildernde oder strafverschärfende Gründe zubilligte. Bis zirka Ende 1941 räumten die Richter den Delinquenten noch mehr strafreduzierende Gründe ein als beispielsweise im Laufe des Jahres 1942 oder insbesondere 1944. Ab spätestens Anfang 1942 tritt ein intensiverer Rückgriff auf strafschärfende Gesichtspunkte in der Urteilspraxis deutlich zutage.[385] Dabei kam ein Konglomerat

[379] D VII 5/40, in: ebd., 755/548.
[380] Urteil v. 2. 11. 1943, in: III 126/43, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2994, o. P. [Zitat].
[381] Vgl. zum Fokus der Wehrmacht auf Verkehrsdelikte 1943 die Einträge im Korps-Verordnungsblatt des Wehrkreises in dem Jahr.
[382] Urteil v. 23. 9. 1943, in: III 360/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1601/3375.
[383] Urteil v. 23. 5. 1941, in: C V 117/41, in: ebd., RH/26/156G, 756/564, S. 26 [Zitat].
[384] Ebd., S. 23 [Zitat].
[385] Vgl. nur die ähnlich gelagerten Tatumstände von C III 395/40, in: ebd., 725/187 gegenüber V 172/44, in: ebd., RH/26/526G, 1601/3383.

an inner- und außerrechtlichen Bemessungsfaktoren zum Tragen, das anschaulich belegt, wie sehr die Urteilspraxis von Aushandlungsprozessen vor Gericht geprägt war. An diesen Prozessen waren nicht nur die Richter und Gerichtsherren beteiligt, sondern zum Beispiel auch Truppenvorgesetzte und weitere Wehrmachtangehörige sowie das zivile Umfeld. Denn ihre Einschätzungen und ihre Reaktionen auf die Strafsache flossen in die Urteilsfindung und Strafbemessung oft entscheidend ein. Subjektive Einschätzungen, individuelle Mentalitäten der Richter, propagandistisch aufgeladene Feind- und Tatbilder und zu schützende Rechtsgüter waren hier gleichermaßen wirkmächtig.

Wie aber sind die genannten Strafmaße zu verorten? Welchen Entwicklungen unterlag die Sanktionspraxis und lassen sich hierbei regionale Spezifika herausarbeiten? Bei welchen Deliktgruppen sank das Strafmaß im Kriegsverlauf, bei welchen stieg es dagegen an? Gegen welche Straftatbestände verhängte das Gericht regelmäßig die höchsten Strafen?

2. Sanktionsprofil

In der Strafbemessung tarierte das Gericht zwischen restitutiven Strafen, die ausgleichend wirken und die Chance der Reintegration gewährleisten sollten, und punitiven Strafen der „Abschreckung“[386], die „im Interesse des richtigen Einsatzes aller Kräfte im Krieg“ präventiv verhindern sollten, dass sich die sanktionierten Vorfälle wiederholten. Bei Letzteren wählten die Richter teils dauerhaft ausgrenzende Sanktionen von der Dienstentlassung bis hin zur Todesstrafe.[387] Bereits in den ersten Kriegsmonaten hatte der BdE die Leitlinie der Strafrechtspflege vorgegeben: „Die Strafe hat nicht nur den Zweck, die Straftat zu sühnen und den Verurteilten zu bessern oder unschädlich zu machen, sondern sie soll auch auf die Allgemeinheit abschreckend wirken und dadurch künftigen Straftaten vorbeugen.“ Die militärgerichtlichen Verurteilungen, so ordnete Friedrich Fromm an, mussten der Truppe daher regelmäßig bekannt gegeben werden.[388]

Das Militärstrafrecht definierte Freiheitsstrafen anders als die allgemeinen Bestimmungen des RStGB. Im Gegensatz zum bürgerlichen Strafrecht fiel Zuchthaus gemäß § 16 Abs. 1 MStGB aus den Freiheitsstrafen heraus und bildete eine eigene Strafkategorie. Freiheitsstrafen waren demzufolge Gefängnis, Festungshaft und Arrest, deren Höhe zwischen sechs Wochen und 15 Jahren lag. Die erstmals im 18. Jahrhundert eingerichteten Zuchthäuser sollten vorrangig Eigentums- und Sexualstraftäter disziplinieren.[389] Im Militärstrafrecht galt die Strafandrohung des Zuchthauses beispielsweise für die Entfernungs- und Zersetzungsdelikte, Transportgefährdung, Dienstpflichtverletzungen und Ungehorsam. Die Wehrmachtjus-

386 C III 587/40, in: BA MA, RH/26/156G, 791/921, S. 14 [Zitat]. Vgl. auch VI 107/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2689; III 33/43, in: ebd., 1444/141.
387 Urteil v. 10. 12. 1941, in: I 86/41, in: ebd., RH/26/156G, 814/1147, S. 26 [Zitat].
388 Erlass des BdE v. 17. 11. 1939, Betreff: Strafrechtspflege, Az. B 14 n 16 HR IIb, Nr. 2510/39, in: BA MA, RH/14/22, S. 96 [Zitat].
389 Eibach, Gleichheit, S. 531.

tiz nutzte diese Sanktion indes deliktübergreifend „aus Gründen der Abschreckung und der Erziehung".[390] Aber selbst bei Tatbeständen, die auf der Grundlage des MStGB nicht mit Zuchthausstrafe geahndet werden konnten, entschied das Gericht auf diese Strafe, indem es § 5 KSSVO anwendete.[391] Das Divisionsgericht war davon überzeugt, dass ein Angeklagter durch den Strafvollzug im Zuchthaus als „harte Strafe doch noch auf den richtigen Weg zurückgeführt" werden könnte und er daher eine, den Angeklagten „endlich zur Besinnung bringende Strafe" darstelle.[392] Vorrangig erkannten die Richter deshalb auf Zuchthaus bei als äußerst schwer oder verwerflich eingestuften Verbrechen sowie bei vorbestraften Angeklagten, bei denen Vorstrafen angeblich „keinen Eindruck" hinterlassen hatten.[393] Damit ging oft einher, dass der oder die Verurteilte als Nebenstrafe die Wehrwürdigkeit und/oder die bürgerlichen Ehrenrechte für fünf Jahre oder länger verlor. Die Ehrenrechte umfassten insbesondere alle öffentlichen und militärischen Ämter, Titel und Orden sowie das aktive und passive Wahlrecht, die der- oder diejenige für den besagten Zeitraum nicht führen oder ausüben durfte.[394] Aufgrund der sogenannten Wehrunwürdigkeit schieden die Verurteilten zudem aus dem Wehrdienstverhältnis aus und verloren sämtliche Ansprüche auf ihre Dienstbezüge, Fürsorge- und Versorgeleistungen der Wehrmacht. Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die Betroffenen waren daher sehr weitreichend.

Dagegen bildete die Festungshaft eine milde Form der Freiheitsstrafe. Sie galt zudem als nicht entehrend, weswegen die Richter sie bevorzugt bei Offizieren und Offiziersanwärtern verhängten. Gleiches galt für den einfachen Arrest (gelinder Arrest, Stubenarrest), der häufig in der Wohnung oder dem Dienstzimmer des Verurteilten vollstreckt wurde.[395] Bei der härteren Form des Arrests, dem geschärften Arrest, erhielt der Verurteilte eine spartanische Lagerstätte, oft auf dem Kasernengelände oder am Truppenstandort, und als Nahrung lediglich Wasser und Brot.[396] Das Gericht nutzte den geschärften Arrest besonders bei Verstößen gegen die Dienstpflicht als militärische Alternative zu den Strafformen des allgemeinen Strafrechts mit Haft und Gefängnis.[397]

Das Sanktionsprofil des Gerichts kennzeichnete mehrheitlich das mittlere Strafsegment der Freiheitsstrafen: Gefängnis (57%) und geschärfter Arrest (16%). Das oberste Spektrum, die Zuchthausstrafen, nutzte es dagegen weit weniger und zwar in knapp sechs Prozent der Urteile (Tab. 22). Auf die drastischen Todesstrafen erkannten die Richter in fast 2,5 Prozent aller Fälle. Der oberste Strafrahmen

390 Urteil v. 27. 5. 1942, in: F XI 51/42, in: BA MA, RH/26/156G, 779/791, S. 9 [Zitat].
391 Exemplarisch I 62/42, in: ebd., 802/1029.
392 Urteil v. 27. 5. 1942, in: F XI 51/42, in: BA MA, RH/26/156G, 779/791, S. 9 [Zitat 2]; Urteil v. 11. 2. 1942, in: IV 58/41, in: ebd., 802/1024, o. P. [Zitat 1].
393 Urteil v. 27. 7. 1944, in: V 62/44, in: ebd., RH/26/526G, 1531/1531, S. 10 [Zitat].
394 Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und der Wehrwürdigkeit gemäß §§ 30–35 MStGB konnte auch bei Todesstrafen als Nebenstrafe ausgesprochen werden, wie auch in Ausnahmefällen bei Gefängnisstrafen von mehr als fünf Jahren gemäß § 13 Abs. 1 d. Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935, RGBl. I 1935, S. 609, § 31 Abs. 3 MStGB bzw. § 32 RStGB. Vgl. hierzu ausführlich: Absolon, Wehrmacht, Bd. 3, S. 97–100, Bd. 5, S. 331.
395 Exemplarisch I 101/44, in: ebd., 1484/723.
396 Vgl. § 25 MStGB.
397 OKH, Gesetzesdienst, 1940, S. 37 [Zitat].

lag somit in einem einstelligen Bereich von unter neun Prozent. Die „typische" Strafe, die das Divisionsgericht verhängte, war also weder die Zuchthaus- noch die Todesstrafe, sondern Gefängnis und Arrest. Die Aussage verstärkt sich mit Blick auf die übrigen ausgesprochenen Strafen: Die Richter griffen häufiger als auf Zuchthausstrafen auf die Ehrenstrafe des Rangverlusts zurück, um Soldaten zu disziplinieren (10%), sowie deliktspezifisch auf Geldstrafen (3%). Selten verfügten sie dagegen, dass ein Angeklagter in eine Heil-/Pflegeanstalt eingewiesen oder sterilisiert („Entmannung") werden sollte (0,27%).

Tab. 22: Sanktionsprofil der Strafsachen insgesamt

	mit Freispruch		ohne Freispruch	
Sanktionsart	**Anz.**	**%**	**Anz.**	**%**
Todesstrafe	177	2,48	177	2,60
Zuchthaus	440	6,17	440	6,46
Gefängnis	4037	56,59	4037	59,28
geschärfter Arrest	1124	15,76	1124	16,51
gelinder Arrest	88	1,23	88	1,29
Festungshaft	15	0,21	15	0,22
Rangverlust	687	9,63	687	10,09
Geldstrafe	223	3,13	223	3,28
Heil-/Pflegeanstalt	16	0,23	16	0,23
Entmannung	3	0,04	3	0,04
Freispruch	324	4,54	–	–
	7143	100,00	6810	100,00

Der Befund des dominierenden mittleren Strafspektrums soll die Härte der Sanktionspraxis der Militärgerichte keinesfalls herunterspielen. Er verweist vielmehr darauf, dass die Richter den Strafrahmen, den ihnen die Gesetzgeber der Wehrmacht und des NS-Regimes an die Hand gaben, keineswegs voll ausschöpfen mussten, um abschreckende Urteile zu fällen. Unser Verständnis davon, was eine „harte" Strafe der Wehrmachtjustiz ist, orientiert sich vornehmlich an heutigen Überlegungen und Perspektiven, wonach Gefängnis die Regelstrafe bildet und drastische Strafen primär mit Zuchthaus und Todesstrafen assoziiert werden. Dabei ist es aber unerlässlich, die Perspektive zu erweitern, und zwar zum einen auf die Delikt- und Sanktionsstruktur, welche die Richter als Vergleichsfolie und Kontext berücksichtigten, wenn sie Strafen berechneten. Zum anderen ist die Sichtweise der Beteiligten selbst – sowohl der Richter als auch der Angeklagten – elementar. Denn sie werteten als eine hohe oder „harte" Strafe häufig bereits mehrmonatige Freiheitsstrafen oder insbesondere den Rangverlust.[398]

Dies blieb den Verantwortlichen nicht verborgen. So legte der einflussreiche Richter des Reichskriegsgerichts und Militärstrafrechtler Martin Rittau bereits 1940 dar: Die Ehrenstrafen (Rangverlust, Verlust der Wehrwürdigkeit) „spielen, was zuweilen verkannt wird, für die Aufrechterhaltung der Mannszucht häufig

[398] Vgl. hierzu ausführlich Kapitel III.3, Abschnitt „Verhaltensweisen der Angeklagten vor Gericht".

eine bedeutsamere Rolle als die Freiheitsstrafen".[399] Er plädierte deshalb dafür, den Vorstoß des Reichskriegsgerichts aufzunehmen und Rangverluste nicht als „Neben-", sondern als „Hauptstrafe", wie Freiheits-, Zuchthaus- und Todesstrafen, zu behandeln.[400] Das Gericht tat sich mit den Ehrenstrafen jedoch häufig schwer, da sie als kompliziert und kasuistisch galten, d. h. bezogen auf den Einzelfall, ohne dass sich Routinen ausbilden konnten, wann der Richter auf einen Rangverlust wegen eines unehrenhaften Vergehens erkannte oder davon absah. Er orientierte sich hier daher oftmals stark an der Einschätzung des Gerichtsherrn.[401]

Das hier untersuchte Ersatzheer-Gericht entschied anteilig etwas häufiger auf Gefängnis- und Zuchthaus- und weniger häufig auf Arrest- und Todesstrafen als die Marburger Zweigstelle der Ersatzheer-Division Nr. 159/409.[402] Im Vergleich zur Marinejustiz erkannten die Richter der Ersatztruppen dagegen etwas weniger auf Gefängnis und stärker auf Arrest und vor allem Zuchthaus.[403] Die Sanktionspraxis bei Zuchthausstrafen war bei der Div. Nr. 156/526 demnach ausgeprägter im Vergleich zu anderen Gerichtsstandorten[404] – ohne dass sich hierfür konkrete inhaltliche Erklärungen im Aktenmaterial finden lassen.

In einem ebenfalls signifikanten Wertebereich von 4,5 Prozent sprach das Divisionsgericht die Angeklagten von der Anklage frei. Es entschied damit jedoch etwas seltener auf einen Freispruch als beispielsweise das Marburger Ersatzheer-Gericht oder vor allem norddeutsche Militärgerichte, für die eine acht Prozent höhere Quote überliefert ist.[405] Diese Form des Sanktionsverzichts ist in der linken Spalte der Tabelle 24 miteingerechnet. In den folgenden Berechnungen wird die Freispruchquote nicht berücksichtigt, um die Vergleichbarkeit mit anderen Studien zu gewährleisten. Das Gros der Werte bleibt statistisch gesehen unverändert. Einzig die Anzahl der dominanten Gefängnis- und Arreststrafen erhöht sich um ein bis drei Prozentpunkte (vgl. Tab. 22).

Auf welche Strafhöhen erkannte das Gericht in der Regel? Eine Gefängnisstrafe lag im Durchschnitt bei etwas über einem Jahr, eine Zuchthausstrafe bei über

399 Rittau, Randbemerkungen, S. 50.

400 Ebd.

401 Vgl. OKH, Gesetzesdienst, 1940, S. 34; Brief des Richters Wilhelm Spies v. 4. 9. 1941, in: BA MA, RW/60/1381.

402 Wendet man die Berechnungen auf das hier untersuchte Divisionsgericht (Fallbsp.) an, so ergibt sich: 59% Gefängnis (Marburg) gegenüber 63% (Fallbsp.); 5% Zuchthaus (Marburg) gegenüber 7% (Fallbsp.); 4% Todesstrafen (Marburg) gegenüber 3% (Fallbsp.); 22% Arrest (Marburg) gegenüber 19% (Fallbsp.); 7% Freisprüche (Marburg) gegenüber 5% (Fallbsp.); Sonstige 1% (Marburg); 0 Prozent (Fallbsp.); 2% Geldstrafe (Marburg) gegenüber 3% (Fallbsp.). Die Werte für das Marburger Gericht sind von Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 62, übernommen.

403 Legt man die von Günter Fahle, Aspekte, S. 243–245, ermittelten Werte für ein Marinegericht in Nordwestdeutschland zugrunde mit 70 Prozent Gefängnisstrafen; zwölf Prozent Arrest und fast fünf Prozent Zuchthaus; 13 Prozent sonstige Strafen.

404 Vgl. hierzu den Abschnitt „Standortgebundenheit der Sanktionspraxis und Person des Richters" in diesem Kapitel.

405 Vgl. für Marburg eine Quote von 7,29 Prozent gemäß der Zahlen bei Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 62; Fahle, Aspekte, S. 243, mit einer Freispruchquote von 12 Prozent für ein norddeutsches Marine- und das Heeresgericht der Div. Nr. 180, Einzelwerte in: ebd., S. 243, Anm. 77.

sechs Jahren (Tab. 23).[406] Die Arreststrafen bewegten sich zwischen vier und fünf Wochen. Die Länge der Festungshaft ist mit über elf Wochen hoch. Das Gericht wählte diese Strafe nur 15-mal, entschied dann aber auf eine mehrmonatige Höhe.[407] Der Durchschnittswert der Geldstrafen ist ebenfalls hoch, da das Gericht bei Kriegswirtschaftsdelikten und vor allem in Fällen von Wehrdienstentziehung wiederholt auf drastische vierstellige Geldbeträge erkannte.[408] Regulär setzte der Richter die Geldstrafe indes bei 30 bis 50 Reichsmark an.[409]

Tab. 23: Durchschnittliche Höhe des Strafmaßes

Sanktionsart	**Durchschnitt**
Gefängnis	1,14 Jahre
Zuchthaus	6,36 Jahre
geschärfter Arrest	4,64 Wochen
gelinder Arrest	3,78 Wochen
Festungshaft	11,13 Wochen
Geldstrafe	1400 Reichsmark

Im Detail fällt bei den Strafmaßen auf, dass fast 70 Prozent der Gefängnisstrafen bei maximal einem Jahr lagen. Davon entfiel fast die Hälfte auf kurze Strafmaße von unter sechs Monaten. Weitere 20 Prozent beliefen sich zwischen sieben und zwölf Monaten. Das Ersatzheer-Gericht bewegte sich bei Freiheitsstrafen verglichen mit dem Feldgericht der 253. Infanterie-Division anteilig noch etwas häufiger im untersten Strafrahmen. Christoph Rass hat für das Infanterie-Gericht einen Anteil von etwas mehr als 50 Prozent bei den kurzen Freiheitsstrafen bis zu zwölf Monaten ermittelt. Das Divisionsgericht im Ersatzheer weist demgegenüber einen um weitere 20 Prozentpunkte höheren Anteil im untersten Strafsegment auf.[410] Verglichen mit dem Feldgericht implementierte es etwas häufiger Strafmaße unter einem Jahr. Bis zu zweijährige Gefängnisstrafen machten beim Ersatzheer-Gericht 16 Prozent des Sanktionsprofils aus. Die Anteile verringerten sich zwar, je höher das Strafmaß ausfiel, aber insgesamt wurden bei weiteren 15 Prozent der Gefängnisstrafen eine Höhe von zwei und bis zu 15 Jahren ausgesprochen.[411] Drastischer im Strafmaß waren die Zuchthausstrafen, von denen über ein

[406] Erhebungen von Rass, Menschenmaterial, S. 284, am Bsp. der 253. Inf.-Div. haben ebenfalls einen Durchschnittswert von unter zwölfmonatigen Freiheitsstrafen ergeben. Dieser ist indes nur teils vergleichbar, da seine Berechnungen nicht zwischen Freiheits- und Zuchthausstrafen unterscheiden.

[407] Siehe etwa III 153/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1464/419; III 257/44, in: ebd., 1555/1947.

[408] So z. B. auf 15 000 Reichsmark im Fall II 93/41, in: ebd., RH/26/156G, 792/937. Siehe auch C III 40/42, in: ebd., RW/60/1335; V 288/43, in: ebd., RW/60/1485; III 5/43, in: ebd., RH/26/526G, 1581/2409.

[409] Die höchsten Anteilswerte sind: 14 Geldstrafen i. H. v. 50 Reichsmark; elf i. H. v. 20 Reichsmark; neun i. H. v. 30 Reichsmark; jeweils sechs i. H. v. 10, 100 und 10 000 Reichsmark.

[410] Rass, Menschenmaterial, S. 284.

[411] 25–35 Monate Gefängnis (3,12%); 36–47 Monate Gefängnis (6,24%); mehr als vier und bis zu fünf Jahre Gefängnis (2,60%). Vgl. zu den Einzelwerten Anhang, Tab. A63.

Drittel zwischen fünf und neun Jahren betrug. Weitere 20 Prozent der Zuchthausstrafen lagen bei zehn bis 14 Jahren.[412] Die Arreststrafen beliefen sich üblicherweise auf vier bis sechs Wochen.[413]

Die Sanktionspraxis des Gerichts hing wesentlich von fünf Faktoren ab: erstens vom Zeitpunkt der Tat und/oder der Verhandlung; zweitens vom anhängigen Delikt; drittens vom erkennenden Gericht und dessen Einsatzort; viertens von der Persönlichkeit des Richters und fünftens von den Angeklagten, die vor Gericht standen.[414] Die Verteilung der Strafmaße stellt ein hochkomplexes Gefüge dar, das hier nicht im Detail erörtert werden kann. Aus Kapazitätsgründen werden daher im Folgenden nur übergeordnete Ergebnisse zu Entwicklungsphasen, ausgewählten Deliktbereichen und Richtern herausgestellt. In einem ersten Schritt geht es um allgemeine Entwicklungsphasen, in einem zweiten Schritt um deliktbezogene Merkmale der Strafmaße.

Entwicklung der Sanktionspraxis im Kriegsverlauf

Die Sanktionsarten korrelierten nur teilweise mit dem Arbeitsaufkommen und dem beschriebenen Rückgang der Verfahren im Jahr 1942, als die Anzahl der Gefängnis- und Geldstrafen in diesem Jahr ebenfalls rückläufig war (Tab. 24). Die Arrest- und Zuchthausstrafen stiegen dagegen bis Ende 1944 stetig an. So entschied das Gericht 1939 zweimal auf Zuchthaus, 1941 bereits in 43 Verfahren. Im Folgejahr erhöhte sich die Zahl auf 57, um 1944 bei knapp 200 Entscheidungen für eine Zuchthausstrafe zu liegen. In der Übersicht fallen des Weiteren die Todesstrafen auf, die bereits ein Jahr vor dem allgemeinen Einbruch der Geschäftszahlen 1941 stark rückläufig waren: Sie fielen von einem zweistelligen auf einen einstelligen Wert, worauf an späterer Stelle noch separat eingegangen wird.

Tab. 24: Entwicklung des Sanktionsprofils im Kriegsverlauf

Strafart	**1939**	**1940**	**1941**	**1942**	**1943**	**1944**	**1945**	**Summe**
Gefängnis	107	451	675	582	737	1287	198	4037
Zuchthaus	2	25	43	57	100	192	21	440
Todesstrafe	0	23	4	41	42	60	7	177
geschärfter Arrest	10	62	168	239	263	332	50	1124
gelinder Arrest	7	10	12	14	25	14	6	88
Geldstrafe	2	82	51	25	26	36	1	223
Festungshaft	0	1	0	1	9	4	0	15
Rangverlust	7	34	66	91	176	253	60	687
Entmannung	0	0	0	0	2	1	0	3
Heil-/Pflegeanstalt	0	1	3	3	5	4	0	16
	135	689	1022	1053	1385	2183	343	6810

412 5–9 Jahre Zuchthaus (34,77%); 10–14 Jahre Zuchthaus (20,23%); 2–3 Jahre (17,95%); 4–5 Jahre (9,32%); 15 Jahre und mehr (6,82%). Siehe zu den übrigen Einzelwerten Anhang, Tab. A64.

413 Vier Wochen Arrest (21,98%); sechs Wochen Arrest (43,33%), vgl. Anhang, Tab. A65.

414 So auch der Befund von Anders, Strafjustiz, S. 349, am Beispiel der NS-Strafjustiz im Sudetengau.

Schlüsselt man die drei Hauptstrafarten – Gefängnis, Arrest und Zuchthaus – weiter auf, so ergibt sich folgendes Ergebnis: Die Richter änderten die Strafhöhe bei den Gefängnisstrafen im Kriegsverlauf kaum ab. Stets dominierten die Freiheitsstrafen unter einem Jahr (vgl. Tab. 25). Im ersten Kriegsjahr entschieden die Richter zumeist noch auf Gefängnisstrafen von bis zu zwei Jahren. Ab 1941 stiegen die Strafhöhen auf über zwei Jahre an. Doch das oberste Spektrum der Gefängnisstrafen von vier und bis zu zehn Jahren Gefängnis bewegte sich fortwährend auf einem einstelligen Niveau und belegt einmal mehr den Befund, dass die Richter den Strafrahmen für Freiheitsstrafen im Kriegsverlauf regelmäßig nicht voll ausschöpften.

Tab. 25: Verteilung der Gefängnis-Strafmaße (pro Jahr, in Prozent)

Höhe	**1939**	**1940**	**1941**	**1942**	**1943**	**1944**	**1945**
0–6 Monate	35,5	53,9	45,3	45,9	49,8	53,4	45,5
7–12 Monate	24,3	18,9	23,0	23,6	18,6	17,8	23,2
13–24 Monate	30,9	16,9	15,6	16,5	15,7	13,2	17,2
25–47 Monate	7,5	6,5	10,5	9,7	9,5	9,8	9,1
4–10 Jahre	1,8	3,8	5,6	4,3	6,4	5,8	5
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Der geschärfte Arrest lag im gesamten Kriegsverlauf vorrangig im mittleren Segment von vier bis sechs Wochen.[415] Ab 1943 waren die geringfügigen geschärften Arreststrafen von bis zu drei Wochen stark rückläufig, denn spätestens ab diesem Zeitpunkt griffen die Richter zusehends mehr auf Gefängnis- und Zuchthausstrafen zurück.[416]

Die Zuchthausstrafen lagen zu Kriegsbeginn noch im untersten Strafsegment von weniger als fünf Jahren (vgl. Diagramm 4). Doch mit Kriegsverlauf entschieden die Richter zunehmend auf höhere Zuchthausstrafen. Bereits 1940 erkannten sie auf deutlich mehr hohe Strafen von fünf bis neun Jahren Zuchthaus. 1941 und 1942 stagnierten die Anteile der obersten Strafhöhen zwar, aber 1943 und insbesondere 1944 überwogen Zuchthausstrafen zwischen fünf und 15 Jahren deutlich. Insbesondere 1944 spiegelte sich die Radikalisierung des Gerichts darin wider, dass die Angeklagten weitaus häufiger zu den Höchststrafmaßen bei Zuchthaus verurteilt wurden.[417]

Ein Zusammenhang zwischen höheren Strafmaßen in arbeitsreichen Zeiten, also zu Phasen, in denen die Richter überlastet waren, ließ sich nicht ermitteln. Doch deutlich erkennbar ist eine Phase der Radikalisierung, die spätestens im Juni 1943 einsetzte, als die Zuchthausstrafen monatlich zunahmen. Allein in dieser fünfmonatigen Phase bis Ende Oktober 1943 sprachen die Richter 46 Zuchthaus-

[415] Der Anteil des vier- bis sechswöchigen geschärften Arrests betrug bei den Arrest-Strafmaßen stets zwischen 45 (etwa 1940) bis 79 Prozent (1944), vgl. Anhang, Tab. A65.
[416] Vgl. Anhang, Tab. A65.
[417] 35 Prozent der Zuchthaus-Urteile 1944 lagen zwischen zehn und 15 Jahren, vgl. Anhang, Tab. A64.

Diagramm 4: Verteilung der Zuchthausstrafen pro Jahr (in Prozent)[418]

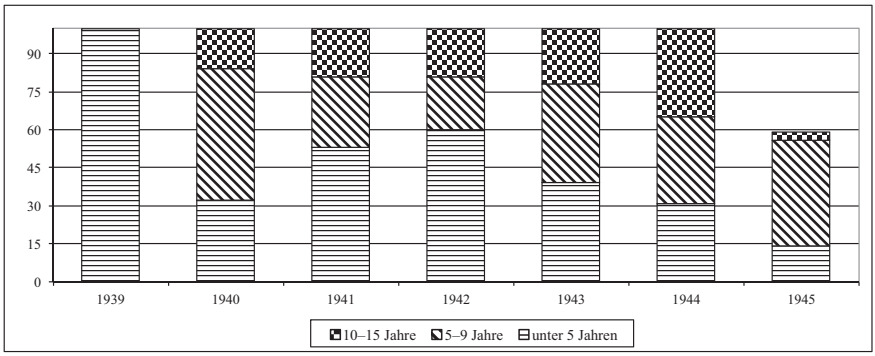

strafen aus, die bereits zehn Prozent aller von ihnen im Krieg verhängten Verurteilungen zu Zuchthaus ausmachten.[419] Weitere 22 Prozent ergingen kurze Zeit später in der viermonatigen Phase von Dezember 1943 bis März 1944, als das Gericht pro Monat bis zu 26-mal auf eine Zuchthausstrafe entschied.[420]

Das Regelstrafmaß des Divisionsgerichts lag zwar bei Freiheitsstrafen von unter einem Jahr. Doch ein Teil der Richter bewegte sich ab 1943 zunehmend im obersten Strafspektrum der Gefängnis- und Zuchthausstrafen, um Vergehen zu sanktionieren, während es gleichzeitig Kollegen gab, die mit den von ihnen verhängten Strafen weiterhin im mittleren Strafsegment lagen, zu dem auch die ausgesprochenen Rangverluste zählten. Letztere empfanden die Verurteilten häufig wegen der sozialen und persönlichen Folgen für ihre Lebenssituation als rigide.[421] Phasenweise verdichteten sich hohe Strafmaße, während parallel Regelstrafmaße ausgesprochen wurden. Die Entscheidungen des Gerichts waren damit im zeitgenössischen publizistischen Diskurs der Wehrmachtjustiz verankert. Die bereits 1938 erfolgte Aussage eines Autoren in der einflussreichen *Zeitschrift für Wehrrecht* fasst die Sichtweise zusammen: „Es kommt nicht darauf an, alle begangenen Verbrechen möglichst umfassend zu sühnen, sondern diejenigen Taten herauszugreifen, deren strenge und eindrucksvolle Bestrafung auch beim gemeinen Mann als zweifelsfrei gerecht empfunden wird."[422]

Standortgebundenheit der Sanktionspraxis und Person des Richters

Im Sanktionsprofil lassen sich regionale Merkmale feststellen. In der ersten Kriegshälfte entschied die Kölner Zentrale in Relation zu ihrem Geschäftsanfall und Bearbeitungszeitraum beispielsweise auf mehr Gefängnisstrafen als die

[418] Die Einzelwerte zu dem Diagramm finden sich im Anhang, Tab. A64.
[419] 46 von 440 Zuchthaus-Urteilen (10,45%) zwischen Juni und Oktober 1943.
[420] 99 von 440 Zuchthaus-Urteilen (22,50%) zwischen Dezember 1943 und März 1944.
[421] Vgl. Kap. III.3 zur Seite der Beschuldigten und Angeklagten.
[422] Mayer, Militärjustiz, S. 365 [Zitat].

Aachener oder Wuppertaler Zweigstelle.[423] Strikt agierte die Hauptgeschäftsstelle, während sie 1939/40 in den Ostgebieten in Thorn lag: Die Quote der Todes- und Zuchthausstrafen lag jeweils doppelt so hoch wie diejenige des Gerichts 1941/42 in Belgien und den Niederlanden.[424] Der Einsatzort im Gau Danzig-Westpreußen unmittelbar nach dem Polenfeldzug prägte das Strafverhalten der Richter immens und resultierte darin, dass sie höhere Strafen aussprachen als während ihrer Dienstzeit in den besetzten Gebieten im Westen.

In der zweiten Kriegshälfte waren es die Zweigstellen in Aachen und Düren, die in Relation zu ihren Bearbeitungszahlen und Arbeitszeiten besonders häufig auf Zuchthaus erkannten (Tab. 26). So betrug die Quote der Zuchthaus-Urteile in Düren zum Beispiel 2,9. In Köln lag sie dagegen bei einem Wert von 1,0. Am häufigsten entschied jedoch die Wuppertaler Hauptgeschäftsstelle auf Zuchthaus mit einer Quote von 6,5. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Angeklagter zum Tode verurteilt wurde, war wiederum in Düren am höchsten – gefolgt von Köln und Wuppertal. Geringer war sie dagegen bei Verhandlungen, die in Bensberg und Aachen stattfanden.

Tab. 26: Strafquoten der Gerichte der Div. Nr. 526 (1942–1945)

Sanktionsart	Aachen	Bensberg	Düren	Köln	Wuppertal
Gefängnis	16,7	10,3	17,7	15,5	49,3
Zuchthaus	2,7	1,3	2,9	1,0	6,5
Todesstrafe	1,0	0,8	2,3	1,8	1,6
geschärfter Arrest	4,5	0,5	3,7	2,3	16,1
gelinder Arrest	0,5	0,0	0,2	0,0	1,1
Geldstrafe	0,9	0,0	0,4	0,3	1,1
Festungshaft	0,2	0,0	0,2	0,0	0,2
Rangverlust	3,2	1,8	2,8	4,5	11,2

Ein Erklärungsansatz sind die bereits erwähnten situativen Faktoren, die kriegsspezifisch, etwa angesichts der Dichte von Luftangriffen auf Köln oder Düren, bedingten, dass die Richter auf höhere Strafmaße erkannten, um den Kriegswirren in den Städten entgegenzutreten. Geographische Gegebenheiten besaßen ebenfalls Relevanz – wie der unweit von Aachen und Düren gelegene Westwall-Bau, bei dem Angehörige der Div. Nr. 156/526 und Kriegsgefangene eingesetzt wurden. Ein weiterer Grund ist ab 1944 darin zu erblicken, dass die Westfront heranrückte und Aachen sowie Düren Grenzstädte bildeten. Darüber hinaus waren beide Städte zentrale Standorte für die Ausbildung der Wehrmacht im Wehrkreis VI: Zwei Truppenübungsplätze lagen nahe bei Aachen, dazu eine große Unteroffiziersschule in Düren. Zu Ausbildungszwecken ergingen diverse „Abschreckungsurteile", und die Unteroffiziere nahmen überdies häufig als Beisitzer an Gerichtssitzungen teil.[425]

[423] Vgl. die Zahlen im Anhang, Tab. A66.

[424] Zuchthaus-Quote (Z): 1,3 und Todesstrafen-Quote (T): 1,2 in Thorn gegenüber 0,9 Z und 0,3 T in Spa. Die Zweigstelle in Maastricht zeigt folgende Quoten auf: 0,5 Z und 0,3 T. Vgl. ausführlich Anhang, Tab. A66.

[425] Vgl. hierzu Kap. III.5.

Neben der Standortgebundenheit spielten die Persönlichkeit des Richters und die personelle Zusammensetzung des Gerichts in der Sitzung eine weitere wichtige Rolle für die Spruchtätigkeit. Veranschaulichen lässt sich dies am besten am Beispiel der Todesstrafen, worauf auf S. 301f. noch eingegangen wird. Angesichts der dargelegten Quellenlücken sind keine Erhebungen möglich, um die Urteilspraxis einzelner Richter durchgängig von 1939 bis 1945 zu betrachten. So sind für das Gros der Richter lediglich Urteile aus einem Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten überliefert, was teils der geschilderten Personalfluktuation innerhalb der Wehrmachtjustiz geschuldet ist. Valide Analysen müssten jedoch auf Verfahrensakten aus unterschiedlichen Kriegsphasen und Einsatzorten gründen, um Aufschlüsse darüber zu geben, ob und inwiefern sich die Sanktionspraxis der Richter im Kriegsverlauf veränderte.

Erste Auswertungen zeigen aber – dies als erster Ansatz zur Thematik –, dass einzelne Amtsträger des hier untersuchten Divisionsgerichts ab 1942 im Durchschnitt gegenüber den Vorjahren auf höhere Strafen erkannten. So blieb der Kölner Kriegsgerichtsrat Erich Röhrbein bei seinen Entscheidungen in Entfernungssachen beispielsweise 1940 und 1941 noch unter der durchschnittlichen Strafhöhe in jener Zeit.[426] Ab 1942 lagen die Gefängnisstrafen, die er bei Entfernungsdelikten aussprach, dagegen erheblich über dem Durchschnitt: So erkannte Röhrbein 1942 durchschnittlich auf 2,25-jährige Freiheitsstrafen, während der allgemeine Durchschnitt nur 1,56 Jahre betrug. Auch im Folgejahr bewegten sich seine Strafentscheidungen auf einem um vier Monate höheren Strafniveau.[427] Röhrbein war bis dato stets in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit tätig gewesen, ging parallel einer Lehrtätigkeit an der Universität Köln nach und wurde 1940 in die Wehrmacht einberufen. Bis 1943 beschäftigte ihn das Divisionsgericht im Rhein-/Ruhrgebiet. Erst 1944 gelangte er an ein Gericht im besetzten Frankreich.[428] Röhrbeins Entscheidungen waren daher nicht von wechselnden Einsatzorten geprägt. Er zog nicht mit der Zentrale des Gerichts 1941 nach Belgien um, sondern verblieb weiterhin in Köln. Einflussfaktoren müssen daher stärker in der Rezeption der Kriegslage, der Vorschriften und der Ausgangssituation des Divisionsgerichts im Rheinland in jener Zeit sowie in persönlichen Einstellungen erblickt werden.

Neben den genannten situativen, regionalen und personalen Faktoren kam dem Strafrahmen, den die einzelnen Rechtsnormen vorsahen, eine zentrale Bedeutung in der Strafbemessung zu. Im Folgenden geht es daher darum, die deliktspezifischen Unterschiede im Sanktionsprofil des Gerichts auszuloten: Welche Deliktbereiche straften die Gerichtsherren und Richter in welchem Umfang ab? Welche durchschnittlichen Strafhöhen verhängten sie? Und welche übergeordneten Entwicklungslinien sind zu ermitteln?

[426] 1940: 1,11 Jahre Gefängnis (Röhrbein) gegenüber 1,56 im allgemeinen Durchschnitt; 1941: 0,98 Jahre (Röhrbein) gegenüber allgemein 1,67 im allgemeinen Durchschnitt.

[427] Berechnungsbasis: vier Todesstrafen; elf Zuchthausstrafen, 93 Gefängnisstrafen, die Erich Röhrbein in den Jahren 1940 bis 1943 aussprach.

[428] Vgl. die Aussagen in Kap. II.1, Abschnitt zu den „Karrieremustern der Juristen in der Wehrmacht“.

Deliktspezifika

Das Verständnis des Truppenvorgesetzten und des Gerichts darüber, was ein militärgerichtlich strafbares Vergehen bildete, wich durchaus voneinander ab. Dies äußerte sich darin, dass die Division knapp die Hälfte der gemeldeten Delikte (52%) sanktionierte. Damit verzichtete das Gericht in immerhin 48 Prozent der Fälle darauf, die gemeldeten Vorgänge zur Verhandlung zu bringen und zu ahnden.[429] Die Deliktstruktur verändert sich nur geringfügig, differenziert man, welche Vergehen gemeldet und welche davon tatsächlich anteilig am häufigsten zur Verhandlung kamen (Tab. 27). Die ersten fünf Positionen und Hauptdeliktgruppen bleiben in dieser Statistik gleich. Einzig die Zersetzungsdelikte tauschen die sechste Position mit den sonstigen Delikten.[430]

Tab. 27: Gemeldete und sanktionierte Vergehen nach Deliktgruppen

Deliktgruppe	**Anteil in der Deliktstruktur (%)**	**Anteil in der Sanktionsstruktur (%)**
Entfernungsdelikte	36,3	39,2
Eigentumsdelikte	24,3	25,8
Ungehorsam	9,6	10,3
Fälschungen	6,4	8,6
Gewaltdelikte	5,7	4,5
Sonstige Delikte	5,6	3,0
Zersetzungsdelikte	4,5	3,7
Kriegswirtschafts-	3,5	2,3
Sexualdelikte	2,0	2,0
Amtsdelikte	0,3	0,3
Verratsdelikte	0,1	0,0
o. A.	1,7	0,3
	100,0	100,0

Die Statistik verändert sich dagegen massiv, wenn man die Sanktionsquote pro Deliktgruppe zugrunde legt, also berechnet, wie viele Vergehen das Gericht aus der jeweiligen Deliktgruppe sanktionierte (vgl. Tab. 28).[431] Denn hier ist die Quote der Fälschungsdelikte am höchsten: Bei 70 Prozent der gemeldeten Fälschungsdelikte erhob das Gericht Anklage. Bei den drei Deliktgruppen, die am häufigsten angezeigt wurden – Entfernungen, Ungehorsam und Eigentumssachen – verhandelten die Richter über die Hälfte der Vorgänge.

Auch bei den Sexualdelikten und Amtsdelikten bestand ein Strafverfolgungsinteresse – wenn die Truppe sie denn meldete. Bei Strafsachen, die eine Gewalttat behandelten, verzichtete der Gerichtsherr dagegen in fast 60 Prozent der Fälle auf eine Strafverfolgung. In einem ähnlich niedrigen Wertebereich lagen außerdem die Zersetzungsdelikte, die das Gericht zuständigkeitsbedingt teilweise an die übergeordnete Ebene der Wehrmachtjustiz weitergab. Ebenfalls gering war das

[429] 6156 von 11 729 Strafsachen sanktionierte das Gericht (52,48%); 5573 Strafsachen gab es ab oder verzichtete auf eine Aburteilung (47,51%), vgl. auch Anhang, Tab. A35.
[430] Siehe zu den Einzelwerten Anhang, Tab. A67.
[431] Vgl. zu den Einzelwerten Anhang, Tab. A68.

Tab. 28: Struktur der gemeldeten Delikte und Sanktionsquote pro Deliktgruppe im Vergleich

Pos.	gemeldete Delikte	Sanktionsquote pro Deliktgruppe	%
1.	Entfernungsdelikte	Fälschungen	70,0
2.	Eigentumsdelikte	Entfernungsdelikte	56,6
3.	Ungehorsam	Ungehorsam	56,4
4.	Fälschungen	Eigentumsdelikte	55,5
5.	Gewaltdelikte	Sexualdelikte	51,1
6.	Sonstige Delikte	Amtsdelikte	46,3
7.	Zersetzungsdelikte	Zersetzungsdelikte	43,1
8.	Kriegswirtschaftsdelikte	Gewaltdelikte	41,2
9.	Sexualdelikte	Kriegswirtschaftsdelikte	34,9
10.	Amtsdelikte	Sonstige Delikte	28,3
11.	Verratsdelikte	Verrat	6,3
12.	o. A.	o. A.	0,3

Interesse an einer Strafverfolgung der gemeldeten Kriegswirtschaftsdelikte, von denen der Gerichtsherr nur rund ein Drittel zur Anklage brachte, was erneut ihre untergeordnete Bedeutung in der Rechtspraxis der Division belegt. Handlungsleitend scheint in diesem Deliktfeld gewesen zu sein, wie ein Richter 1943 darlegte, dass das Gericht hier „an sich nicht kleinlich […] vorgehen" wollte, da etwa die verbotene „Einführung von Waren aus den besetzten Gebieten […] der deutschen Bevölkerung zugute" komme.[432]

Auf welche Strafmaße erkannte das Gericht deliktspezifisch? Besonders viele Zuchthaus- und Todesurteile ergingen bei den propagandistisch aufgeladenen Zersetzungsdelikten. Daneben war Zuchthaus ein Strafmaß, das die Richter häufiger gegen Sexualstraftäter einsetzten als in anderen Deliktbereichen – seltener dagegen zum Beispiel bei Gewalt-, Fälschungs- und Ungehorsamsdelikten. Diese ahndete das Gericht weit stärker mit Gefängnis- und Arreststrafen (Tab. 29).

Tab. 29: Anteile der Strafmaße pro Deliktgruppe (in %)

Art in %	Entfernungs-	Zersetzungs-	Eigentums-	Fälschungs-	Gewaltdelikte	Ungehorsam	Sexualdelikte	KWD	Sonstige
Gefängnis	63,3	50,2	65,2	57,9	52,8	48,6	60,4	45,3	34,7
Zuchthaus	9,2	25,1	4,5	2,5	1,1	2,0	11,4	4,2	1,0
Todesstrafe	3,9	8,5	0,6	0,2	0,4	0,4	1,3	0,0	0,5
gesch. Arrest	12,6	1,7	15,3	25,5	25,1	28,3	2,7	19,8	27,0
gelin. Arrest	0,3	0,0	0,5	0,8	6,7	4,9	0,0	3,6	4,1
Geldstrafe	0,2	4,2	3,2	1,0	7,1	5,6	0,7	20,3	24,4
Festungshaft	0,0	0,0	0,0	0,2	0,4	1,9	0,0	0,0	0,0
Rangverlust	10,1	9,4	10,7	11,9	6,0	8,2	22,2	6,8	8,3
Entmannung	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	1,3	0,0	0,0
Heil-/Pflegea.	0,4	0,0	0,1	0,0	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0
	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

[432] Vgl. Urteil v. 26. 3. 1943, in: III 5/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1581/2409, o. P. [S. 16 des Urteils, Zitat].

Das Strafmaß fiel bei Straftaten mit Nebendelikten, etwa bei Entfernungs- und Fälschungssachen, wegen der Folgekriminalität häufig hoch aus, die das Gericht den Angeklagten anlastete, wenn sie straffällig geworden waren, um beispielsweise ihre Flucht realisieren zu können. Zu denken ist hier an Diebstähle, Betrugsfälle, Urkundenfälschungen und das unbefugte Tragen von Orden und Uniformen. Die Auflösungserscheinungen der Wehrmacht ab Sommer 1944 versuchte das Gericht durch exemplarisch hart abgeurteilte Entfernungsdelikte und „besondere Sorgfalt" in der Rechtsprechung zu unterbinden.[433] Die Nebendelikte wurden 1944 oft zusätzlich in der Strafbegründung noch einmal aufgeführt.

Differenziert man die durchschnittlichen Strafmaße nach den Deliktgruppen, so bestätigt sich erneut der Beleg, dass die Richter im Ersatzheer vorrangig bei Entfernungs- und Zersetzungsvergehen auf hohe Strafen erkannten (Tab. 30). Sowohl die durchschnittliche Höhe der Gefängnis- (1,44–1,88 Jahre) als auch der Zuchthausstrafen (6,37–7,65 Jahre) bildeten bei diesen Delikten jeweils die Spitzenwerte. Bei Ungehorsam wählten die Richter ebenfalls durchschnittlich Gefängnisstrafen von über einem Jahr und Zuchthaus von mehr als fünf Jahren. Auf mittlerer Ebene bewegten sich dagegen die Strafen für Fälschungs-, Gewalt- und Sexualdelikte sowie Kriegswirtschaftsvergehen. Ausgesprochen niedrige Strafen erhielten in der Regel Angeklagte in einer Verkehrssache oder bei Amtsdelikten (Tab. 30).

Tab. 30: Strafhöhen pro Deliktgruppe im Durchschnitt

Deliktgruppe	**Gefängnis**	**Zuchthaus**
Entfernungsdelikte	1,44 Jahre	7,65 Jahre
Zersetzungsdelikte	1,81 Jahre	6,37 Jahre
Eigentumsdelikte	1,00 Jahr	4,11 Jahre
Fälschungen	0,82 Jahre	3,71 Jahre
Gewaltdelikte	0,76 Jahre	5,00 Jahre
Ungehorsam	1,26 Jahre	5,37 Jahre
Sexualdelikte	0,96 Jahre	3,34 Jahre
Kriegswirtschaftsdelikte	0,78 Jahre	3,75 Jahre
Amtsdelikte	0,55 Jahre	–
Verkehrssachen	0,43 Jahre	–
Sonstige Delikte	0,81 Jahre	–

Ein Blick auf die durchschnittlichen Strafmaße einzelner Deliktgruppen pro Kriegsjahr ergibt folgendes Bild: Die Höhe der Zuchthausstrafen variierte weit stärker als bei den Gefängnisstrafen. Am Beispiel der Entfernungsdelikte lässt sich dies veranschaulichen: Bis 1942 lagen die Gefängnisstrafen wegen Entfernungssachen in einem Bereich zwischen durchschnittlich 1,56 bis 1,67 Jahren. Erst 1943 stieg die Strafhöhe auf 1,93 Jahre Gefängnis an, um im Folgejahr jedoch wieder auf 1,77 Jahre zurückzufallen (Tab. 31). Die Zuchthausstrafen pendelten dagegen

[433] Urteil v. 18. 8. 1944, in: II 267/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1541/1704, o. P. [Zitat].

allein bis 1941 bereits zwischen 2,75 und 7,79 Jahren und lagen in den Folgejahren jeweils zwei Jahre lang konstant auf einem fast gleichbleibenden Strafniveau. Bei den Entfernungsdelikten hatte sich demnach bis zur Kriegsmitte ein Regelstrafmaß entwickelt, in welcher Höhe die Richter diese mit Gefängnisstrafen ahndeten. Ein Regelstrafmaß bildete sich 1942 und 1944 auch für die Zuchthausstrafen. Diese stiegen 1944 zudem um zwei Jahre an, während die Gefängnisstrafen um wenige Monate variierten.

Tab. 31: Sanktionsprofil bei Entfernungs- und Zersetzungsdelikten im Kriegsverlauf (Durchschnitt)

	Entfernungs-		Zersetzungsdelikte	
	Gefängnis	**Zuchthaus**	**Gefängnis**	**Zuchthaus**
1939	1,62 Jahre	2,75 Jahre	1,04 Jahre	–
1940	1,56 Jahre	2,20 Jahre	0,88 Jahre	5,00 Jahre
1941	1,67 Jahre	7,79 Jahre	2,28 Jahre	4,22 Jahre
1942	1,56 Jahre	6,02 Jahre	1,64 Jahre	7,18 Jahre
1943	1,93 Jahre	6,08 Jahre	2,14 Jahre	5,90 Jahre
1944	1,77 Jahre	8,22 Jahre	1,76 Jahre	6,89 Jahre
1945	1,67 Jahre	8,27 Jahre	2,06 Jahre	5,83 Jahre

Im Vergleich dazu gestaltete sich die Sanktionspraxis bei Zersetzungsdelikten pro Kriegsjahr uneinheitlich. Auffällig ist indes erneut die Wechselwirkung zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafen: Fiel die Sanktionshöhe bei Gefängnisstrafen etwa 1942 um mehr als ein halbes Jahr herab, so stieg das durchschnittliche Strafmaß der Zuchthausstrafen im selben Jahr um fast drei Jahre höhere Sanktionen an (vgl. Tab. 31). Die Richter implementierten in einigen Jahren (1941, 1943) höhere Gefängnisstrafen und geringere Zuchthausstrafen – in anderen Jahren höhere Zuchthausstrafen (1940, 1942, 1944) und reduzierte Gefängnisstrafen.

„An seiner Erhaltung besteht deshalb kein Interesse." – Todesstrafen im Sanktionsprofil und Entscheidungsverhalten des Gerichts

Die Todesstrafen galten zeitgenössisch als „Rückgrat des Strafensystems" [434] der Wehrmacht. Das Gericht griff auf sie jedoch nur in weniger als anderthalb Prozent der Strafsachen zurück und dies verstärkt in der zweiten Kriegshälfte.[435] So sprachen die Richter in 164 Verfahren gegen 177 Personen zwischen Januar 1940 und Februar 1945 Todesstrafen aus (Tab. 32). Legt man zugrunde, dass Christoph Rass insgesamt 249 Todesurteile der fünf Kriegsgerichte im Wehrkreis VI ermittelt hat, so stammten 71 Prozent dieser Urteile von dem Divisionsgericht 156/526, dem größten Militärgericht in jenem Gebiet.[436] In der Forschung existiert die These,

[434] Mayer, Militärjustiz, S. 343 [Zitat].
[435] 164 von 11 729 Strafsachen (1,40%) endeten mit einer Todesstrafe; 177 Angeklagte (1,55%) wurden zum Tode verurteilt. Davon entfielen 56 Todesurteile (31,64%) auf die Div. Nr. 156 und 121 Todesurteile (68,36%) auf die Div. Nr. 526.
[436] Rass, Militärgerichte, S. 131–132.

dass die Gerichte im Ersatzheer doppelt so viele Todesurteile fällten wie im Feldheer.[437] Hierzu fehlen allerdings noch Vergleichsstudien. Das Marburger Ersatzheer-Gericht entschied in knapp 100 Verfahren auf die Todesstrafe, deren Anteil an den ausgesprochenen Todesstrafen damit ebenfalls bei rund 1,5 Prozent lag.[438]

Tab. 32: Todesurteile im Kriegsverlauf

Jahr	Todesurteile (Anz. Verf.)	%	Todesurteile (Anz. Angekl.)	%
1939	0	0,00	0	0,00
1940	21	12,80	23	12,99
1941	4	2,44	4	2,26
1942	34	20,73	41	23,16
1943	42	25,61	42	23,73
1944	57	34,76	60	33,90
1945	6	3,66	7	3,96
	164	100,00	177	100,00

Im Unterschied zur zivilen Strafjustiz stieg die Anzahl der Todesurteile beim hier untersuchten Divisionsgericht keinesfalls kontinuierlich im Krieg an, sondern verzeichnete 1941 einen Einbruch von mehr als 80 Prozent.[439] Das erste Todesurteil fällte das Gericht in Thorn am 30. Januar 1940.[440] Zwei Monate später ist eine erste Intensivierung der Todesurteilspraxis zu verzeichnen, im Herbst 1940 eine zweite (vgl. Diagramm 5). Das Gericht nutzte Todesstrafen also erstmals verstärkt unmittelbar vor Beginn und im Nachgang des Frankreichfeldzugs, um Vergehen der Soldaten drastisch zu bestrafen. Dies ist gleichfalls für die Feldheer-Gerichte konstatiert worden.[441] Für den Zeitraum Januar bis Mitte Mai 1941, in dem das NS-Regime seine Herrschaft im besetzten Europa konsolidierte, ist sodann kein einziges Todesurteil überliefert, sondern erst wieder ab Juni 1941 mit Beginn der Offensive in Russland. Eine Steigerung trat im Frühjahr 1942 ein, deren Niveau das Gericht bis zum Sommer 1943 bei monatlichen Abweichungen in etwa aufrechterhielt. Ab Herbst 1943 nahmen die Todesurteile schließlich signifikant zu und erreichten ihre Höchstwerte von März bis November 1944.

437 Siehe Quadflieg/Rass, Kriegsgerichtsbarkeit, S. 50. Dem steht die Aussage am Beispiel der 253. Inf.-Div. entgegen, wonach rund 40 Prozent der Todesurteile auf das Feldheer und die übrigen 60 Prozent auf das Ersatzheer entfielen, vgl. Rass, Menschenmaterial, S. 295.

438 Berechnungsbasis: 100 Todesurteile in 6354 Strafsachen, gemäß der Angaben bei Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 66, 69. Die Österreich-Studie hat eine Todesurteilsquote von 14 Prozent ermittelt, vgl. Manoschek, Opfer, Tab. 25, S. 735. Dieser Wert ist jedoch nicht vergleichbar, da er die übergeordnete Justizebene des Zentralgerichts des Heeres miteinschließt, das insgesamt mehr Todesurteile fällte, vgl. hierzu Haase, Reichskriegsgericht.

439 So die Befunde von Löffelsender, Strafjustiz, S. 455; Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 272.

440 B IV 8/40, in: BA MA, RW/60/1339.

441 So etwa Kroener, Generaloberst, S. 542–543.

Diagramm 5: Todesurteilsverfahren pro Monat

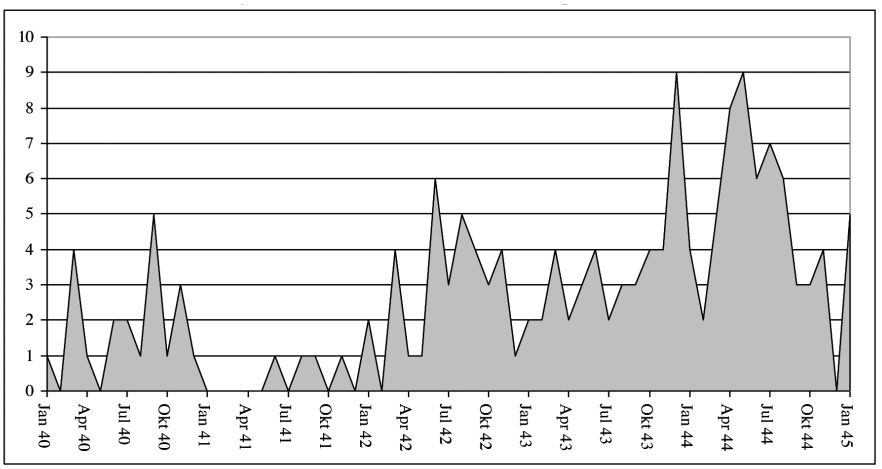

An der rapiden Zunahme der Todesstrafen lässt sich einerseits die Radikalisierung der Urteils- und Strafpraxis des Gerichts ablesen. Zum anderen spiegelten sich hierin die Rezeption der Kriegslage und die Umsetzung der geänderten Rechtslage der Militärgerichte wider, durch die die Zahl der Taten erweitert wurde, die mit Todesstrafe geahndet werden konnten. Widerrechtliche Handlungen, die mit der Todesstrafe bedroht waren, betrafen vorrangig Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung, Wehrmittelbeschädigung, aber auch Feindbegünstigung, Freischärlerei und Spionage. Die KSSVO erweiterte die Liste der Vergehen um die Straftatbestände der Vergewaltigung, Plünderung und insgesamt um schwere Verstöße gegen die allgemeinen Strafgesetze.[442] Hinzu kam noch die bereits erwähnte Richtlinie des „Führers" bei der Strafbemessung von Fahnenflucht aus dem Jahre 1940, die das Gericht aber erst ab 1942 verstärkt und besonders 1944 befolgte, worauf gleich noch einzugehen ist.

Das Gros der Todesurteile (59%) erging wegen Entfernungssachen, wie insgesamt in der Wehrmachtjustiz.[443] Das Gericht zeigte bei diesen Straftatbeständen jedoch eine härtere Sanktionspraxis, als sie allgemein für die Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg überliefert ist. Kristina Brümmer-Pauly zufolge lag die Todesurteilsquote bei Entfernungsdelikten insgesamt bei 45 Prozent. Ihre Berechnungen schließen das Feldheer mit ein.[444] Der Befund bestätigt damit die Vermutung, dass die Ersatzheer-Justiz Fahnenfluchten und unerlaubte Entfernungen strikter

[442] Vgl. hierzu Kap. I.4.

[443] 104 von 177 Todesurteilen (58,76%) ergingen in Verfahren mit Entfernungsdelikten. Der Wert erhöht sich auf 72,22 Prozent, wenn man die 33 Werte „ohne Angabe" aus der Berechnung nimmt. Zur besonders ausgeprägten Todesurteilspraxis bei Entfernungsdelikten aus der Fülle an Studien: Manoschek, Österreichische Opfer, S. 50 m. w. N. und bes. Brümmer-Pauly, Desertion.

[444] Berechnungsbasis: 214 Todesurteile in 453 Verfahren, siehe Brümmer-Pauly, Desertion, S. 161.

aburteilte als das Feldheer.[445] Dies gilt beim hier untersuchten Gericht insbesondere für das Jahr 1940 und den Zeitraum von 1942 bis 1944.[446] Am zweithäufigsten sanktionierte das Divisionsgericht Zersetzungsdelikte mit dem Tode (11%) und zwar vorrangig in der Kriegsmitte 1942.[447] Hierunter fielen vor allem Wehrdienstentziehungen und Selbstverstümmelungen. Den Zersetzungsdelikten folgten die Eigentumsdelikte (6%), die das Gericht wiederum besonders häufig 1944 mit dem Tode bestrafte und dies fast ausschließlich bei Plünderungen. Lediglich in Einzelfällen entschieden die Richter dagegen bei Ungehorsam, Sexualstraftaten, Fälschungen, Gewalt- und Verkehrsdelikten sowie bei Verrat (Sabotage) auf eine Todesstrafe.[448] Gerade bei Ungehorsam ist dieser Befund erstaunlich. Befehls- und Gehorsamsverweigerungen im Dienst ahndeten die Richter keineswegs derart drastisch wie Fälle, in denen sich ein Soldat weigerte, seinen Dienst in der Truppe anzutreten oder fortzusetzen, und eine unerlaubte Entfernung, eine Fahnenflucht oder eine Wehrkraftzersetzung beging.

Was aber unterschied die Fälle, in denen das Gericht eine Todesstrafe aussprach, von denjenigen, in denen es Freiheits- oder Zuchthausstrafen wählte? Grundlegend für ein Todesurteil war die negative Prognose der Richter bezüglich der Aussichten auf eine „Besserung" des Angeklagten und die Annahme, dass das Sanktionsspektrum endgültig ausgeschöpft sei. So argumentierte ein Richter in Aachen Anfang 1944 gegenüber drei bereits vorbestraften Angeklagten: „Die Strafen, die bei ihnen keine Besserung bewirkt haben, beweisen, dass selbst die schärfsten Mittel nicht mehr geeignet sind, sie zur Manneszucht zu erziehen."[449] Ähnlich begründete ein weiterer Aachener Kollege im September 1944 eine Todesstrafe damit, dass der Angeklagte „seiner ganzen Veranlagung nach unverbesserlich" sei und „keine Schonung" verdiene.[450] Einen Monat später stellte Kriegsgerichtsrat Möller bei einem 31-jährigen vorbestraften Soldaten krass fest: „Es ist nicht zu erwarten, dass der Angeklagte den Willen und die Kraft aufbringen wird, ein brauchbarer Soldat zu werden. An seiner Erhaltung besteht deshalb kein Interesse."[451]

Sieben weitere Entscheidungsparameter sind zu nennen, die bei Todesurteilen gehäuft aufzufinden sind und größtenteils mit der bereits genannten Richtlinie des „Führers" zusammenhängen. In sämtlichen gesichteten einschlägigen Verfahren ab Sommer 1942 und besonders 1943 und 1944 überprüften die Richter, ob

[445] So etwa Koch, Fahnenfluchten, S. 41 m. w. N.
[446] Vgl. Anhang, Tab. A69.
[447] Zwölf der 20 Todesurteile wegen eines Zersetzungsdelikts ergingen allein 1942, vgl. ebd.
[448] 20 Todesurteile wegen Wehrkraftzersetzung (11,30%); elf wegen Eigentumsdelikten (6,21%); drei wegen Ungehorsam (1,69%); zwei wegen Sexualstraftaten (1,13%) und je ein Todesurteil wegen einer Fälschung, eines Gewaltdelikts, Verrats- oder Verkehrsdelikts (je 0,56%); o. A. 33 (18,64%).
[449] Urteil v. 12. 1. 1944, in: II 210/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1546/1792, S. 1–6, hier S. 6 [Zitat].
[450] Urteil v. 29. 9. 1944, in: II 409/44, in: ebd., 1556/1963, S. 66–69, hier S. 69 [Zitat]. Siehe auch Urteil v. 11. 11. 1944, in: III 187/44, in: ebd., 1527/1441, S. 64; III 247/44, in: ebd., 1562/2084, S. 41; III 289/44, in: ebd., 1600/2757.
[451] Urteil v. 14. 10. 1944, in: I 183/43, in: ebd., 1503/1066, S. 82–84, hier S. 84 RS [Zitat].

die Richtlinien erfüllt waren.[452] Hierunter fielen gemeinschaftlich begangene Fahnenfluchten[453] und Fahnenfluchten von einschlägig vorbestraften Wiederholungstätern.[454] Einen zentralen dritten Faktor bildete die bereits dargelegte „verbrecherische Tätigkeit" des Angeklagten während der Flucht. Hierunter fasste das Gericht 1943 vor allem Straftaten von einem erheblichen Umfang, wie etwa im Falle eines 22-jährigen Soldaten, der während seiner Flucht mehrere Kameraden auf Zugreisen bestohlen und in seinem Wohnort in Duisburg eine Serie von neun Einbrüchen verübt hatte.[455] 1944 reduzierte sich das Ausmaß der begangenen Begleitdelikte, die das Gericht als „todeswürdig" einstufte, dagegen auf Einzelstraftaten, wie einen einfachen Diebstahl.[456] So schrieb Richter Kurt Reinhardt im November 1944 über einen 24-jährigen Soldaten, der während seiner einwöchigen Fahnenflucht ein Bekleidungsstück aus den Beständen der Wehrmacht und ein Fahrrad gestohlen hatte: „Wer sich so schwer an der Volksgemeinschaft versündigt […], der schließt sich selbst aus ihr aus. Als gerechte Sühne für die Straftat des antisozial eingestellten Angeklagten konnte nur die Todesstrafe in Betracht kommen."[457]

Mit Todesstrafen sanktionierte das Gericht außerdem viertens Fälle, die sich 1943 und 1944 an den vordersten Kampflinien zugetragen hatten. Das Kriterium „Furcht vor persönlicher Gefahr" konnte ausschlaggebend für das Verhängen einer Todesstrafe sein. Die Richter wählten diese „aus Gründen der Abschreckung", wie ein Richter im Dezember 1943 festhielt.[458] Gleiche Urteilsgründe galten, wenn ein Angeklagter während eines Heimaturlaubs 1944 eine Fahnenflucht beging, was das Gericht als Angst vor der Frontabstellung oder einem erneuten Fronteinsatz einschätzte und damit als „Furcht vor persönlicher Gefahr" wertete.[459] Mit Todesstrafen ahndeten die Richter fünftens versuchte Fluchten ins Ausland.[460] Die Höchststrafe sprach das Gericht auch dann aus, wenn es den Angeklagten Kontakte zu ausländischen Zivilisten als Fluchthelferinnen und -helfer oder zu Widerstandsgruppen nachweisen konnte, was sich aber nur für Einzelfälle ermitteln ließ.[461] Als sechsten Aspekt, den Hitlers Richtlinie indes nicht beinhaltete, werte-

[452] Exemplarisch F XI 47/42, in: BA MA, RW/60/1353; F X 101/42, in: ebd., RW/60/1352; III 277/43, in: ebd., RH/26/526G, 1528/1480.
[453] II 210/43, in: ebd., 1546/1792; II 194/44, in: ebd., 1600/2799; III 267/44, in: ebd., 1552/1888; III 258/44, in: ebd., 1485/742; II 354/44, in: ebd., 1600/2974.
[454] II 210/43, in: ebd., 1546/1792; VI 23/44, in: ebd., 1600/2998; III 267/44, in: ebd., 1552/1888, S. 25; III 289/44, in: ebd., 1600/2757.
[455] Siehe IV 490/43, in: ebd., 1601/287. Siehe auch: II 185/43, in: ebd., 1501/1031; II 210/43, in: ebd., 1546/1792; VI 490/44, in: ebd., 1513/1206; II 277/44, in: ebd., 1557/1990; II 194/44, in: ebd., 1600/2799.
[456] I 190/42, in: ebd., 1595/2665; C III 83/42, in: ebd., RW/60/1335.
[457] Urteil v. 11. 11. 1944, in: III 187/44, in: ebd., RH/26/526G, 1527/1441, S. 65 [Zitat].
[458] II 322/44, in: ebd., 1538/1636, S. 84 RS [Zitat 1]; Urteil v. 10. 12. 1943, in: III 277/43, in: ebd., 1528/1480, S. 27–28, hier S. 28 [Zitat 2]. Siehe etwa auch III 330/44, in: ebd., 1537/1616; III 258/44, in: ebd., 1485/742.
[459] II 86/44, in: ebd., 1579/2365, S. 29 [Zitat]; II 46/45, in: ebd., 1538/1634.
[460] Etwa II 210/43, in: ebd., 1546/1792, S. 6; I 183/43, in: ebd., 1503/1066; II 86/44, in: ebd., 1579/2365; II 194/44, in: ebd., 1600/2799.
[461] So etwa I 183/43, in: ebd., 1503/1066; II 86/44, in: ebd., 1579/2365; II 185/44, in: ebd., 1532/1548.

ten die Richter das Gewaltpotenzial des Angeklagten, das sich zum Beispiel darin manifestierte, dass dieser bei der Festnahme Widerstand geleistet oder während der Flucht eine Waffe mit sich geführt hatte, als Rechtfertigung für ein Todesurteil.[462] Als siebentes Entscheidungskriterium kam hinzu, von wo aus der Betreffende seine unerlaubte Entfernung begonnen hatte. Die Richter wählten nun verstärkt die Todesstrafe, wenn Angeklagte aus Gefängnissen oder Lazaretten geflohen waren oder einen Truppentransport auf dem Weg zur Front dazu genutzt hatten zu entkommen.[463] Die Richter griffen jetzt auch zur Höchststrafe – anders als noch in der ersten Kriegshälfte –, wenn eine Flucht im Ersatzheer erfolgt war, deren Einsatzbedingungen die Richter zuvor durchaus mildernd berücksichtigt hatten. So war das entscheidende Argument in einer Verhandlung in Wuppertal im Juli 1944 wegen Fahnenflucht:

„Gerade in einem Truppen- und Ausbildungslager […] ist […] das böse Beispiel, welches der Angeklagte gegeben hat, im besonderen Maße geeignet, die Manneszucht zu gefährden. Zur Erreichung einer wirksamen Abschreckung kann deshalb nur die Todesstrafe als angemessen erscheinen."[464]

Die Dauer der unerlaubten Entfernung spielte bei einem Todesurteil ab spätestens 1943 ebenfalls keine oder nur noch eine untergeordnete Rolle. So ergingen Todesurteile etwa gegen Männer, die sich weniger als eine Woche lang von der Truppe entfernt hatten, wie auch gegen jene, die sich über ein halbes Jahr oder länger dem Zugriff der Behörden entziehen konnten.[465] Hieran lässt sich erneut die Radikalisierung der Rechtsprechung des Militärgerichts 1943/44 aufzeigen, als es kürzere Entfernungen trotz vorliegender Kriterien (kurze, mehrtägige Dauer, Uniformtragen) nicht mehr als unerlaubte Entfernung einstufte, sondern als Fahnenflucht mit Todesstrafen sanktionierte.

Auffällig ist zudem, dass die Todesurteile des Divisionsgerichts einen ausgesprochen krassen, rassistisch und sozialdarwinistisch geprägten Sprachgebrauch und aneinandergereihte Tätertypen aufweisen. Die Richter brandmarkten die zum Tode Verurteilten häufiger als andere Angeklagte mit den Attributen „verbrecherisch", „asozial" oder „minderwertig", die sie sowohl aus dem Tathergang als auch aus der Biographie und dem Vorleben des Beschuldigten ableiteten.[466] Von solchen Stigmatisierungen waren auch hier insbesondere die bereits erwähnten ehemaligen Fürsorgezöglinge oder unehelich geborene Angeklagte betroffen.[467]

462 II 210/43, in: ebd., 1546/1792; VI 490/44, in: ebd., 1513/1206; 86/44, in: ebd., 1579/2365; II 194/44, in: ebd., 1600/2799.

463 Als Fluchtbeispiele B II 104/42, in: ebd., 779/799, S. 32; II 40/44, in: ebd., 1600/2943; II 194/44, in: ebd., 1600/2799; II 185/44, in: ebd., 1532/1548.

464 Urteil v. 13. 7. 1944, in: II 296/44, in: ebd., 1503/1065, S. 16–17, hier S. 17 RS [Zitat].

465 Beispiel für eine zum Tode verurteilte Entfernung von unter einer Woche: II 86/44, in: ebd., 1579/2365; III 267/44, in: ebd., 1552/1888; für eine mehrmonatige: II 277/44, in: ebd., 1557/1990; II 185/44, in: ebd., 1532/1548; mehr als 15-monatige Fahnenfluchten liegen den Strafsachen II 322/44, in: ebd., 1538/1636 und V 13/44, in: ebd., 1600/2913, zugrunde.

466 Siehe etwa VI 490/44, in: ebd., 1513/1206; II 409/44, in: ebd., 1556/1963.

467 Siehe etwa II 185/44, in: ebd., 1532/1548; II 296/44, in: ebd., 1503/1065; III 258/44, in: ebd., 1485/742; VI 490/44, in: ebd., 1513/1206; II 354/44, in: ebd., 1600/2974; II 46/45,

Im Verbund mit diesen Etikettierungen akzentuierte das Gericht bei Todesurteilen die NS-Propaganda stärker, wie in einem Urteil im Juni 1944, das wie folgt endete:

„Minderwertige Elemente wie der Angeklagte müssen ausgemerzt werden, weil sie die Volksgemeinschaft belasten. Sie sind für eine Zeit, in der die Tapfersten an der Front getreu ihrem Fahneneid kämpfen und sterben und in der die Heimat schwerste Belastungen erträgt, nicht länger tragbar."[468]

Richter Schmitz zitierte im März 1944 ebenfalls gängige NS-Parolen, als er ausführte, „der Frontsoldat [würde] das Verständnis für die Strafjustiz verlieren, wenn derartige Erscheinungen, wie der Angeklagte, in Zuchthäusern konserviert würden, während die Besten des Volkes ihr Leben an der Front für den Endsieg einsetzen".[469]

Die Verschärfung der Urteilspraxis ist zusätzlich darin erkennbar, dass die Richter strafmildernde Gründe, wie etwa ein sehr gutes militärisches Zeugnis des Vorgesetzten, 1943/44 nicht mehr in dem Umfang geltend machten wie noch in den Vorjahren. So schrieb ein Richter im Juli 1944 in Düren: Wäre der Angeklagte ein „so eifriger Soldat, wie es nach seiner Beurteilung […] den Anschein hat, so würde er heute nicht zur Erklärung seines Verhaltens mit den vorgebrachten Ausflüchten kommen. Er würde sich auch nicht gescheut haben […], den Weg zur Truppe zurückzufinden."[470] Über einen ebenfalls sehr gut beurteilten und mehrfach ausgezeichneten Angeklagten, der während seiner zweimonatigen Fahnenflucht Zivilisten bestohlen hatte, befand der Richter, er sei ein „Herumtreiber" und ein „wertloser Mensch und Soldat".[471] Überdies lehnte das Gericht vereinzelt das jugendliche Alter eines Delinquenten als Milderungsgrund ab, wie etwa im Mai 1944, als es festhielt, der betreffende 18-Jährige sei zwar jung, habe aber nicht aus „jugendlicher Unüberlegtheit", sondern planvoll gehandelt.[472] Bei einem 19-jährigen Verurteilten begründete Kriegsgerichtsrat Jansen strafschärfend, der Angeklagte stehe zwar im jugendlichen Alter, „die bejahenden Merkmale des Jugendlichen, insbesondere jeglicher Schwung und auch die Besserungsfähigkeit und Lenksamkeit", würden ihm allerdings „in vollem Maße" fehlen.[473]

Abgesehen von den Entfernungsdelikten, die die Kampfkraft und Binnenstruktur der Truppe gefährdeten, sanktionierte das Divisionsgericht gezielt jene Straftaten mit dem Tode, die das Gefüge und die Kriegsmoral der Heimatfront bedrohten. Zu nennen sind hier Todesurteile wegen Plünderungen und Betrugs, die so hart sanktioniert wurden, weil sie zu Lasten der Allgemeinheit gingen oder ein Zivilist zu den Geschädigten zählte.[474] Hierunter fassten die Richter gemäß

in: ebd., 1538/1634. Zur Stigmatisierung der Fürsorgezöglinge in der NS-Zeit: Löffelsender, Strafjustiz, S. 422–425; Werle, Justiz-Strafrecht, S. 505–507.

468 Urteil v. 20. 6. 1944, in: II 223/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1474/542, S. 72–75, hier S. 75 VS [Zitat].

469 Urteil v. 30. 3. 1944, in: VI 23/44, in: ebd., 1600/2998, o. P. [S. 5 des Urteils, Zitat].

470 Urteil v. 6. 7. 1944, in: II 277/44, in: ebd., 1557/1990, S. 55–59, hier S. 58 [Zitat]. Exemplarisch auch III 289/44, in: ebd., 1600/2757.

471 Urteil v. 16. 10. 1944, in: III 200/44, in: ebd., 1497/937, S. 6 [Zitat].

472 Siehe Urteil v. 27. 5. 1944, in: II 185/44, in: ebd., 1532/1548, S. 56 RS.

473 Urteil v. 13. 7. 1944, in: II 296/44, in: ebd., 1503/1065, S. 16–17, hier S. 17 RS [Zitat].

474 Exemplarisch F XI 51/42, in: ebd., 779/791; IV 455/44, in: ebd., RH/26/526G, 1510/1157.

der nationalsozialistischen Kriegspolitik nicht nur die Zivilbevölkerung an der Heimatfront, etwa im Rheinland, sondern beispielsweise auch ausländische Zivilisten, wie in einem Plünderungsfall im August 1944, der sich in Italien zugetragen hatte.[475] Vornehmlich strafte das Gericht Plünderungen im Kontext von Aufräumarbeiten nach Luftangriffen ab, sofern diese das übliche Ausmaß überschritten, bei dem es sonst in der Regel noch auf Zuchthausstrafen erkannt hatte. So schrieb Richter Paul Kaeuffer im Mai 1944 zur Straftat eines Angeklagten, der bei Aufräumarbeiten Goldschmuck gestohlen hatte, dass hierfür einzig die Todesstrafe in Betracht komme. Hätte der Betreffende Lebensmittel zum sofortigen Verzehr geplündert, so Kaeuffer, wäre dies „verständlich" und die Ausgangslage für eine niedrigere Bestrafung gewesen. Doch mit seiner „schnöden Gewinnsucht" habe der Angeklagte „in übelster Weise das Ansehen der Wehrmacht" geschädigt.[476]

Bei den Betrugsfällen erachteten die Richter jene Delikte für „todeswürdig", in denen Soldaten unberechtigterweise Leistungen des Kriegsschädenamts bezogen hatten.[477] Das Dürener Gericht verurteilte im Juni 1944 beispielsweise einen Angeklagten zum Tode, dem das Amt für angeblich zerstörte Möbelstücke 2000 Reichsmark als Vorauszahlung geleistet hatte, obwohl das Mobiliar, wie sich später herausstellte, intakt und sicher verwahrt war. Richter Peter Kinnen lieferte die gängige Begründung des Dürener Gerichts für das Todesurteil mit Rekurs auf die geschichtlichen Ereignisse des Ersten Weltkriegs:

„Denjenigen Volksgenossen, die wirklich um ihr letztes Hab und Gut gebracht worden sind, hat er damit insofern schweren Nachteil zugefügt, als sie bei späterer endgültiger Festsetzung berechtigter Ansprüche eben auf Grund derartiger Machenschaften gewissenloser Betrüger mit Misstrauen zu rechnen haben – ein Umstand, der leicht die Gefahr der Zersetzung der Kriegsmoral in der Heimat heraufbeschwören kann."[478]

Wiederholt sanktionierte das Gericht außerdem die bereits dargelegte Betrugsmasche von Soldaten, die während ihres Urlaubs oder ihrer unerlaubten Entfernung gegenüber Zivilisten vorgaben, sie seien ein Kamerad des Sohnes oder Ehemanns und wollten Nachrichten überbringen oder Pakete für diesen abholen. In Strafsachen, in denen die Angeklagten auf diesem Wege Lebensmittel und Geld erhielten, wendeten die Richter gezielt die „Volksschädlingsverordnung" an und bestraften die Angeklagten mit dem Tode.[479] Sie rechtfertigten die Todesstrafe aber nicht nur mit dem gemeinschaftsschädigenden Verhalten der Angeklagten, sondern legten ihnen insbesondere auch zur Last, dass sie bei diesen Betrugsfällen die Gelegenheit dazu genutzt hatten, um Gespräche mit den Zivilisten über die Kriegssituation zu führen. So verurteilte das Wuppertaler Gericht einen 30-jährigen Pionier wegen Wehrkraftzersetzung im Januar 1944 zum Tode, weil dieser gegenüber mehreren Frauen im Gespräch geäußert hatte, der Krieg sei verloren, die Verpfle-

475 II 354/44, in: ebd., 1600/2974.
476 Urteil v. 24. 5. 1944, in: I 115/44, in: ebd., 1601/2976, o. P. [S. 4 des Urteils, Zitat].
477 Siehe etwa III 200/44, in: ebd., 1497/937; II 223/44, in: ebd., 1472/542.
478 Urteil v. 20. 6. 1944, in: II 223/44, in: ebd., 1472/542, S. 72–74, hier S. 74 RS [Zitat].
479 Siehe nur III 102/42, in: ebd., 1598/2692; V 43/44, in: ebd., 1600/2875; II 99/44, in: ebd., 1601/3037.

gung an der Front verursache bei den Soldaten Unterernährung und keiner von ihnen sei mehr nationalsozialistisch eingestellt.[480]

Neben den genannten anhängigen Delikten, Tathergängen und juristischen Entscheidungsparametern beeinflussten die Person des verhandlungsleitenden Richters, die regionale Standortgebundenheit des Gerichts und der Zeitpunkt des Verfahrens stark, ob dieses mit einer Todesstrafe endete oder nicht. So sind unter den Mitarbeitern des Gerichts etwa mehrere als „Hardliner" zu bezeichnende Richter zu finden, die in Relation zu ihren Beschäftigungszeiten besonders viele Todesurteile aussprachen. Zu nennen sind hier die bereits zitierten Kriegsgerichtsräte Kinnen und Jansen, die während ihrer jeweils neunmonatigen Dienstzeit in Aachen und Düren von Februar bis Oktober 1944 zwischen 14 und 16 Todesurteile fällten, was einem Durchschnittswert von 1,5 bis 1,8 Todesstrafen pro Monat entspricht.[481] Die Größenordnung tritt vor Augen, legt man zugrunde, dass ein Richter der Wehrmachtjustiz in seiner Laufbahn durchschnittlich zehn Todesstrafen aussprach.[482] Am dritthäufigsten fällte der 50-jährige Richter Alexander Jänz Todesstrafen während seiner achtmonatigen Dienstzeit zu Kriegsbeginn in Köln und Thorn.[483] Eine ähnlich hohe Quote lässt sich für den 1887 geborenen Paul Kaeuffer nachweisen, der gemeinsam mit Kinnen und Jansen 1944 in Aachen und Düren arbeitete.[484]

Hier werden erneut Generationsspezifika deutlich, die sich ermessen lassen, berechnet man das Generationsprofil jener 17 Richter, die die meisten Todesurteile, und zwar mindestens fünf, während ihrer Dienstzeit in der Division fällten: Dies waren zumeist die Vertreter der „älteren Frontgeneration" (1880–1889) des Ersten Weltkriegs, der etwa Alexander Jänz und Paul Kaeuffer angehörten.[485] In Relation zum dargelegten Generationsprofil des Gerichts zeichneten Richter der „jüngeren Frontgeneration" und der „Kriegsjugendgeneration" dagegen weniger häufig für Todesurteile verantwortlich.[486] Allerdings war auch der 1902 geborene Peter

[480] Urteil v. 28. 2. 1944, in: V 43/44, in: ebd., 1600/2875, S. 5–6 des Urteils.

[481] Kriegsgerichtsrat [o. V.] Jansen: 16 Todesurteile; Peter Kinnen 14 Todesurteile binnen neun Monaten. Siehe als Todesurteile von Jansen etwa II 7/44, in: ebd., 1503/1064; II 86/44, in: ebd., 1579/2365; II 185/44, in: ebd., 1532/1548; II 194/44, in: ebd., 1600/2799; III 258/44, in: ebd., 1485/742; II 322/44, in: ebd., 1538/636; II 409/44, in: ebd., 1556/1963; zu Todesurteilen von Kinnen: II 103/44, in: ebd., 1601/3248; II 372/44, in: ebd., 1559/2021; II 223/44, in: ebd., 1472/542; II 116/44, in: ebd., 1535/1593; II 293/44, in: ebd., 1503/1063.

[482] So die Berechnung von Quadflieg/Rass, Wehrmachtgerichtsbarkeit, S. 49.

[483] Sieben Todesurteile in acht Monaten (Durchschnittswert 0,88 pro Monat), vgl. etwa B IVa 120/39, C III 153/40, C III 154/40, B IV 8/40, B IV 8/40, in: BA MA, RW/60/1328, 1338 und 1339. Zu Jänz' Todesurteilen sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Verfahrensakten überliefert.

[484] Zehn Todesurteile in zwölf Monaten (Durchschnittswert 0,83 pro Monat), vgl. etwa II 210/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1546/1792; II 247/244, in: ebd., 1562/2084; III 289/44, in: ebd., 1531/1521.

[485] Sechs von 17 Richtern (41,18%) gehörten der „älteren Frontgeneration" an, die am Gericht insgesamt nur zu 17 Prozent vertreten war, vgl. Kap. II.1. Berechnungsbasis: 17 Richter, die die meisten Todesurteile fällten.

[486] Vier Richter der „jüngeren Frontgeneration" (23,53%), die am Gericht zu 31 Prozent vertreten waren. Fünf Richter der „Kriegsjugendgeneration" (29,41%), die 35 Prozent im Generationsprofil des Gerichts ausmachten. Für einen Richter (5,88%) ließ sich das Geburtsjahr nicht ermitteln.

Kinnen[487] an zahlreichen Todesurteilen beteiligt, sodass die generationsprägende Teilnahme und Erfahrung am Ersten Weltkrieg nicht als einziges Erklärungsmuster ausreicht.

Was den älteren Richter Kaeuffer und den jüngeren Richter Kinnen vielmehr einte, war ihre Kriegserfahrung im Zweiten Weltkrieg an der Ostfront. So hatte Paul Kaeuffer den Russlandfeldzug mitgemacht und war dort zwei Jahre lang als Abwehroffizier in einem Gefangenenlager tätig gewesen, ehe er im Januar 1944 mit 57 Jahren in die Wehrmachtjustiz an die Div. Nr. 526 versetzt wurde.[488] Peter Kinnen hatte unter anderem an zahlreichen wichtigen Schlachten der 6. und 9. Armee 1942/43 im Ostheer teilgenommen. 1940 war er zwar bereits einmal an einem Militärgericht tätig gewesen. Ein Jahr später wechselte er aber wieder in den aktiven Dienst. Erst Anfang 1944 kehrte er mit 42 Jahren aufgrund einer schweren Verwundung in die Heeresjustiz zurück und zwar, wie Kaeuffer, ins Ersatzheer zur Div. Nr. 526 in Düren.[489] Zwei weitere Kollegen waren bereits im Frühjahr 1943 direkt von der Ostfront an das Divisionsgericht versetzt worden.[490] Alexander Jänz wiederum hatte seit 1939 an keinem Feldzug des Zweiten Weltkriegs teilgenommen, war aber ein hochdekorierter Veteran des Ersten Weltkriegs, der gebürtig aus Königsberg stammte, sich während der Weimarer Republik für deutschnationale Positionen einsetzte, die SS unterstützte und stark von der nationalsozialistischen Propaganda gegenüber Polen und den Ostgebieten geprägt war.[491]

In Düren agierten 1944 somit mindestens vier Richter (Albrecht, Bretz, Kaeuffer, Kinnen), die erst kürzlich von ihren langjährigen Feldeinsätzen an der Ostfront zurückgekehrt waren und diese Erfahrungen in die Rechtspraxis des Ersatzheeres mit einbrachten und sich gegenseitig stark beeinflussten. So fällte das Richter-Duo Kinnen/Jansen gemeinsam mindestens elf Todesurteile im Frühjahr und Sommer 1944.[492] Rechnet man vier weitere Richter hinzu, die zu jener Zeit in den Zweigstellen in Aachen und später Düren tätig waren, so zeigt sich, dass diese Personen überproportional viele Todesurteile verkündeten.[493] Sie überstiegen sogar

[487] Vgl. Kap. II.1. Zu Jansen ließen sich keine biographischen Angaben und Akten ermitteln.

[488] Vgl. die Angaben der Personalakte, in: LAV NRW R, BR-Pe/16024; BArch, R/3001/62361.

[489] Vgl. BA MA, W-10/1914; ebd., H2/39573.

[490] BA MA, W-10/1340 zu Rudolf Albrecht; ebd., H2/32005; Kartei zu Walter Bretz in der WASt.

[491] Siehe Lebenslauf v. 17. 5. 1938, in: BA MA, W-10/1849, S. 3.

[492] Vgl. die Strafsachlisten in: BA MA, RW/60/1442, 1445; II 372/44, in: ebd., RH/26/526G, 1559/2021.

[493] Berechnungsbasis sind zwölf Richter mit der höchsten Anzahl an Todesurteilen im Kriegsverlauf. Von ihnen waren 1944 am Dürener und/oder Aachener Gericht tätig: Bretz (22 Todesurteile); Jansen (16 Todesurteile); Kinnen (14 Todesurteile); Schulte-Uffelage (14 Todesurteile); Kaeuffer (zehn Todesurteile); Albrecht (sechs Todesurteile). Demgegenüber Richter der Wuppertaler Zentrale 1944: Osthaus (15 Todesurteile); Reinhardt (zwölf Todesurteile); Bischoff (neun Todesurteile); Buchholz (acht Todesurteile). Übergreifend sind in dieser „Rangliste“ noch von der Thorner Zentrale 1939/40: Jänz (sieben Todesurteile) und Röhrbein (sieben Todesurteile) zwischen 1940 und 1943 an wechselnden Orten.

die Quote der Hauptgeschäftsstelle in Wuppertal, die das Gros der Strafsachen insgesamt bearbeitete (vgl. Diagramm 6). Aufgrund fehlender Vergleichswerte infolge der Quellenüberlieferung ist es nicht möglich zu rekonstruieren, ob die genannten Richter bereits während ihrer Tätigkeit im Feldheer drastisch hohe Strafen verhängt hatten oder ob sie ihre Spruchpraxis erst im Ersatzheer verschärften.

Zu den Richtern, die während ihrer Zeit im Ersatzheer selten auf Todesstrafen entschieden, zählten Erich Röhrbein, der in 35 Beschäftigungsmonaten sieben Todesurteile fällte, oder der – bereits häufig als ein vergleichsweise verhalten urteilender Richter vorgestellte – Herbert Buchholz mit acht Todesurteilen während seiner über zweijährigen Dienstzeit 1942 bis 1944.[494] Die geschilderte Praxis, im Kriegsverlauf immer häufiger Todesstrafen zu verhängen, beeinflusste nicht nur die Richter, sondern maßgeblich auch den verantwortlichen Gerichtsherrn Fritz Kühne, der seit November 1942 Gerichtsherr der Division war, die Entscheidungen bestätigte und dessen Verhalten sich im Kriegsverlauf radikal änderte. Auf seinem vorherigen Posten führte Kühne seine gerichtsherrlichen Befugnisse noch vergleichsweise zurückhaltend aus. Das Gericht der 253. Infanterie-Division fällte unter seiner zweijährigen Ägide beispielsweise kein einziges Todesurteil.[495] Dies änderte sich, als er im November 1942 ins Ersatzheer wechselte: Binnen seiner 21-monatigen Dienstzeit sprach das Gericht der Div. Nr. 526 mindestens 81 Todesstrafen bis Juni 1944 aus und damit 46 Prozent aller Todesurteile des Divisionsgerichts.

Ein weiterer Faktor, der die Entscheidung für ein Todesurteil beeinflussen konnte, war, wie bereits angeklungen, die Gerichtsstelle, die die Strafsache verhandelte (vgl. Diagramm 6). So verhängte die Zweigstelle der Div. Nr. 526 in Düren beispielsweise im August 1944 binnen zwei Wochen sechs Todesstrafen wegen schwerer Fälle von Fahnenflucht. Richter Wilhelm Bretz begründete dies damit, dass sich jene Delikte „in letzter Zeit so gemehrt" hätten.[496]

Die Kriegspolitik des Jahres 1944 und die sich abzeichnende Kriegsniederlage prägten das Verhalten der Richter massiv.[497] Während die Wehrmacht ihre letzten Ressourcen mobilisierte, war die Grundüberzeugung des Gerichts folgende: „Die lange Dauer des Krieges und die angespannte Allgemeinlage erfordern auch, dass zur Aufrechterhaltung der Manneszucht […] mit der vollen Strenge des Gesetzes vorgegangen wird", so Richter Jansen in einem Todesurteil vom April 1944.[498] In

[494] Sieben Todesurteile von Erich Röhrbein in 35 Monaten (Durchschnittswert 0,20 pro Monat); siehe etwa I 190/42, in: BA MA, RH/26/526G, 1595/2665. Acht Todesurteile von Herbert Buchholz in 29 Monaten (Durchschnittswert 0,28 pro Monat), als er 1941, 1942 und 1944 am Gericht tätig war. Exemplarisch C III 14/42, in: ebd., RH/26/156G, 770/710. Fünf Todesurteile fällte er als Verhandlungsleiter 1942, siehe F X 101/42, F XI 36/42, in: ebd., RW/60/1353, F X 101/42, in: ebd., RW/60/1352, C III 62/42, C III/42 in: ebd., RW/60/1335; weitere drei als Anklage-Vertreter, siehe C III 70/42, in: ebd., RW/60/1335, F XI 51/42, in: ebd., RW/60/1353, C VI 23/44, in: ebd., RW/60/1490.

[495] Zur Einschätzung der gerichtsherrlichen Tätigkeit von Fritz Kühne bis Sommer 1942: Quadflieg/Rass, Wehrmachtgerichtsbarkeit, S. 56. Von November 1942 bis Juni 1944 kommandierte Kühne die Div. Nr. 526.

[496] Urteil v. 2. 8. 1944, in: ebd., RH/26/526G, 1562/2084, S. 40–41, hier S. 41 [Zitat].

[497] Exemplarisch II 296/44, in: ebd., 1503/1065.

[498] Urteil v. 27. 4. 1944, in: II 86/44, in: ebd., 1579/2365, S. 27–29, hier S. 29 [Zitat].

Diagramm 6: Todesurteilsverfahren der Gerichtsorte pro Jahr

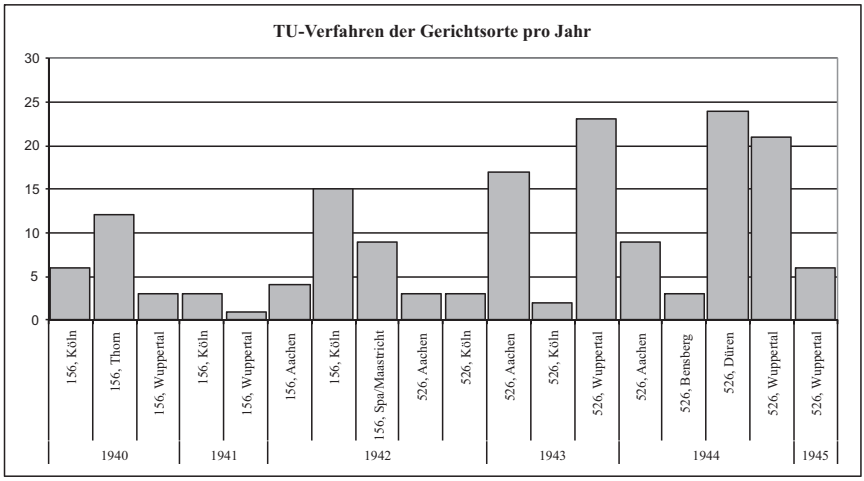

einem Todesurteil vom Dezember 1944 hieß es über einen 18-jährigen zum Tode Verurteilten,

„dass ein Soldat, der sich im sechsten Kriegsjahre bei der derzeitigen Kriegslage, wo der Feind vor den Toren Deutschlands steht und schon an mehreren Stellen in das Reichsgebiet eingebrochen ist, seiner Pflicht zum Einsatz entzieht, sich außerhalb der Reihen der ehrliebenden, anständigen Soldaten stellt, […] des gefährlichen Beispiels halber aus Gründen der Manneszucht die Todesstrafe verdient hat."[499]

Richter Osthaus rechtfertigte im Januar 1945 die Todesstrafe aus „Erziehungs- und Abschreckungsgründen". Er warf dem Angeklagten vor: „Wahrscheinlich nahm der Angeklagte, wie damals im September 1944 viele Soldaten, an, daß der Krieg nur noch kurze Zeit dauern würde und wollte sein Leben nicht mehr der Gefahr aussetzen."[500]

Im Zwischenfazit bleibt festzuhalten: Das allgemeine Sanktionsprofil des Gerichts setzte sich überwiegend aus dem unteren bis mittleren Segment der Freiheitsstrafen von unter einem Jahr zusammen. Urteile, die diesen Rahmen vergleichsweise geringfügig überstiegen, etwa Gefängnisstrafen von anderthalb Jahren, markierten daher „harte" Strafen, die eher eine Ausnahme bildeten. Gleichzeitig ergingen regelmäßig hohe Strafen, vor allem wegen Entfernungs- und Zersetzungsdelikten, wobei die Feindbilder des Deserteurs und Zersetzers, welche das NS-Regime und die Wehrmacht in den Mittelpunkt ihrer Propaganda und Strafverfolgung stellten, eine wichtige Rolle spielten. Gehorsamsverweigerung ahndeten die Richter ebenfalls regelmäßig mit hohen Freiheitsstrafen, aber kaum mit Todesstrafen – anders als etwa bei den zuvor genannten Delikt-

[499] Urteil v. 1. 12. 1944, in: VI 490/44, in: ebd., 1513/1206, S. 41 RS [Zitat].
[500] Urteil v. 31. 1. 1945, in: II 46/45, in: ebd., 1538/1634, o. P. [S. 4 des Urteils, Zitat].

gruppen. Das einzige Deliktfeld, das eine routinierte Strafpraxis kennzeichnete, waren die Fälschungsdelikte, bei denen die Sanktionen im mittleren Bereich lagen.

Für den Angeklagten machte es angesichts der dargelegten Entwicklungsphasen einen erheblichen Unterschied, in welcher Kriegsphase er verurteilt wurde, ob im Sommer 1941 oder im Sommer 1943. In militärischen Erfolgszeiten, wie 1941, verzichtete das Gericht weit stärker auf das oberste Strafspektrum der Zuchthaus- und Todesstrafen und griff stattdessen auf höhere Gefängnisstrafen zurück, während es im Krisenjahr 1942 und insgesamt seit Kriegsmitte vermehrt Zuchthaus- und Todesstrafen verhängte. Weitere außerrechtliche Faktoren für das Strafmaß sind im Standort und in der Personalzusammensetzung bei Verhandlungen des Gerichts zu sehen. Die Radikalisierung der Richter des Divisionsgerichts äußerte sich neben den erhöhten Strafmaßen unter anderem darin, dass sie ihre Bewertung der strafmildernden Gründe in der Rechtsprechung reduzierten und zugleich massiv verschoben. Sie berücksichtigten kaum noch strafreduzierende Aspekte und die zuvor eine Strafmilderung rechtfertigenden Gründe galten spätestens ab 1943 verstärkt als ausschlaggebend für ein hohes Strafmaß bis hin zur Todesstrafe. Die Prägekraft der Kriegsniederlage von 1918 und der Ostfront-Erfahrung für die Richter und Gerichtsherren ist hierbei evident geworden. Ihre Rückkehr aus dem Frontgeschehen an die Heimatgerichte beeinflusste die Entwicklungen in der Rechtsprechung im Ersatzheer zusätzlich. Todesurteile besaßen zwar – rein quantitativ betrachtet – einen geringen Anteil im Arbeitsaufkommen und Sanktionsprofil des Gerichts. Auf der inhaltlichen Ebene bündelte sich in ihnen als Droh-, Erziehungs-, Gewalt- und Sanktionsmittel aber eine Vielzahl an nationalsozialistisch geprägten, kriegsbedingten Einflussfaktoren und Radikalisierungen der Militärjustiz, individuellen Bemessungsgründen und Prägungen mit krassen Konsequenzen für einen Teil der Angeklagten, die als Mitglieder der Volks- und Wehrgemeinschaft der sozialen Kontrolle der Militärjustiz unterstanden, die sie aus dieser Gemeinschaft ausschloss.

Das Gericht produzierte einen Teil dieser zu bearbeitenden Strafsachen durch sein eigenes Handeln, weil Angeklagte wiederholt auch aus „Angst vor Strafe" straffällig wurden, wie es die Akten häufig vermerkten und es auch die analysierten Todesermittlungsverfahren gezeigt haben. Angesichts der geschilderten Rechtslage waren die Rechte und Möglichkeiten der Angeklagten unbestritten marginal. Doch im folgenden Abschnitt soll dennoch oder gerade deshalb untersucht werden, wie sich die Gruppe der Beschuldigten und Angeklagten des Gerichts zusammensetzte und wie sich ihre Position am Gericht gestaltete. Das Bild zu den Strukturen und Abläufen des Gerichts vervollständigt sich hierdurch und vermeidet zugleich eine einseitige Darstellung der Akteursseite des Gerichts. Zu fragen ist deshalb auch, ob die Angeklagten trotz der krassen Rechtsbenachteiligung und Diskriminierung zumindest in Ansätzen Argumentationsfiguren und Verhaltensweisen dazu nutzen konnten, um die Richter zu einer Strafmilderung zu bewegen.

3. Die Seite der Beschuldigten und Angeklagten

Biographische Anmerkungen

Die überwiegende Mehrheit der Beschuldigten waren Mannschaftssoldaten. Der hohe Anteil von 80 Prozent spiegelt die Verhältnisse innerhalb der Wehrmacht wider.[501] Gruppiert man die übrigen Beschuldigten und Angeklagten weiter nach ihrem Status und Dienstrang innerhalb der Wehrmacht, ergibt sich folgende Verteilung: Die zweitgrößte Gruppe bildeten die Offiziere und Unteroffiziere (12%).[502] In einem niedrigen Wertebereich zwischen ein bis zwei Prozent folgten ihnen jeweils Kriegsgefangene, das Wehrmachtgefolge sowie Zivilisten und Zivilistinnen.[503] Frauen zählten nur in Ausnahmefällen zu den Beschuldigten einer Strafsache. Sie gehörten in der Regel dem Hilfspersonal der Wehrmacht an oder waren als zivile Unterstützerinnen oder „Mitwisserinnen" einer Straftat mitangeklagt.[504] Auch die Beamten und Verwaltungsangestellten der Wehrmacht standen nur selten vor Gericht.[505] In der Div. Nr. 156/526 gerieten im Vergleich zum Marburger Gericht und der Div. Nr. 177 in Österreich stärker Offiziere in die Mühlen der Justiz. Unter den Angeklagten in Marburg fanden sich wiederum erheblich mehr Kriegsgefangene und weit weniger Offiziere.[506] Beim österreichischen Beispiel lag der Anteil der Zivilisten mit rund sechs Prozent um einiges höher.[507] Die Gründe hierfür sind schwer zu ermitteln. Ausschlaggebend kann sein, wie die jeweilige Division personell zusammengesetzt war, für welches Gebiet und welche Aufgaben sie verantwortlich zeichnete. Einen weiteren Einflussfaktor bildet die Überzeugung der Verantwortlichen, gegen welche Personengruppen zu einem bestimmten Zeitpunkt stärker strafrechtlich vorzugehen sei, worauf Kapitel III.5 noch näher eingeht.

501 9110 Angehörige der Mannschaften (79,81%). Der Anteil der Mannschaftssoldaten in der Wehrmacht wird zwischen 81%, vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 50, und 90 Prozent beziffert, vgl. Wette, Wehrmacht, S. 174. Für das Marburger Gericht ist ein Anteil von 76,10 Prozent ermittelt, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67. Die Österreich-Studie hat unter den Angeklagten einen Anteil der Mannschaften von 83,85 Prozent ermittelt, siehe Fritsche, Opfer, S. 86, 731.

502 1341 Offiziere und Unteroffiziere (11,75%). Die Gruppe unterteilte sich zu 81 Prozent in Unteroffiziere; 12 Prozent Subalternoffiziere; 5 Prozent Hauptleute und Rittmeister; 2 Prozent Stabsoffiziere. Vgl. Anhang, Tab. A70.

503 191 Kriegsgefangene (1,67%); 164 Angehörige des Wehrmachtgefolges (1,44%); 143 Zivilistinnen und Zivilisten (1,25%).

504 23 Frauen (0,20%). Vgl. zur Rechtspraxis gegenüber Frauen das Unterkapitel „Die rechtliche Behandlung von Frauen".

505 76 Wehrmachtbeamte und Verwaltungsangestellte (0,66%). Außerdem 149 o. A. zum Dienstrang des Beschuldigten (1,28%); 241 Unbekannte, d. h. anonyme Anzeige oder keine ermittelbaren Beschuldigten in den Strafsachen (2,11%), siehe Anhang, Tab. A70.

506 17,4 Prozent Kriegsgefangene; 3,0 Prozent Offiziere und Wehrmachtbeamte. Der Anteil der Zivilisten liegt bei 1,7 Prozent, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67. In ihrer Übersicht fehlt das Wehrmachtgefolge.

507 Vgl. Fritsche, Opfer, S. 86 und Tab. 15, S. 731. In der Übersicht fehlt das Wehrmachtgefolge. Zudem ist der Wert o. A. mit fast 17 Prozent vergleichsweise hoch. Vgl. demgegenüber 3,31 Prozent beim hier untersuchten Gericht und bei seinen Zweigstellen, Anhang, Tab. A70.

Die Angeklagten waren zumeist jünger als die Richter. Die Geburtsjahre der Beschuldigten reichten von 1875 bis 1927, wobei über die Hälfte den jüngeren Jahrgängen 1914 bis 1926/27 angehörte, aus denen die Wehrmacht insgesamt das Gros ihrer Mitglieder rekrutierte.[508] Ein weiteres Drittel war älter, zwischen 1900 und 1913 geboren. Lediglich rund sechs Prozent zählten zur „Frontgeneration" (1890–1899) des Ersten Weltkriegs.[509] Die geburtenstarken Jahrgänge 1919/20 und die ebenfalls zahlreich einberufenen Jahrgänge 1913 bis 1915 standen überproportional oft als Angeklagte vor Gericht, wobei die 1914 Geborenen eine Spitzenposition einnahmen.[510] Das Altersprofil der Beschuldigten spiegelte demnach die soziodemographischen und rekrutierungsspezifischen Verhältnisse wider. Gleiches lässt sich festhalten für den Zeitpunkt, zu dem die meisten Angeklagten in die Wehrmacht eintraten, denn dies waren die ersten beiden Kriegsjahre, in denen die Wehrmacht allgemein die umfangreichsten Rekrutierungen vornahm.[511]

Zum Zeitpunkt der Meldung ihrer Strafsachen waren die Beschuldigten durchschnittlich 28 Jahre alt. Häufig vertreten waren dabei die Lebensalter zwischen 19 und 23 Jahren.[512] Genau die Hälfte der Angeklagten befand sich in einem Alter zwischen 21 und 30 Jahren, als sie sich vor Gericht verantworten musste. Ein weiteres Viertel war zwischen 31 und 40 Jahre alt.[513] 17 Prozent der Strafsachen betrafen Jugendliche unter 21 Jahre. Das obere Altersspektrum von über 50 oder 60 Jahren bildete dagegen eine absolute Ausnahme unter den Angeklagten.[514] Deliktspezifische Altersunterschiede hat Magnus Koch für Deserteure konstatiert, die seinen Studien zufolge bei Kriegsbeginn in einem Alter zwischen 16 und 29 Jahren standen.[515] Beim hier untersuchten Gericht waren die Angeklagten in einer Entfernungs- oder Eigentumssache ebenfalls etwas jünger als die Gesamtheit der

[508] 2929 Angeklagte, geboren zwischen 1914–1926/27 (58,10%). Die Berechnungen beruhen auf einer Stichprobe von 5041 erhobenen Geburtsjahrgängen der insgesamt 11 415 ermittelten Beschuldigten. Vgl. zu den Einziehungen die Übersicht bei Overmans, Verluste, S. 222.

[509] 1814 Angeklagte mit Geburtsjahr zwischen 1900 und 1913 (35,98%); 267 zwischen 1890 und 1899 (5,30%) und 31 Angeklagte der Jahrgänge vor 1889 (0,61%).

[510] 1914 (336 Angeklagte); 1920 (303); 1919 (297); 1913 (275); 1915 (251). Vgl. hierzu auch Fritsche, Opfer, S. 82, die ebenfalls konstatiert hat, dass der Jahrgang 1920 einen der am stärksten vertretenen Jahrgänge bildete. Sie hat zudem 1923 und 1924 als häufig vertretene Jahrgänge ermittelt, vgl. ebd.

[511] 1939 (110 Angeklagte; 22,40%); 1940 (116 Angeklagte; 23,63%). Dann folgen 1941 (60 Angeklagte; 12,22%) und 1942 (75 Angeklagte; 15,28%). Vgl. zu den übrigen Werten Anhang, Tab. A71. Die Berechnungen beruhen auf einer Zufallsstichprobe von 491 Angeklagten.

[512] Die fünf häufigsten Lebensalter der Beschuldigten: 21 Jahre (362); 20 Jahre (357); 22 Jahre (319); 19 Jahre (281); 23 Jahre (277 Beschuldigte). Berechnungsbasis: 5063 Angaben. Demgegenüber hat die Österreich-Studie ein Alter von 18 bis 21 Jahren ermittelt, vgl. Fritsche, Opfer, S. 83. Der divergierende Wert kann mit den anders gelagerten Einberufungen von Österreichern in die Wehrmacht zusammenhängen, vgl. ebd., S. 85–86.

[513] 21–30 Jahre alt (2533 Beschuldigte; 50,03%); 31–40 Jahre alt (1271 Beschuldigte; 25,10%).

[514] 16–20 Jahre alt (863 Beschuldigte; 17,05%); 51–60 Jahre (51 Beschuldigte; 1,01%); über 60 Jahre alt (drei Beschuldigte; 0,06%), vgl. Anhang, Tab. A72 und A73.

[515] Koch, Fahnenfluchten, S. 57. Ihm zufolge befanden sich besonders viele Männer der Jahrgänge 1910 bis 1923 unter den Deserteuren.

Beschuldigten.[516] Bei den Zersetzungsdelikten waren die Beschuldigten dagegen häufig älter und zwar über 30 Jahre alt.[517] Dieser Befund steht im Gegensatz zu der subjektiven Einschätzung mancher Richter, die etwa 1943 darlegten, dass insbesondere beim „Jahrgang 1925" Wehrdienstentziehungen vorkämen und deshalb gegen die Altersgruppe der 18-Jährigen hohe Sanktionen zu verhängen seien.[518] Interessanterweise klagte das Gericht weniger häufig junge Angeklagte wegen eines Gewaltdelikts oder Ungehorsams an als Angeklagte in einem fortgeschrittenen Alter von über 41 Jahren.[519]

Über ein Drittel der Angeklagten musste sich binnen der ersten zwölf Monate, die sie der Wehrmacht angehörten, wegen einer Strafsache vor dem Gericht verantworten.[520] Bei den meisten Beschuldigten betrug der Zeitraum, der zwischen ihrer Einberufung und der Meldung der Strafsache lag, zwei bis fünf Jahre.[521] Die Mehrheit von ihnen war also bereits ausgebildet, über eine längere Zeit mit den militärischen Strukturen vertraut und dadurch vergleichsweise diensterfahren, ehe dem Gericht ihr Vergehen gemeldet wurde. Bei den wenigsten Beschuldigten waren seit ihrer Rekrutierung sechs bis zehn Jahre vergangen.[522] Deliktspezifische Unterschiede lassen sich dabei kaum ermitteln. Lediglich bei den Entfernungs- und Zersetzungsdelikten und Fällen von Ungehorsam klagte das Gericht Wehrmachtangehörige tendenziell etwas häufiger innerhalb des ersten Jahres ihrer Einberufung an. Verknüpft man dies mit dem Altersbefund, so zeigt sich, dass die Wehrmacht Entfernungssachen gerade bei jungen Soldaten während ihres ersten Dienstjahrs strafverfolgte; Zersetzungsdelikte und Fälle von Ungehorsam hingegen vornehmlich bei Soldaten über 30 und über 40 Jahren binnen ihres ersten Jahrs in der Wehrmacht. Die wegen einer Fälschungstat Beschuldigten gehörten den Heeresverbänden dagegen zumeist bereits über zwei Jahre an, ehe sich die Ermittler mit ihnen beschäftigten.[523]

[516] Der Anteil der 16- bis 20-Jährigen (20,34%) ist bei den Entfernungssachen um rund drei Prozent höher.

[517] Die Altersstufe „31 bis 40 Jahre" liegt bei 31,91 Prozent und damit um fast sieben Prozentwerte höher. In der Altersstufe „41 bis 50 Jahre" liegen die Angeklagten eines Gewaltdelikts um vier Prozentpunkte höher und bei einem Fall von Ungehorsam um fast acht Prozent. Vgl. Anhang, Tab. A73.

[518] Siehe III 291/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1548/1820, S. 19 [Zitat].

[519] Die Werte in der Altersmarge „16 bis 20 Jahre" liegen jeweils um neun (Gewaltdelikte) und sieben Prozent (Ungehorsam) niedriger als in der Gesamtgruppe, vgl. Anhang, Tab. A73.

[520] Meldung der Strafsache in dem Jahr der Einberufung (46 Beschuldigte; 18,55%); binnen eines Jahres (44 Beschuldigte; 17,74%). Die Angaben beruhen auf den erhobenen Daten von 248 Beschuldigten.

[521] 119 von 248 Beschuldigten (47,98%) binnen 2 bis 5 Jahren nach ihrer Einberufung. Die Werte sind im Einzelnen: 2 Jahre nach der Einberufung (34 Beschuldigte; 13,71%); 3 Jahre (32 Beschuldigte, 12,90%); 4 Jahre (28 Beschuldigte; 11,29%); 5 Jahre (25 Beschuldigte; 10,08%). Die übrigen: 0–11 Monate (46 Personen; 18,55%); binnen 12–23 Monaten (44 Personen; 17,74%). 6 bis 10 Jahre nach ihrer Einberufung mussten sich 39 Personen vor Gericht verantworten (15,73%).

[522] 39 von 248 Beschuldigten (14,72%). Lediglich ein Angeklagter gehörte bereits seit zehn Jahren der Wehrmacht an, vgl. Strafsache II 148/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1553/1910.

[523] Binnen des ersten Jahres: Entfernungsdelikte (40%); Zersetzungsdelikte oder Fälle von Ungehorsam (je 40,74%) gegenüber den insgesamt ermittelten 36,29 Prozent der Ange-

Aufschlussreich ist ferner ein Blick auf das Vorstrafenregister.[524] Denn hier zeigt sich, dass rund die Hälfte der Angeklagten bereits disziplinar und/oder gerichtlich vorbestraft war, ehe sie sich vor dem untersuchten Divisionsgericht verantworten mussten. 53 Prozent von ihnen waren zuvor disziplinar sanktioniert worden. Rund ein Drittel hatte der Vorgesetzte vorab ein- bis zweimal disziplinarisch bestraft. Bei weiteren 15 Prozent bestand das Strafregister aus drei bis sechs Einträgen.[525] Nur bei einer Minderheit waren bis zu zehn bestrafte Vorfälle notiert.[526] Ähnlich gestalten sich die Zahlen für die dokumentierten gerichtlichen Vorstrafen. Fast ein Drittel der Angeklagten war bereits ein- bis zweimal entweder von einem Militärgericht oder einem bürgerlichen Gericht zu einer Strafe verurteilt worden, ehe eine weitere Strafsache beim untersuchten Gericht einging. Geringer war dagegen die Anzahl der drei- bis sechsmal Vorbestraften mit rund neun Prozent.[527] Der Befund deutet daraufhin, dass Angeklagte sich teilweise mehrfach vor demselben Gericht verantworten mussten, worauf später noch einzugehen sein wird.

Christoph Rass hat am Beispiel der 253. Infanterie-Division ermittelt, dass die disziplinaren Maßnahmen spätestens mit dem Russlandfeldzug in der Wehrmacht zu Gunsten der militärgerichtlichen Strafverfolgung abnahmen. Vor 1939 besaß noch jeder fünfte Soldat durchschnittlich mindestens eine Disziplinarstrafe, wie etwa Arreste, Ausgangssperren oder Strafwachen. Mit Kriegsverlauf sanken die Zahlen der Disziplinarstrafen im Feldheer, während die Kriegsgerichtsverfahren zunahmen. Ab Mitte 1941 verlagerten sich die Disziplinarstrafen außerdem stärker in jene Phasen, in denen der Wehrmachtangehörige im Ersatzheer diente.[528] Rass zufolge nutzten die Vorgesetzten der Ersatztruppen häufiger disziplinare Mittel, weil sie während der Ausbildungs-, Genesungs- oder Urlaubsphase der Soldaten stärker auf diese disziplinierend einwirken wollten. Dies galt insbesondere gegenüber jenen Männern, die unmittelbar nach ihrem Fronteinsatz Schwierigkeiten hatten, sich an die Routinen und Verhaltensformen im Ersatzheer zu gewöhnen.[529]

Bei der Div. Nr. 156/526 gestaltete sich das Verhältnis zwischen vorbestraften und nichtvorbestraften Angeklagten ausgeglichen. Bei Wiederholungstätern erörterten die Richter eine erneute Sanktionierung und berücksichtigten die Vor-

klagten, die binnen der ersten zwölf Monate nach ihrer Einberufung vor Gericht standen. Bei den Fälschungstaten ist der Wert mit 19,36 Prozent niedriger gegenüber den insgesamt ermittelten 36,29 Prozent.

524 Berechnungsbasis ist eine Stichprobe innerhalb der Urteilsstichprobe. Per Zufallsprinzip wurde das Vorstrafenregister von 395 Personen ausgewertet, die das Gericht angeklagt hatte.

525 Ein bis zwei disziplinare Vorstrafen: 132 von 395 Beschuldigten (33,42%). Drei bis sechs disziplinare Vorstrafen: 61 von 248 Beschuldigten (15,44%), vgl. detailliert auch Tab. A74.

526 Sieben bis zehn disziplinare Vorstrafen: 13 Beschuldigte (3,30%); mehr als zehn disziplinare Vorstrafen: vier Beschuldigte (1,0%).

527 Eine bis zwei gerichtliche Vorstrafen: 122 von 395 Beschuldigten (30,88%); drei bis sechs gerichtliche Vorstrafen: 34 Beschuldigte (8,61%); sieben und mehr Vorstrafen: elf Beschuldigte (2,79%), vgl. Anhang, Tab. A74.

528 Rass, Menschenmaterial, S. 280–281 mit Tab. A36 auf S. 442.

529 Vgl. ebd., S. 281.

strafen, wie gezeigt, strafverschärfend. Auf der anderen Seite waren aber 47 Prozent der Beschuldigten bis dato weder disziplinar noch gerichtlich belangt worden und somit erstmals bei der Division mit rechtlichen Konsequenzen und der punitiven Strafgewalt der Militärjustiz konfrontiert.[530]

„. . . der Angeklagte [ist] ein Mensch, der sich an keine militärische Ordnung gewöhnen kann." – Die rechtliche Behandlung von Wiederholungstätern und mehrfach beschuldigten Wehrmachtangehörigen

Zumeist stand ein Wehrmachtangehöriger nur einmal vor demselben Gericht.[531] Dies kann einerseits damit zusammenhängen, dass sich ein Soldat länger in seiner Feld- als in der Ersatztruppe befand, häufig versetzt wurde und daher aus der Zuständigkeit des untersuchten Gerichts fiel.[532] Andererseits kann es dem Meldeverhalten der Truppe, dem Zeitpunkt ihrer Anzeige oder der Delinquenz des Soldaten im Ersatzheer geschuldet sein, dass die Division im Kriegsverlauf nur eine Strafsache des Beschuldigten bearbeitete. Teilweise mussten sich die Soldaten jedoch mehrfach vor dem Divisionsgericht verantworten, was sich für fast sieben Prozent der Beschuldigten ermitteln ließ.[533] Hier sind jene Verfahren mit eingerechnet, die der Gerichtsherr aufhob und ein zweites Mal unter einer anderen Besetzung neu verhandeln ließ. Ihr Anteil ist in der Gruppe der mehrfach angeklagten Personen allerdings gering.[534] Lässt man sie außen vor, so nahm das Gericht bei fünf Prozent der Beschuldigten die Strafverfolgung wegen zwei unterschiedlicher Strafsachen auf.[535] Etwas weniger als ein Prozent der Beschuldigten war in drei bis fünf Vorgänge involviert.[536]

Von diesen 100 Personen wiesen manche eine regelrechte „Karriere" als Angeklagte vor Gericht auf. Gerade diese Verfahren belegen erneut, wie stark die Urteilspraxis davon abhing, welcher Richter zu welchem Zeitpunkt die Verhandlung leitete. Dabei greift die Vorstellung einer sich kontinuierlich radikalisierenden Spruchtätigkeit gegenüber mehrfach straffällig gewordenen Soldaten zu kurz. Das Ersatzheer-Gericht intendierte vielmehr über einen längeren, teilweise mehrjährigen Zeitraum, die Betreffenden per Sanktion zu erziehen und wieder in die „Wehrgemeinschaft" zu integrieren, da es sich um überwiegend junge Angeklagte

530 Ohne disziplinare Vorstrafe: 185 von 395 Beschuldigte (46,83%); ohne gerichtliche Vorstrafe: 228 von 395 Beschuldigten (57,72%), vgl. Anhang, Tab. A74.

531 Bei 10 658 von 11 415 Beschuldigten (93,37%) ist nur eine Strafsache vor dem Gericht dokumentiert.

532 Durchschnittlich 922 Tage verweilte ein Soldat im Feldheer und 168 Tage im Ersatzheer, vgl. Rass, Menschenmaterial, Tab. A24 auf S. 436. Zur Anzahl der Versetzungen am Beispiel der Mitglieder der 253. Inf.-Div.: ebd., Tab. A23 auf S. 435.

533 Mit 757 Beschuldigten (6,63%) befasste sich das Gericht in mindestens zwei Strafsachen und bis zu fünf Vorgängen.

534 97 der 659 Beschuldigten (14,72%), die in zwei Strafsachen des Gerichts zu den Beschuldigten oder Angeklagten zählten, mussten sich aufgrund eines aufgehobenen Urteils zweimal vor Gericht verantworten.

535 562 von 11 415 Beschuldigten (4,92%).

536 98 von 11 415 Beschuldigten (0,83%).

handelte.[537] So verurteilte die Wuppertaler Geschäftsstelle der Div. Nr. 526 den 23-jährigen Panzer-Grenadier Ferdinand S. beispielsweise binnen fünf Monaten fünfmal wegen unerlaubter Entfernung.[538] An allen fünf Verfahren, die zwischen April und September 1943 stattfanden, war Kriegsgerichtsrat Paul Bischoff beteiligt, da der Angeklagte in einer ihm zugewiesenen Einheit diente. Bis zur fünften Verhandlung zeigte Bischoff eine gemäßigte Urteilspraxis, indem er die jeweils zwei- bis fünftägigen unerlaubten Entfernungen mit maximal viermonatigen Gefängnisstrafen ahndete. Die Strafen wurden stets zu Bewährungen ausgesetzt, die Ferdinand S. dazu nutzte, sich erneut unerlaubt von seiner Einheit zu entfernen. In der vierten Strafsache hob Bischoff die Sanktion auf sechs Monate an und blieb damit im unteren Strafspektrum für Entfernungsdelikte.[539] Bis dato war das Gericht von einem „jugendlichen Leichtsinn" des 23-Jährigen ausgegangen oder hatte etwa sein „reumütiges Geständnis" strafmildernd berücksichtigt. Der Tenor der ersten vier Entscheidungen ist daher vergleichsweise moderat gehalten. Erst bei der fünften unerlaubten Entfernung von einer Woche änderte sich die Urteilspraxis massiv, als das Gericht auf eine dreijährige Zuchthausstrafe entschied. Dies lag zum einen im Wechsel des Personals begründet. Gerichtsherr Kühne hatte den zuvor dreimal leitenden Richter Bischoff ausgetauscht und stattdessen Friedrich Wenz den Vorsitz anvertraut, während Bischoff die Anklage übernahm. Zum anderen prägte der eingereichte negative Tatbericht der Truppe den Ausgang des Verfahrens stark. Denn dieser hatte ausgeführt, dass der ehemalige „Fürsorgezögling" Ferdinand S. „ein ausgesprochener Schädling in der Volksgemeinschaft" sei: „Trotz Belehrungen hat er sich nicht gebessert. […] Er ist es nicht wert, den ehrenvollen Rock zu tragen."[540] Die Stellungnahme des Vorgesetzten schlug sich in dem Urteil nieder, in dem Wenz festhielt:

„Schließlich war zu beachten, dass der Kompanie-Chef ihn als einen charakterlich in jeder Hinsicht haltlosen Menschen bezeichnete, der durch fortgesetzte Lügerei seine Vorgesetzten über seinen wahren Charakter zu täuschen versuchte. Auch seine Äußerung, dass selbst 10 Jahre Zuchthaus vorbeigehen würden, lässt tiefgehende Blicke in den Charakter des Angeklagten gewähren. Besonders beachtlich ist, dass er bei einer der letzten Vernehmungen gegen den […] Offizier Angriffsstellung mit geballten Fäusten einnahm."[541]

Anklage-Vertreter Bischoff hatte dagegen eine dreijährige Gefängnisstrafe gegen Ferdinand S. beantragt. Doch der Verhandlungsleiter und der begutachtende Divisionsrichter folgten dem geforderten strengen Strafmaß der Truppe und dem

[537] Exemplarisch die Strafsache gegen den dreimal verurteilten, 1924 geborenen Grenadier Johann K.: II 55/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1477/617. Hier milderte der Richter die Strafe wegen der Jugend des Angeklagten und in der „Hoffnung auf seine Besserungsfähigkeit" ab, vgl. Urteil v. 20. 5. 1943, in: ebd., S. 17–18, hier S. 18 [Zitat]. Die weiteren Verfahren finden sich in: ebd., 1478/630, 1523/1365.

[538] Vgl. chronologisch VI 123/43; VI 80/43; VI 308/43; VI 324/43; VI 420/43, in: ebd., RW/60/1489; die Verfahrensakten, in: ebd., RH/26/526G, 1572/2263 bis 2266, 1572/2278.

[539] Vgl. die Aussagen zum Sanktionsprofil in Kap. III.2, Abschnitt „Deliktspezifika".

[540] Tatbericht des Kompaniechefs v. 14. 9. 1943, in: VI 420/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1572/2278, S. 3 [RS des Berichts, Zitat].

[541] Urteil v. 27. 9. 1943, in: VI 420/43, in: ebd., o. P. [Zitat].

Umstand, dass der Angeklagte als Wiederholungstäter ein „hartnäckiger unerlaubter Entferner“ sei, und verurteilten ihn gemäß § 5a KSSVO zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe.[542]

Bei Ferdinand S. prägte die gemäßigte Strafpraxis des Richters Bischoff bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den Ausgang der Verfahren. Bei dem 28-jährigen Daniel B., der 1941 viermal angeklagt wurde, bemaß stets Richter Josef Dinslage die Strafe wegen Entfernungs- und Eigentumsfällen. Er wählte Sanktionshöhen zwischen zweieinhalb und fast drei Jahren Gefängnis, die nach wenigen Wochen zu kurzen Arreststrafen zur Bewährung ausgesetzt wurden.[543] Die medizinischen Gutachter klassifizierten den angeklagten und vielfach vorbestraften Kanonier als „geistesschwachen Menschen, mit starken asozialen Zügen“. Richter Dinslage wertete strafreduzierend die „sehr schwere und unglückliche Jugend“ und den „leichten angeborenen Schwachsinn“, der dem Angeklagten zugeschrieben wurde. Dinslage griff jedoch nicht auf den Tätertypus des „Asozialen“ aus dem medizinischen Gutachten zurück.[544] Teilweise äußerte er Verständnis für die Straftaten des Kanoniers, indem er etwa strafmildernd ausführte, der Angeklagte habe das entwendete Geld für seinen Lebensunterhalt verbraucht, weil er während der unerlaubten Entfernung keinen Wehrsold zur Verfügung gehabt habe.[545] Dinslage bestimmte jedes Mal, wie das Verfahren gegen B. ausging. Einhergehend mit dem Zeitpunkt der Anklagen 1941 bewegte sich die Strafhöhe auf einem vergleichsweise konstant niedrigen Niveau.

Bei dem ebenfalls fünfmal zwischen 1942 und 1944 vor Gericht stehenden, 1922 geborenen Schützen Mathias Z. war der verantwortliche Richter Friedrich Schulte-Uffelage. Dieser entschied in drei Verfahren wegen Entfernungsdelikten jedoch, anders als seine Kollegen, auf stets höhere Sanktionen von zunächst fünf Jahren Gefängnis bis hin zu einer 15-jährigen Zuchthausstrafe wegen Fahnenflucht in der letzten Strafsache im Oktober 1944.[546] Auch hier war das Gericht zwei Jahre lang von der „Erziehungsfähigkeit“ des Angeklagten überzeugt gewesen. Schulte-Uffelage wählte aber für die unerlaubte Entfernung 1942 bereits ein drastischeres Strafmaß als sein Kollege Dinslage noch ein Jahr zuvor. Erst ab Mai 1944 änderte sich die Einschätzung der Richter massiv und entsprechend das Strafmaß, weil sich ihre Bewertungsmaßstäbe gewandelt hatten, aber auch, weil

542 Rechtsgutachten v. 30. 9. 1944, in: VI 420/43, in: ebd., o. P.

543 Vgl. in chronologischer Reihenfolge die Strafsachen gegen Daniel B.: II 27/41; B IV 81/41; B IV 162/41; II 87/41, in: BA MA, RW/60/1340 und die Verfahrensakten, in: ebd., RH/26/156G, 716/717/84 und 791/922. Die Strafmaße lagen stets nicht weit auseinander: 2 Jahre und 9 Monate Gefängnis im ersten Fall unerlaubter Entfernung; 2 Jahre und 3 Monate Gefängnis im zweiten Fall; jeweils 2 Jahre und 7 Monate für Diebstähle.

544 Urteil v. 10. 2. 1941, in: ebd., RH/26/156G, 716/717/84, S. 75–78, hier S. 75 [Zitat 1], S. 78 [Zitat 2].

545 Urteil v. 29. 8. 1941, in: II 87/41, in: ebd., 791/922, o. P. [Zitat].

546 Vgl. in chronologischer Reihenfolge die Strafsachen gegen Mathias Z.: E IX 45/42; I 59/44; I 22/44; I 105/44; I 274/44, in: BA MA, RW/60/1350, RW/60/1432 sowie die Verfahrensakten, in: ebd., 1487/777 bis 779 und 1487/791. Friedrich Schulte-Uffelage war an den letzten drei Verfahren beteiligt. Im ersten und fünften Fall war Z. wegen eines Diebstahls angeklagt. Die zweite und dritte Verurteilung erfolgte wegen unerlaubter Entfernung, die vorletzte wegen Fahnenflucht.

die Kriegssituation sie stärker beeinflusste als noch in den Vorjahren und sich ihre Urteilspraxis insgesamt verschärft hatte.[547]

Die rigidere Strafpraxis im Jahre 1944 lässt sich darüber hinaus im Fall des viermal vor Gericht stehenden 22-jährigen Emil S. erkennen.[548] Der ausgesprochen schlecht beurteilte Grenadier besaß mehr als acht Vorstrafen, als sich das Gericht erstmals im Januar 1943 mit ihm beschäftigte. Richter Ernst Hensel konstatierte, er sei ein „hemmungsloser Mensch […], der sich in die militärische Disziplin nicht einfügen" könne und auf den die bisherigen Strafen „keinen Eindruck" gemacht hätten.[549] Da der „erzieherische Zweck" disziplinarisch nicht erreicht worden sei, entschied Hensel auf eine einjährige Gefängnisstrafe und Rangverlust wegen Urkundenfälschung. Der Angeklagte hatte mit einem fingierten Schreiben erfolgreich einen dreitägigen Urlaub erhalten. Hierdurch waren die Tatbestände der unerlaubten Entfernung oder – da bereits einschlägig vorbestraft – einer „Wehrdienstentziehung durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel" (§ 5a Abs. 1 Ziff. 3 KSSVO) im Rückfall erfüllt. Hensel fand die Dauer des erschlichenen Urlaubs für den letzteren Tatbestand aber als zu kurz. Die gewählte Sanktionsart und -höhe lagen, obwohl das Urteil im Tenor und in der Tätertyp-Beschreibung sehr diffamierend war, im Durchschnittsbereich der Zeit.[550] Auch die zweite Strafverfügung gegen Emil S. zehn Monate später wegen falscher Meldung, die er angeblich gemacht hatte, um befördert zu werden, bewegte sich mit einer mehrwöchigen Arreststrafe im üblichen Strafrahmen des Gerichts.[551] Erst im August 1944, als Richter Schulte-Uffelage ihn wegen einer unerlaubten Entfernung zu einer fast vierjährigen Gefängnisstrafe verurteilte, änderte sich die Strafverfolgung gegen den jungen Grenadier. Da der vorbestrafte Emil S. während seiner Bewährung trotz Urlaubssperre nach Hause gefahren war, dort unberechtigterweise Orden getragen und sein Soldbuch abgeändert hatte, entschied der Richter auf die hohe Gefängnisstrafe.

Wie rigide und hochgradig propagandistisch gefärbt sich die Urteilspraxis des Gerichts im Oktober 1944 gestaltete, zeigte sich daran, wie Richter Heinrich Schmitz die verhängte vierjährige Zuchthausstrafe gegen Emil S. wegen unerlaubter Entfernung begründete. Er zitierte Passagen aus Hitlers „Mein Kampf":

„[D]er Angeklagte [ist] ein Mensch, der sich an keine militärische Ordnung gewöhnen kann. […] Jeder gerecht empfindende Soldat würde es nicht verstehen, wenn Menschen vom Schlage des Angeklagten wegen eines solchen Verhaltens Gefängnisstrafen erhielten, während die Besten des deutschen Volkes an allen Fronten ihr Leben für den Endsieg einsetzen. Durch sein Verhalten hat der Angeklagte sich außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft gestellt."[552]

[547] Vgl. ausführlich Kap. III.2.

[548] Vgl. in chronologischer Reihenfolge die Strafsachen gegen Emil S.: IV 14/42; I 255/43; I 181/44; VI 380/44, in: BA MA, RW/60/1478, RW/60/1432; RW/60/1490 und die Verfahrensakten, in: ebd., RH/26/526G, 1477/623; 1472/526 und 527; 1480/679. Die ersten beiden Strafsachen behandelten Fälschungsdelikte, die letzten beiden unerlaubte Entfernungen.

[549] Urteil v. 8. 1. 1944, in: IV 14/42, in: ebd., 1477/623, S. 33 [Zitat].

[550] Vgl. Kap. III.1, Abschnitt zu den allgemeinen Entscheidungsparametern.

[551] I 255/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1472/526.

[552] Urteil v. 26. 10. 1944, in: VI 380/44, in: ebd., 1480/679, S. 13–14, hier S. 14 [Zitat].

Schmitz wendete § 5a KSSVO an, um aufgrund dieser Rechtsnorm den Strafrahmen auszudehnen zu können, während Anklage-Vertreter Bischoff eine fünfjährige Gefängnisstrafe beantragt hatte. Der Einfluss des neuen BdE Heinrich Himmler auf das Gericht schlug sich im radikalisierten Verhalten des Gerichtsherrn Scherbening nieder. Dieser ordnete an, dass der Verurteilte „wegen seiner erheblichen Vorstrafen nicht mehr für einen Einsatz bei einer Bewährungstruppe in Frage [komme] und daher der Geheimen Staatspolizei zum Arbeitseinsatz zu überweisen" sei – ohne dass die Berliner Behörden dies eingefordert hatten. Scherbening berief sich auf eine neue Verordnung Himmlers[553] vom September 1944. Diese sah indes alternativ den Vollzug einer Zuchthausstrafe vor. Der Gerichtsherr wählte jedoch die schärfere Sanktionsart und ließ den 24-jährigen Grenadier stattdessen in das Konzentrationslager Buchenwald einweisen.[554]

Zusammengefasst lässt sich festhalten: Die mehrheitlich zwischen 21 und 40 Jahre alten Angeklagten blickten in der Regel auf eine mehrjährige Dienstzeit zurück, ehe sie sich vor Gericht verantworten mussten. Dabei stand der Erziehungsgedanke im Ersatzheer stark im Vordergrund. Bei Delikten, die die Schlagkraft der Wehrmacht zu gefährden drohten, wie Entfernungs-, Zersetzungs- und Ungehorsamsdelikte, sanktionierte das Gericht Fälle oft bereits binnen des ersten Jahres der Einberufung. Bei anderen Delikten, wie Fälschungen, erfolgte dies im Durchschnitt erst nach einer über zweijährigen Dienstzeit des Angeklagten. Die Militärjustiz orientierte sich neben dem anhängigen Delikt und Tatbestand auch an den Dienstzeiten der Beschuldigten. Sie intendierte, gerade den neuen Soldaten die militärstrafrechtliche Disziplinierungsmacht zu demonstrieren. Dabei ist aber wichtig festzuhalten, dass die Richter hierfür nicht zwangsläufig den oberen Strafrahmen anwendeten, sondern ihre Sanktionen insbesondere bei Verfahren bis 1942 sukzessiv steigerten, wie die Urteilspraxis gegenüber mehrfach angeklagten Wehrmachtangehörigen belegt. Die Beispiele veranschaulichen zudem, wie stark das Sanktionsprofil davon abhing, welcher Richter über die Strafsache entschied. Am Gericht gab es durchaus gemäßigte Richter, wie den 1882 geborenen Weltkriegsveteran Paul Bischoff, dessen ausgesprochene Strafen bis 1943 meist im unteren Bereich angesiedelt waren, während andere Kollegen zu dieser Zeit bereits drastischere Sanktionen aussprachen. Spätestens Ende 1943 und 1944 hatte sich die Rechtspraxis des Gerichts bereits derart verschärft, dass sich der Einfluss des neuen Befehlshabers des Ersatzheeres Heinrich Himmler ab Sommer 1944 in der Sanktionspraxis, vor allem aber in der Strafvollstreckung, niederschlug.[555]

Im Folgenden geht es darum, in Form eines Exkurses die Perspektive der Beschuldigten und Angeklagten aufzuzeigen, und zwar im Hinblick auf ihr Einspruchsverhalten und ihre Argumentation vor Gericht. Das militärische und gerichtliche System positionierte die Soldaten als passive Befehlsempfänger und

[553] Vgl. Erlass des Reichsführers-SS und ObdE v. 5. 9. 1944, Betreff: Vollzug der Zuchthausstrafen, Az. B 14 c 20 Ag HR Wes (IV b/1), Nr. 2082/44, in: BA MA, RH/14/27, S. 76.
[554] Siehe Verfügung des Gerichtsherrn Scherbening v. 2. 11. 1944, in: BA MA, RH/26/526G, 1480/679, S. 16.
[555] Vgl. Kap. IV.1.

die abzuurteilenden Angeklagten als „Objekte des staatlichen Zugriffs".[556] Doch die Beschuldigten ließen aus ihrer Notlage heraus verständlicherweise nichts unversucht, um aktiv und individuell handelnd die Sichtweise des Gerichts positiv zu beeinflussen. Aufgrund der skizzierten, einseitigen Quellenlage aus der Perspektive des Gerichts ist es lediglich möglich, Verhaltensweisen und Argumentationsfiguren der Angeklagten vor Gericht nachzuzeichnen.[557] Denn diese vermitteln zumindest einen Eindruck davon, welche argumentativen Wege die Betroffenen einschlugen, um die Beurteilung des Tatgeschehens durch das Gericht zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Sie brachten einen weiteren Prägefaktor in die Verfahren ein und spiegelten in ihren Erklärungen dabei teilweise das System und die rezipierten Wertvorstellungen der Wehrmachtjustiz wider. Die Richter berücksichtigten zudem manche der auf Strafmilderung zielenden Begründungen der Angeklagten.

Verhaltensweisen der Angeklagten vor Gericht

Die Möglichkeiten des Angeklagten, Einfluss auf das Verfahren zu nehmen, waren aufgrund des skizzierten Verfahrensrechts sehr begrenzt. Gegen eine rechtskräftige Verurteilung konnte der Angeklagte keine Rechtsmittel einlegen. Er besaß lediglich die Möglichkeit, ein Gnadenverfahren zu beantragen.[558] In der Sitzung konnte sich der Angeklagte zum Tathergang äußern, Fragen des Gerichts beantworten und zum Sitzungsende eine kurze Erklärung abgeben. Diese Option nahmen Angeklagte aber nur gelegentlich wahr. Zumindest vermerkte das Protokoll in der Regel stereotyp, der oder die Angeklagte habe „nichts"[559] erklärt oder um eine „milde Strafe" und „Frontbewährung" gebeten.[560] Vereinzelt vermerkte es persönliche Ausführungen des Betreffenden, die meist Unschuldsbeteuerungen oder Erklärungen für das Vergehen enthielten.[561]

Noch seltener ist überliefert, dass ein Verurteilter Einspruch gegen die gerichtliche Strafverfügung einlegte.[562] Selbst wenn der Betreffende einen Antrag einreich-

[556] Vgl. hierzu aus militärsoziologischer Perspektive: Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 492 [Zitat]; Warburg, Militär, bes. S. 42.

[557] Zur Problematik der Motivationsforschung bei Angeklagten: Fritsche, Analyse; Koch, Fahnenfluchten, S. 40–41; ders., Prägung, S. 153–154 und als Position der Historischen Kriminalitätsforschung zur Perspektive der Betroffenen vor Gericht: Roth, Verbrechensbekämpfung, S. 445, 473–495.

[558] Siehe Kap. IV.3.

[559] Z. B. die Strafsachen: B IIa 2/39, in: BA MA, RH/26/156G, 767/681; I 38/41, in: ebd., 814/1149; III 117/42, in: ebd., RH/26/526G, 1603/3529; I 60/44, in: ebd., 1467/458; II 53/45, in: ebd., 1521/1324.

[560] C III 237/40, in: ebd., RH/26/156G, 764/645; B II 168/41, in: ebd., 751/503; V 47/42, in: ebd., 804/1043; V 117/43; in: ebd., RH/26/526G, 1464/407; VI 351/43, in: ebd., 1569/2207; III 351/44, in: ebd., 1471/507.

[561] Siehe etwa B IVa 135/39, in: BA MA, RH/26/156G, 771/722; E VIII 159/41, in: ebd., 773/741; III 292/43, in: ebd., RH/26/526G, 1591/2504; V 62/44, in: ebd., 1531/1531; III 276/44, in: ebd., 1486/763.

[562] 24 Einsprüche in 11 729 Strafsachen (0,20%). Legt man die insgesamt verhängten 1474 Strafverfügungen an, so berief das Gericht in 1,63 Prozent von ihnen ein neues Verfahren infolge eines Einspruchs ein.

te, zog er ihn zumeist wenige Tage später wieder zurück.[563] In einem Teil dieser Fälle drängt sich der Eindruck auf, dass der Vorgesetzte oder das Gericht auf den Verurteilten einwirkten, die Beschwerde zurückzuziehen. So reduzierte der Gerichtsherr die im Urteil vorgesehene Dauer des Strafvollzugs oft, nachdem der Verurteilte seinen Einspruch zurückgenommen hatte.[564] In Einzelfällen ist überliefert, dass die Richter die Anträge nicht akzeptierten, sondern den Verurteilten drohten, sie könnten in einem neuen Verfahren mit dem doppelten Strafmaß rechnen.[565] Hielt der Verurteilte den Einspruch dennoch aufrecht, was in einem nennenswerten Umfang erst 1943[566] einsetzte, so war er damit nur in Ausnahmen erfolgreich.[567] Bei einem Pionier, der im Januar 1943 gegen seine Verurteilung Einspruch erhoben hatte, entschied das neu berufene Gericht auf dieselbe Strafhöhe.[568] Diese Verfahrensweise nutzten die Richter am häufigsten.[569] Vier von 24 Neuverhandlungen endeten hingegen mit höheren Sanktionen.[570]

Die Unterlagen lassen ebenfalls erkennen, dass viele Angeklagte während der Verhandlung nervös und unsicher waren.[571] Teilweise schilderten sie dies in ihren Eingaben an das Gericht nach der Verurteilung. So schrieb der verurteilte Markus B. dem Gericht im März 1944: „Bei der Erteilung des letzten Wortes war ich so aufgeregt, dass ich vergesse habe, um Frontbewährung zu bitten."[572] Teils verfolgten die Verurteilten mit ihren Eingaben strategische Zwecke, um auf den Fall aufmerksam zu machen und um Milde zu bitten. Teils besaßen die Angeklagten jedoch keine Kenntnis darüber, wie die Sitzung und das gerichtliche Prozedere abliefen und waren entsprechend überfordert, die Situation einzuschätzen und auf

563 Exemplarisch B IV 89/41, in: BA MA, RH/26/156G, 764/646; III 33/42, in: ebd., 797/970; V 270/43, in: ebd., RH/26/526G, 1552/1889. Die Dunkelziffer an zurückgezogenen Einsprüchen ist hoch anzusetzen. Die Frist belief sich auf drei Tage. Da der Verurteilte den Einspruch in vielen Fällen binnen eines Tages oder weniger Tage widerrief, vermerkte das Gericht ihn häufig nicht. Es ist auch zu vermuten, dass es einen Teil dieser Vorgänge nicht abheftete und viele in der Überlieferung fehlen.

564 Exemplarisch V 232/43, in: ebd., 1464/412. Gegen die Verurteilung zu einer 5-monatigen Gefängnisstrafe v. 24. 11. 1943 legte der Verurteilte tags darauf Einspruch ein und zog diesen zwei Tage später wieder zurück. Der Gerichtsherr verfügte sodann drei Tage später, am 30. 11. 1943, dass der Verurteilte nur zwei Monate zu verbüßen habe.

565 Siehe nur IV 603/43, in: ebd., 1466/445.

566 Bis 1940 erging kein Einspruch; 1941 gab es einen Einspruch, 1942 vier, 1943 acht, 1944 neun und 1945 zwei Einsprüche. Die erst ab 1943 umfangreicher einsetzenden Einsprüche hingen teils mit der Urteilspraxis zusammen, da das Gericht die seit 1939 bestehende Strafverfügung vor 1942, wie skizziert, nur selten anwendete.

567 Vier von 24 Fällen (16,67%). Im Ergebnis reduzierte das Gericht nur in drei neuen Verfahren die Sanktionshöhe und sprach einen Unteroffizier frei. Siehe II 167/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1553/1911; IV 36/44, in: ebd., 1551/1864; F X 110/42, in: ebd., 1477/625.

568 III 207/42, in: ebd., 1594/2648. Weitere Beispiele sind: 140/43, in: ebd., 1526/1429; IV 466/43, in: ebd., 1573/2287; II 390/44, in: ebd., 1466/449.

569 In neun Fällen (37,50%) bestätigte das neue Verfahren die zuvor verhängte Sanktion.

570 In vier Fällen (16,67%) erging ein höheres Strafmaß, siehe etwa V 321/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1482/703. Drei Fälle (12,50%) gab das Gericht ab; einen Fall (4,17%) lehnte es ab. In einer Strafsache (4,17%) ließ sich das weitere Vorgehen nicht ermitteln.

571 Z. B. I 183/43, in: ebd., 1503/1066, S. 55; VI 27/45, in: ebd., 1564/2117, S. 3.

572 Schreiben des Verurteilen an das Ger. der Div. Nr. 526 v. 20. 3. 1944, in: ebd., 1462/396, o. P. [Zitat].

sie zu reagieren.[573] Oft erfuhren die Angeklagten beispielsweise erst in der Verhandlung, was ihnen angelastet wurde und welches Strafmaß der Anklage-Vertreter beantragt hatte. Einigen vergegenwärtigte die Verhandlung dadurch erst den Ernst ihrer Lage.[574] Ein Angeklagter monierte diese Informationspolitik im Frühjahr 1943 und führte aus: „Wenn ich am Tage der Hauptverhandlung nicht Herr meiner Nerven war, so ist daran nicht zuletzt die Wucht der Anklage und die vorherige zermürbende Haft Schuld [sic] gewesen."[575]

Trotz der eingeschränkten Rechte besaßen die Angeklagten in einem geringen Umfang durchaus die Möglichkeit, strategisch vor Gericht zu agieren. Wenn sie etwa ihre Unschuld beteuerten, nutzten sie damit eine Verhaltensweise vor Gericht, um die Anklage zu entkräften und einen Schuldspruch zu verhindern.[576] Die Richter legten diese Unschuldsbeteuerung jedoch oft strafverschärfend aus, indem sie argumentierten, der Angeklagte leugne seine Tat oder sei sich über deren Konsequenzen nicht im Klaren.[577] Wohlwollender reagierten sie auf Äußerungen des Angeklagten, dieser wolle sich „bessern"[578] oder „bereue" seine Tat aufrichtig, denn darin erblickten die Richter des Ersatzheeres die Chance, den Delinquenten zu erziehen und zu resozialisieren.[579]

Manche Angeklagte verknüpften ihre Unschuldsbeteuerungen mit einer mehr oder minder versteckten Kritik an ihrer Ersatztruppe oder der dort durchlaufenen Ausbildung. So erklärte der wegen Ungehorsams angeklagte Unteroffizier Hans S. in einer Sitzung 1944: „Ich bin nicht schuldig, ich war das erste Mal draußen und habe nicht gewusst, wie es ist."[580] Ähnlich verteidigte sich Kanonier Peter S., der laut Protokoll geäußert hatte, er sei erst seit zwei Wochen Soldat gewesen und hätte über die „strengen Kriegsgesetze noch keinen Unterricht erhalten".[581] Hiermit griffen die Angeklagten vornehmlich in den ersten Kriegsjahren die Frage der Richter auf, ob ihnen die Rechtslage bekannt gewesen sei. Ein Kanonier bemerkte Anfang 1940 beispielsweise abschließend, er sei „von der Truppe über die geltenden Kriegsrechte nicht belehrt worden".[582] Zusätzlich äußerten manche Angeklagten Kritik an der Vorgehensweise der Wehrmacht, wie etwa ein Soldat, der monierte, er sei bereits wieder in den Einsatz geschickt worden, obwohl seine Verwundung noch

[573] Exemplarisch C Va 83/39, in: ebd., RH/26/156G, 721/137; IV 43/42, in: ebd., 808/1079.
[574] Vgl. exemplarisch A Ia 14/39, in: ebd., 763/628.
[575] Brief v. 20. 4. 1943, in: I 35/43, in: ebd., RH/26/526G, 1453/238, S. 22–23 [Zitat].
[576] Siehe etwa A Ia 79/39, in: BA MA, RH/26/156G, 728/228; D VII 5/40, in: ebd., 755/548; V 118/42, in: ebd., RH/26/526G, 1477/625; II 378/42, in: ebd., 1515/1235; V 306/43, in: ebd., 1483/712; V 416/44, in: ebd., 1564/2107; II 167/44, in: ebd., 1553/191.
[577] Siehe etwa VI 602/44, in: ebd., 1535/1591.
[578] D VI 168/41, in: BA MA, RH/26/156G, 724/173; III 256/43, in: ebd., RH/26/526G, 1480/682; III 256/43, in: ebd., 1480/682.
[579] C Va 83/39, in: BA MA, RH/26/156G, 721/137; C V 129/41, in: ebd., 763/631; V 121/42, in: ebd., RH/26/526G, 1603/3526; III 256/43, in: ebd., 1480/682; IV 153/44, in: ebd., 1463/405.
[580] III 139/43, in: ebd., 1465/421, S. 21 [Zitat].
[581] C III 7/40, in: BA MA, RH/26/156G, 724/167, S. 17 [Zitat].
[582] A Ia 111/39, in: ebd., 732/266, S. 10. Ähnlich im Tenor etwa A Ia 20/39, in: ebd., 730/247; C V 24/41, in: ebd., 791/928; III 99/42, in: ebd., 815/1157; V 118/42, in: ebd., RH/26/526G, 1477/625.

nicht ausgeheilt gewesen sei.[583] Manche Richter bewerteten die Hinweise auf die Einsatzbedingungen, abhängig von ihrer eigenen militärischen Erfahrung, durchaus strafmildernd und verwiesen, wie gezeigt, etwa auf den Stand der Ausbildung oder die kurze Zeit, die der Betreffende erst bei der Einheit gedient habe.[584]

Nur punktuell ist überliefert, dass Angeklagte eine Konfrontation mit der Wehrmacht und dem Nationalsozialismus suchten, woraus aber keine grundlegende Resistenz des Betroffenen abzuleiten ist. So gab der 29-jährige Schütze Willi K. im November 1939 als Einwand gegen seine Verurteilung wegen Gehorsamsweigerung zu Protokoll:

„Ich bemerke, daß ich aus meiner inneren Überzeugung heraus zur Ableistung des Fahneneides nicht in der Lage bin, und die Überzeugung habe, daß ich im Zivilleben meinen Mann stehen würde. Ich würde auch im Soldatenberuf meine Pflicht tun, jedoch wäre ich nicht in der Lage, einen anderen Menschen zu verletzen oder zu töten."[585]

Diese Schilderung beeinflusste den Gerichtsherrn, die fünfjährige Gefängnisstrafe in Straflagerverwahrung umzuändern.[586]

Die Schutzbehauptung, unschuldig zu sein, ging in vielen Fällen damit einher, die zur Last gelegte Straftat mit gesundheitlichen Gründen zu erklären.[587] Auch die familiäre Situation und persönliche Probleme im sozialen Umfeld sollten der Entlastung dienen.[588] Manche Angeklagte wiesen die Schuld einer zweiten Person zu.[589] Häufig beschuldigten sie nicht nur Kameraden oder Zivilisten, sondern die eigene Ehefrau.[590] So erklärte Wilhelm S. etwa, die „Schuld an meiner Handlungsweise trägt zum großen Teil auch meine Braut, die mich zum Fernbleiben überredete".[591] Ein weiterer Angeklagter schilderte: „Ich wäre schon viel früher zur Truppe zurückgekehrt, wenn mich nicht meine Frau dauernd gequält hätte, bei ihr zu bleiben und sie nicht in ihrer Not allein zu lassen."[592] Gängig war in jenen Argumentationen außerdem, die eigene „Willensschwäche" gegenüber der Geliebten oder Ehefrau zu Protokoll zu geben.[593] Die Angeklagten riskierten damit bewusst oder unbewusst, dass das Gericht die beschuldigten Personen wegen Beihilfe oder Anstiftung ebenfalls rechtlich belangte. Die Richter griffen Hinweise,

583 III 180/44, in: ebd., RH/26/526G, 1475/584, S. 8 [Zitat]. So auch II 171/43, in: ebd., 1475/581.
584 Siehe Kap. III.1, Abschnitt „Begründungssystematik", und exemplarisch C III 254/40, in: ebd., RH/26/526G, 751/497.
585 Sitzungsprotokoll v. 28. 11. 1939, in: A VIa 5/39, in: ebd., RH/26/156G, 739/356, o. P. [S. 4 des Protokolls].
586 Vgl. Verfügung des Gerichtsherrn v. 3. 12. 1939, in: ebd.
587 C Va 63/39, in: ebd., 715/78; C Va 83/39, in: ebd., 721/137, S. 32; D VI 186/41, in: ebd., 747/446; I 137/42, in: ebd., 788/900; IV 103/42, in: ebd., 803/1034; II 171/43, in: ebd., RH/26/526G, 1475/581; III 180/44, in: ebd., 1475/584; VII 13/45, in: ebd., 1498/958.
588 Siehe etwa C Va 65/39, in: BA MA, RH/26/156G, 763/632; C V 24/41, in: ebd., 718/98; II 93/43, in: ebd., RH/26/526G, 1475/580; III 256/43, in: ebd., 1480/682; V 62/44, in: ebd., 1531/1531; III 459/44, in: ebd., 1486/7665.
589 III 114/43, in: ebd., 1483/718.
590 Siehe nur III 307/43, in: ebd., 1545/1770.
591 VII 113/43, in: ebd., 1458/324, S. 3 [Zitat].
592 III 459/44, in: ebd., 1486/7665, S. 19 RS [Zitat].
593 I 294/43, in: ebd., 1512/1201, S. 7.

eine Frau sei mitschuldig, oft strafmildernd auf – eine Begründung, die ihre Wirkmächtigkeit, wie bereits gezeigt, während der gesamten Kriegszeit entfaltete.[594]

Dieser Argumentationsstrang ließ sich indes nicht mit den zeitgenössischen Männlichkeitskonzeptionen vereinbaren.[595] So erstaunt es nicht, dass die Angeklagten die Männlichkeitsvorstellungen, Kriegspropaganda und Wertevorstellungen der Wehrmacht aufgriffen. So bat ein Angeklagter um Frontbewährung mit der Begründung: „Ich will zeigen, dass ich ein ganzer Kerl bin."[596] Ein weiterer versicherte, die „Manneszucht" in seiner Einheit habe durch sein Vergehen nicht gelitten.[597] Regelmäßig betonten Beschuldigte, dass sie bei ihrem Kriegseinsatz bis dato ihre „Pflicht voll und ganz erfüllt" hätten.[598] Hier wussten manche Soldaten geschickt die Wertekonzepte der Wehrmacht für sich zu nutzen, indem sie etwa ihre erbrachten Leistungen anhand ihrer Verwundungen, Orden und Kampferfolge aufzählten, Rettungsaktionen in Kämpfen oder bei Aufräumarbeiten oder ihre militärische Erfahrung im Ersten Weltkrieg akzentuierten.[599]

Eine weitere Argumentationsfigur bestand darin, dass die Angeklagten die Höhe der Sanktion, nicht aber die Verurteilung selbst in ihrer Erklärung kritisierten.[600] So äußerte ein Unteroffizier im Winter 1939, er erhebe keinen Einspruch gegen die ausgesprochene zehnmonatige Gefängnisstrafe, er empfinde aber den Rangverlust als „etwas hart".[601] Die Einwände gegen die Herabsetzung im Dienstgrad oder den Verlust der „Wehrwürdigkeit" findet sich in einer Vielzahl der Erklärungen der Angeklagten und späteren Eingaben der Verurteilten, da diese Ehrenstrafe des Rangverlusts oft soziale und vor allem erhebliche finanzielle Nachteile für die Betroffenen hatte.[602] Sie betrachteten den Rangverlust verglichen mit der Freiheitsstrafe, die im Anschluss an das Urteil ohnehin regelmäßig gemindert oder ausgesetzt wurde, häufig als die härtere Sanktion. Der verurteilte ehemalige Gefreite Willi K. benannte die allgemein am häufigsten ausgesprochenen Gründe für diese Einschätzung: „Ich schäme mich vor meinen Kameraden, dass ich kein Rangabzeichen tragen darf. Eine Wiederbeförderung würde mir die […] erstrebte geldliche Besserstellung meiner Familie geben."[603]

[594] Vgl. ausführlich Kap. III.1.
[595] Vgl. Fritsche, Manliness; dies., Geschlechtsidentitäten; Koch, Fahnenfluchten, S. 16–21; Frevert, Nation, bes. S. 237–238; Mühlhäuser, Eroberungen, S. 30–46 m. w. N.
[596] I 250/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1488/792, S. 30 [Zitat].
[597] III 256/43, in: ebd., 1480/682, S. 14 [Zitat].
[598] II 267/44, in: ebd., 1451/1704, S. 29 [Zitat]. Vgl. etwa auch III 199/44, in: ebd., 1558/1994, S. 71; D VIII 39/41, in: ebd., RH/26/156G, 770/715, S. 154.
[599] Siehe etwa C Va 65/39, in: ebd., 763/632; I 245/42, in: ebd., RH/26/526G, 1594/2654; III 248/44, in: ebd., 1490/818.
[600] Exemplarisch C V 110/41, in: BA MA, RH/26/156G, 731/265; I 142/42, in: ebd., 797/976; V 110/42, in: ebd., RH/26/526G, 1604/3542; VI 554/44, in: ebd., 1460/368; I 270/44, in: ebd., 1566/2161.
[601] C IIIa 73/39, in: BA MA, RH/26/156G, 715/81, S. 11 [Zitat].
[602] Vgl. aus der Fülle an einschlägigen Eingaben: C III 771/40, in: BA MA, RH/26/156G, 721/140; A I 11/41, in: ebd., 738/40; E VIII 7/42, in: ebd., 758/591; I 142/42, in: ebd., 797/976; F XI 36/42, in: ebd., 715/83; IV 423/43, in: ebd., RH/26/526G, 1571/2256. Zum Versorgungssystem der Wehrmacht für die Familien: Kundrus, Kriegerfrauen, S. 97–98, 247–248, 433–435; Aly, Volksstaat, S. 86–92.
[603] D VI 163/41, in: BA MA, RH/26/156G, 728/219, Gnadenheft, S. 3 [Zitat].

Die Sorge oder Trauer um die Familie war ein Motiv, das die Beschuldigten besonders häufig bei Entfernungsdelikten angaben, um mildernde Umstände zu erwirken. Sie schilderten, sie hätten sich lediglich aus Sorge um ihre Angehörigen von der Truppe entfernt und dies vorrangig angesichts des Luftkriegs, ausbleibender Nachrichten von der Familie, von Sterbefällen oder organisatorischen Angelegenheiten infolge von Bombenschäden, die die Familie erlitten hatte.[604] Je nach Persönlichkeit des Richters konnten diese Gründe ein positives Echo des Gerichts hervorrufen.[605] So rechneten etwa Richter Paul Bischoff und Franz Hünerbein 1944 wiederholt strafmildernd an, wenn ein Angeklagter wegen erlittener Bombenschäden oder familiären Todesfällen im Kontext der Luftangriffe straffällig geworden war.[606] Umgekehrt argumentierte dagegen Richter Jansen. Er rechtfertigte eine Strafverschärfung mit dem Kameradschaftsideal der Wehrmacht, demzufolge ein Angeklagter aus ehrlicher Sorge oder Trauer um seine Angehörigen keine unerlaubte Entfernung begangen hätte, sondern bei der Truppe geblieben wäre, weil er sich „erst recht mit seinen Kameraden hätte verbunden fühlen müssen, wo er zunächst allein einen Ersatz für das Verlorene hätte finden können".[607]

Häufig nannten die Angeklagten des Weiteren Eifersucht oder Eheprobleme als Milderungsgründe, die das Gericht, wie bereits dargelegt, wiederholt anerkannte.[608] Mit Kriegsverlauf mehrten sich bei Entfernungssachen die Angaben der Beschuldigten, sie hätten ihrem Verdacht nachgehen wollen, dass ihre Ehefrauen sie mit anderen Männern betrügen würden.[609] Häufig ging dies einher mit Vorwürfen, sie hätten mehrere Jahre lang keinen Urlaub von der Front bekommen und die dadurch entstandene, lange Abwesenheit von zu Hause nicht länger ausgehalten.[610]

Bei den Entfernungen versuchten die Angeklagten dem Gericht zusätzlich zu versichern, sie hätten sich der Truppe „nicht dauernd […] entziehen" wollen, sondern wären bald wieder zu ihr zurückgekehrt.[611] So erläuterte ein Unteroffizier im Dezember 1939, er habe mit der Entfernung erreichen wollen, dass man auf seine Probleme mit dem Vorgesetzten aufmerksam werde und ihn zu einer anderen Einheit versetze.[612] Viele Angeklagte machten in der Verhandlung unter Verweis auf die einschlägigen Rechtsnormen, etwa §§ 64, 67, 70 MStGB oder

[604] F X 85/42, in: ebd., 776/763; F XI 9/42, in: ebd., 716-17/86; II 171/43, in: BA MA, RH/26/525G, 1475/581; IV 36/44, IN: EBD., 1551/1864; II 233/44, IN: EBD., 1522/1361; II 405/44, IN: EBD., 1495/914.

[605] Siehe II 2/45, in: ebd., 1527/1437.

[606] Siehe etwa VI 449/44, in: ebd., 1481/688; VII 622/44, in: ebd., 1500/1005; VII 634/44, in: 1460/366.

[607] Urteil v. 6. 7. 1944, in: ebd., 1557/1990, S. 55–59, hier S. 57 [Zitat].

[608] B II 168/41, in: BA MA, RH/26/156G, 751/503; I 50/42, in: ebd., 802/1030; II 253/44, in: ebd., RH/26/526G, 1518/1275; III 330/44, in: ebd., 1532/1559; III 214/44, in: ebd., 1465/433.

[609] II 277/44, in: ebd., 1557/1990; III 247/44, in: ebd., 1562/2084.

[610] Vgl. B II 277/40, in: ebd., RH/26/156G, 767/686, S. 20; III 119/44, in: ebd., RH/26/526G, 1467/452; VII 526/44, in: ebd., 1532/1554; II 568/44, in: ebd., 1558/2006; II 15/45, in: ebd., 1521/1321, S. 2.

[611] III 262/43, in: ebd., 1481/690, S. 24 [Zitat]. Vgl. auch C IIIa 73/39, in: ebd., RH/26/156G, 715/81; D VII 112/40, in: ebd., 735/317; B IV 200/41, in: ebd., 757/577, S. 17; VI 358/43, in: ebd., RH/26/526G, 1572/2280, S. 14; II 525/44, in: ebd., 1541/1705.

[612] C IIIa 73/39, in: ebd., RH/26/156G, 715/81. Ähnlich auch: F XI 36/42, in: ebd., 715/83.

Hitlers Richtlinien für die Strafbemessung bei Fahnenflucht, weitere strafmildernde Gründe bei Entfernungsdelikten geltend. Sie äußerten etwa, dass sie keinem gezielten Plan gefolgt seien und während ihrer Flucht weiterhin die Uniform getragen und das Soldbuch mit sich geführt hätten.[613] Hierüber echauffierte sich ein Kompanie-Chef im Sommer 1943, der das Gericht bat, einen Fall der unerlaubten Entfernung exemplarisch hart zu bestrafen, weil die Vorfälle und einschlägigen Begründungen in der Einheit angestiegen seien. Er führte aus, dass

„immer wieder der gleiche Grund angegeben [wird]: ‚Ich habe mir die Sache nicht überlegt, ich habe eine Dummheit begangen'. Damit glauben sich die Leute genügend gerechtfertigt. Die gleiche Haltung nehmen sie auch bei Befragen nach ihren früheren gerichtlichen Vorstrafen ein. Die Disziplin der Truppe ist durch die laufenden unerlaubten Entfernungen aufs schwerste gefährdet und kann nur durch wirksame Bestrafung aufrechterhalten werden."[614]

Doch die Richter glaubten solchen Aussagen der Angeklagten hier durchaus und interpretierten jene Schutzbehauptungen dahingehend, die betreffende Person habe nicht planvoll gehandelt und sich daher auch nicht dauerhaft dem Dienst in der Wehrmacht entziehen wollen. Gleiches galt im Übrigen für weitere Behauptungen der Angeklagten zum Fluchtverhalten, etwa, sie hätten ihr Soldbuch und ihre Uniform während der Entfernung ständig mitgeführt bzw. getragen, was die Richter mitunter ebenfalls als „nicht zu widerlegende Angaben" werteten.[615]

Spätestens ab 1943 und insbesondere 1944 führten die Beschuldigten verstärkt ihre Kriegsmüdigkeit an.[616] Sie seien zu erschöpft gewesen und hätten sich von den Strapazen der Front erst erholen müssen, ehe sie zur Truppe zurückkehren wollten.[617] Einige legten deutlich ihre Ängste vor einem Fronteinsatz oder einer Strafe in ihrem Schlusswort dar.[618] So erklärte ein Schütze 1942: „An der Front hatte ich Angst. […] Ich wollte lieber arbeiten als kämpfen". Ein Grenadier gestand 1944: „[I]ch [befürchtete] bei Rückkehr zum Ersatztruppenteil eine sofortige erneute Abstellung zur Front."[619] Stereotyp gaben Angeklagte zu Protokoll, dass sie sich aus „Angst vor Strafe" nicht bei der Truppe zurückmeldeten.[620] Selten präzisierten sie dieses, indem sie darauf verwiesen, dass sie

613 Siehe etwa B IV 200/41, in: ebd., 757/577; III 292/43, in: ebd., RH/26/526G, 1591/2504, S. 30; VI 356/43, in: ebd., 1572/2280.

614 Stellungnahme des Kompanie-Chefs v. 28. 8. 1943, in: VI 358/43, in: ebd., 1572/2280, S. 7 [Zitat]. Siehe etwa für eine solche Begründung des Angeklagten B IVa 135/39, in: ebd., 771/722, S. 41.

615 III 274/44, in: ebd., RH/26/526G, 1564/2117, o. P.

616 IV 306/43, in: ebd., 1576/2329, S. 16; III 262/43, in: ebd., 1481/69; III 292/43, in: ebd., 1591/2504; VI 358/43, in: ebd., 1572/2280; IV 567/43, in: ebd., 1508/1140.

617 Vgl. III 213/44, in: ebd., 1475/583, S. 4. Siehe auch IV 567/43, in: ebd., RH/26/156G, 1508/1140.

618 III 74/44, in: ebd., 1585/2426.

619 C III 116/42, in: BA MA, RH/26/156G, 715/65, S. 9 RS [Zitat 1]; III 74/44, in: ebd., RH/26/526G, 1585/2426, S. 8 [Zitat 2]. Siehe etwa auch VII 96/44, in: ebd., 1484/733.

620 VI 358/43, in: ebd., 1572/2280, S. 9 [Zitat]. Siehe auch A Ia 4/39, in: ebd., RH/26/156G, 745/427; C II 254/40, in: ebd., 751/497; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; B IV 200/41, in:

sich vor der Verhandlung und dem Strafvollzug der Wehrmacht sorgten oder „große Angst vor dem Erschießen" bei Todesstrafen gehabt hätten.[621] Die Angst vor Bestrafung versuchten manche Angeklagten argumentativ damit zu verknüpfen, sie seien „seelisch" nicht stark genug gewesen zurückzukehren.[622] Hier ist erneut eine Abkehr der Beschuldigten von den zeitgenössischen Männlichkeitskonzeptionen eines tapferen, angstfreien Soldaten erkennbar. Dies konnte je nach Persönlichkeit des Richters, wie bereits dargelegt, strafmildernd oder strafschärfend im Urteil berücksichtigt werden – je nachdem, ob der Richter in den Ängsten etwa lediglich eine „jugendliche Unerfahrenheit" ausmachte oder aber „Feigheit" oder gar die Taktik eines erfahrenen Soldaten, mildernde Umstände zu bekommen.[623]

Neben Kriegsmüdigkeit, Ängsten vor einem Fronteinsatz oder dem Kriegsgericht versuchten viele Angeklagte vor Gericht ihr Verhalten mit den Kriegsumständen zu erklären. Dies erfolgte zumeist – neben den bereits genannten privaten Gründen im Kontext des Luftkriegs – auf einer psychischen Ebene. So gaben Beschuldigte an, dass sie im Kriegsverlauf „nervös" geworden seien oder dass während der Luftangriffe ihre „Nerven derart mitgenommen waren", dass sie sich zu einer Straftat hatten hinreißen lassen.[624] Ein Angeklagter legte etwa dar: „Durch die überstürzenden Kampfereignisse bin ich so durcheinander geraten, dass ich schließlich von der Truppe abgekommen bin. Ich bin […] fest davon überzeugt, daß ich bei andersartigem Einsatz niemals zu einer strafbaren Handlung gekommen wäre."[625] Damit ging einher, dass die Angeklagten oft zu Protokoll gaben, sie hätten während des Tathergangs „kopflos"[626] agiert – ein Argument, das die Richter durchaus strafmildernd aufgriffen, um zu betonen, das Entfernungsdelikt sei ohne Plan oder konkretes Ziel erfolgt.[627]

ebd., 757/577; I 245/42, in: ebd., RH/26/526G, 1594/2654; III 262/43, in: ebd., 1481/690; II 271/44, in: ebd., 1590/1143. So auch der Befund von Brümmer-Pauly, Desertion, S. 52–53; Koch, Fahnenfluchten, S. 41.

621 IV 567/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1508/1140, S. 3 RS [Zitat]; C III 278/40, in: ebd., RH/26/156G, 765/660, S. 18; II 55/43, in: ebd., RH/26/526G, 1477/617; IV 58/41, in: ebd., 802/1024, S. 18.

622 III 165/44, in: ebd., 1475/592 [o. P., S. 3 des Sitzungsprotokolls, Zitat].

623 Siehe Kap. III.1, Abschnitt „Begründungssystematik", und exemplarisch II 305/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1556/1956 [Zitat 1]; III 258/44, in: ebd., 1485/742 [Zitat 2]. Als „Taktik"-Fälle: D VI 186/41, in: ebd., RH/26/156G, 747/446; C Va 65/39, in: ebd., 763/632; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; B II 100/42, in: ebd., 776/768.

624 C Va 83/39, in: ebd., 721/737, S. 32 [Zitat 1]; III 144/43, in: ebd., RH/26/526G, 1473/545, S. 8 [Zitat 2]. So z. B. auch: B IV 115/40, in: ebd., RH/26/156G, 755/555; IV 423/43, in: ebd., RH/26/526G, 1571/2256; II 277/44, in: ebd., 1557/1990, S. 57; VI 27/45, in: ebd., 1564/2117.

625 Vernehmungsprotokoll v. 4. 11. 1944, in: III 435/44, in: ebd., 1567/2164, S. 17 [Zitat].

626 Siehe etwa V 117/43, in: ebd., 1464/407; VI 358/43, in: ebd., 1572/2280, S. 9; V 62/44, in: ebd., 1531/1531, S. 87; VI 449/44, in: ebd., 1481/688, S. 5.

627 Exemplarisch C III 342/40, in: ebd., RH/26/156G, 812/1106; III 144/43, in: ebd., RH/26/526G, 1473/545, S. 15; IV 423/43, in: ebd., 1571/2256.

Zudem beriefen sich die Delinquenten, oft beraten durch ihre Verteidiger, auf Erinnerungslücken und eine verminderte Schuldfähigkeit.[628] Einige erklärten auch, dass sie zum Zeitpunkt der Tat unter dem Einfluss von Drogen gestanden hätten, etwa Amphetaminen oder übermäßigem Alkohol, um eine abgemilderte Verurteilung wegen Volltrunkenheit (§ 330 RStGB) zu erreichen.[629] Eine „Untersuchung des Geisteszustands" bedeutete überdies einen mehrwöchigen oder -monatigen Lazarettaufenthalt und damit einen Zeitgewinn für den Verteidiger und seinen Angeklagten.[630] Wiederholt argumentierten diese oder ihre Angehörigen vor Gericht, der Beschuldigte habe „einen Unfall am Kopf" gehabt oder sei geistig zurückgeblieben.[631]

Die hier vorgestellten Argumentationsfiguren überlagerten sich häufig und sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Angeklagten teils strategisch vorgingen, um einen Freispruch oder ein mildes Urteil zu erreichen. Ihre genuinen Motive sind hieraus nicht zwangsläufig ablesbar. Das Gericht nahm die Angeklagten zudem verzerrt wahr und hielt deren Erklärungen in den Akten verkürzt sowie zumeist in einer bereits interpretierten Version fest. In einer Vielzahl der Sitzungsprotokolle ist vermerkt, dass der Angeklagte schwieg und keine letzten Erklärungen vor Gericht abgeben wollte. Angesichts der fehlenden Rechtsmittel sowie der marginal eingereichten und selten erfolgreichen Einsprüche gegen Strafverfügungen bildeten die Erklärungen in der Hauptverhandlung in der Regel aber die einzige Möglichkeit für die Betroffenen, dem Gericht ihre Sicht der Dinge und strafmildernde Gründe vorzubringen. Die Verhandlung konnte dadurch eine individuelle Komponente zu Gunsten des Angeklagten gewinnen und die Richter veranlassen, diese Aspekte bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Letzteres ist insbesondere bei Argumenten erkennbar, die auf die chaotischen Verhältnisse des Luftkriegs und die damit einhergehenden privaten Folgen, wie Sterbefälle, materielle Sorgen oder gesundheitliche Probleme, verwiesen. Umgekehrt trugen diesbezüglich unwahre Äußerungen in der Regel zu einem drastisch harten Urteil des Richters bei.[632]

An diese Ausführungen schließt sich die Frage nach weiteren Interaktions-, aber auch Aushandlungsprozessen vor Gericht an und zwar mit Blick auf die weiteren Beteiligten eines Verfahrens: die militärischen Beisitzer, die Zeuginnen und Zeugen sowie die Verteidiger.

[628] Siehe etwa C Va 74/39, in: ebd., RH/26/156G, 740/372; C Va 98/39, in: ebd., 749/482; III 292/43, in: ebd., RH/26/526G, 1591/2504; I 93/43, in: ebd., 1452/235; II 148/44, in: ebd., 1553/1910; VI 253/44, in: ebd., 1560/2047; II 75/45, in: ebd., 1497/939, S. 10.

[629] Etwa Va 98/39, in: ebd., RH/26/156G, 749/482; B IV 183/40, in: ebd., 775/759; I 14/41, in: ebd., 812/1133; C VIII 86/41, in: ebd., 753/522; V 110/42, in: ebd., RH/26/526G, 1604/3542; VI 351/43, in: ebd., 1569/2207; VI 10/44, in: ebd., 1519/1296; II 59/44, in: ebd., 1470/493; III 153/44, in: ebd., 1471/517.

[630] Siehe z. B. IV 585/43, in: ebd., 1465/435.

[631] IV 567/43, in: ebd., 1508/1140, S. 82 [Zitat 1]; VI 538/43, in: ebd., 1489/801, S. 49 [Zitat 2]. Siehe auch A VIa 5/39, in: ebd., RH/26/156G, 739/356; C II 47/41, in: ebd., 752/509; V 22/43, in: ebd., RH/26/526G, 1476/596; III 258/44, in: ebd., 1485/742.

[632] Kap. III.1, Abschnitt „Begründungssystematik", und exemplarisch II 440/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1601/3030.

4. Aushandlungsprozesse vor Gericht? – Die Rolle der Beisitzer, Zeuginnen und Zeugen, Verteidiger und Sachverständigen

Die Brückenfunktion der Beisitzer

Das Verfahrensrecht sah bei jeder Verhandlung zwei Laienrichter vor, die fallweise als Beisitzer kommandiert wurden. Gemäß § 9 KStVO musste einer dieser Beisitzer derselben Rangklasse wie der Angeklagte angehören und der zweite im Offiziersrang stehen. In der Mehrheit der Verfahren setzten sich die Beisitzer aus einem Gefreiten oder Obergefreiten und einem Hauptmann zusammen.[633] Üblicherweise dienten sie nicht in derselben Einheit wie der Angeklagte, sondern gehörten einem anderen Truppenverband an. Dieser zählte aber zu demselben Regiment oder Bataillon und lag am Standort der Division.[634] Nur in Ausnahmefällen kam es 1944 und 1945 aufgrund personeller Engpässe vor, dass der Gerichtsherr auf Angehörige des Stabs der Division oder Mitglieder des Gerichts, etwa Richter und Urkundsbeamte, als Beisitzer zurückgriff.[635]

In keinem der gesichteten Sitzungsprotokolle oder Urteile notierte das Gericht, ob und inwiefern die Ausführungen der Beisitzer die richterlichen Beschlüsse beeinflusst hatten.[636] Der Mangel an Fundstellen ist zum Teil dem Umstand geschuldet, dass der Vordruck des Sitzungsprotokolls keine entsprechende Spalte für die Beisitzer enthielt.[637] Lediglich zu einer Strafsache ist eine Korrespondenz zwischen den beteiligten Richtern überliefert, in der ausgeführt wird, dass die Beisitzer sich dezidiert gegen eine Bestrafung des Angeklagten ausgesprochen hätten.[638] Problematisch gestaltete sich aus Sicht der Beschuldigten zusätzlich, dass die Beisitzer innerhalb eines Verfahrens wechseln konnten. Dies trat etwa ein, wenn der anberaumte Sitzungstag nicht ausreichte, um zu einer Entscheidung zu gelangen, oder ein Antrag auf verminderte Zurechnungsfähigkeit gestellt wurde. Da das beauftragte Gutachten oft mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nahm, befanden sich die Beisitzer beim zweiten Termin in der Regel nicht mehr am Standort

[633] Aus der Fülle der Verfahren exemplarisch pro Kriegsjahr und aus sämtlichen Deliktgruppen: C Va 83/39, in: ebd., RH/26/156G, 721/137; C III 265/40, in: ebd., 722/143; C V 99/41, in: ebd., 752/505; I 67/42, in: ebd., 802/1028; II 160/42, in: ebd., RH/26/526G, 1592/2631; VI 518/43, in: ebd., 1536/1608; II 113/44, in: ebd., 1462/393; III 459/44, in: ebd., 1486/7665.

[634] Siehe etwa A Ia 111/39, in: ebd., RH/26/156G, 732/266; C III 395/40, in: ebd., 725/187; E VIII 159/41, in: ebd., 773/741; VI 358/43, in: ebd., RH/26/526G, 1572/2280; II 253/44, in: ebd., 1518/1275; VII 85/45, in: ebd., 1536/1610.

[635] Mitglieder des Gerichts als Beisitzer, in: V 62/44, in: ebd., 1531/1531; III 254/44, in: ebd., 1600/2855. Stabsangehörige als Beisitzer, in: VI 476/43, in: ebd., 1601/3177; IV 444/43, in: ebd., 1576/2327; II 271/44, in: ebd., 1509/1143; III 289/44, in: ebd., 1578/2356; VII 81/45, in: ebd., 1581/2408.

[636] So auch Brümmer-Pauly, Desertion, S. 141, über die Beisitzer in Desertionsfällen.

[637] Vgl. den Standard-Vordruck MG R 34a, in: BA MA, RH/25/526G, 1583/2411, S. 79–82.

[638] Schreiben des Richters an Richter Vinzenz Meschede v. 12. 12. 1944, in: ebd., 1600/2797, o. P. [Zitat].

des Gerichts, sondern waren zwischenzeitlich zu ihrem Feldtruppenteil versetzt worden. Die richterliche Besetzung blieb dagegen üblicherweise bestehen.[639]

Auch wenn der Einfluss der Beisitzer schriftlich kaum dokumentiert ist, sollte ihre Bedeutung für das Verfahren und das Verhältnis von Militärjustiz und Truppe nicht unterschätzt werden. Die Beisitzer gewährleisteten in der Sitzung schließlich, dass der Angeklagte nicht der einzige Verhandlungsteilnehmer seiner Rangklasse war. Die Machtverhältnisse in der Verhandlung fielen ohnehin stets zu Ungunsten des Angeklagten aus, der sich zumeist als einfacher Mannschaftssoldat einer Reihe von Offizieren gegenübersah. Die Verantwortlichen der Wehrmacht gingen davon aus, dass die Beisitzer nicht nur die Rangklasse des Angeklagten vertraten, sondern zugleich die Perspektive der Einheit, der Waffengattung oder die Kriegssituation, unter deren Bedingungen sich die zur Last gelegte Tat ereignet hatte, berücksichtigten. Die Beisitzer brachten also mitunter ein zusätzliches militärisches Wissen und Erfahrungswerte aus dem Frontgeschehen in die Verhandlung – ein Umstand, der gerade im Ersatzheer bei Strafsachen, die Vorfälle im Frontgeschehen behandelten, überaus wichtig sein konnte. Damit trug man auch der geforderten Kriegs- und „Osterfahrung" der Richter, Gerichtsherren und Beisitzer Rechnung.[640] Der Chef des OKW, Wilhelm Keitel, war davon überzeugt, wie er im Juli 1944 schrieb, dass der „Heeresrichter als juristischer Fachmann […] der maßgeblichen Unterstützung durch den militärischen Beisitzer" bedarf. Das OKH sei zwar bestrebt, als Verhandlungsleiter nur Richter einzusetzen, die „persönliches Fronterleben" besäßen, aber dies sei aufgrund der Personalengpässe nicht immer möglich. Insbesondere jene Strafsachen, die Feigheit, Dienstpflichtverletzung im Felde und Ungehorsam zum Gegenstand hatten, sollten deshalb von militärisch erfahrenen Richtern und Beisitzern behandelt werden. Denn, so Keitels Überzeugung, „nur wenn Beisitzer mit entsprechender Fronterfahrung und persönlichem Fronterlebnis eingeteilt werden, lassen sich die von der Truppe erwarteten und der Auffassung der Front entsprechenden Urteile erreichen".[641]

Die bereits vielfach zitierte Rezeption des Ersten Weltkriegs kam hier erneut zum Tragen. So hatten bereits vor Kriegsbeginn führende Militärstrafrechtler vorgeschlagen, dass im zukünftigen Verfahrensrecht stärker „der begreifliche Wunsch des Frontsoldaten, von Frontsoldaten abgeurteilt zu werden", berücksichtigt werden solle, statt wie im Ersten Weltkrieg Offiziere des Divisionsstabes als Beisitzer zuzuziehen, „die dem Frontsoldaten (oft zu Unrecht!) als eine Art von Etappensoldaten erschienen".[642] Die militärrechtliche Publizistik betonte zwar, die Teilhabe der Beisitzer an der Verhandlung sei ein „Akt des Vertrauens", da diese Einfluss

[639] Exemplarisch V 22/43, in: ebd., 1476/596, das zwei Sitzungstage am 26. 2. und 17. 6. 1943 beanspruchte. Siehe etwa auch B II 277/40, in: ebd., RH/26/156G, 767/686; D VIII 39/41, in: ebd., 770/715; I 67/42, in: ebd., 802/1028; III 262/43, in: ebd., RH/26/526G, 1481/690; II 253/44, in: ebd., 1518/1275; III 175/44, in: ebd., 1471/508.

[640] Vgl. Kap. II.1, Abschnitt „Anforderungsprofile der Wehrmacht".

[641] Anordnung des Chefs des Generalstabs des Heeres [Wilhelm Keitel] v. 25. 7. 1944, Betreff: Auswahl von Beisitzern für Verhandlungen der Kriegsgerichte, Nr. 9200/44, in: BA MA, RH/14/27, S. 90 [VS Zitate 1 und 2, RS Zitat 3].

[642] Stock, Militärrechtspflege, S. 366 [Zitate].

auf das „gerechte Strafmaß“ hätten und „Willkür“ vermeiden würden, dem widersprach aber die Praxis. Die hier untersuchten Richter räumten den Beisitzern nur in Ausnahmefällen ein Mitspracherecht bei der Entscheidungsfindung ein – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der internen Hierarchien. Die Richter im Offiziersrang akzeptierten vermutlich Offiziersbeisitzer eher als Beisitzer aus der niedrigeren Rangklasse des Beschuldigten.

Die Bedeutung der Beisitzer für das Divisionsgericht bestand vor allem in ihrer Brückenfunktion zur Truppe. Es waren schließlich die Beisitzer, die nach dem Ende der Verhandlung wieder zu ihren Kameraden zurückkehrten und von dem Verfahren berichteten. Diese didaktische Komponente besaß gerade für das Ersatzheer eine besondere Relevanz. Heinrich Himmler ordnete im Januar 1945 zwar an, dass als Beisitzer nur diejenigen Männer eingesetzt werden sollten, die sich

> „als besonders ehrenhaft, charakterlich einwandfrei und ihrer soldatischen Pflichten eingedenk erwiesen haben. Für die verantwortungsvolle Aufgabe des Beisitzers sind die besten Männer gut genug. Daß sie weder gerichtlich noch disziplinar vorbestraft sind, setze ich als selbstverständlich voraus.“[643]

Doch gerade der letzte Passus ging – angesichts der personellen Engpässe und der Tatsache, dass, wie bereits skizziert, viele Wehrmachtangehörige disziplinar oder gerichtlich vorbestraft waren – an der Realität vorbei.[644]

In den gesichteten Akten fielen darüber hinaus keine Beisitzer auf, die der Gerichtsherr mehrfach einsetzte. Es ist zu vermuten, dass der Gerichtsherr die stets neue Wahl der Beisitzer aus didaktischen Gründen begrüßte, um einen möglichst großen Kreis an Soldaten mit der militärgerichtlichen Rechtsprechung in einer Verhandlung vertraut zu machen. Eine Ausnahme bildete die Besetzungspraxis des Dürener Gerichts im Sommer/Herbst 1944. Die Zweigstelle setzte als Teil der Offiziersausbildung in jener Zeit vorrangig Mitglieder der Heeresunteroffizierschule in Düren als Beisitzer ein. Dies erfolgte zu Ausbildungs- und Abschreckungszwecken speziell bei Strafsachen, die Entfernungs- und Zersetzungsdelikte oder Fälle von Ungehorsam betrafen.[645] Aufgrund des Mangels an höherrangigen Offizieren konnte es vorkommen, dass der Gerichtsherr bei unterschiedlichen Verfahren gegen Offiziere mehrfach dieselben Offiziere als Beisitzer wählte.[646]

Im Folgenden geht es um die Zeugen, die als weitere Teilnehmer den Verhandlungen beiwohnten. Sie schufen einen Kontaktbereich zwischen dem Militärgericht und den Zivilisten.

[643] Anordnung des Reichsführers-SS und ObdE v. 11. 1. 1945, Az. 14 n 16, 78/45 HR (IIa), abgedruckt als Befehl Nr. 56 des OKH v. 7. 2. 1945, in: AHM 1945, Ausg. 3, S. 26.

[644] Bereits zwischen 1935 und 1939 war etwa jeder fünfte Wehrpflichtige mindestens einmal vorbestraft. Vgl. zur Disziplinarstrafpraxis und zu den Werten: Rass, Menschenmaterial, S. 279–282 mit Tab. A36 zur Anzahl der Disziplinarstrafen pro Kriegsmonat.

[645] So z. B. die Strafsachen III 258/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1485/742, S. 28; II 305/44, in: ebd., 1556/1956; II 189/44, in: ebd., 1479/662; III 322/44, in: ebd., 1585/242; III 159/44, in: ebd., 1486/758.

[646] Siehe etwa A Ia 14/39, in: ebd., RH/26/156G, 763/628; C Va 98/39, in: ebd., 749/482; C Va 63/39, in: ebd., 715/78; C Va 74/39, in: ebd., 740/372; C V 220/41, in: ebd., 729/230.

Zeuginnen und Zeugen

Bei den Zeugen ist kein Muster erkennbar, demzufolge das Gericht etwa häufiger Wehrmachtangehörige als Zivilisten befragt hätte. Gleiches gilt im Hinblick auf die Frage, ob der Richter die Aussagen militärischer oder ziviler Personen favorisierte. Grundsätzlich befand er darüber, wen er für glaubwürdig hielt.[647] Der richterliche Ermittlungsführer befragte in der Regel jeden aktenkundigen Zeugen zur Strafsache.[648] Zusätzlich nahm er häufig die Aussagen der Angehörigen des Beschuldigten auf.[649] Während der Verhandlung waren die Zeugen allerdings kaum anwesend. Im Ersatzheer, so hat Kristina Brümmer-Pauly anhand der Entfernungsdelikte ermittelt, nahmen Zeugen nur äußerst selten an den Sitzungen teil. Im Vergleich zum Feldheer waren sie im Ersatzheer indes tendenziell häufiger anwesend, insbesondere bei Deliktbereichen, die keine Entfernung, sondern – je nach Geschädigtem – zum Beispiel Eigentums- oder Verkehrsvergehen zum Gegenstand hatten.[650]

Statt die Zeugen zur Sitzung zu laden, verlas das Gericht in der Regel ihre Aussagen.[651] Dies hing mit dem Verfahrensrecht zusammen, das zwar die unmittelbare Beweisaufnahme und mündliche Vernehmung der Zeugen, „soweit es irgend möglich ist", postulierte. Bei „wichtigen Gründen" sollte die Befragung in der Hauptverhandlung stattfinden.[652] Eine Abweichung von dieser Regelung lag jedoch im Ermessen des Gerichts. Die Richter nutzten dort hauptsächlich die verschriftlichten Zeugenaussagen. Der Ermittlungsführer und der Gerichtsherr erachteten diese Schriftstücke meist bereits als hinreichend für den Prozess. Gerade bei Angehörigen des Militärs erfolgte dies mit der Intention, die Fehlzeiten der Soldaten von der Truppe aufgrund eines Sitzungstermins möglichst gering zu halten und Ressourcen einzusparen. Das Kriegsgeschehen erschwerte es außerdem spätestens ab Ende 1941, Zeugen in dem erforderlichen oder erwünschten Umfang zu berücksichtigen, da diese während der Ermittlungen bereits wieder in das Feldheer versetzt worden waren und daher nicht geladen werden konnten.[653] So

[647] Exemplarisch C III 118/40, in: ebd., 761/616; E VIII 145/41, in: ebd., 732/277; II 378/42, in: ebd., RH/26/526G, 1515/1235; III 495/43, in: ebd., 1545/1775; VII 320/44, in: ebd., 1460/364.

[648] Rechtlich gründete die Vernehmung und Vereidigung von Zeugen auf §§ 22–303 und § 60 KStVO.

[649] Siehe hierzu auch Brümmer-Pauly, Desertion, S. 125–126. Exemplarisch C II 47/41, in: BA MA, RH/26/156G, 752/509; B II 130/41, in: ebd., 715/77; D VI 7/42, in: ebd., 719/118.

[650] Brümmer-Pauly, Desertion, S. 123. Ähnlich auch der Befund von Beck-Heppner bezüglich der Überlieferungssituation von Zeugenprotokollen und deren Befragung in der Sitzung, die mehr Protokolle in den Akten des Ersatzheeres und der Einheiten an der Westfront ermittelt hat, siehe Beck-Heppner, Vergewaltigungen, S. 262.

[651] Der Befund deckt sich mit Brümmer-Pauly, Desertion, S. 123–124. Siehe exemplarisch II 185/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1501/1031, S. 2; III 200/44, in: ebd., 1497/937; II 223/44, in: ebd., 1472/542; VI 27/45, in: ebd., 1564/2117, S. 2 RS. Dies galt auch für Verfahren, in denen Todesurteile ausgesprochen wurden, siehe etwa III 258/44, in: ebd., 1485/742.

[652] § 60 Abs. 2 KStVO.

[653] Siehe etwa I 54/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1599/2701.

musste das Gericht in einem wichtigen Verfahren gegen einen Stabsoffizier im Frühjahr 1944 beispielsweise vollständig auf Zeugenbefragungen verzichten, da die Männer aufgrund „der augenblicklichen Kampflage" alle an der Ostfront im Einsatz standen und nicht zu kontaktieren waren.[654]

Je länger der Krieg andauerte, umso mehr reduzierte das Gericht die Anwesenheit der Zeugen in der Sitzung. Bis 1942 hatte das Gericht teilweise noch einen erheblichen Aufwand bei Zeugenladungen betrieben. So befragte es 1941 in einem Kölner Verfahren über den Diebstahl von vier Päckchen Zigaretten beispielsweise zehn Zeugen.[655] Aufgrund der steigenden Arbeitsbelastung und insbesondere der neuen Verordnungen nahm das Gericht im weiteren Kriegsverlauf von einer solchen Vorgehensweise jedoch Abstand. So verfügte der BdE Heinrich Himmler im Januar 1945 schließlich, dass sich die Gerichte „dem außergewöhnlichen Bedarf der Fronten an einsatzfähigen Kämpfern" noch stärker anzupassen hätten, indem Zeugen und Beisitzer „nicht über das unbedingt Notwendige hinaus dem schicksalsentscheidenden Kampf entzogen werden" sollten.[656]

Beim Gros der Verfahren stützte sich das Gericht meist auf keine oder maximal ein bis zwei Zeugen.[657] Selten befragte es in einer Sitzung mehr Personen, und wenn doch, dann vornehmlich in den ersten drei Kriegsjahren, sofern nicht aufgrund der Tatumstände eine Vielzahl an Angeklagten und Geschädigten betroffen waren.[658] Die dem Militär angehörenden Zeugen beließ es in der Regel unvereidigt, vermutlich damit diese ihre Aussagen nachträglich revidieren konnten.[659] In nahezu jeder Verhandlung wurde die Stellungnahme des Truppenvorgesetzten verlesen.[660] Der von ihm eingereichte Tatbericht, der in der Regel ohnehin bereits die Position des Vorgesetzten enthielt, bekam dadurch zusätzliches Gewicht.[661]

Auffällig ist weiter, dass das Gericht die Aussagen der Ehefrauen häufiger verlas als sie zur Sitzung zu laden.[662] Die Richter konnten sich hierdurch oft keinen persönlichen Eindruck von den Befragten und deren Glaubwürdigkeit machen, sondern stützten sich auf die Vermerke aus der Vernehmung, wie etwa in einem

654 Vgl. das Schreiben der 253. Inf.-Div. an das Ger. der Div. Nr. 526 v. 18. 2. 1944, in: II 59/44, in: ebd., 1470/, o. P.

655 Siehe C V 126/41, in: ebd., RH/26/156G, 720/131.

656 Verfügung des Chefs HRüst u BdE v. 31. 1. 1945, Betreff: Aussetzung von Strafverfahren für den Fronteinsatz, in: BA MA, RW/60/1398, o. P. [loses Blatt, S. 1, Zitat].

657 Vgl. z. B. ohne Zeugen: B II 299/40, in: ebd., RH/26/156G, 725/184; IV 423/43, in: ebd., RH/26/526G, 1571/2256; III 74/44, in: ebd., 1585/2426; III 14/45, in: ebd., 1494/878. Mit ein bis zwei Zeugen: A VIa 5/39, in: ebd., RH/26/156G, 739/356; B II 7/40, in: ebd., 772/727; A I 11/41, in: ebd., 738/340; II 378/42, in: ebd., RH/26/526G, 1515/1235; IV 567/43, in: ebd., 1508/1140; III 139/43, in: ebd. 1465/421; III 324/44, in: ebd., 1536/1613; III 274/44, in: ebd., 1564/2117; VI 9/45, in: ebd., 1494/884.

658 Siehe etwa A Ia 79/39, in: ebd., RH/26/156G, 728/228; B IVa 135/39, in: ebd., 771/722; C III 548/40, in: ebd., RH/26/526G, 1462/391; V 182/43, in: ebd., 1479/655.

659 Exemplarisch III 134/44, in: ebd., 1563/2095, S. 19.

660 Siehe nur C V 24/41, in: ebd., RH/26/156G, 791/928; III 117/42, in: ebd., RH/26/526G, 1603/3529; IV 491/43, in: ebd., 1495/911; III 330/44, in: ebd., 1537/1616.

661 Exemplarisch III 119/44, in: ebd., 1467/452; III 214/44, in: ebd., 1465/433.

662 Siehe etwa I 137/42, in: BA MA, RH/26/156G, 788/900; I 245/42, in: ebd., 1594/2654; I 294/43, in: ebd., RH/26/526G, 1512/1201; VI 549/43, in: ebd., 1489/812, S. 7; III 11/44, in: ebd., 1515/1234; IV 153/44, in: ebd., 1463/405; III 385/44, in: ebd., 1464/415.

Verfahren 1940, in dem das Vernehmungsprotokoll zu der Ehefrau eines Beschuldigten festhielt:

„[K]ein ungünstiger Eindruck. Sie war im Gegensatz zu der Mutter des Angeklagten sauber und geschmackvoll gekleidet, ihr Auftreten war einwandfrei. Die Frau macht einen elenden, nervösen und verhärmten Eindruck. Bedenken gegen ihre Glaubwürdigkeit bestehen hier nicht."[663]

Warum das Gericht Frauen seltener als Zeuginnen vor Gericht lud, lässt sich nicht eindeutig klären. Unter Umständen waren die Frauen, ähnlich wie Rechtsanwältinnen, als weibliche Teilnehmer in den Verfahren unerwünscht. Ein weiterer Erklärungsansatz ist, dass die Ehefrauen in kriegswichtigen Betrieben tätig waren oder weit entfernt vom Verhandlungsort lebten, sodass Fehlzeiten oder langwierige Anreisen zum Gericht vermieden werden sollten.[664] Abschließend werden die Verteidiger als weitere mögliche Beteiligte an einer Verhandlung vorgestellt und ihre Position vor Gericht ausgelotet.

Verteidiger als formale Staffage? – Der Einsatz von Rechtsanwälten in den Verfahren

Ein Verteidiger nahm nur unregelmäßig an den Verhandlungen des Divisionsgerichts teil.[665] Gemäß § 49 KStVO war ein Verteidiger stets bei Straftaten, die mit dem Tode bedroht waren, zu bestellen sowie in Fällen, in denen es „sachdienlich" erschien.[666] Aus keinem der gesichteten Strafverfahren war jedoch ersichtlich, dass der Gerichtsherr die letztere Option jemals nutzte. Bei einer ausgewerteten Stichprobe von angeklagten Entfernungs- und Zersetzungsdelikten, deren Aburteilung eine Todesstrafe zur Folge haben konnte, waren Rechtsanwälte jeweils zu rund einem Drittel in den Sitzungen anwesend.[667]

Die Forschung hat die Einflussmöglichkeiten der Verteidiger vor einem Militär- oder auch zivilen Sondergericht im Nationalsozialismus als äußerst gering eingestuft.[668] Dies gilt auch für das hier untersuchte Gericht und ist zwei Faktoren geschuldet: Die Angehörigen der Division betrachteten die zivilen Verteidiger einerseits als einen externen Störfaktor und eine verfahrensrechtliche Formalie.[669] Zum anderen erschwert es die Überlieferung, die Rolle der Verteidiger zu erforschen. Denn die Sitzungsprotokolle enthielten, wenn überhaupt, zumeist nur stereotype Hinweise darauf, dass der Verteidiger einen Freispruch oder eine „milde

663 B II 277/40, in: BA MA, RH/26/156G, 767/686, S. 44 [Zitat].
664 Siehe etwa B II 130/41, in: ebd., 715/77; I 245/42, in: ebd., RH/26/526G, 1594/2654.
665 Der Befund deckt sich mit Hornung, Denunziation, S. 55; Brümmer-Pauly, Desertion, S. 116.
666 Hierzu 5. Mob. SE v. 22. 7. 1940, in: BA MA, RH/14/26, S. 38–39, hier S. 38 RS, Abschnitt 2.
667 35 Verteidiger in 115 Verfahren (30,43%) mit angeklagten Entfernungsdelikten; 23 Verteidiger in 69 Verfahren mit angeklagten Zersetzungsdelikten (33,33%).
668 Brümmer-Pauly, Desertion, S. 116–123, 203; Oehler, Rechtsprechung, S. 260, 293; Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 41.
669 Exemplarisch IV 303/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1461/377; IV 585/43, in: ebd., 1465/435; III 267/44, in: ebd., 1552/1888.

Strafe" beantragte. Eventuell vermerkte die Protokollführung noch, für welchen Straftatbestand er plädierte und welche Sanktionshöhe er gefordert hatte.[670] Inwieweit das Gericht den Anträgen der Verteidiger überhaupt folgte, lässt sich daher kaum nachvollziehen.[671] Darüber hinaus musste der Gerichtsherr nicht begründen, warum er das Strafmaß oder die Strafvollstreckung nachträglich abänderte, auch wenn ihn die Eingabe des Rechtsbeistands zu diesem Vorgehen möglicherweise bewogen hatte. Außerdem ist ebenfalls unerforscht, in welchem Umfang ein Verteidiger von einem Militärgericht Angeklagte überhaupt als Mandanten akzeptierte und wie sehr er sich für diese einsetzte.[672]

Symptomatisch für die beschränkten Einflussmöglichkeiten ist der Umstand, dass das Militärgericht den Vertreter des Angeklagten oft gar nicht oder nur kurzfristig über Sitzungstermine informierte und insgesamt kaum mit ihm kommunizierte.[673] In den Quellen finden sich wiederholt entsprechende Beschwerden von Verteidigern, das Divisionsgericht habe ihre Vorbereitung und Teilnahme an der Verhandlung systematisch verhindert.[674] So schrieb ein Verteidiger 1944, er sei weder über den Sitzungstermin noch über den Umzug des Divisionsgerichts nach Wuppertal rechtzeitig informiert worden. Er habe zudem keine Einsicht in die Gutachten erhalten.[675] Ähnliche Beschwerden der Verteidiger sind gleichermaßen für die zivile Sondergerichtsbarkeit überliefert.[676] Ihr Ausmaß muss in der Wehrmacht erheblich gewesen sein, denn im August 1943 sah sich das OKH genötigt, anzuweisen, die Militärgerichte hätten die Verteidiger über die Hauptverhandlung und den Stand des Verfahrens zu informieren.[677] Offiziell gab das OKH 1940 die Richtlinie aus, der Verteidigung komme eine „erhöhte Bedeutung" in Verfahren vor Kriegsgerichten zu, weil das Ermittlungsverfahren in der Regel entfalle und so „alle erreichbaren Mittel zur Erzielung eines gerechten Urteils eingesetzt werden müssten".[678] Doch dies entsprach keinesfalls der Realität. Bezeichnend hierfür ist, dass der Richter Leo Müller-Heinemann in einem Rechtsgutachten 1941 zwar

[670] Etwa B IIa 2/39, in: ebd., RH/26/156G, 767/681; B II 277/40, in: ebd., 767/686; IV 58/41, in: ebd., 802/1024; VI 358/43, in: ebd., RH/26/526G, 1572/2280; II 267/44, in: ebd., 1541/1704. Als stereotype Einträge zur „milden Strafe": B II 155/40, in: ebd., RH/26/156G, 779/790; E VIII 159/41, in: ebd., 773/741; V 37/42, in: ebd., 801/1014; III 134/43, in: ebd., RH/26/526G, 1514/1225; II 305/44, in: ebd., 1556/1956.

[671] Einzige Ausnahme: II 7/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1503/1064, S. 53–57, 63. Hier überzeugte der Verteidiger den Gerichtsherrn der Division mit dem Argument, das Gericht sei von einer falschen Schussrichtung bei einem Fall von „gemeinschaftlicher Selbstverstümmelung" ausgegangen. Der BdE in Berlin wies dies aber zurück.

[672] Alexandra Kelter (Universität zu Köln, Lehrstuhl Prof. Dr. Hans-Peter Haferkamp, Forschungsverbund „NS-Justiz im Krieg") bearbeitet in ihrem Promotionsprojekt dieses Desiderat. Ela Hornung hat etwa auf Interviews verwiesen, in denen Zeitzeugen von einem Misstrauen gegenüber den Pflichtverteidigern und seltener Kontaktaufnahme berichtet haben, siehe Hornung, Denunziation, S. 55 m. w. N.

[673] Vgl. etwa C III 665/40, in: BA MA, RH/26/156G, 771/718; II 12/41, in: ebd., 787/893; II 53/42, in: ebd., 805/1049; II 444/42, in: ebd., RH/26/526G, 1439/95.

[674] Siehe etwa D VII 5/40, in: ebd., RH/26/156G, 755/548; C III 665/40, in: ebd., 771/718; IV 585/43, in: ebd., RH/26/526G, 1465/435.

[675] Schreiben des Verteidigers v. 22. 9. 1944, in: IV 585/43, in: ebd., 1465/435, S. 110–111.

[676] Oehler, Rechtsprechung, S. 293.

[677] Siehe 11. Mob. SE v. August 1943, in: BA MA, RH/14/23, S. 28–33, hier S. 31, Abs. 24.

[678] 5. Mob. SE v. 22. 7. 1940, in: ebd., RH/14/26, S. 38–39, hier S. 38 RS, Abs. 2 [Zitat].

vermerkte, der Angeklagte sei nicht auf die Möglichkeit hingewiesen worden, eine Interessenvertretung bestimmen zu können. Er erkannte hierin aber „einen unerheblichen Verfahrensmangel", den er als Randbemerkung anführte, und empfahl dem Gerichtsherrn, das Urteil zu bestätigen.[679]

Zur Frage, welche Rechtsanwälte der Gerichtsherr als Verteidiger bestellte, existierten ebenfalls kaum Regelungen. Die Wehrmachtjustiz ließ ausschließlich Männer als Verteidiger zu. Rechtsanwältinnen waren vor Gericht „unerwünscht".[680] Der Gerichtsherr konnte zivile Rechtsanwälte, die gerichtseigenen Urkundsbeamten, Gerichtsoffiziere und Wehrmachtangehörige mit juristischer Ausbildung als Beistand bestimmen.[681] Vereinzelt ist überliefert, dass ein Angeklagter selbst einen Kameraden oder einen Urkundsbeamten für die Verteidigung wählte.[682] Im Herbst 1941 ordnete das OKH an, dass vorrangig „kinderreiche Rechtsanwälte und Notare" bestellt werden sollten.[683] Vermutlich sollte ihnen damit eine Einnahmequelle gesichert und das NS-Familienideal propagiert werden. Das Militärgericht entlohnte die bestellten Pflichtverteidiger mit 40 Reichsmark zuzüglich Reisekosten.[684] Für die Aachener Zweigstelle des Gerichts lässt sich nachweisen, dass es 1944 wiederholt einen bestimmten Rechtsanwalt vor Ort anfragte.[685] Ob dies mit einer erkennbaren Motivation erfolgte, konnte nicht eindeutig geklärt werden. Auffällig ist zumindest, dass Kriegsgerichtsrat Wilhelm Bretz immer die Verfahren leitete, wenn der besagte Rechtsanwalt die Verteidigung übernahm.

Konnte sich ein Angeklagter oder dessen Umfeld einen Rechtsanwalt finanziell leisten, reichte dieser – häufiger als die vom Gerichtsherr bestellten Pflichtverteidiger – nach der Verurteilung Eingaben an den Gerichtsherrn ein.[686] Wiederholt monierten die Verteidiger dabei Verfahrensmängel, etwa, das Gericht sei überhaupt nicht auf die Mitschuld einer weiteren Person oder auf mildernde Umstände eingegangen, habe sich auf einen falschen Tatbestand konzentriert oder keine Zeugen befragt.[687] Die zivilen Verteidiger mussten sich erst an die Gepflogenheiten des militärgerichtlichen Strafverfahrens gewöhnen. Gerade zu Kriegsbeginn

679 Rechtsgutachten v. 7. 11. 1941, in: B IV 178/41, in: ebd., RH/26/156G, 759/598, S. 39 [Zitat].
680 Siehe 11. Mob. SE v. 10. 8. 1943, in: ebd., RH/14/23, S. 28–33, hier S. 30, Abs. 14 [Zitat].
681 Vgl. 12. Mob. SE v. 20. 6. 1944, in: ebd., RH/14/27, S. 43–46, hier S. 44.
682 B IV 20/40, in: ebd., RH/26/156G, 737/329; IV 36/44, in: ebd., RH/26/526G, 1551/1864; II 409/44, in: ebd., 1556/1963, S. 69.
683 Siehe 7. Mob. SE v. 22. 9. 1941, in: ebd., RH/14/31, S. 180–182, hier S. 182, Abs. 27 [Zitat]. Die Anweisung folgte einem Runderlass des Reichsministers des Innern aus dem Frühjahr 1939, vgl. ebd.
684 Vgl. exemplarisch III 91/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1484/737; III 116/44, in: ebd., 1466/451. § 117 KStVO sah 30 Reichsmark und Ersatz der Reisekosten vor. Diese Erstattungsgrenze erhöhte sich jedoch mit Kriegsverlauf.
685 III 291/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1548/1820; III 91/44, in: ebd., 1484/737; III 134/44, in: ebd., 1563/2095; III 325/44, in: ebd., 1487/789.
686 B II 277/40, in: ebd., RH/26/156G, 767/686; C III 665/40, in: ebd., 771/718; C III 807/40, in: ebd., 771/718; III 134/44, in: ebd., RH/26/526G, 1563/2095; II 219/44, in: ebd., 1534/1572. Hierzu auch Schnackenberg, Wehrmachtdeserteure, S. 143–144.
687 Exemplarisch Schreiben des Rechtsanwalts J. G. an das Kölner Gericht v. 7. 10. 1944, in: BA MA, RH/26/526G, 1488/1792, S. 39–40, hier S. 40. Des Weiteren I 10/42, in: ebd., RH/26/156G, 786/880; III 134/42, in: ebd., 815/1158; VI 181/43, in: ebd., RH/26/526G, 1586/2439; VI 91/44, in: ebd., 1507/1111.

stützten sie sich oft primär auf den Wortlaut der Rechtsnormen.[688] Teils hoben sie lediglich auf die Vorstrafen, die familiären Verhältnisse oder den gesundheitlichen Zustand ihrer Mandanten ab.[689] Erst ab Ende 1940 ist zunehmend erkennbar, dass die Verteidiger auf die Spezifika der Militärjustiz im Ersatzheer und deren Wertemuster eingingen. So verwiesen sie etwa häufiger darauf, ob ein Angeklagter am Ersten Weltkrieg teilgenommen oder sich im Einsatz an der Front bewährt hatte, wie viele Verwundungen er erlitten hatte, welche Auszeichnungen und welchen Tauglichkeitsgrad er besaß.[690]

Spätestens 1943 gingen die Rechtsanwälte außerdem deutlich häufiger dazu über, eine Begutachtung ihres Mandanten wegen verminderter Schuldfähigkeit (§ 51 RStGB) zu beantragen, wenn das Militärgericht dies in der Verhandlung selbst nicht angeordnet hatte. Dadurch gewannen die Verteidiger wichtige Zeit für die weitere Vorbereitung und versuchten, mildernde Umstände für ihre Klienten zu erreichen.[691] Gerade bei Fällen von Fahnenflucht, in denen die Todesstrafe bereits in der Anklageverfügung beantragt worden war, plädierten die Verteidiger für die Anwendung von § 51 RStGB.[692] Häufig nutzten sie hierfür kriegsbedingte Argumente, etwa, der Krieg habe ihren Mandanten „völlig aus dem Konzept gebracht", dieser habe daher „kopflos" und somit vermindert schuldfähig gehandelt.[693] Gleiches galt für Kriegsverletzungen.[694] Sie bedienten sich zudem, wie die Richter, kriminologischer Zuschreibungspraktiken, um eine verminderte Schuldfähigkeit ihres Mandanten herauszustellen.[695]

Beim Studium der einzelnen Verhandlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer wird offenkundig, dass die Militärjustiz Juristen, die nicht dem Militär angehörten, als externe Einmischung empfand und Zeugen vorrangig aus Ressourcengründen nur begrenzt in den Verhandlungen zuließ. So sehr sich das Gericht auf der inhaltlichen Ebene bemühte, Konflikte zwischen Zivilisten und Soldaten zu ermitteln und Verhaltensregeln für alle Beteiligten aufzustellen, so sehr war es darauf bedacht, die nichtmilitärische Seite aus der eigenen Sphäre herauszuhalten. Dies ging – zusätzlich zu den bereits verfahrensrechtlich verankerten minimalen Rechten – zu Lasten der Angeklagten. Das Gericht nutzte einzig die militärischen Beisitzer aus didaktischen und strategischen Überlegungen als Bindeglied zur

688 Siehe nur C VI 588/40, in: ebd., RH/26/156G, 746/434; C V 800/40, in: ebd., 769/698; B II 104/42, in: ebd., 779/799.

689 So etwa D VI 168/41, 724/173; I 145/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2687.

690 Exemplarisch für die stärkere Berücksichtigung der Kriegsbezüge und Spezifika der Wehrmacht seitens der Verteidiger: D VII 5/40, in: ebd., RH/26/156G, 755/548; II 12/41, in: ebd., 787/893; I 10/42, in: ebd., 786/880; II 32/42, in: ebd., 787/890; I 142/42, in: ebd., 797/976; IV 201/42, in: ebd., 756/569; I 145/42, in: ebd., RH/26/526G, 1598/2687; VII 41/43, in: ebd., 1525/1415; I 116/43, in: ebd., 1542/1736; I 250/44, in: ebd., 1488/1792, S. 39–40; IV 153/44, in: ebd., RH/26/526G, 1463/405; III 474/44, in: ebd., 1469/480; II 491/44, in: ebd., 1479/655.

691 Exemplarisch V 22/43, in: ebd., 1476/596; III 292/43, in: ebd., 1591/2504; IV 585/43, in: ebd., 1465/435; IV 567/43, in: ebd., 1508/1140; VI 538/43, in: ebd., 1489/801; II 113/44, in: ebd., 1462/393; III 134/44, in: ebd., 1563/2095.

692 Siehe etwa III 187/44, in: ebd., 1527/1441.

693 III 134/42, in: ebd., 815/1158, S. 18 [Zitat].

694 Siehe nur V 22/43, in: ebd., 1476/596.

695 Sitzungsprotokoll v. 27. 11. 1942, in: I 145/42, in: ebd., 1598/2687, o. P. [Zitat].

Truppe. Aushandlungsprozesse vor Gericht sind kaum zu ermitteln. Sie gestalteten sich für die Beisitzer und Verteidiger schwierig, da das Gericht die Machtverhältnisse in den Sitzungen demonstrierte und dabei deutlich machte, dass die Hauptverhandlungen primär eine Angelegenheit zwischen dem Richter und dem Anklage-Vertreter waren, also zwischen den richterlichen Offizieren oder – je nach Dienstrang – zwischen den höheren Militärjustizbeamten. Anders war die Machtsituation bei den noch völlig unerforschten Binnenkonflikten des Gerichts, wenn der Gerichtsherr beispielsweise ein Urteil nicht bestätigte oder der Befehlshaber des Ersatzheeres eine Entscheidung ablehnte, was im Folgenden in Form eines Exkurses Gegenstand der Betrachtung ist.

Binnenkonflikte am Gericht

Interne Streitigkeiten konnten in der Urteilspraxis zwischen dem Verhandlungsleiter und dem begutachtenden Richter auftreten, der dessen Entscheidung prüfte. Im Gros der gesichteten Verfahrensakten waren jedoch keine gegenläufigen Interessen zwischen Verhandlungsleiter und Anklage-Vertreter erkennbar. Damit ist nicht gesagt, dass zwischen ihnen keine Konflikte bestanden, sondern nur, dass diese in den Verfahrensakten kaum bis gar nicht dokumentiert sind. In der Regel forderte der Anklage-Vertreter ein höheres Strafmaß, aber davon abgesehen enthalten die Sitzungsprotokolle keine Angaben über eine Diskussion des Straffalls, sondern lediglich über die Entscheidung des Verhandlungsleiters über den Antrag der Anklage. Ein zweiter Konfliktherd bestand im Bestätigungsverhalten des Gerichtsherrn der Division und/oder des Befehlshabers des Ersatzheeres.

Aussichtsreiche Chancen, auf den Gerichtsherrn einzuwirken, besaß der dienstaufsichtführende Divisionsrichter, der das Gericht leitete und zumeist über die längste Dienstzeit am Gericht verfügte. Hierdurch genoss er in der Regel das Vertrauen des Divisionskommandeurs, der ihn auf den Posten berufen hatte, und konnte dieses für sich nutzen. Zumeist fungierte der Divisionsrichter nicht als Richter in der Verhandlung, sondern als Rechtsgutachter. Er verfasste zu der Entscheidung eine Stellungnahme und sprach eine Empfehlung aus, wie der Gerichtsherr das Urteil einzuschätzen und zu behandeln habe. Dieses Rechtsgutachten war wichtig, denn der Gerichtsherr schloss sich dem Gutachten üblicherweise an und bestätigte das Urteil. Teilweise änderte er die Strafhöhe oder den Vollzug ab oder verweigerte, allerdings nur selten, die Bestätigung, damit die Sache neu verhandelt wurde. Erfahrene Richter erklärten daher die genutzte Rechtsnorm oder Richtlinie in ihren Gutachten ausführlich, vermieden Paragraphenbezeichnungen und einen detaillierten Fachjargon, bevor sie die Gründe nannten, die zu ihrer Entscheidung geführt hatten. Dem Gerichtsherrn als juristischer Laie versuchten sie hiermit, Erklärungen zu liefern, um dessen Entscheidungsfindung zu erleichtern und zu beschleunigen, oder auch, um die Chance zu erhöhen, dass der Kommandeur die Entscheidung billigte.

Der Rechtsgutachter hatte für den Gerichtsherrn im Wesentlichen die „Gesetzlichkeit des Urteils“ zu klären.[696] Es prüfte, ob Verfahrensmängel vorlagen, ob die

[696] III 474/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1469/480, S. 22 [Zitat].

tatsächlichen Feststellungen im Urteil zutrafen und die Strafe schuldangemessen war. Er unterbreitete dem Gerichtsherrn bei einer Bestätigung des Urteils einen Vorschlag für die Höhe und Art der Strafvollstreckung oder führte bei einer Ablehnung aus, warum eine Entscheidung seiner Meinung nach nicht rechtskräftig werden konnte.[697] Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner haben in den Rechtsgutachtern in einigen Fällen die eigentlichen „Scharfmacher" einer militärgerichtlichen Entscheidung gesehen.[698] In den hier gesichteten Fällen waren es dagegen stärker die Rechtsgutachter im OKH und OKW in Berlin, die oft für einen drastischen Tenor, Tätertyp-Beschreibungen und Strafverschärfungen verantwortlich zeichneten.[699]

Die Konflikte zwischen dem Gerichtsherrn und seinem Richter bewegten sich auf einem – quantitativ messbaren – niedrigen Niveau: Lediglich zwei Prozent der abgeurteilten Strafsachen hoben entweder der Gerichtsherr oder der BdE auf und wiesen an, diese neu zu verhandeln.[700] Das Zusammenspiel zwischen den Beteiligten verlief vergleichsweise reibungslos, legt man zugrunde, dass die Gerichtsvorsteher dem richterlichen Urteil in 82 Prozent der Strafsachen zustimmten, während die Richter entsprechend konform zur Führungsebene der Wehrmachtjustiz agierten. Zu vermuten ist jedoch, dass der Gerichtsherr seinen Einfluss bereits vor Verhandlungsbeginn geltend machte und dem Richter Vorgaben erteilte, wie eine Strafsache zu bewerten sei. Es war der Gerichtsherr, der entschied, in welchem Fall Anklage erhoben wurde. Er war daher über die Vorgänge genau unterrichtet, konnte bereits während der regelmäßigen Berichte seiner Mitarbeiter über die laufenden Ermittlungen seine Meinung zum Ausdruck bringen und mündliche Absprachen treffen, die in den Akten nicht festgehalten wurden. Hieraus lässt sich ableiten, dass den Gerichtsherren daran gelegen war, etwaige Unstimmigkeiten im Vorfeld der Hauptverhandlung zu klären und nicht erst im Nachgang der Sitzung. Konflikte und Neuverhandlungen, die zusätzliche Ressourcen erforderten, waren angesichts der Vorgabe einer „schnellen Militärjustiz" unbedingt zu vermeiden. Das galt auch für Kontroversen mit der Führungsriege der Wehrmacht in Berlin. Der Gerichtsherr hatte ein Interesse daran, die Auseinandersetzungen möglichst lokal begrenzt zu halten und vor Ort zu lösen, ehe die Rechtsabteilungen im OKH und der BdE davon erfuhren.

Wenn der Gerichtsherr oder der BdE gegen ein Urteil intervenierten, erfolgte dies vorrangig in den Jahren 1940, 1943 und 1944. Zu Kriegsbeginn ist keine aufgehobene Entscheidung ermittelbar (Tab. 33). Die Urteilspraxis der Division spielte sich in dieser Zeit erst ein. Hinzu kam, dass der Gerichtsherr Max Noack zu Kriegsbeginn damit ausgelastet war, den Aufbau der Division voranzutreiben und die Standortverlegung im November nach Thorn vorzubereiten. 1940 und 1943 waren dagegen Jahre, in denen der Kommandeur und der BdE dem Gericht

[697] Vgl. als negatives Gutachten V 172/42, in: ebd., 1604/3545; VII 150/43, in: ebd., 1461/371; VII 175/43, in: ebd., 1461/372.

[698] Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 37 [Zitat].

[699] II 233/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1522/1361; II 271/44, in: ebd., 1509/1143.

[700] 129 Aufhebungen bei 6141 Entscheidungen (2,10%). 3004 Entscheidungen bestätigte er, ohne einzugreifen (48,92%); 3008 Entscheidungen bestätigte er, aber wandelte die Strafe um (48,98%). Siehe hierzu Kap. IV ausführlich.

aufzeigten, welche Spruchtätigkeit sie billigten und für die Division intendierten. 1940 wurden 3,55 Prozent der Urteile durch den Gerichtsherrn aufgehoben. In keinem der weiteren Kriegsjahre lehnten die Verantwortlichen so viele Urteile ab wie 1940. In den beiden Folgejahren beschloss der Gerichtsherr stets nur in weniger als zwei Prozent der zu bestätigenden Urteile, diese aufzuheben. Erst 1943 stieg der Anteil erneut auf fast drei Prozent und fiel 1944 wieder etwas zurück (Tab. 34). Die Anzahl der Aufhebungen stieg 1944 jedoch analog zum extrem angestiegenen Bearbeitungsaufkommen von 33 auf 42 aufgehobene Entscheidungen gegenüber dem Vorjahr an. Der im Juli 1944 neu berufene BdE Heinrich Himmler zeichnete in der zweiten Jahreshälfte für die Mehrheit der Aufhebungen verantwortlich. Allein binnen der ersten Woche seiner Amtszeit verweigerte er vier Urteilen die Annahme und trug so zur Radikalisierung und zum Konflikt des Divisionsgerichts mit den Führungsstäben im OKH bei.[701]

Tab. 33: Aufgehobene Entscheidungen

	Anz.	**%**
1939	0	0,0
1940	24	18,6
1941	14	10,8
1942	15	11,6
1943	33	25,6
1944	42	32,6
1945	1	0,8
	129	100,0

Tab. 34: Anteil der vom Gerichtsherrn verfügten Aufhebungen

	%
1939	0,00
1940	3,55
1941	1,46
1942	1,61
1943	2,84
1944	2,12
1945	0,33

Deliktspezifische Auffälligkeiten lassen sich unter den aufgehobenen Urteilen kaum feststellen. Die drei häufigsten Deliktgruppen Entfernung, Eigentum und Ungehorsam waren auch diejenigen, bei denen der Gerichtsherr am häufigsten intervenierte.[702] In Relation zum Aufkommen schritten der Divisionskommandeur und der BdE gegen Entscheidungen bei Sexual-, Amts-, Zersetzungs- und Gewaltdelikten ebenfalls häufig ein (Tab. 35). Fast sechs Prozent der verurteilten Sexualstrafsachen mussten beispielsweise ein zweites Mal verhandelt werden, was darauf hinweist, dass diese Prozesse ein großes Konfliktpotenzial enthielten. Gleiches gilt für die Amtsdelikte, bei denen der Gerichtsherr gegen die Sanktionierung von Verwaltungsbeamten einschritt.[703] Die richterlichen Beschlüsse in allen einschlägigen Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung hob der Kommandeur in etwas mehr als vier Prozent der Fälle auf. Bei den Gewaltdelikten belief sich die Auf-

[701] Siehe V 62/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1531/1531; VI 214/44, in: ebd., 1600/2879; III 274/44, in: ebd., 1564/2117; IV 213/44, in: ebd., RW/60/1483.

[702] 56 der 129 aufgehobenen Verurteilungen betrafen Entfernungsdelikte (43,41%); 22 betrafen Eigentumssachen (17,05%) und 17 betrafen Ungehorsam (13,18%). Siehe zu den übrigen Werten Anhang, Tab. A75.

[703] Vgl. Kap. III.5, Abschnitt „Strafsachen gegen Wehrmachtbeamte und Verwaltungsangestellte".

hebungsquote auf rund drei Prozent.[704] Kaum Handlungsbedarf sahen die Vorsteher des Gerichts demgegenüber bei abgeurteilten Fälschungs- und Eigentumsdelikten, was erneut auf den routinierten Umgang des Gerichts mit dem Deliktfeld der Fälschung verweist.[705]

Tab. 35: Aufhebungen nach Deliktgruppen in Relation zu den Sanktionen

Deliktgruppe	abgeurteilt	davon aufgehoben (Anz.)	Anteil (%)
Sexualdelikte	121	7	5,79
Amtsdelikte	19	1	5,26
Zersetzungsdelikte	228	10	4,39
Gewaltdelikte	275	8	2,91
Ungehorsam	635	17	2,68
Entfernungsdelikte	2416	56	2,32
Kriegswirtschaftsdelikte	142	3	2,11
Eigentumsdelikte	1587	22	1,39
Fälschungen	527	4	0,76
Sonstige Delikte	186	1	0,54
Verrat	1	0	0,00

Die Möglichkeit, ein Urteil gegen das Veto des Gerichtsherrn durchzusetzen, bestand für die Richter beispielsweise darin, den BdE mit ihrer Urteilsbegründung von der Entscheidung zu überzeugen. So waren sich die Richter Hanns-Georg Bühler und Erich Röhrbein etwa in ihrer Entscheidung über die Sanktionsart und -höhe in einer Strafsache wegen Fahnenflucht 1940 einig.[706] Sie lehnten die Todesstrafe ab und erkannten auf Zuchthaus. Gerichtsherr Max Noack befürwortete hingegen die Todesstrafe. Er sah die „Richtlinien des Führers" als erfüllt an, da der Angeklagte versucht hatte, die französische Grenze zu passieren. Der Rechtsgutachter im OKH und BdE Friedrich Fromm schlossen sich aber der Meinung der Richter an, dass dem Angeklagten nicht nachzuweisen sei, er habe nach Frankreich fliehen wollen. Sie bestätigten daher die verhängte 15-jährige Zuchthausstrafe, obwohl der Gerichtsherr und damit der Ranghöhere sich dagegen ausgesprochen hatte. Das Beispiel verweist darauf, dass die Berliner Behörden durchaus der richterlichen Argumentation folgen konnten und nicht per se dem Veto eines Generals Rechnung trugen.

Das Gericht vs. den Befehlshaber des Ersatzheeres?

Blicken wir kurz auf das Konfliktpotenzial zwischen dem Divisionsgericht und dem BdE, so ergibt sich folgendes Bild: Das OKH wies das Gericht in rund zwei Drittel der aufgehobenen Entscheidungen an, die Sache neu zu verhandeln, was

[704] Aufhebungen bei sieben von 121 abgeurteilten Sexualstrafsachen (5,79%); eine von 19 Amtsdelikten (5,26%); zehn von 228 Zersetzungsdelikten (4,39%); acht von 275 Gewaltdelikten (2,91%).

[705] Vier von 527 abgeurteilten Fälschungssachen (0,76%) hob der Gerichtsherr/BdE auf sowie 22 von 1587 Eigentumssachen (1,39%).

[706] C VI 588/40, in: BA MA, RH/26/156G, 746/434.

die Richter dem Druck aussetzte, im Sinne der Wehrmachtführung zu entscheiden.[707]

In rund 30 Prozent der Fälle entzog der Befehlshaber dem Gericht jedoch die Strafverfolgung und beauftragte damit ein anderes Militärgericht. Dies erfolgte zum einen aus Zuständigkeitsgründen, wenn das Gericht in einer Sitzung oder der BdE im Nachhinein etwa festgestellt hatten, dass die angeklagte Wehrkraftzersetzung oder Fahnenflucht derart schwerwiegend war, dass sie vor das Reichskriegsgericht oder Zentralgericht des Heeres gehörte.[708] Zum anderen monierten die Führungsstäbe wiederholt, dass die Richter auch in der Neuverhandlung das gewünschte Strafmaß nicht ausgesprochen hatten. In diesen Fällen beauftragten sie in der Regel ein anderes Gericht, das in ihren Augen zuverlässiger erschien, das gewünschte Strafmaß in einer dritten Verhandlung zu verhängen.[709] In Einzelfällen gestattete das OKH dem Gericht der Div. Nr. 526, die Sache zweimal neu zu verhandeln, also insgesamt drei Hauptverhandlungen durchzuführen, ehe es ihm den Vorgang entzog und anderweitig aburteilen ließ.[710]

Dies war zumeist aber gar nicht nötig, denn das Gericht folgte den Anweisungen des BdE in über zwei Drittel der Fälle bereits in der ersten Neuverhandlung und erkannte auf die gewünschte Verurteilung. In weiteren zwölf Prozent der erfolgten Aufhebungen erkannte das neu berufene Richterteam auf dieselbe Verurteilung, die bereits im vorherigen Verfahren von den Kollegen am Divisionsgericht ausgesprochen worden war. In 18 Prozent der Neuverhandlungen fällte es Beschlüsse, die konträr zu den Vorgaben des BdE und OKH standen. Diese Entscheidungen folgten in der Neuverhandlung zumeist dem vorangegangenen ersten Urteil. Die Berliner Führungsebene war bei 14 Prozent der Neuverhandlungen mit dem Ergebnis unzufrieden und hob die Entscheidung des Gerichts ein zweites Mal auf. Beharrte das Divisionsgericht auf seiner Rechtsauffassung, hatte es in der Regel jedoch erstaunlicherweise keine personellen oder materiell-inhaltlichen Konsequenzen zu befürchten. Das OKH rügte das Gericht im Regelfall lediglich kurz und entzog ihm das Verfahren, damit ein anderes Gericht die geforderte Strafe verhängte.[711] Vereinzelt bestätigte der BdE Entscheidungen im Schuld-

[707] 84 von 129 Aufhebungen (65,12%) verhandelte das Gericht selbst neu; 39 Vorgänge gingen an ein anderes Gericht (30,23%); in zwei Fällen erfolgte ein Gnadenerlass oder eine Rücknahme der Anklage (1,55%); in vier Fällen fehlen Angaben (3,10%).

[708] 39 von 129 aufgehobenen Urteilen (30,23%) gingen zur Neuverhandlung an ein anderes Militärgericht oder das RKG/ZdH als höchste Spruchebene. So etwa bei: B II 277/40, in: BA MA, RH/26/156G, 767/686; VI 233/44, in: ebd., RH/26/526G, 1560/2047; B IV 81/40, in: ebd., RW/60/1339; C III 766/40, in: ebd., RW/60/1329; A I 10/40, in: ebd., RW/60/1323; VI 494/44 und VI 354/44, in: ebd., RW/60/1490; VI 105/44, in: ebd., RW/60/1490.

[709] Siehe etwa B IV 289/40, in: ebd., RW/60/1339; V 218/43, in: ebd., RW/60/1485; III 327/43, in: ebd., RH/26/526G, 1454/253; II 432/44, in: ebd., RW/60/1442.

[710] Exemplarisch III 327/43, in: ebd., RH/26/526G, 1454/253.

[711] 27 Neuverhandlungen kongruent zur Vorgabe des BdE (69,23%). Fünf Neuverhandlungen endeten mit demselben richterlichen Beschluss wie zuvor (12,82%). In sieben Neuverhandlungen handelte das Gericht entgegen der Vorgaben (17,95%). Berechnungsbasis: 39 von insgesamt 84 Neuverhandlungen, für die Anweisungen und Endergebnisse ermittelt werden konnten. 12 der 84 Neuverhandlungen des Divisionsgerichts (14,29%) hob der BdE zum zweiten Mal auf.

spruch, ordnete aber an, die Strafhöhe neu zu verhandeln.[712] Nur in Ausnahmefällen ordneten die Rechtsgutachter im OKH hingegen weiterführende Ermittlungen an.[713]

Ende 1944 veranlasste Heinrich Himmler die Versetzung des langjährigen Divisionsrichters Heinrich Hehnen, weil dieser sich geweigert hatte, in einer neuverhandelten Strafsache die geforderte Freiheitsstrafe gegen einen hochrangigen Stabsarzt der Wehrmacht wegen fahrlässiger Tötung auszusprechen.[714] Der angeklagte Arzt hatte einen Fußgänger spätabends angefahren, dabei tödlich verletzt und Fahrerflucht begangen – seiner Aussage zufolge war er alkoholisiert und durch den Unfall selbst benommen gewesen und nur deshalb weiter gefahren, um von zu Hause den Notruf abzusetzen, was er aber nicht tat. Hehnen – als Divisionsrichter und damit Vorgesetzter der übrigen Richter – und der verhandlungsleitende Richter und Gerichtsherr Schmidt erachteten das Verhalten des Angeklagten mit einer sechsmonatigen Gefängnisstrafe wegen fahrlässiger Tötung als ausreichend gesühnt. BdE Himmler verlangte indes eine weit höhere, dreijährige Gefängnisstrafe und einen Rangverlust.[715] Als das Gericht dies auch im zweiten Verfahren nicht umsetzte, sondern die Strafe auf drei Monate weiter herabsetzte, eskalierte der Konflikt. Hehnen berief sich auf die „Selbstständigkeit des Gewissens der Richter und auf ihre Unabhängigkeit". Die Vorgesetzten im OKH rügten Hehnen hingegen scharf und warfen ihm vor, seine Funktion als „Hilfsorgan der Führung zur Aufrechterhaltung der Manneszucht" nicht zu verstehen und stattdessen „auf eine falsch verstandene, mit den Kriegsnotwendigkeiten nicht vereinbare Ansicht über richterliche Selbstständigkeit" zu pochen. Das Wuppertaler Divisionsgericht verkenne zudem, dass „die beanstandeten Entscheidungen so stark das gesunde Rechtsempfinden verletzen, dass eine Berufung auf richterliche Selbständigkeit schon deshalb von vornherein nicht am Platz" sei.[716] Himmler ordnete an, dass der Fall am Zentralgericht des Heeres neu zu verhandeln sei und Hehnen fortan nicht mehr als Divisionsrichter eingesetzt werden dürfe, sondern „seinem Abschiedsgesuch entgegengesehen werde", wie es in einem Schreiben im November 1944 hieß.[717] Der Vorfall veranschaulicht neben dem Rollenverständnis der Ersatzheer-Führung, dass die obersten Vorgesetzten durchaus personelle Konsequenzen zogen, wenn die Vorsteher des Gerichts, wie Hehnen als leitender Richter des Divisionsgerichts, mehrfach eine andere Rechtsauffassung vertraten, auf ihr beharrten und die Forderungen des BdE nicht einlösten. Für die regulären Richter sind hingegen keine derartigen beruflichen Folgen bekannt. Deutlich wird zugleich, wie rasch sich 1944 die Bewertung der Vorgesetzten gegenüber den ihn unterstellten Richtern ändern konnte – wenige Monate, bevor Hehnen als untrag-

712 Etwa III 740/40 und C V 661/40, in: ebd., RW/60/1329; C III 25/41, in: ebd., RW/60/1334.
713 Z. B. II 253/44, in: ebd., RH/26/526G, 1518/1275.
714 Vgl. VI 233/44, in: ebd., 1560/2047 und die Personalakte, in: ebd., H2/32056.
715 Vgl. Schreiben des Chefs der Heeresrechtsabteilung v. 17. 12. 1944, Az. OB 947/44, in: ebd., 1560/2047, o. P. [Zitate].
716 Schreiben des Chefrichters der Außenstelle 6 des Chefs der Heeresjustiz im OKH v. 18. 11. 1944, Betreff: Oberfeldrichter Dr. Hehnen, in: ebd., W-10/1742, o. P. [Zitate].
717 Schreiben des Chefs HRüst u BdE v. 28. 11. 1944, in: ebd., o. P. [Zitat]. Über die weiteren Entwicklungen enthalten die Personalakten keine Hinweise.

bar galt, rühmten ihn seine Vorgesetzten noch als einen „weit über dem Durchschnitt" stehenden Wehrmachtjuristen, der für eine Beförderung zum Korpsrichter mehr als geeignet sei.[718]

Gehen wir weiter den inhaltlichen Beanstandungen nach, die der BdE und seine Rechtsexperten allgemein vorbrachten: Inhaltlich monierten sie im Regelfall (72%) eine zu niedrige Bestrafung des Angeklagten und forderten ein härteres Strafmaß.[719] Kritikpunkte waren zumeist, das Gericht habe fälschlicherweise einen minder schweren Fall, etwa unerlaubte Entfernung statt Fahnenflucht[720] angenommen oder den Vorsatz des Angeklagten oder den „Unrechtsgehalt der Tat nicht erkannt".[721] In rund 27 Prozent der Verfahren verlangte der BdE hingegen eine mildere Würdigung der Strafsache.[722] Dies kam beispielsweise häufig bei abgeurteilten Offizieren und Unteroffizieren vor, für die sich die Führungsebene der Wehrmacht eine niedrige Sanktionspraxis wünschte.[723]

Die unterschiedliche Auffassung, was den „Unrechtscharakter" einer Straftat ausmache, war das Kernproblem zwischen Gericht und BdE. Ein Verfahren, in dem ein Wehrmachtbeamter angeklagt war, über zwei Jahre lang unberechtigt Lebensmittelkarten bezogen zu haben, soll im Folgenden kurz exemplarisch für den Verlauf eines Konflikts angeführt werden, in dem das Gericht seine Position beibehielt. Das Gericht der Div. Nr. 526 in Aachen hatte den Angeklagten in der ersten Verhandlung zu einer einjährigen Gefängnisstrafe wegen des genannten Kriegswirtschaftsdelikts verurteilt. Das OKH in Berlin forderte jedoch „mindestens eine hohe Zuchthausstrafe", da der Beamte über einen langen Zeitraum wichtige Lebensmittelmarken unterschlagen und zu seinem Vorteil genutzt hatte.[724] Die neu eingesetzten Richter kamen der Anweisung in der zweiten Verhandlung jedoch nicht nach, sondern erhöhten die Freiheitsstrafe auf drei Jahre und entließen den Verurteilten obendrein aus der Wehrmacht.[725] Sie stellten zwar, wie das OKH, ebenfalls einen besonders schweren und „verwerflichen" Verstoß gegen die Kriegswirtschaftsmaßnahmen fest. Anders als das OKH sah das Gericht in dem bis dato unbestraften und gut beurteilten Angeklagten aber keinen „Wehrmachtschädling", sondern lediglich einen Beamten, der „in Übereinkommen" mit

[718] Vgl. Beurteilungen vom 9. und 29. 3. 1944, in: ebd., o. P.

[719] Für 55 der 84 Neuverhandlungen ließen sich Forderungen des BdE ermitteln: 40 wegen einer zu niedrigen Sanktionierung im ersten Verfahren (72,73%), z. B. B II 277/40, in: ebd., RH/26/156G, 767/686; D VI 98/41, in: ebd., 729/234; I 116/43, in: ebd., RH/26/526G, 1542/1736; III 139/43, in: ebd., 1465/421; V 62/44, in: ebd., 1531/1531; VI 214/44, in: ebd., 1600/2879.

[720] Etwa IV 58/41, in: ebd., RH/26/156G, 802/1024; IV 303/43, in: ebd., RH/26/526G, 1461/377; VI 214/44, in: ebd., 1600/2879.

[721] V 62/44, in: ebd., 1531/1531, S. 79 [Zitat]. Beispielhaft auch VI 538/43, in: ebd., 1489/801.

[722] In 15 Neuverhandlungen (27,27%) hatte der BdE das vorherige Urteil als zu hart eingestuft.

[723] Vgl. hierzu Kap. III.5, und z. B.: C III 161/40, in: BA MA, RW/60/1328; III 134/42, in: ebd., RH/26/156G, 815/1158; I 101/43, in: ebd., RH/26/526G, 1449/195; II 148/44, in: ebd., 1553/1910.

[724] Verfügung des Ministerialdirektors im OKH und Chefrichter Karl Sack v. 29. 9. 1943, in: I 116/43, in: ebd., 1542/1736, S. 43 [Zitat].

[725] Urteil v. 10. 11. 1943, in: I 116/43, in: ebd., 1542/1736.

den Kollegen gehandelt habe, um „seine kranke Mutter und seine alleinstehende Frau“ zu versorgen.[726] Richter Kittel lehnte es ab, § 5a KSSVO oder die VVO anzuwenden, weil er der Ansicht war, die Tat habe weder die „Manneszucht“ noch die „Sicherheit der Truppe“ gefährdet. Gerichtsherr Fritz Kühne hatte an diesen Entscheidungen einen wesentlichen Anteil und schloss sich der Rechtsauffassung der Richter an. Er führte in seiner Stellungnahme aus, er halte eine Zuchthausstrafe ebenfalls nicht für notwendig, da der Angeklagte bereits 51 Jahre alt sei und keine einzige Vorstrafe besitze.[727] Kühne hatte zudem die Taktik genutzt, das Gericht für die zweite Verhandlung komplett neu zu besetzen. Er hatte mit Kittel einen Verhandlungsleiter gewählt, von dem er wusste, dass dieser vergleichsweise moderate Sanktionen aussprach. Der neu berufene Anklage-Vertreter Albrecht hatte zwar eine einjährige Zuchthausstrafe beantragt, doch Kittel folgte diesem Antrag nicht, sondern entschied auf Dienstentlassung und griff damit den Antrag des Anklage-Vertreters aus der ersten Verhandlung wieder auf. Die genauen Gründe, warum der Chef des OKW, Wilhelm Keitel, die Gefängnisstrafe schließlich bestätigte, sind nicht bekannt. Zu vermuten ist, dass er auf die Zuchthausstrafe zu Gunsten der Dienstentlassung verzichtete, da es sich bei dem Verurteilten um einen Beamten der Wehrmacht handelte und diese in der Regel aufgrund ihres Status eine nachsichtigere rechtliche Behandlung erfuhren, was in Kapitel III.5 noch zu erörtern sein wird.

Eine Strategie, die der Gerichtsherr in der ersten Kriegshälfte implementierte, um eine Konfrontation mit den Berliner Behörden zu umgehen und eine niedrige Sanktion durchzusetzen, gestaltete sich wie folgt: Er billigte zwar das zweite Urteil, das gemäß der Anweisung des BdE in einer neu verhandelten Strafsache ergangen war. Im Nachgang wendete der Gerichtsherr jedoch sein Verfügungsrecht an. Er bestätigte den Schuld- und Strafausspruch, reduzierte die Strafe aber auf die bereits zuvor von ihm geforderte Höhe.[728] Diesen Gestaltungsraum besaß der Gerichtsherr indes nur bei mehrjährigen Freiheitsstrafen, nicht aber bei Zuchthaus- oder Todesstrafen.

Mitunter vertrat das Divisionsgericht indes eine strengere Auffassung als der BdE. So forderte Gerichtsherr Max Noack im März 1942 die Bestätigung eines Todesurteils gegen einen 23-jährigen Schützen wegen Selbstverstümmelung.[729] Der Rechtsgutachter im OKH sah jedoch „weitgehende Milderungsgründe“, etwa, dass der bis dato unbestrafte und junge Verurteilte im ersten Osteinsatz gestanden habe, von der Truppe schlecht behandelt worden und während der Tat erkrankt gewesen sei. BdE Friedrich Fromm wandelte die Todesstrafe daher in eine Zuchthausstrafe um.[730] Ähnlich argumentierte das OKH bei einem Todesurteil wegen Fahnenflucht, das Gerichtsherr Max Noack bestätigt sehen wollte, weil der Angeklagte sich über vier Monate „durch Umherziehen hinter der Front“ dem Kampf-

[726] Ebd., S. 49 [Zitate].
[727] Stellungnahme v. 17. 11. 1943, in: ebd., S. 51 [Zitat].
[728] Vgl. Urteil v. 8. 1. 1942, in: E VIII 145/41, in: ebd., RH/26/156G, 732/277.
[729] Stellungnahme v. 20. 3. 1942, in: F XI 36/42, in: ebd., 715/83, S. 16.
[730] Rechtsgutachten v. 25. 3. 1942, in: ebd., S. 17–18; Verfügung des BdE v. 13. 4. 1942, in: ebd., S. 19.

einsatz entzogen habe.[731] Der Rechtsgutachter in Berlin stellte hingegen fest, dass der Betreffende „bis zu seiner Verwundung ohne Beanstandung seine Pflicht als Soldat" im West- und Ostfeldzug erfüllt habe.[732] Er stufte die disziplinarischen Vorstrafen des Verurteilten zudem als gering ein, weil diese nur infolge eines erhöhten Alkoholkonsums während der Besatzungszeit in Frankreich zustande gekommen seien. BdE Friedrich Fromm stimmte zu, dass eine Zuchthausstrafe dem „Strafzweck genüg[e]".[733] Auch für Juli 1944 lassen sich Urteile nachweisen, die der Rechtsgutachter im OKH als „reichlich hart" einstufte und daher empfahl, das Strafmaß herabzusetzen.[734] Einem Fall lag ein Todesurteil gegen einen Soldaten zugrunde, der Leistungen des Kriegsschädensamts in einer vierstelligen Höhe bezogen hatte, obwohl die als zerstört gemeldeten Möbelstücke unversehrt eingelagert waren. Der Rechtsgutachter sah in dem Angeklagten zwar eine „recht zweifelhafte Persönlichkeit", attestierte ihm aber, anders als der urteilende Richter, eine günstige Prognose, da er von dessen Besserungswillen ausging.[735] Im Zuge des Machtwechsels in der Spitzenfunktion des BdE war es aber nun nicht mehr der phasenweise vergleichsweise moderat agierende Friedrich Fromm[736], der zu entscheiden hatte, sondern Heinrich Himmler, der das Todesurteil vollstrecken ließ.

Bei der Mehrheit der Strafsachen befolgte das Divisionsgericht die Anweisungen des BdE. Auffällig ist dies etwa bei der Verurteilung zweier Soldaten, die sich im Sommer 1943 an der Ostfront absichtlich gegenseitig angeschossen hatten, um den Kämpfen zu entgehen. Im ersten Verfahren sprach das Gericht ein Todesurteil gegen den vermeintlichen Haupttäter und „geistigen Urheber" der Selbstverstümmelung und eine Zuchthausstrafe gegen den vorstrafenlosen Mitangeklagten aus.[737] Da dem zum Tode verurteilten Mann jedoch kurze Zeit später die Flucht ins Ausland gelang, forderte das OKH, „aus Gründen der Abschreckung" und um den „Einsatz- und Kampfwillen" der Einheit der Angeklagten zu gewährleisten, eine Neuverhandlung mit Todesurteil gegen den Mittäter. Diesem Verlangen kam das Gericht trotz des Widerstands des Gerichtsherrn nach.[738]

Die Einflussnahmen und Steuerungsversuche der Gerichtsherren und Rechtsabteilungen der Führungsebene erfolgten insbesondere 1940 und 1943, als die Aufhebungsquoten am höchsten waren und die Vorgesetzten den Richtern aufzeigten, welche Rechtsauffassung sie billigten und welche sie unterbanden. Die Analyse der Konflikte am Gericht gestaltet sich angesichts der geschilderten Quellendefizite schwierig. Die Rechtsgutachter besaßen mit den Gutachten einen zentralen Hebel, um den juristisch laienhaften Gerichtsherrn zu veranlassen, eine Entscheidung aufzuheben oder abzuändern. Gleichermaßen griff der Gerichtsherr

731 Stellungnahme v. 27. 7. 1942, in: ebd., 779/799, S. 32 [Zitat].
732 Rechtsgutachten v. 3. 8. 1942, in: ebd., S. 33 [Zitat].
733 Ebd.
734 Rechtsgutachten v. 27. 7. 1944, in: II 223/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1472/542, S. 92 [Zitat].
735 Vgl. ebd.
736 So auch der Befund von Kroener, Generaloberst, S. 541–550.
737 Urteil v. 22. 2. 1944, in: II 7/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1503/1064, S. 6 [Zitat].
738 Rechtsgutachten des OKH v. 16. 3. 1944, in: ebd., S. 72 [Zitat]; Urteil v. 25. 4. 1944, in: ebd.

auch selbst in die Rechtsentscheidungen ein, nutzte strategisch sein Recht, Verfügungen zu erlassen, um das von ihm für richtig gehaltene Strafmaß durchzusetzen, oder benannte Richter, deren Urteilsfindung er genau einschätzen und steuern konnte. Der Befehlshaber des Ersatzheeres forderte vornehmlich höhere Strafmaße, wenn er gegen die Urteilspraxis des Divisionsgerichts intervenierte. Bemerkenswerterweise hatten die Richter nur in Ausnahmefällen mit disziplinaren Maßnahmen oder Versetzungen zu rechnen, wenn sie ihre Position auch in der zweiten Hauptverhandlung beibehielten.

Bei den Konflikten ging es hauptsächlich um die Bewertung der Fragen, welchen Schaden die Disziplin der Truppe genommen hatte, welche Strafmilderungsgründe geltend gemacht werden konnten und insbesondere, welchen Dienstrang der Angeklagte innehatte oder welcher Tätertypus ihm zugeschrieben wurde. Offiziere und Beamte, so zeichnet sich bereits in dieser Analyse ab, konnten mit einem weitaus größeren Wohlwollen des Gerichts rechnen als Angeklagte der Mannschaftsdienstränge.

Wechseln wir daher nun zur Perspektive und untersuchen, wie das Gericht die unterschiedlichen Angeklagten rechtlich behandelte und von welchen Faktoren es dabei im Kriegsverlauf beeinflusst wurde. Inwiefern spielte beispielsweise der militärische Status der Beschuldigten eine Rolle für die Rechtsfindung? Welche Motivlage und Zielsetzungen leiteten das Gericht?

5. „Ungleichheit" vor Gericht

Strafsachen gegen Offiziere, Hauptleute und Unteroffiziere

Vor Gericht mussten sich zwar überwiegend Mannschaftssoldaten verantworten, aber der Anteil der beschuldigten Wehrmachtangehörigen, die über den Diensträngen der Mannschaften standen, belief sich auf immerhin zwölf Prozent innerhalb der Gruppe der Angeklagten.[739] Er liegt damit über den bislang in der Forschung genannten Zahlen von zwei bis neun Prozent.[740] Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im Ausbildungsbereich des Ersatzheeres der Offiziersnachwuchs eine zentrale Rolle spielte. Das Gericht richtete sein Augenmerk in der Strafverfolgung daher verstärkt auf diese Personengruppe und hier insbesondere auf jene Unteroffiziere, die selbst wiederum vorrangig die Mannschaften ausbildeten. In den Strafsachen gegen höherrangige Beschuldigte bildeten die Unteroffi-

[739] Dieser Einteilung folgend besaßen 1341 (11,75%) von 11 415 Angeklagten einen höheren Dienstrang als ein Mannschaftssoldat. In 1389 (11,84%) der 11 729 Strafsachen zählte ein Offizier zu den Beschuldigten. Vgl. zum Anteil der Offiziere und Unteroffiziere Anhang, Tab. A76.

[740] Für das Marburger Gericht ist ein Anteil von drei Prozent überliefert, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67, der hierunter auch die Wehrmachtbeamten fasst. Bei Desertionen lag der Anteil bei 3,93%, folgt man Brümmer-Pauly, Desertion, S. 46. Die Österreich-Studie hat anteilig 8,9 Prozent ermittelt, vgl. Fritsche, Opfer, S. 86 mit Tab. 15 auf S. 731. Dagegen hat Huber, Rechtsprechung, S. 142, lediglich einen Anteil von knapp zwei Prozent bei Straftaten gegen Zivilisten in den besetzten Gebieten errechnet.

ziere (81%) den anteilig größten Personenkreis.[741] In zwölf Prozent der Verfahren waren Subalternoffiziere, also Leutnante und Oberleutnante, involviert. Je höher die Rangklasse des Beschuldigten war, desto niedriger war ihr Anteil innerhalb der Gruppe der angeklagten Offiziere: Hauptleute zählten in lediglich fünf Prozent der Verfahren gegen Offiziere zu den Beschuldigten und Stabsoffiziere in weniger als zwei Prozent.[742] Berücksichtigt man, dass der Anteil der Offiziere in der Wehrmacht insgesamt stets unter der anvisierten Drei-Prozent-Marke blieb, so entsprach die Zahl der angeklagten höherrangigen Offiziere deren allgemeiner Rate in der Wehrmacht.[743] Da es im Folgenden darum geht, zu ergründen, wie die Richter das Verhältnis zwischen Mannschaftssoldaten und Ranghöheren, zwischen Untergebenen und Vorgesetzten in ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigten, nutzt die Studie einen weit gefassten Offiziersbegriff. Dieser schließt neben den Rangstufen des Offizierskorps – Leutnant bis Oberst – auch die Dienstränge der Unteroffiziere mit ein.[744]

Mit dem veränderten Offiziersbild und der sozialen Öffnung des Offizierskorps im Nationalsozialismus ging eine veränderte rechtliche Behandlung der militärischen Elite einher. Bis Herbst 1942 existierte neben den Militärgerichten eine separate und exklusive Ehrengerichtsbarkeit, die Verstöße gegen die Ehre im Offizierskorps ahndete. Im Zuge der Umstrukturierungen im Heer entfiel diese traditionelle Institution des Militärs, da die NS-Führungsriege sie als „unzeitgemäße Einrichtung“ betrachtete.[745] Fortan erledigte der Disziplinarvorgesetzte jene Vorgänge, die dadurch wieder an die Ersatzheer-Gerichte weitergeleitet werden konnten, falls die disziplinaren Mittel der Truppe nicht ausreichten, um die Fälle selbst zu ahnden.

Die meisten Strafsachen gegen Offiziere gelangten jedoch erst 1944 an das Gericht und zwar analog zur allgemein gesteigerten Geschäftstätigkeit in diesem Jahr. Lediglich 1940 stellte eine bemerkenswerte Ausnahme dar, als die Richter verglichen mit dem Gesamtaufkommen mehr Verfahren gegen Offiziere bearbeiteten. 1941 und 1942 lag die Anzahl dagegen gleichmäßig bei fast 200 Vorgängen pro Jahr.[746] Ein Erklärungsansatz hierfür ist, dass die Militärjustiz und Truppenführer den Offizieren die zu sanktionierenden Handlungen und militärgerichtlichen Maßnahmen vor Augen führen wollten, nachdem die Wehrmacht ihren Angriff gegen Polen beendet hatte, während sie den Westfeldzug vorbereitete und ihn im Laufe des Sommers 1940 durchführte. So ahndeten die Richter 1940 besonders

741 259 Verfahren gegen Unteroffiziere ohne Portepee (62,49%); 868 Verfahren gegen Unteroffiziere mit Portepee (18,65%).

742 172 Verfahren gegen Subalternoffiziere (12,38%); 64 Verfahren gegen Hauptleute und Rittmeister; 26 Verfahren gegen Stabsoffiziere (1,87%).

743 Vgl. Wette, Militärgeschichte, S. 13.

744 Zudem orientiert sich die Einteilung an Studien zur Wehrmachtjustiz, um die Vergleichsebene der Ergebnisse zu gewährleisten, vgl. Fritsche, Opfer, S. 86 mit der Tab. 15 auf S. 731.

745 Absolon, Wehrmacht, Bd. V, S. 562 [Zitat].

746 1939 (65 Vorgänge; 4,68%); 1940 (221 Vorgänge; 15,91%); 1941 (184 Vorgänge; 13,25%); 1942 (187 Vorgänge; 13,46%); 1943 (205 Vorgänge; 14,76%); 1944 (426 Vorgänge; 32,76%); 1945 (72 Vorgänge; 5,18%).

häufig Fälle, in denen ein Vorgesetzter seine Untergebenen misshandelt oder seine Dienstgewalt ihnen gegenüber überschritten hatte.[747] Das Marburger Gericht verfolgte diese Delikte dagegen stärker im Jahr 1941 und zeigte im weiteren Kriegsverlauf ein rückläufiges Interesse an der Strafverfolgung von Offizieren.[748] Beim Divisionsgericht fiel hingegen bereits 1941 die Zahl der Strafverfahren gegen Offiziere und stieg erst 1943 wieder leicht an. Für den Befund, dass Offiziere zumindest nach dem Angriff auf Polen stärker in den Blick der Wehrmachtgerichte gerieten, spricht zusätzlich ein Erlass des ObdH, Walther von Brauchitsch, vom Oktober 1939. Dieser richtete sich gegen kriminelle Verhaltensweisen von Offizieren, denen

„die feste innere Haltung fehlt. Eine bedenkliche Anzahl von Fällen wie […] unerlaubte Beschlagnahme, persönliche Bereicherung, […] Diebstahl, Misshandlung und Bedrohung von Untergebenen […], Ungehorsam […], Notzuchtverbrechen […] geben ein Bild von Landknechtsmanieren, die nicht scharf genug verurteilt werden können. […] Diese Offiziere sind […] Schädlinge, die nicht in unsere Reihen gehören."[749]

Spätestens mit dem Kriegsgerichtsbarkeitserlass im Mai 1941 und dem Russlandfeldzug war die Strafverfolgung gegen Offiziere im Ostheer jedoch wieder stark rückläufig.[750]

Bei den Erledigungsarten sticht hervor, dass das Gericht die eingegangenen Strafsachen gegen Offiziere weniger häufig abgab. Es war vielmehr darum bemüht, diese Angelegenheiten selbst, ohne Einschalten der Berliner Stäbe, zu regeln.[751] Die 40-prozentige Urteilsquote unterscheidet sich überdies nicht von der insgesamt konstatierten Geschäftstätigkeit.[752] Die Richter nutzten bei Offizieren indes seltener die verkürzte Verfahrensform der Strafverfügung.[753] Hieraus lässt sich ableiten, dass der Gerichtsherr, wenn er sich entschloss, Anklage gegen einen Offizier oder Unteroffizier zu erheben, ein reguläres Verfahren wünschte. Die Verurteilten selbst konnten hierdurch seltener einen Einspruch gegen die Entscheidung einlegen, der nur bei Strafverfügungen möglich war. Wenn sie dies taten, besaß dieser jedoch tendenziell höhere Erfolgsaussichten als der der Mannschaftssoldaten.[754]

747 1940 und 1944 bearbeitete das Gericht die meisten Strafsachen mit „Misshandlung eines Untergebenen" (§ 122 MStGB) oder „Missbrauch der Dienstgewalt" (§ 117 MStGB) als Hauptstraftatbestand und zwar jeweils 16 bzw. acht und zwölf. 1944 erfolgte dies analog zum erhöhten Arbeitsaufkommen. Die Werte für 1940 weichen dagegen stark vom insgesamt konstatierten Geschäftsanfall ab.

748 Eberlein u. a., Militärgericht, S. 72–73, die begründen, dass die Richter sich in vergleichsweise ruhigeren Kriegszeiten, vor Beginn des Russlandfeldzugs, verstärkt mit Verstößen von Vorgesetzten beschäftigten, vgl. ebd., S. 72.

749 Erlass d. ObdH v. 25. 10. 1939, abgedruckt in: Meier-Welcker, Offiziere, S. 277.

750 Vgl. Beck, Vergewaltigungen, S. 265–270; Manoschek, Militärjustiz, S. 21–22; Römer, Rezeption.

751 Eine Abgabequote von 22,13 Prozent bei Strafsachen der Offiziere („Offizierssachen") gegenüber 27 Prozent in der Geschäftstätigkeit insgesamt. Auch die Abgabequote zur disziplinaren Erledigung ist mit 0,29 Prozent sehr gering, vgl. Anhang, Tab. A77.

752 Urteilsquote in Strafsachen gegen Offiziere 40,23 Prozent gegenüber Prozent in der Geschäftstätigkeit insgesamt.

753 Vgl. Anhang, Tab. A33 und A77.

754 So finden sich unter den 24 Einsprüchen nur drei Offiziere (12,5%). Die Berechnungsbasis ist hier marginal und daher nur eine erste Annäherung an die Thematik, aber alle drei Einsprüche von zwei Unteroffizieren und einem Feldwebel mündeten darin, dass

Bei den Verfahren gegen Offiziere fielen die Urteile ungleich milder aus, auch wenn das OKH 1941 angeordnet hatte, dass die Gerichte bei Offizieren einen „strengeren Maßstab anzulegen“ hätten, weil die Offiziere „höhere Pflichten als die übrigen Soldaten“ hätten.[755] Für die milde rechtliche Behandlung lassen sich drei Faktoren anführen: Auffällig sind erstens die erhöhte Einstellungsquote und zweitens die doppelt so hohe Rate an Freisprüchen.[756] Ein drittes Merkmal der Strafsachen gegen Offiziere ist, dass die Richter üblicherweise eine weniger harte Sanktion wählten, Todes- und Zuchthausstrafen verhängten sie nur in Ausnahmefällen.[757] Seltener entschieden sie außerdem auf Gefängnisstrafen, weit mehr dagegen auf Arrest.[758] Wenn das Gericht allerdings gegen einen Offizier eine Freiheitsstrafe aussprach, wich deren Höhe nicht vom durchschnittlichen Strafmaß ab.[759] Die Richter differenzierten ebenfalls nicht zwischen den Diensträngen der Angeklagten, wenn sie eine Geldstrafe bestimmten.[760] Dabei hätten sie gerade bei den Offizieren, die einen höheren Sold als die Mannschaften bezogen, höhere Geldsätze festsetzen können. Geldstrafen gemäß § 29 Abs. 2 MStGB waren jedoch bei strafbaren Handlungen unzulässig, die gegen die militärische Dienstpflicht verstießen. Gerade die bei den Offizieren bearbeiteten Fälle von Ungehorsam und unerlaubten Entfernungen betrafen aber die militärische Dienstpflicht. Hinzu kam, dass das Gericht Geldstrafen strikt deliktspezifisch verhängte, etwa bei den Kriegswirtschaftsvergehen, Fälschungs- und Verkehrsdelikten.[761]

das Gericht das Strafmaß erheblich reduzierte oder den Verurteilten freisprach. Siehe IV 201/42, in: BA MA, RH/26/156G, 756/569; II 128/43, in: ebd., RH/26/526G, 1470/501; V 23/45, in: ebd., 1565/2119.

755 Siehe 7. Mob. SE v. 22. 9. 1941, in: BA MA, RH/14/31, S. 180–182, hier S. 180, Abs. 2 [Zitat]. Vgl. auch Haase, Wehrmachtangehörige, S. 482, der von einer „fehlenden Chancengleichheit“ spricht, denn der Ausgang eines Verfahrens am RKG etwa hing vom Dienstrang und sozialen Hintergrund des Angeklagten sowie der ideologischen Prägung des Richters ab.

756 21,41 Prozent Einstellungen gegenüber 14 Prozent insgesamt, vgl. Anhang, Tab. A33. 324 von insgesamt 4682 Urteilen (6,92%) endeten mit einem Freispruch. Bei den Strafsachen gegen Offiziere liegt die Quote bei 78 von 560 Urteilen (13,93%). Im Sanktionsprofil insgesamt besitzen die Freisprüche einen Anteil von 4,54 Prozent gegenüber 8,82 Prozent bei den Strafsachen der Offiziere, vgl. Anhang, Tab. A78.

757 Drei Todes- (0,33%) und 27 Zuchthausstrafen (3,09%) sind nachweisbar. Vgl. demgegenüber das Sanktionsprofil insgesamt entsprechend Tab. 22 in Kap. III.

758 37,99 Prozent Gefängnisstrafen gegenüber 56,59 Prozent Gefängnisstrafen insgesamt; Arreststrafen (27,59%) gegenüber 16,99 Prozent insgesamt, vgl. Anhang, Tab. A78 und Tab. 22 im Textteil, Kap. III.

759 5,91 Jahre war die durchschnittliche Strafhöhe der Zuchthausstrafen bei Offizieren und Offiziersanwärtern, der allgemeine Durchschnittswert lag bei 6,36 Jahren. 0,96 Jahre Gefängnis als Durchschnittswert bei Offizieren und Offiziersanwärtern gegenüber 1,14 Jahren als allgemeiner Durchschnittswert. 4,56 Wochen geschärfter Arrest gegen Offiziere gegenüber 4,64 Wochen als allgemeiner Durchschnittswert. 3,81 Wochen gelinder Arrest bei der untersuchten Gruppe gegenüber 3,78 Wochen gelinder Arrest insgesamt. 11,38 Wochen Festungshaft (Durchschnitt) bei Offizieren gegenüber 11,13 Wochen insgesamt als Durchschnittswert gegenüber sämtlichen Angeklagten.

760 34 Geldstrafen (2,45%) gegen Offiziere, insgesamt 222 Geldstrafen (1,89%) in 11 729 Strafsachen.

761 Vgl. Kap. III.2.

Auch griffen die Richter gegenüber Offizieren selten auf die höchsten militärischen Ehrenstrafen, wie den Verlust der Wehrwürdigkeit und die Dienstentlassung, zurück.[762] Die Möglichkeit, Offiziere via Ehrenstrafe aus der Wehrmacht zu entlassen, hatte der 1940 abgeänderte § 7 KSSVO grundsätzlich abgeschafft.[763] In lediglich drei Fällen entließ der Gerichtsherr 1944 Offiziere aus dem Dienst zur „Bewährung im Zivilleben" – und dies ausschließlich bei Männern, deren Gesundheitszustand einen weiteren Fronteinsatz ausschloss.[764] Statt einer Entlassung sah das Militärstrafrecht ab 1940 als Ehrenstrafe ausschließlich den Rangverlust vor. Dieser beinhaltete Einbußen in den Dienstbezügen, Fürsorge- und Versorgungsleistungen sowie soziale Stigmatisierungen, da der Verurteilte in den niedrigsten Rang versetzt wurde, eine andere Uniform tragen musste und mitunter nicht mehr im Berufssoldatenverhältnis stand.[765] Diese Form der Ahndung nutzten die Richter gegenüber den Offizieren doppelt so häufig wie bei den übrigen Gruppen von Angeklagten.[766]

Das Gericht verhängte den Rangverlust aus präventiven und erzieherischen Gründen vornehmlich gegenüber Unteroffizieren als anteilig größter Personengruppe, da sie den Status der Offiziersanwärter innehatten und die Mannschaften führten und ausbildeten.[767] Einen Rangverlust konnte der Richter nur aussprechen, wenn er einen Offizier, Unteroffizier oder Beamten zu einer mindestens sechswöchigen Gefängnisstrafe oder wegen einer „entehrenden Tat" zu einer Freiheitsstrafe verurteilt hatte.[768] Für die Marine-Richter hat Lothar Walmrath konstatiert, dass sie in ihren Entscheidungen bewusst keinen Rangverlust anordneten und in der Regel zudem die Sechs-Monats-Marke der Strafen unterschritten, um ein mildes Urteil gegen einen Offizier zu fällen.[769] Das Divisionsgericht entschied bei einem Viertel der einschlägigen Urteilssprüche auf milde Arreststrafen unter sechs Wochen. Über die Hälfte der weiteren Freiheitsstrafen lag zudem unter der Sechs-Monats-Marke, unabhängig vom Rang und dem Delikt des Angeklagten.[770] Oft sprachen nicht die Richter den Rangverlust gegen Offiziere und Offiziersanwärter aus, sondern der Gerichtsherr.[771] Obwohl sie dazu berechtigt waren, unter-

[762] Gemäß § 31 MStGB 34 Verluste der Wehrwürdigkeit (2,45%) in 1389 Strafsachen der Offiziere und Unteroffiziere.

[763] Vgl. ÄnderungsVO v. 10. 10. 1940, RGBl. I 1940, S. 1362 und § 7 KSSVO.

[764] Vgl. HVBl. 25 (1943), S. 37. Drei Dienstentlassungen (0,21%) in 1389 Strafsachen der Offiziere und Unteroffiziere, siehe Strafsachen V 133/44, in: BA MA, RW/60/1486; VI 153/44, in: ebd., RW/60/1490; III 368/44, in: ebd., RH/26/526G, 1542/1721.

[765] Vgl. §§ 33, 34 MStGB und § 7 KSSVO.

[766] Gemäß § 33 Abs. 3 MStGB 150 (10,80%) Rangverluste gegen Offiziere; insgesamt liegt die Quote der Rangverluste bei 4,75 Prozent (557 der 11 729 Strafsachen).

[767] 129 der 150 Rangverluste galten Unteroffizieren (85,33%). Die übrigen 22 entfielen auf fünf Hauptmänner und Rittmeister (3,33%); 14 Subalternoffiziere (9,33%); drei Stabsoffiziere (2,0%).

[768] § 33 Abs. 3 MStGB. Vgl. zur rechtlichen Grundlage der Dienstgradherabsetzung: Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 395–396.

[769] Walmrath, Strafgerichtsbarkeit, S. 329 mit den Fallbeispielen auf S. 330–337.

[770] In 145 (25,31%) der 573 per Urteil oder Strafverfügung geregelten Strafsachen ergingen Strafmaße unter sechs Wochen; in 333 (58,11%) unter sechs Monaten.

[771] Siehe nur III 119/42, in: ebd., RH/26/156G, 814/1152; III 305/43, in: ebd., RH/26/526G, 1457/311; III 144/43, in: ebd., 1466/437, S. 23; IV 405/44, in: ebd., 1456/284.

halb der Ebene der Stabsoffiziere Vergehen mit Rangverlusten zu ahnden, überließen sie dies in der Regel ihrem Vorgesetzten und fügten sich damit als Untergebene des Kommandeurs in die internen militärischen Hierarchien ein.

Ein Blick darauf, womit sich das Gericht deliktmäßig und inhaltlich bei den Verfahren gegen Offiziere beschäftigte, zeigt, dass es am häufigsten Ungehorsam, Eigentums- und Entfernungsdelikte verfolgte, die auch in der allgemeinen Deliktstruktur die obersten drei Plätze einnahmen, allerdings in umgekehrter Reihenfolge.[772] Bei Offizieren galt das Strafverfolgungsinteresse der Wehrmacht demnach insbesondere dem Ungehorsam und nachgeordnet den Entfernungsdelikten, gegen die das Gericht bei Offizieren und Unteroffizieren um die Hälfte weniger vorging als bei den übrigen Angeklagten. Die Frage der Disziplinwahrung und der Aufrechterhaltung der militärischen Hierarchien besaß für die Richter bei den Verfahren gegen Offiziere eine große Bedeutung. Denn mitunter wollten sie vermeiden, dass unerlaubte Entfernungen von Mitgliedern höherer Rangklassen publik wurden, weil sie das „Ansehen der Wehrmacht“ und die Vorbildfunktion der Offiziere gegenüber ihren Untergebenen zu unterminieren drohten.[773] Überschritt ein Unteroffizier seinen Urlaub um einen Tag, entschied das Gericht regelmäßig auf mildere Strafen als bei rangniedrigeren Angeklagten-Gruppen.[774]

Unter „Ungehorsam“ bearbeitete das Gericht nicht nur (militärischen) Ungehorsam und Gehorsamsverweigerung, sondern auch Beleidigungen gegenüber Vorgesetzten oder im Dienstrang höher stehenden Personen. Des Weiteren fielen hierunter Tatbestände, die im Aufgabenbereich der Offiziere lagen, die Einheiten führten, Rekruten ausbildeten oder Gefangene und Stellungen bewachten. Die Tatbestände Gefangenenbefreiung, Missbrauch der Dienstgewalt, Waffen- oder Wachvergehen sowie die sogenannte Verabsäumung der Aufsichtspflicht bildeten daher weitere wichtige Anklagepunkte gegen Offiziere.[775] Bei Waffenvergehen handelte es sich im Ersatzheer üblicherweise um Vorfälle, in denen die Ausbilder Übungen unsachgemäß durchgeführt oder zu wenig beaufsichtigt hatten. So hatte ein Unteroffizier seinen Untergebenen gerügt, dieser habe eine Waffe schlecht gereinigt. Während der Unteroffizier die Pistole prüfte, löste sich ein Schuss, der den Gefreiten am Oberarm traf.[776] Den sechswöchigen Arrest gegen den Vorgesetzten

[772] 311 Verfahren (22,34%) der Deliktgruppe „Ungehorsam“; 272 Verfahren (19,54%) gegen Eigentum-, 201 Verfahren gegen Entfernungsdelikte (14,44%). Vgl. zu den übrigen Werten: Anhang, Tab. A79.

[773] Z. B. das Urteil gegen einen Feldwebel, in: VII 397/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1534/1569.

[774] Siehe etwa die Verurteilungen eines Richters im Januar 1941 bei ähnlichen Tathergängen in den Strafsachen D VI 76/40, in: ebd., RH/26/156G, 780/801, gegen einen Unteroffizier (drei Wochen geschärfter Arrest), und im Vergleich dazu D VII 156/40, in: ebd., 749/478, gegen einen Gefreiten (ein Jahr und drei Monate Gefängnis); D VII 4/41, in: ebd., RW/60/1345, gegen einen Kraftfahrer (sechs Monate Gefängnis).

[775] Ungehorsam (72 Fälle; 23,15%); Beleidigung (56 Fälle; 18,01%); Gefangenenbefreiung (51 Fälle; 16,40%); Missbrauch der Dienstgewalt (27 Fälle; 8,68%); Waffenvergehen (25 Fälle; 8,04%); Verabsäumung der Aufsichtspflicht (16 Fälle; 5,14%); Wachvergehen (12 Fälle; 3,86%). Zu den einzelnen Paragraphen des MStGB siehe Anhang, Tab. A1, Gruppe Ungehorsam.

[776] V 294/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1492/845.

reduzierte Gerichtsherr Kurt Schmidt auf drei Wochen, von denen der Verurteilte eine Woche zu verbüßen hatte. Sofern die Geschädigten keine schwerwiegenden Verletzungen davongetragen hatten, behandelte das Gericht diese Vorfälle als alltägliche Dienstunfälle, die zur Ausbildung dazugehörten.[777]

Ein typischer Tathergang bei der Gefangenenbefreiung war, dass der wachhabende Offizier unaufmerksam gewesen oder im Dienst eingeschlafen war, was die zu bewachende Person zur Flucht genutzt hatte.[778] So entkam ein Strafgefangener, den ein Unteroffizier und ein Obergefreiter 1943 an ein Wehrmacht-Gefängnis überführen sollten, während einer Pause in einem Gasthof in Düsseldorf.[779] Beide Bewacher verurteilte das Gericht im November 1943, wobei der Unteroffizier eine um zwei Wochen höhere Strafe erhielt, weil er – nach Ansicht der Richter – die größere Verantwortung getragen und deshalb eine größere Schuld an dem Vorfall als sein Untergebener gehabt habe.[780] Das Beispiel verweist darauf, dass das Gericht häufig zu Gunsten des im Rang niedriger stehenden Soldaten entschied, wenn es Strafsachen verhandelte, in die Offiziere und Mannschaftssoldaten gemeinsam involviert waren. Zu denken ist hier an die genannten Gefangenenbefreiungen, aber auch an gemeinsam begangene Diebstähle, Kriegswirtschaftsvergehen, Urkundenfälschungen oder Körperverletzungen.[781] Dies gilt vor allem für jene Straftaten, in denen das Gericht befand, der Offizier habe seinen Untergebenen ein schlechtes Beispiel gegeben, als Vorgesetzter seine Führungspflicht nicht erfüllt oder seine Dienstgewalt missbraucht.[782] In über der Hälfte der einschlägigen 60 Verurteilungen entschied das Gericht auf ein höheres Strafmaß für den Offizier.[783] Bei einem Viertel der Urteile erhielt dagegen der Mannschaftssoldat eine höhere Sanktion als der mitverurteilte Offizier.[784] In 20 Prozent der Strafverfahren ahndeten die Richter das Vergehen mit der gleichen Strafe.[785] Eine durch-

[777] Siehe V 69/42, in: ebd., 1438/87; IV 566/43, in: ebd., 1466/446; II 348/44, in: ebd., 1601/3220. Umgekehrt als schwerer Fall: II 494/44, in: ebd., 1492/854.

[778] II 192/43, in: ebd., 1472/530; III 461/44, in: ebd., 1486/766; IV 1/45, in: ebd., 1469/487.

[779] IV 539/43, in: ebd., 1494/893 und 1600/2763.

[780] Vgl. Strafverfügung v. 6. 11. 1943, in: IV 539/43, in: ebd., 1494/893.

[781] Unter den Hauptanklagepunkten bei gemeinsamen Verfahren fanden sich am häufigsten: Ungehorsam (27 Vorgänge; 29,67%); gefolgt von Eigentums- (25 Vorgänge; 27,47%); Gewaltdelikten (15 Vorgänge; 16,48%); Fälschungsdelikte (acht Vorgänge; 8,79%); Kriegswirtschaftsvergehen (sechs Vorgänge; 6,59%); Zersetzungsdelikte (vier Vorgänge; 4,40%). Die übrigen Gruppen Sexual- und sonstige Delikte (je zwei Vorgänge; je 2,20%); Entfernungs- und Amtsdelikte (je ein Vorgang; je 1,10%).

[782] Z. B. III 67/41, in: BA MA, RH/26/156G, 785/867; V 69/42, in: ebd., RH/26/526G, 1438/87; IV 84/43, in: ebd., 1488/800; I 60/44, in: ebd., 1467/458; II 59/44, in: ebd., 1470/493; II 123/44, in: ebd., 1572/2270.

[783] 33 der 60 ausgewerteten Fälle (55%). Beispiele für ein höheres Strafmaß gegen Offiziere: D VI 87/40, in: ebd., RH/26/156G, 722/152; F X 89/42, in: ebd., 731/256; III 127/43, in: ebd., RH/26/526G, 1456/290; III 257/44, in: ebd., 1555/1947.

[784] 15 der 60 Fälle (25%). Beispiel für ein höheres Strafmaß gegen den Untergebenen: C 165/42, in: ebd., RH/26/156G, 736/325; F XI 52/42, in: ebd., 727/216; II 378/42, in: ebd., RH/26/526G, 1515/1235; VI 314/43, in: ebd., 1506/1094; III 135/43, in: ebd., RW/60/1355.

[785] Zwölf der 60 Fälle (20%). Beispiele für ein gleiches Strafmaß: B II 138/42; in: BA MA, RW/60/1331; II 408/42, in: ebd., RW/60/1441; V 588/44, in: ebd., RW/60/1486; II 76/43, in: ebd., RH/26/526G, 1471/516; VII 155/43, in: ebd., 1572/2271; II 69/44, in: ebd., 1526/1418.

weg mildere oder bevorteilende Urteilspraxis gegenüber Offizieren wurde in diesen gemeinsamen Prozessen also nicht verfolgt.

Anders gestaltete sich die Situation bei Tatbeständen, die das Gericht unterschiedlich auslegen konnte. Ermessensspielräume eröffneten sich beispielsweise bei Beleidigungen und Gehorsamsverweigerung – je nachdem, was der Verhandlungsleiter als schützenswertes Rechtsgut oder schwerwiegenderes Merkmal wertete. So verhandelte das Gericht im Juni 1944 einen Vorfall, in dem ein Unteroffizier angeklagt worden war, seinen Vorgesetzten beleidigt zu haben.[786] Der Unteroffizier Wilhelm B. hatte in einem Brief gegenüber einem Kameraden behauptet, die Truppe sei davon überzeugt, der Major habe mit einer Mitarbeiterin ein uneheliches Kind gezeugt. Den Vorgesetzten nannte Wilhelm B. stets bei dessen internen Spitznamen „Maribu“, einem afrikanischen Storchenvogel und Aasfresser, und charakterisierte den Major zudem als „Lustgreis“. Richter Vinzenz Meschede verurteilte den Angeklagten zunächst zu einer viermonatigen Gefängnisstrafe, da dieser seinen Vorgesetzten persönlich beleidigt, verächtlich gemacht und in seiner Ehre verletzt habe.[787] Meschede schöpfte den Strafrahmen von bis zu zwei Jahren Gefängnis dabei nicht aus.[788] Strafverschärfend bezeichnete er zwar kurz die schwere Ehrkränkung des Vorgesetzten, legte aber sodann ein stärkeres Gewicht auf die strafmildernden Gründe. Er führte aus, der Unteroffizier werde gut beurteilt und sei nicht vorbestraft. Er habe die Aussagen in einem privaten Rahmen getätigt und das erwähnte Gerücht sei außerdem „allgemein […] verbreitet“ gewesen. Außerdem hätten die Telefonistin und der Major durch ihr Verhalten „dem Gerücht in gewisser Weise Vorschub geleistet“.[789] Der Richter gab damit der zu schützenden Binnenstruktur der Truppe stärkeres Gewicht als der erlittenen Ehrverletzung eines Stabsoffiziers. Er wertete das Verhalten des Angeklagten überdies nicht als Gehorsamsverweigerung gegenüber einem Vorgesetzten.[790] Dieses Urteil billigte der Gerichtsherr.[791] Da eine zweite Strafsache im Kontext dieser Vorgänge anhängig geworden war und der BdE das Urteil aufgehoben hatte, setzte der Gerichtsherr das neue Verfahren wegen „falscher Anschuldigung“ auf der Grundlage von § 164 RStGB, der einen geringeren Strafrahmen vorsah, bis Kriegsende aus und ordnete eine „Frontbewährung“ für Wilhelm B. an.[792] Im zweiten Verfahren nutzte der Richter also weitere Ermessensspielräume, indem er in dem Vorfall nicht mehr länger eine Beleidigung erblickte, sondern, da sich das Gerücht als falsch erwiesen hatte, lediglich eine „falsche Anschuldigung“, für die eine geringere Strafandrohung vorgesehen war. Zudem verzichtete das Gericht nun bemerkenswerterweise komplett auf eine Bestrafung des Angeklagten und schickte den gut beurteilten Unteroffizier stattdessen zur „Frontbewährung“.

786 IV 175/44, in: ebd., 1463/405.
787 Vgl. Brief des Uffz. v. 11. 3. 1944, in: ebd., S. 10 und Urteil v. 17. 6. 1944, in: ebd., o. P.
788 Gemäß der Tatbestände und Strafrahmen der §§ 185, 186 RStGB, § 91 MStGB.
789 Urteil v. 17. 6. 1944, in: ebd., o. P.
790 Anders dagegen etwa der Fall I 27/42, in: ebd., RH/26/156G, 800/1009.
791 Vgl. Brief v. 9. 9. 1943, in: ebd. In einem weiteren Verfahren wegen dieser Vorgänge setzte das Gericht die Strafsache gegen den Unteroffizier gemäß §§ 20, 47 KStVO bis Kriegsende aus.
792 IV 153/44, in: ebd., RH/26/526G, 1566/2147.

Eine weitere Option, eine Strafsache gegen einen Offizier milder zu ahnden, bestand darin, Tatbestände zu verschleiern. Dies praktizierte das Gericht insbesondere bei Sexualdelikten und Vorkommnissen in den Ostgebieten, wenn es diese überhaupt anklagte.[793] So stellte Richter Kurt Reinhardt in einer Strafsache gegen den Hauptwachtmeister Paul S. im März 1940 fest, dieser habe sich „in vier Fällen gegen das Verbot des Umgangs mit Polinnen vergangen".[794] Paul S. hatte sich zwei polnischen Frauen, die für die Wehrmacht als Haushaltshilfen arbeiteten, und zwei polnischen Zivilistinnen auf der Straße sexuell genähert. Er hatte sie zum Geschlechtsverkehr aufgefordert, sie berührt und sein Geschlechtsteil vor ihnen entblößt. Statt den Angeklagten, wie bei ähnlich gelagerten Fällen, wegen eines Sittlichkeitsvergehens, der „Erregung eines öffentlichen Ärgernisses" oder des „verbotenen Umgangs mit polnischen Frauen" zu verurteilen, entschied der Richter auf eine Gefängnisstrafe und Rangverlust wegen Ungehorsams. Zwar wäre eine deutlich höhere Strafe möglich gewesen, das Gericht in Thorn vermied es aber, Paul S. wegen eines Sexualdelikts und des gerade zu Kriegsbeginn propagandistisch diffamierten Umgangs mit Polinnen rechtlich zu belangen.[795] Es argumentierte, der Angeklagte habe trotz seines Dienstrangs und seiner Aufgabe, „für die Befolgung des Verbots bei den Mannschaften zu sorgen", selbst dagegen verstoßen und so die Disziplin der Mannschaften gefährdet. Es führte aus, dass das „Ansehen der Wehrmacht den Kreisen der Polen gegenüber geschädigt" sei. Abschließend unterstrich es aber vor allem: „Ein „Wachtmeister, der seinen Leuten ein derart schlechtes Beispiel gibt, ist für die Wehrmacht nicht mehr tragbar."[796] Im Vordergrund stand für das Gericht stärker die Vorbildfunktion des Angeklagten gegenüber den Mannschaften als seine unerlaubten sexuellen Annäherungsversuche gegenüber Frauen. Den verhängten Rangverlust setzte der Richter direkt in der Urteilsbegründung um, indem er Paul S. nicht mehr als Haupt-, sondern nur noch als Wachtmeister bezeichnete und somit zum Ausdruck brachte, dass das Gericht ein unehrenhaftes Verhalten sanktioniert hatte.

Im Ermessen des Richters lag es auch, ob die Strafsache eines Offiziers wegen eines Wachvergehens, einer Verletzung der Aufsichtspflicht oder eines Ungehorsams anzuklagen war. Paradigmatisch hierfür ist der Fall des Oberfeldwebels Heinrich K. Dieser hatte im Sommer 1944 über zwölf Stunden seinen Wachposten in einem Turm im niederländischen Nimwegen verlassen, von dem aus er eine strategisch wichtige Brücke beobachten und britische Fliegerangriffe melden sollte, und eine Nacht Alkohol trinkend in mehreren Gasthäusern der Umgebung verbracht.[797] Richter Herbert Osthaus wertete das Verhalten des Angeklagten als „ganz besonders groben Fall der Pflichtvergessenheit". Die Tat habe „fahrlässig eine Gefahr für die Sicherheit des Reiches und für die Schlagfertigkeit der Truppe"

[793] Vgl. hierzu Kap. III.1 und Beck, Wehrmacht; Mühlhäuser, Eroberungen.
[794] Urteil v. 27. 3. 1940, in: C III 118/40, in: BA MA, RH/26/156G, 761/616, S. 44–46, hier S. 46 [Zitat].
[795] Vgl. hierzu ausführlich Kundrus, Liebesbeziehungen, bes. S. 151 und das auf S. 152–153 abgedruckte NSDAP-Flugblatt „Wie verhalten wir uns gegenüber den Polen?".
[796] Urteil v. 27. 3. 1940, in: C III 118/40, in: BA MA, RH/26/156G, 761/616, S. 44–46, hier S. 46 [Zitate].
[797] Urteil v. 2. 8. 1944, in: II 275/44, in: ebd., RH/26/526G, 1518/1274.

herbeigeführt, da diese Wache „von großer militärischer Wichtigkeit“ gewesen sei.[798] Rechtlich würdigte Osthaus aber keineswegs, dass der Angeklagte Befehle eines Vorgesetzten missachtet hatte, womit ein Tatbestandsmerkmal von Ungehorsam erfüllt gewesen wäre. Osthaus zitierte mit der „Gefahr für die Sicherheit des Reiches“ zwar relevante Passagen aus § 92 MStGB (Ungehorsam), gründete sein Urteil aber auf den Tatbestand, dass der Oberfeldwebel seinen Dienst als Wachhabender vernachlässigt habe. Osthaus ließ ferner die Möglichkeit unberücksichtigt, die Strafe zu erhöhen, obwohl sich die Tat „im Felde“ unter unmittelbarer Gefahr feindlicher Angriffe ereignet hatte. Das Gericht verzichtete vielmehr darauf, die Strafsache als „Dienstpflichtverletzung im Felde“ oder Ungehorsam zu werten, deren Höchststrafmaße bei zehnjährigen Gefängnis- und Zuchthausstrafen lagen. Es verurteilte den Oberfeldwebel vielmehr wegen einer Wachverfehlung (§ 141 MStGB) zu einer viermonatigen Gefängnisstrafe, die sich im unteren Bereich des zulässigen Strafrahmens von zwei Jahren bewegte. Der begutachtende Richter Heinrich Hehnen bezeichnete die Sanktion entsprechend als „außerordentlich milde“.[799] Der Angeklagte habe, so führte Hehnen aus, seinen Untergebenen „ein schlechtes, disziplinschädigende[s] Beispiel“ gegeben, da jedoch außer der „Disziplinschädigung“ kein wirklicher Nachteil entstanden sei, befürwortete er die Entscheidung des Gerichts. Beide Richter verneinten somit ein unehrenhaftes Verhalten und einen Ungehorsam des Unteroffiziers, der während des Diensts in der Öffentlichkeit eine hohe Menge an Alkohol konsumiert hatte. Da der gut beurteilte Angeklagte keine Vorstrafen besaß, schloss sich der Gerichtsherr der Entscheidung an und reduzierte das Strafmaß nochmals auf drei Wochen Arrest.[800]

Anders ahndeten die Richter hingegen den Fall des Unteroffiziers Hans S., nachdem die Berliner Behörden interveniert hatten. Das Gericht legte Hans S. zur Last, im Frühjahr 1943 an der Ostfront seinen Beobachtungsposten als Grabenstreife nachts für zwei Stunden verlassen zu haben, um im Bunker mit einem Kameraden etwas zu essen.[801] Statt auf Wachvergehen entschied Richter Rudolf Albrecht hier auf Ungehorsam. Er verhängte eine sechsmonatige Gefängnisstrafe und Rangverlust, weil der Angeklagte einen Befehl missachtet hatte. Ausschlaggebend war, dass sich die Tat nicht, wie beim vorangegangenen Beispiel, an der West-, sondern an der Ostfront ereignet hatte. Zudem interpretierte das Gericht das Verhalten des Unteroffiziers als unehrenhaft. Hans S. „gefährdete die Sicherheit und Schlagfertigkeit der Truppe, sowie das Leben deren Angehörigen“, wie es im Urteil hieß. Er habe „durch sein Verhalten das Ansehen des Unteroffizierskorps in den Augen der Mannschaften erheblich geschädigt und damit das Vertrauen zu den Unterführern untergraben“.[802] Darüber hinaus war der Angeklagte ausgesprochen schlecht beurteilt worden. Sein Kommandeur sagte aus, S. gelte „als der

[798] Ebd., o. P. [Zitat].
[799] Rechtsgutachten von Heinrich Hehnen v. 12. 8. 1944, in: ebd., S. 23.
[800] Bestätigung des Gerichtsherrn Kurt Schmidt v. 12. 8. 1944, in: ebd., S. 24.
[801] Zweites Urteil v. 1. 10. 1943, in: III 139/43, in: ebd., 1465/421, o. P.
[802] Erstes Urteil v. 19. 8. 1943, in: ebd., o. P. [S. 8 des Urteils, Zitate]. Insgesamt entschied das Gericht auf sieben Jahre und drei Monate Gefängnis wegen Ungehorsams und Dienstpflichtverletzung aus Furcht vor persönlicher Gefahr in drei Fällen.

schlechteste Soldat, den die Kompanie je in ihren Reihen gesehen hat und es erscheint unverständlich, wie ein solch minderwertiger Soldat jemals Unteroffizier werden konnte". Der Richter wertete jedoch als entscheidenden Milderungsgrund, dass S. „erst sechs Wochen bei der Kampftruppe Dienst getan hatte".[803] Gerichtsherr Fritz Kühne bat das OKH, die Entscheidung zu bestätigen, da der Unteroffizier zuvor stets gut beurteilt worden sei und aus Sicht des Ersatzheeres „als Gruppenführer völlig unzureichend ausgebildet" gewesen sei.[804] BdE Friedrich Fromm rügte die Gefängnisstrafe indes als zu milde und ordnete eine Neuverhandlung an. Der Berliner Rechtsgutachter begründete die geforderte Zuchthausstrafe damit, dass es sich bei dem Verurteilten um einen Unteroffizier handele. Dem kam die zweite Verhandlung nach, indem Kriegsgerichtsrat Friedrich Schulte-Uffelage eine einjährige Zuchthausstrafe wegen Ungehorsams aussprach.[805] Er verzichtete auf strafmildernde Gründe und betonte noch stärker als das erste Urteil, der Angeklagte habe „das Vertrauen zu den Unterführern und in das Unteroffizierskorps in den Augen der Mannschaft erheblich untergraben".[806]

Insgesamt billigte der Gerichtsherr in der Regel die richterlichen Beschlüsse in Verfahren gegen Offiziere. Lediglich sechs Prozent der Urteile hoben er oder der BdE auf. Die Aufhebungsquote lag in diesen Prozessen um vier Prozentwerte höher als bei den übrigen Verfahren, wo sie bei zwei Prozent lag.[807] Die Strafsachen gegen Offiziere bargen also durchaus Potenzial für Konflikte zwischen den Richtern, dem Gerichtsherrn, dem BdE und den Rechtsabteilungen im OKH. Auch wenn der BdE in keinem der 43 gesichteten Fälle das Urteil mit einem dezidierten Hinweis auf den Offiziersrang des Verurteilten aufhob, so lässt sich doch vermuten, dass der Status des Offiziers hierfür ausschlaggebend war und nur nachgeordnet die offiziell vorgebrachte Begründung, die gewählte Strafart oder -höhe sei unangemessen.[808] Rangspezifische Unterschiede zeigten sich aber, differenziert man die Aufhebungsquote für die einzelnen Offiziersgruppen. Je höher die Rangklasse des Verurteilten war, umso höher war die Wahrscheinlichkeit, dass der BdE die Entscheidung aufhob. Mit Abstand am häufigsten wurden die Entscheidungen aufgehoben, wenn in die Verfahren Stabsoffiziere (42,86%) und Subalternoffiziere (20,27%) involviert waren. In einem einstelligen Bereich lagen dagegen die Quoten bei Hauptleuten und Unteroffizieren.[809]

[803] Ebd., o. P.
[804] Stellungnahme des Gerichtsherrn Fritz Kühne v. 27. 8. 1943, in: ebd.
[805] Rechtsgutachten v. 4. 9. 1943, Urteil v. 1. 10. 1943, in: III 139/43, in: ebd. Das Strafmaß entfiel wegen Ungehorsams und Dienstpflichtverletzung im Felde in drei Fällen auf fünf Jahre Zuchthaus.
[806] Ebd.
[807] 644 Entscheidungen (93,74%) gegen Offiziere bestätigte der Gerichtsherr nachweislich; 43 (6,26%) hob er auf. Insgesamt beträgt die Bestätigungsquote am Gericht 97,30 Prozent, die Aufhebungsquote 2,09 Prozent, vgl. Kap. III.4, Abschnitte „Binnenkonflikte am Gericht" und „Das Gericht vs. den BdE".
[808] Exemplarisch B II 73/41, in: BA MA, RW/60/1332; III 134/42, in: ebd., RH/26/156G, 815/1158; III 139/43, in: ebd., RH/26/526G, 1465/421.
[809] Aufhebungsquote bei Verurteilungen von Stabsoffizieren (drei Vorgänge; 42,86%); Hauptleute und Rittmeister (zwei Vorgänge; 7,69%); Subalternoffiziere (15 Vorgänge;

Strafsachen gegen Stabsoffiziere

Die Strafsachen gegen Angeklagte der obersten Offiziersränge können als „Sonderbereich“ am Gericht bezeichnet werden, da sie im Geschäftsaufkommen, rein quantitativ gesehen, mit 0,22 Prozent einen äußerst geringen Anteil hatten.[810] 26 Strafsachen sind beim untersuchten Gericht nachweisbar, bei denen gegen Majore, Oberstleutnante oder Oberste verhandelt wurde. Einen „Sonderbereich“ bildeten diese Vorgänge strukturell und inhaltlich, da nicht nur der Gerichtsherr vor Ort sehr genau beobachtete, wie die Richter diese Verfahren erledigten, sondern auch der BdE und die Rechtsabteilungen im OKH. Denn die Prozesse galten intern als heikel, unterlagen der Meldepflicht gegenüber den Berliner Behörden und oft der Geheimhaltung. Das OKH prüfte die Entscheidung oder behielt sich vor, die Sache selbst zu erledigen. Die Einsprüche und damit die Meinungsunterschiede zwischen der Führungsebene und dem Divisionsgericht waren beträchtlich. Dabei stellte das Gericht bereits über die Hälfte dieser Verfahren gegen hochrangige Offiziere selbst gemäß § 46 KStVO ein. Weitere fünf Fälle (19%) gab es zudem an das höchste Gericht der Wehrmacht ab. Die sieben verbliebenen Strafsachen (27%) urteilte es zunächst selbst ab und zeigte dabei eine auffallend zurückhaltende Sanktionspraxis.[811] So verhängte es die einzige Arreststrafe gegen einen Major im Dezember 1939 wegen Misshandlung eines Untergebenen und Ungehorsams.[812] Gerichtsherr Noack und BdE Fromm zeigten den Kommandeuren mit dieser Entscheidung, wie bereits an anderer Stelle dargelegt, auf, welches Verhalten sie gegenüber den Untergebenen nach dem Polenfeldzug duldeten und welches nicht. 1941 sprach das Gericht einen Major dagegen von der Anklage wegen übler Nachrede und einen Oberst zwei Jahre später von der wegen Ungehorsams frei. Sie bildeten die einzigen drei Entscheidungen gegen Stabsoffiziere, die der BdE nicht abänderte.

Gegen drei Verurteilungen von Stabsoffizieren aus dem Jahre 1944 intervenierte die Führungsebene der Wehrmacht hingegen, wodurch das Gericht in eine Konfliktsituation geriet.[813] Zwei Entscheidungen wurden aufgehoben, eine weitere im Strafmaß erheblich gesenkt. Die Beweggründe hierfür belegen einmal mehr, dass sich die Rechtspraxis der Militärjustiz je nach den situativen Rahmenbedingungen und Bewertungen unterschiedlich gestalten konnte. Aufgrund der veränderten Kriegslage ging die Wehrmacht 1944 dazu über, auch an Stabsoffizieren Exempel zu statuieren, indem sie diese zu ungewöhnlich hohen Strafen verurteilte. Die beiden folgenden, vom Gericht selbst als „nicht gerade alltäglich“ bezeichneten

20,27%); Unteroffiziere mit Portepee (acht Vorgänge; 5,84%); Unteroffiziere ohne Portepee (15 Vorgänge; 3,39%).

[810] 26 Verfahren gegen Stabsoffiziere (0,22%) von insgesamt 11 729 Strafsachen. Ihr Anteil innerhalb der Gruppe der Angeklagten-Gruppe insgesamt betrug 0,23 Prozent, innerhalb der Offiziersleute 1,85 Prozent.

[811] 14 Einstellungen per § 46 KStVO (53,85%); fünf Abgaben (19,23%); sieben Urteile (26,92%).

[812] C IIIa 69/39, in: BA MA, RW/60/1330. Zu dem Fall liegt keine VA vor. Das Strafmaß belief sich auf zwei Wochen gelinden Arrest.

[813] Drei Entscheidungen: V 107/44, in: BA MA, RW/60/1486; II 59/44, in: ebd., RW/60/1442; IV 213/44, in: ebd., RW/60/1483.

Strafsachen sind die einzigen, in denen es hohe Gefängnis- und Zuchthausstrafen gegen Stabsoffiziere aussprach, gegen die der BdE allerdings jeweils intervenierte.[814]

So entschied die Aachener Zweigstelle im März 1944 auf eine dreijährige Zuchthausstrafe mit Rangverlust gegen den hochdekorierten 51-jährigen Oberstleutnant Erich B. wegen Plünderung (§ 129 MStGB) und Anstiftung eines Untergebenen zum Meineid (§ 115 MStGB).[815] Die Komplexität des Vorfalls äußert sich bereits darin, dass die Straftat vom November 1941 aufgrund des hohen Arbeitsaufwands und Neuverhandlungen erst im März 1944 zur Verhandlung an das Divisionsgericht kam.[816] Der angeklagte Regimentskommandeur hatte 1941 „nach fast dreitägigem Kampf" ein russisches Dorf in der Nähe von Rschew eingenommen und dort eine „planmäßige Säuberung und Besetzung" des Ortes geleitet, wie das Urteil festhielt.[817] Während dieser Aktion eignete sich Erich B. wertvolle Gegenstände aus dem Besitz eines älteren, vermögenden Ehepaars und einer Witwe an, die er einsperren und demütigen ließ. Als das Regiment den Ort verließ, wies er seinen Untergebenen an, die Sachen zu verwahren. Da der geschädigte Ehemann, ein ehemaliger russischer Polizeipräsident, Beschwerde gegen das Vorgehen eingelegt hatte, erfuhr die Division von dem Vorfall und leitete Ermittlungen ein. Erich B. bestritt, sich die Sachen angeeignet zu haben, und forderte seinen Diener unterdessen heimlich dazu auf, das verbliebene Diebesgut zu beseitigen und eine Falschaussage zu leisten, dem der Unteroffizier nachkam. Ein Feldgericht verurteilte den Oberstleutnant zunächst nur wegen Plünderung. Als das Regiment den Meineid intern aufdeckte und das Gericht sein Urteil infolgedessen aufhob, berief sich Erich B. auf Erinnerungslücken und unternahm im Dezember 1941 einen Suizidversuch. Daraufhin gelangte er „wegen depressiver Verstimmung und Selbstmordabsichten" für anderthalb Jahre in ein Reservelazarett und das Verfahren in die Zuständigkeit des Divisionsgerichts. Zwei Psychiater prüften seine Zurechnungsfähigkeit. Der Aachener Kriegsgerichtsrat Peter Kinnen verneinte in der Verhandlung eine verminderte Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten und attestierte ihm eine „Flucht in die Krankheit […], um sich der strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen".[818] Den Ausschlag für die hohe Strafe gab jedoch die Ansicht des Gerichts, dass

„sich der Angeklagte einer der schwersten soldatischen Verfehlungen schuldig gemacht hat. Nichts ist mehr geeignet, den guten Geist einer Einheit sowie die Disziplin […] zu gefährden als Plünderungen. Der Fall des Angeklagten ist besonders schwer, nicht nur, weil er als Offizier, der Vorbild und Erzieher zugleich sein soll, sich in der Haltung vergessen hat, sondern vor allem, weil er in Gegenwart Untergebener sich zu verbrecherischen Handlungen erniedrigte und weil er Untergebene zu Mitwissern machte. […] Der Ruf und die Ehre

814 Urteil v. 3. 3. 1944, in: II 59/44, in: ebd., RH/26/526G, 1470/493, o. P. [S. 22 des Urteils, Zitat]. Im Tenor ähnlich: IV 213/44, die Heinrich Himmler als „einmalig" beschrieb: Schreiben des Chefs HRüst u BdE v. 9. 12. 1944, in: ebd., 1571/2245, o. P.

815 Strafsache II 59/44, in: ebd., 1470/493.

816 Siehe die zwei umfangreichen medizinischen Gutachten und das knapp 30-seitige Urteil, in: ebd.

817 Urteil v. 3. 3. 1944, in: II 59/44, in: ebd., 1470/493, o. P. [S. 2 des Urteils, Zitat].

818 Ebd., S. 24 des Urteils [Zitat].

deutscher Soldaten und nicht zuletzt auch das Ansehen des deutschen Offiziers sind […] aufs Schwerste geschädigt worden. […] Plünderungen solcher Art […] sind willkommener Nährboden für Feindpropaganda. Die Straftaten des Angeklagten sind […] in der Truppe nicht unbekannt geblieben. Man geht in der Annahme nicht fehl, dass sie auch hier eingehend kritisch erörtert worden sind. Die Gefahr der Zersetzung und die bekannte Wirkung des bösen Beispiels lassen sich also nicht von der Hand weisen. Eine Zuchthausstrafe […] ist nach alledem für die Plünderung eher zu milde als zu hart.“[819]

Kinnen bewertete das Verhalten des Erich B. als eines Offiziers unwürdig und die Auswirkungen der Tat als so weitreichend, dass hier, wie er ausführte, „nicht das Interesse des Einzelnen, sondern das des Ganzen […] auf dem Spiel“ stehe.[820] Der Hauptzweck der Verurteilung war somit einerseits, ein Exempel an dem Offizier zu statuieren, und andererseits die negativen Auswirkungen der Tat intern und extern zu begrenzen. Die „außerordentlichen [militärischen] Verdienste“ des Angeklagten berücksichtigte Kinnen zwar strafmildernd, betrachtete aber dessen Verhalten als unlauter, „primitiv“ und „kaltblütig“. Der Richter sah das Auftreten des Offiziers innerhalb des militärischen Gefüges als schwerwiegender als die Plünderung selbst an und ahndete das Vergehen mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe. Denn, so Kinnen, indem der Kommandeur seinen Untergebenen zum Meineid angestiftet hatte, „verhielt [er] sich also rücksichtslos, stellte sein eigenes Ich in den Vordergrund. Die Zuneigung und die beispielhafte soldatische Treue seines Burschen hat er in geradezu gewissenloser Weise ausgenutzt“.[821] Der Chef des OKW, Wilhelm Keitel, bestätigte das Urteil im Frühjahr 1944 zwar und versetzte den verurteilten Kommandeur in den niedrigsten Dienstgrad eines Schützen, da die Tat zu viel Aufsehen innerhalb der Truppe erregt hatte. Keitel befand die dreijährige Zuchthausstrafe und den damit verbundenen Verlust der Wehrwürdigkeit für den gut beurteilten Offizier aber als zu hoch und wandelte sie daher in eine zweijährige Gefängnisstrafe um. Das Urteil ist die einzig nachweisbare Entscheidung des Gerichts gegen einen hochrangigen Offizier, die die Führungsebene der Wehrmacht bestätigte und deren Strafvollstreckung sie für einen vergleichsweise langen Zeitraum von sechs Monaten anordnete. Danach nutzte Heinrich Himmler seine Befugnisse im November 1944 dazu, den Verurteilten in der SS einzusetzen.[822]

In dem zweiten „Sonderfall“ gegen einen Major geriet das Divisionsgericht in einen stärkeren Konflikt mit dem OKH. Nachdem das Gericht zweimal nicht die gewünschte Zuchthaus- oder Todesstrafe ausgesprochen hatte, entzog Heinrich Himmler ihm im Dezember 1944 die Vorgänge, damit das Zentralgericht des Heeres die Sache entsprechend aburteilen konnte.[823] Es handelte sich ebenfalls um eine Strafsache, die bereits zuvor ein Feldgericht verhandelt hatte. Dessen Entscheidung auf eine dreimonatige Gefängnisstrafe hatte Adolf Hitler als Oberster

[819] Ebd., S. 26–27 [Zitat].
[820] Ebd., S. 28 [Zitat].
[821] Ebd., S. 27 [Zitat].
[822] Schreiben des OKH an das Stellv. Gen. Kdo. IV AK v. 12. 11. 1944, Betreff: Schütze (ehem. Obstl.) Erich B., Az. PA/Ag P2/2a (1), Nr. 6778/44, in: ebd., 1571/2245, o. P.
[823] Strafsache IV 213/44 mit dem ersten Verfahren am 28. 7. 1944, dem zweiten Verfahren am 29. 9. 1944, in: ebd., RW/60/1483; VA in: ebd., RH/26/526G, 1571/2245.

Gerichtsherr im Schuldausspruch bestätigt, im Strafmaß dagegen aufgehoben. Da der Angeklagte inzwischen versetzt worden war, übertrug das OKH den Fall an das Ersatzheer-Gericht, damit dieses die Sanktionshöhe neu bemessen konnte. Das Vergehen war besonders brutal und stellte in den Augen der Wehrmacht-Führung „ein abscheuliches Verbrechen [dar], das die härteste Sühne erfordert".[824] Der 42-jährige Major Georg M. hatte im Oktober 1943 ein zweijähriges Mädchen in der Ukraine vergewaltigt. Nach einem Trinkgelage war er nachts in das Haus seiner russischen Haushaltshilfe in Chortyzja eingebrochen. Die Frau konnte flüchten, musste aber ihr Kind zurücklassen. Das Geschrei des Mädchens hatte zwei im Nachbarhaus einquartierte Soldaten aufgeweckt, die den Vorfall sofort meldeten. Der Angeklagte bestritt die Vergewaltigung und sagte aus, er könne sich angesichts seines Vollrauschs an nichts erinnern. Ein russischer und ein deutscher Arzt hatten jedoch massive, eindeutige Verletzungen an dem Opfer festgestellt, woraufhin die Ortskommandantur das Ermittlungsverfahren einleitete. Ein Feldgericht verhängte eine fünfmonatige Gefängnisstrafe mit Rangverlust wegen Volltrunkenheit. Es führte dabei aus, dass zwar der objektive Tatbestand der „widernatürlichen Unzucht mit Kindern" (§ 176 Abs. 3 RStGB) erfüllt sei, aufgrund des erhöhten Alkoholkonsums jedoch die subjektiven Voraussetzungen des § 330a RStGB (Volltrunkenheit) vorlägen.

Das Wuppertaler Gericht wiederum entschied in seiner ersten Verhandlung im Juli 1944 auf eine dreijährige Gefängnisstrafe. Es unterschritt damit, wie bereits das Feldgericht, den zulässigen Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Gefängnis.[825] Der gerade ins Amt eingesetzte BdE Heinrich Himmler befand die Entscheidung als zu milde, „weil eine Gefängnisstrafe hier auch nicht annähernd als Sühne ausreicht" und die Tat „einmalig" sei.[826] In der zweiten Verhandlung erhöhte der Wuppertaler Richter Amandus Batz das Strafmaß zwar auf „eine ganz empfindliche Freiheitsstrafe" von vier Jahren und sechs Monaten Gefängnis, schöpfte den Strafrahmen aber ebenfalls nicht aus und löste damit die Vorgabe des BdE nicht ein. Batz lehnte es vielmehr ab, den geforderten § 5a KSSVO anzuwenden und begründete kühl, die Tat sei zwar „roh und gemein", das Kind werde aber keine sich „für die Zukunft schwer auswirkenden, körperlichen Schäden […] in Anbetracht des sofortigen Eingreifens eines deutschen Arztes […] davon getragen haben. Besondere seelische Nachteile […] sind auch nicht zu befürchten, da das Kind erst 2 Jahre und 8 Monate alt war."[827] Anders als im zuvor geschilderten Plünderungsfall des Erich B. verneinte er zudem, dass die Tat das „Ansehen der Wehrmacht in der ukrainischen Bevölkerung" geschädigt habe, weil „das Kind sofort einem deutschen Arzt zugeführt worden ist, und es der ukrainischen Bevölkerung wohl kaum unbekannt geblieben sein kann, dass der Täter eine schwere Freiheitsstrafe zu erwarten hatte". Batz schloss zudem die dritte Möglichkeit, § 5a

[824] Schreiben des Chefs HRüst u BdE v. 9. 12. 1944, Betreff: Strafsache gegen den Major (Ing.) Meyer, in: ebd., 1571/2245, o. P.

[825] Erstes Urteil v. 28. 7. 1944, in: IV 213/44, in: ebd., RW/60/1483. Zu dem Verfahren existiert kein Akt.

[826] Schreiben des Chefs HRüst u BdE v. 9. 12. 1944, Betreff: Strafsache gegen den Major (Ing.) Meyer, in: ebd., RH/26/526G, 1571/2245, o. P. [Zitat].

[827] Zweites Urteil v. 29. 9. 1944, in: IV 213/44, in: ebd., 1571/2245, o. P. [Zitat].

KSSVO anzuwenden, die gegeben war, wenn von der Tat „ein besonders schwerer Nachteil für die Manneszucht“ ausging, aus. Er hielt im Urteil stattdessen fest: „Die Tat ist derartig ungeheuer, dass sie wohl als einmalig bezeichnet werden kann. Sie ist deswegen überhaupt nicht geeignet, das Ansehen des gesamten Offizierskorps bei Untergebenen ernstlich zu gefährden.“ Strafmildernd wertete er außerdem die „hervorragenden Leistungen“ des Angeklagten und seine „straffreie Führung“.[828] Anders als im Fall des Erich B. schätzten der Richter und der Gerichtsherr Kurt Schmidt hier die öffentlichen Auswirkungen der Straftat in der Truppe und in der Gesellschaft als gering ein. Sie argumentierten weder mit der moralischen Verwerflichkeit der Vergewaltigung eines Kindes noch mit der Vorbildfunktion oder der zu schützenden Ehre des Offizierskorps. Batz konstatierte lediglich knapp, dass es sich „um eine entehrende Tat“ handele und er deshalb auf den Rangverlust erkenne.[829] BdE Himmler verwarf trotz der positiven Beurteilungen des Angeklagten das Urteil, denn er räumte den „Staatsnotwendigkeiten“ Priorität ein. Er rügte: „Die Ansicht des Gerichts […] ist völlig abwegig.“ Denn, so widersprach er, die Tat gefährde „das Ansehen des Offizierskorps ernstlich“, und führte weiter aus:

„Vorfälle dieser Art bilden einen besonders wirksamen Stoff für die Feindpropaganda. Das Gebiet, in dem die Tat begangen wurde, ist inzwischen wieder in Feindeshand. Es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, dass der Fall von der Sowjetpropaganda aufgegriffen und gegen das Deutsche Reich ausgewertet wird. Der hierdurch für Volk und Reich eintretende Schaden ist unabsehbar. […] Mit Rücksicht auf die verheerenden Auswirkungen der Tat erscheint die Todesstrafe auch dann am Platze, wenn erneut nur Volltrunkenheit festgestellt werden sollte. Der Reichsführer-SS weist daher den Anklage-Vertreter an, die Todesstrafe zu beantragen.“[830]

BdE Himmler kritisierte das Divisionsgericht zwar scharf, dies hatte für die beteiligten Richter und den Gerichtsherrn aber keine Konsequenzen. Der Umstand ist bemerkenswert, hatte das Gericht doch wiederholt die Vorgabe der Wehrmachtführung nicht befolgt und dies noch dazu in Strafsachen, die in den Augen des BdE ein ausgeprägtes Gefahrenpotenzial für den Einsatz der Wehrmacht und die Kriegspropaganda besaßen.

Bei den Delikten von Offizieren ging das Divisionsgericht erst 1944 auf Druck der Vorgesetzten dazu über, auch Strafsachen von hochrangigen Offizieren abzuurteilen. Hierbei kam zum Tragen, dass jene Strafsachen als „Sonderfälle“ deklariert wurden, die trotz des Kriegsgerichtsbarkeitserlasses Straftaten von Offizieren im Ostheer betrafen. Angesichts der angespannten Kriegssituation intendierte die Militärjustiz 1944 nun vielmehr, abschreckende Exempel zu statuieren, insbesondere bei Straftaten, die einen größeren Bekanntheitsgrad erlangt hatten – und zwar nicht nur, um die Binnenstruktur der Truppe intakt zu halten, sondern insbesondere, um der „Feindpropaganda“ entgegenzuwirken. Insgesamt ist die Rechtspraxis des Gerichts gegenüber Offizieren jedoch als milde zu bezeich-

828 Ebd., o. P. [Zitat].
829 Ebd., o. P. [Zitat].
830 Schreiben des Chefs HRüst u BdE v. 9. 12. 1944, Betreff: Strafsache gegen den Major (Ing.) Meyer, OBO 38044 – HR (Vg). Geheim!, in: ebd., 1571/2245, o. P. [Zitate].

nen. Dies äußerte sich sowohl in den niedrigen Sanktionshöhen als auch darin, dass die Richter auf die höchsten Strafarten und Ehrenstrafen verzichteten. Gerade bei Verfahren gegen Offiziere legte das Gericht Tatbestände so aus, dass es die Rechtsnorm mit dem jeweils niedrigeren Strafrahmen anwenden konnte. Zu nennen sind die ungleiche Behandlung von Offizieren und Mannschaftssoldaten sowie die vergleichsweise häufigen Einstellungen und Freisprüche bei Strafsachen gegen Offiziere. Sanktionierte das Gericht Offiziere und Unteroffiziere, dann geschah dies zumeist aus zwei Gründen: Zu Kriegsbeginn ahndeten die Richter erstens hauptsächlich Verstöße, die halfen, das Verhältnis zwischen Vorgesetzten und ihren Untergebenen zu regeln. Im Fokus der Strafverfolgung standen zweitens die Unteroffiziere, weil sie im Ersatzheer eine wichtige Rolle bei der Ausbildung der Rekruten übernahmen. Dabei war unerheblich, dass das Ersatzheer 1943 einen Teil seines Ausbildungsbereichs in den Frontbereich des Feldheeres verlagert hatte. Die Richter intensivierten 1944 die Strafverfolgung gegen Offiziere und Offiziersanwärter vielmehr. Für die Strafbemessung war entscheidend, welche Verhaltensweisen der Beschuldigten die Richter als unehrenhaft charakterisierten und ob sich die Tat an der West- oder Ostfront ereignet hatte. Gleichzeitig rekurrierten die Richter bei ihren Entscheidungen bei dieser Angeklagten-Gruppe stärker auf die militärischen Hierarchien, da sie die Offiziere und Unteroffiziere häufiger als andere Wehrmachtangehörige im Rang zurücksetzten.

Strafsachen gegen Wehrmachtbeamte und Verwaltungsangestellte

Im Gegensatz zu den Offizieren legte das Gericht, quantitativ gesehen, weniger Nachdruck auf die Strafverfolgung von Wehrmachtbeamten und Verwaltungsangestellten im Heimatkriegsgebiet, die im Rang zwar ebenfalls hoch standen, aber intern oft als „Schmalspursoldaten“ und Nichtkombattanten diffamiert wurden.[831] In weniger als ein Prozent der Strafsachen nahmen die Richter Ermittlungen gegen die Mitarbeiter der Verwaltung auf.[832] Hierunter fielen vor allem Kriegsverwaltungsinspektoren, Stabsangestellte, Zahlmeister und Mitarbeiter, die in den Personal- und Versorgungsbehörden des Ersatzheeres tätig waren.[833] Die

[831] Der Begriff rührte daher, dass die Beamten im Gegensatz zu den Offizieren ein schmaleres Schulterstück an der Uniform trugen, vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 48–49.

[832] 79 einschlägige Verfahren (0,67%) von insgesamt 11 729 Strafsachen. Innerhalb der Gruppe an Beschuldigten befanden sich 76 Beamte und Verwaltungsangestellte (0,67%). Für das Marburger Gericht ist dagegen für die Offiziere und Beamten der Wehrmacht ein Anteil von drei Prozent überliefert, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67. Bis dato existieren keine verlässlichen Zahlen der Forschung zur Größenordnung der Beamten und Angestellten in der Wehrmacht. Eine einzige Division beschäftigte bereits mindestens hundert Beamte, vgl. Hartmann, Wehrmacht, S. 48–49.

[833] Zur rechtlichen Unterstellung und Laufbahn der Wehrmachtbeamten: Absolon, Wehrmacht, Bd. V, S. 206–220. Zu den Militärverwaltungsbeamten ebd., S. 220–221. Zu den Angestellten: ebd., S. 223–230; Messerschmidt, Wehrmacht, S. 126–139; Schottelius/Caspar, Organisation, S. 378–379.

Anzahl der bearbeiteten Vorgänge änderte sich im Kriegsverlauf kaum.[834] Der ungeschriebene Verhaltenskodex innerhalb der Richterschaft sah vermutlich vor, dass die richterlichen Militärjustizbeamten gegen ihresgleichen nicht strafrechtlich vorgingen. Darauf deuten zumindest die weit niedrigeren Urteilszahlen und die höheren Einstellungszahlen bei Verfahren gegen Verwaltungsangehörige.[835] Zudem bestand, wie bei den Offizieren, die Möglichkeit, Vergehen der Beamten disziplinar auf der Grundlage der Bestimmungen der WDStO zu ahnden. Erhob das Gericht eine Anklage, so vornehmlich bei Fällen von Betrug, Beleidigungen oder Ungehorsam, aber es sanktionierte diese nur selten.[836]

Bemerkenswerterweise behandelten nur wenige Strafsachen gegen das Verwaltungspersonal typische Amtsdelikte, d. h. Straftaten, die der Amtsträger einer Verwaltung begeht, indem er seine Amtsgewalt und Vertrauensstellung missbraucht.[837] Zu denken ist hier etwa an Amtsanmaßung, Amtsunterschlagung oder Bestechung, Falschbeurkundung und Verwahrungsbruch.[838] Die allgemein anfallenden Amtsdelikte meldeten die Dienststellen, wenn überhaupt, überwiegend bei Vergehen von Mannschaftsbediensteten (51%), Offizieren und Unteroffizieren (39%), die selten in der übergeordneten Ebene der Heeresverwaltung im Wehrkreis tätig waren.[839] Diese Beschuldigten standen jedoch in keinem Beamten- oder Angestelltenverhältnis, sondern dienten im Verwaltungsbereich ihrer Einheiten und in den Stäben der Division, wo sie ihre Amtsstellung missbraucht hatten. Um diese Mitarbeiter auch wegen beamtenspezifischer Delikte, wie der Bestechung, belangen zu können, existierte § 145 MStGB („Pflichtverletzung bei Verwaltungsgeschäften“). Dieser Paragraph bestimmte, dass Soldaten, die bei einem ihnen übertragenen Verwaltungsgeschäft eine Straftat begangen hatten, nach den allgemeinen Strafgesetzen für Beamte zu sanktionieren waren. Bei jenen Mitarbeitern, die keine eigenverantwortlichen Aufgaben ausübten oder Befugnisse besaßen, sondern Hilfsarbeiten verrichteten, nutzte das Gericht eine weite Definition von Beamten, um sie nach der entsprechenden Norm aburteilen zu können.[840] Angelehnt an § 359 RStGB erklärte es 1941 jene Mitarbeiter eben-

[834] 1939: acht Strafsachen (10,13%); 1940: 14 Strafsachen (17,72%); 1941: elf Strafsachen (13,92%); 1942: sechs Strafsachen (7,59%); 1943: 17 Strafsachen (21,52%); 1944: 20 Strafsachen (25,32%); 1945: drei Strafsachen (0,67%).

[835] Urteile und Strafverfügungen beliefen sich in den Strafsachen gegen Beamte auf 32,10 Prozent gegenüber 52,5 Prozent insgesamt im Geschäftsanfall. Der Anteil der Einstellungen betrug 30,86 Prozent gegenüber 16,4 Prozent im Geschäftsanfall. Vgl. hierzu Tab. 20 im Textteil, Kap. II.4 und Anhang, Tab. A80.

[836] Eigentumsdelikte (21 Strafsachen; 26,58%); Ungehorsam (19 Strafsachen; 24,05%) bildeten die häufigsten Anklagepunkte gegenüber dem Verwaltungspersonal, vgl. Anhang, Tab. A81. Bei den Eigentumsdelikten sind sieben, bei Ungehorsam sechs Sanktionierungen nachweisbar.

[837] 3 von 79 Strafsachen (3,80%) des Verwaltungspersonals behandelten Amtsdelikte.

[838] § 132 RStGB (Amtsanmaßung); §§ 350, 351 RStGB (Amtsunterschlagung); §§ 331–333 RStGB, § 140 MStGB (Bestechung); §§ 271, 348 RStGB (Falschbeurkundung); § 133 RStGB (Verwahrungsbruch).

[839] Amtsdelikte bei Mannschaften (21 Strafsachen; 51,22%); Offiziere und Unteroffiziere (16 Strafsachen; 39,02%); Verwaltungspersonal (drei Strafsachen; 7,32%); Unbekannt (eine Strafsache; 2,44%).

[840] Exemplarisch E VIII 91/41, in: BA MA, RW/60/1347; III 25/43, in: ebd., RW/60/1445.

falls zu Beamten, weil sie „Dienste nicht ganz untergeordneter Art öffentlich, rechtlicher Natur leisten, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und staatlichen Zwecken dienen".[841]

Urkundenfälschungen von Verwaltungsmitarbeitern verfolgte das Gericht ebenfalls lediglich ausnahmsweise.[842] Wenn es diese sanktionierte, so entschied es jedoch stets auf hohe, mehrmonatige Freiheitsstrafen, mit der Intention, warnende Exempel zu statuieren.[843] Im März 1941 verfügte ein Richter beispielsweise, dass der Oberzahlmeister Paul S. aus der Wehrmacht zu entlassen sei, weil „derartige Fälle sich häufen, und der Angeklagte sich durch seine Tat als nicht charakterfest genug gezeigt ha[be], um sein Amt beizubehalten".[844] Der 28-Jährige war zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe wegen Urkundenfälschung verurteilt worden. Er hatte mit gefälschten Urlaubsscheinen einen Heimaturlaub angetreten, um seine erkrankte Ehefrau zu besuchen. Bei der Festnahme stellte die Bahnhofskontrolle fest, dass er 30 weitere Blanko-Urlaubsvordrucke mit sich führte. Dem Richter zufolge war der Angeklagte deshalb nicht länger für eine Funktion in der Verwaltung und Wehrmacht geeignet und zu entlassen. Durch den Einspruch des BdE Friedrich Fromm wurde das Urteil aufgehoben.[845] Anklage-Vertreter und Verhandlungsleiter hatten bei dem Fall einen anderen Maßstab angelegt, als er gegenüber Angehörigen der Mannschaften üblich war. Einen mit gefälschten Papieren erwirkten Urlaub eines einfachen Soldaten werteten die Richter in der Regel als unerlaubte Entfernung und die Urkundenfälschung lediglich als Begleitdelikt – anders dagegen bei dem Oberzahlmeister: Das Gericht hatte Paul S. nicht wegen unerlaubter Entfernung, sondern wegen Urkundenfälschung und Betrug angeklagt. Der Strafrahmen lag beim Straftatbestand der Urkundenfälschung höher, weil die Richter gemäß §§ 268, 272 RStGB auch auf Zuchthausstrafen entscheiden konnten, ohne die KSSVO anwenden zu müssen. Bei der unerlaubten Entfernung reichte der Strafrahmen des § 64 MStGB dagegen bis zu zehn Jahre Gefängnis. Bei höheren Sanktionen musste die KSSVO herangezogen werden. Das Gericht hatte die zu ahndende Schwere der Tat des Paul S. also darin erblickt, dass er als Militärbeamter des höheren Dienstes Urkunden gefälscht und sein Amt missbraucht hatte – und nicht, wie bei aktiv an der Front oder im Ersatzheer dienenden Beschuldigten üblich, darin, dass er unberechtigterweise seiner Dienststelle ferngeblieben war.

Insgesamt sanktionierte das Gericht gut ein Drittel der nachweisbaren Strafsachen, die Verwaltungsmitarbeiter betrafen, und dies zu Zeiten, in denen das Arbeitsaufkommen insgesamt hoch war, wie im Frühjahr 1941 oder in der zweiten

[841] Vgl. Urteil v. 30. 6. 1941, in: III 67/41, in: ebd., RH/26/156G, 785/867, o. P. [S. 1–10, hier S. 6, Zitat].
[842] Es sind nur vier Strafsachen mit Urkundenfälschungen überliefert. Drei davon sanktionierte das Gericht.
[843] B II 63/41, in: BA MA, RW/60/1332; III 88/43, in: ebd., RW/60/1431; V 88/44, in: ebd., RW/60/1486.
[844] Urteil v. 19. 3. 1941, in: B II 63/41, in: ebd., RH/26/156G, 766/682, S. 18–23, hier S. 23 [Zitat].
[845] Verfügung d. BdE v. 18. 4. 1941, in: ebd., S. 23.

Jahreshälfte 1943.[846] Das Interesse der Richter bezog sich überwiegend auf Fälle, in denen der Angeklagte sein Amt über einen fortgesetzten Zeitraum und in einem erheblichen Maße missbraucht hatte, wie Paul S., der eine größere Menge an Urlaubsscheinen bei sich trug, die er hätte fälschen können. Die Richter ahndeten dabei strafverschärfend, dass der Betreffende seine Amts- und Vorbildfunktion nicht erfüllt und das bereits viel zitierte „Ansehen der Wehrmacht“ verletzt habe. Das Gericht fällte weitere abschreckende Urteile, wie im Falle des 44-jährigen Kriegsverwaltungsinspektors Konrad N. Dieser war trotz einer Urlaubssperre, die für seine Heeresbetreuungsdienststelle in Warschau galt, an einem Wochenende im Sommer 1942 verreist und hatte hierfür die nötigen Urlaubsscheine gefälscht.[847] Richter Wilhelm Bretz wertete „straferschwerend […], dass er die Tat mit Wissen seiner Untergebenen als Dienststellenleiter begangen hat, dass er dadurch ein schlechtes Beispiel gegeben und den Uffz. L. […] zu einer falschen dienstlichen Meldung veranlasst hat. Er hat auch seinen Kameraden […] in ein Strafverfahren verwickelt“.[848] Der Exempel statuierende Charakter des Urteils wird deutlich, liest man weiter, wie Bretz die dreimonatige Gefängnisstrafe gegen den Inspektor begründete: „Die Urlaubsüberschreitungen von Soldaten nehmen bedenklich zu. Wenn Vorgesetzte hierzu durch ein schlechtes Beispiel noch anregend wirken, so muss gegen sie mit besonderer Schärfe eingeschritten werden.“[849] Bemerkenswert ist, dass Bretz die Urkundenfälschung nicht sanktionierte, sondern sich hier – anders als bei dem Verfahren gegen Paul S. – auf die unerlaubte Entfernung von zwei Tagen konzentrierte. Dabei hatte der Angeklagte in der Verhandlung geäußert, die Papiere gefälscht und zudem verloren zu haben, weil er sie während der Reise als „Klosettpapier“ benutzt habe.[850] Bei Mannschaftssoldaten führte das Gericht ein solches Verhalten als entscheidenden Faktor für ein erhöhtes Strafmaß an. Es argumentierte in solchen Fällen, der Angeklagte habe offizielle Wehrmachtpapiere und damit öffentliche Urkunden nicht nur gefälscht, sondern diese auch als Dienstgegenstände schlecht behandelt.[851] Unerwähnt blieb bei Konrad N. zudem der sonst oft straferhöhend gewertete Umstand, dass die Tat in den Ostgebieten erfolgt war. Anders als bei den Verfahren gegen Offiziere begründete das Gericht hier seine Entscheidung nicht dezidiert mit dem Tatort, sondern mit der Funktion des Angeklagten als Leiter einer Dienststelle – oder, wie bei Oberzahlmeister Paul S., mit dem hohen Verwaltungsamt.

Die dreimonatige Gefängnisstrafe gegen Konrad N. ist ein Beispiel für die vergleichsweise milde Sanktionspraxis gegen das Verwaltungspersonal. Der Richter

[846] Erledigung per Urteil oder Strafverfügung (26 Strafsachen; 32,10%); anderweitig (55 Strafsachen; 67,90%), darunter Abgaben (24 Strafsachen; 29,63%) und Einstellungen (25 Strafsachen; 30,86%). Siehe zu den per Zufallsstichprobe ausgewählten 19 Verfahrensakten für die Urteilsanalyse die Übersicht im Quellenverzeichnis.

[847] Urteil v. 11. 8. 1943, in: II 108/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1470/502, S. 55–56.

[848] Ebd., S. 56 [Zitat].

[849] Ebd., S. 56 [Zitat]. Diese Argumentation findet sich auch in der Strafsache des Oberzahlmeisters Paul S., in: B II 63/41, in: ebd., RH/26/156G, 766/682, S. 23.

[850] Ebd.

[851] Vgl. exemplarisch III 274/44, in: ebd., RH/26/526G, 1564/2117, S. 7; II 363/44, in: ebd., 1560/2032. Der Rekurs auf die offiziellen Papiere erfolgte analog zu einer Anordnung des OKH, siehe 12. Mob. SE v. 20. 6. 1944, in: ebd., RH/14/27, S. 43–46, hier S. 44 RS, Abs. 4.

hatte die Strafe zwar als „besonders scharf“ charakterisiert, doch die Sanktionshöhe bewegte sich unterhalb der Durchschnittswerte. Denn bis zu diesem Zeitpunkt im August 1943 hatte das Gericht unerlaubte Entfernungen insgesamt mit hohen, durchschnittlich zweijährigen Gefängnisstrafen geahndet.[852] Aber hier zeigt sich erneut, dass die Richter den Strafrahmen nicht voll ausschöpfen mussten, um abschreckende Urteile zu fällen. Da der Gerichtsherr selten Verfahren gegen Verwaltungsmitarbeiter eröffnete, bildete die Strafsache gegen Konrad N. in der Hinsicht eine Besonderheit: Sie stellte die erste Sanktionierung eines Verwaltungsmitarbeiters nach einer fast anderthalbjährigen Pause dar.[853]

Die Richter ahndeten zusätzlich jene Vorfälle der Verwaltungsangehörigen strenger, die ihnen zufolge das „Ansehen der Wehrmacht und ihrer Dienststellen“ in der Bevölkerung und deren Einstellung gegenüber der Kriegführung negativ zu beeinflussen drohten. Auch die vermeintliche „Erschütterung des Vertrauens des Volkes in die unparteiische Handhabung“ der Verwaltungsgeschäfte führte das Gericht strafschärfend an.[854] Paradigmatisch ist hier die Verurteilung des 43-jährigen Angestellten Hermann S., der beim Wehrbezirkskommando Duisburg Anträge bearbeitete und die Besucherinnen und Besucher des Amts betreute.[855] Er hatte sich mehrfach von Zivilistinnen hohe Geldbeträge erschlichen, indem er vorgab, ihre Gesuche auf Entlassung ihres Ehemanns aus der Wehrmacht so aufzusetzen, dass sie Erfolg haben würden. Er engagierte sich für die Anträge jedoch nicht und besaß auch keinerlei Einfluss auf ihren Ausgang. Das strafentscheidende Argument für die Zuchthausstrafe wegen Betrugs erblickte der Richter darin, dass das Verhalten des Angeklagten „besonders verwerflich“ sei, weil er die Frauen „kalten Herzens zu Ausbeutungsobjekten“ gemacht habe. In Rekurs auf die Lehre des Ersten Weltkriegs und die Kriegspropaganda führte der Richter in Übereinstimmung mit vielen seiner Kollegen weiter aus, der Angeklagte habe

> „das Ansehen der Wehrmacht und ihrer Dienststellen auf das Schwerste gefährdet. Die innere Front und der Wille zum Durchhalten können nur dann bestehen, wenn unbedingtes Vertrauen in die Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit der mit der Wehrüberwachung vertrauten Dienststellen gewährleistet ist. Das Verhalten des Angeklagten war geeignet, dieses Vertrauen zu erschüttern.“[856]

Strafmildernd berücksichtigte der Richter, der selbst Veteran war, dass der Angeklagte am Ersten Weltkrieg teilgenommen hatte.[857]

Auf die höchsten Strafarten gegen drei Verwaltungsbeamte entschied das Gericht in zwei Großverfahren, weil die angeklagten Straftaten eine funktionsfähige Kriegsmaschinerie und Rekrutierungspolitik der Wehrmacht bedrohten. Die

[852] 1,84 Jahre Gefängnis wegen unerlaubter Entfernung. Berechnungsgrundlage: 113 einschlägige Urteile des Gerichts im Zeitraum 13. 1. bis 10. 8. 1943. Die durchschnittliche Sanktionshöhe bei Gefängnisstrafen belief sich beim Verwaltungspersonal auf 7,62 Monate gegenüber den ermittelten 13,7-monatigen Gefängnisstrafen im Sanktionsprofil insgesamt.

[853] Das letzte zuvor nachweisbare Urteil des Gerichts, eine Todesstrafe, datierte von Januar 1942, vgl. II 13/41, in: BA MA, RH/26/156G, 791/928; 718/98.

[854] Urteil v. 30. 6. 1941, in: III 67/41, in: ebd., 785/867, o. P. [S. 1–10, hier S. 9 RS, Zitat].

[855] IV 43/41, in: ebd., 784/865.

[856] Urteil v. 6. 5. 1941, in: IV 43/41, in: ebd., 784/865, S. 3–9, hier S. 8 [Zitate].

[857] Ebd., S. 9 [Zitat].

beiden Verfahren banden 1941 und Anfang 1942 einen erheblichen Teil der Ressourcen des Kölner Gerichts. Sie sorgten zudem für ein erhebliches Echo in der Presse.[858] Ein Richter schrieb, dass die Urteile „in der ganzen Umgebung mit Spannung erwartet worden“ seien.[859] Zugrunde lag ihnen der Betrug der Verwaltungsmitarbeiter Friedrich R., Hermann W. und Adolf P., die beim Wehrbezirkskommando in Köln die Anträge der sogenannten Uk-Stellungen bearbeiteten. Diese Unabkömmlichkeits-Stellungen bedeuteten, dass die Wehrmacht die Einberufung eines wehrpflichtigen Manns vorübergehend zurückstellte oder einen Soldaten für eine bestimmte Zeit aus der Wehrmacht entließ.[860] Bei mindestens sieben uk-gestellten Männern drohte der Sekretär Friedrich R. damit, dass die erfolgten Zurückstellungen bald aufgehoben werden würden. Er fingierte auch Einberufungsbefehle, die die Uk-Stellung widerriefen. Wenn sich die Betroffenen schließlich beim Amt meldeten, erläuterten er oder seine beiden Kollegen den Männern, dass R. die Einberufungen rückgängig machen könne, sofern sie bereit seien, drei- bis vierstellige Geldbeträge dafür zu zahlen oder Gefälligkeiten zu leisten. Friedrich R. fälschte die Dokumente sodann entsprechend. Die treibende Kraft an den fast zwei Jahre lang andauernden Betrügereien erblickte das Gericht in dem 40-jährigen „Haupttäter“ Friedrich R., der „in seiner Sucht nach Geld vor nichts zurückschreckte“.[861] Ihn verurteilte das Gericht in einem separaten Verfahren zum Tode.[862] Das Verhalten von Hermann W. und Adolf R., die laut Gericht „unter dem unheilvollen Einfluß“ des R. gestanden hatten, wertete es teils als Beihilfe zum Betrug, teils als Bestechung und als „Zersetzung der Wehrkraft durch Wehrdienstentziehung“. Gegen beide sprach es mehrjährige Zuchthausstrafen aus, um präventiv zu wirken.[863] Im Urteil legte Richter Max Gruhn dar, es handele sich bei der Strafsache um einen „moralischen Sumpf“, der nicht komplett aufgedeckt sei. Im Verhalten der angeklagten Verwaltungsbediensteten, so führte er strafbegründend aus, liege

[858] Strafsachen II 13/41 und II 93/41, in: ebd., 792/937; 809/1089; 794/953; 794/954; 810/1089.

[859] Siehe Bemerkungen zum Feldurteil II 47/42 v. 18. 9. 1942, in: ebd., 795/957, S. 225. Das Verfahren stand im Kontext zu den Vorfällen am Kölner Wehrbezirkskommando.

[860] Die uk-gestellten Männer sollten so z. B. die Gelegenheit erhalten, im eigenen Unternehmen befristet zu arbeiten oder kriegswichtigen Tätigkeiten nachzugehen. Uk-Stellungen kamen nur in Frage, wenn etwa ein Sonder- oder Arbeitsurlaub für die geplante Tätigkeit nicht ausreichte. Vgl. zu den Uk-Stellungen ausführlich: Absolon, Wehrmacht, Bd. V, S. 375.

[861] Urteil v. 17. 12. 1941, in: BA MA, RH/26/156G, 792/937, S. 257–281, hier S. 276 [Zitat].

[862] Urteil v. 14. 1. 1942, in: II 13/41, in: ebd., 791/928; 718/98. Die 6-fache Todesstrafe und 15-jährige Zuchthausstrafe gegen Friedrich R. erging wegen Zersetzung der Wehrkraft durch Wehrdienstentziehung in sechs Fällen, davon in Tateinheit mit schwerer passiver Bestechung in fünf Fällen, in Tateinheit mit Beiseiteschaffung von Urkunden in drei Fällen, dazu wegen drei besonders schwerer Betrugsfälle, zwei einfachen passiven Bestechungsfällen, Beamtenunterschlagung in Tateinheit mit Anstiftung eines Untergebenen zu einer Straftat, gewinnsüchtige Fälschung öffentlicher Urkunden in Tateinheit mit Betrug in drei Fällen und einfache Urkundenfälschung in sieben Fällen sowie unbefugte Führung einer Dienstbezeichnung.

[863] Vgl. Urteil v. 17. 12. 1941, in: II 93/41, in: BA MA, RH/26/156G, 792/937, S. 251–284, hier S. 252, 277–279 zum Strafmaß und S. 277 [Zitat].

„eine ungeheure Gefahr für das Volksganze in Kriegszeiten, weil die Widerstandsfähigkeit des Volkes untergraben werden muß, wie auch die Widerstandsfähigkeit der Truppe selbst darunter leiden würde, wenn die Meinung aufkommen würde, daß ein Wehrbezirkskommando nur noch pflichtgemäß tätig wird, wenn Geld gegeben wird, sodaß der Vermögende und der Gesinnungslump in Wirklichkeit besser stünde als derjenige, der entweder aus Mangel an Mitteln oder aus anständiger Gesinnung etwas Derartiges ablehnt."[864]

Gruhn bezeichnete die Angeklagten als „Unanständige" und stellte als Gegenbild den „anständigen" Sachbearbeiter gegenüber, der sich „für die Erfüllung seiner selbstverständlichen Pflicht in Kriegszeiten" niemals Geld oder Geschenke geben lasse, sondern weisungsgebunden agiere.[865] Das Urteil liest sich streckenweise wie ein Handlungsleitfaden für das Verwaltungspersonal, das in Kriegszeiten eine besondere Verantwortung für die Wehrmacht trage. Auch bei dem Todesurteil gegen Friedrich R. wertete Gruhn strafschärfend, dass dieser einen „grobe[n] Vertrauensmissbrauch im Rahmen seiner Stellung als Beamter […] und endlich die Schädigung des Volksganzen" verursacht habe. Gruhn argumentierte wie folgt: „Zeugt es schon an sich von einer ehrlosen Gesinnung, wenn jemand in der Heimat sich unberechtigt Geld geben lässt, während seine Kameraden im Felde vor dem Feinde stehen; so ist es völlig verantwortungslos, wenn jemand um seines Vorteils willen die Wehrkraft unseres Volkes untergräbt".[866] Er konstruierte hierbei eine Kameradschaft zwischen Verwaltungsmitarbeitern und Frontsoldaten im Sinne der Heimatfront und rekurrierte dabei auf das populäre Gegensatz-Paar „verantwortungsloses, faules Ersatzheer-Mitglied – heldenhafter, aktiver Feldheer-Soldat", dem die Richter in ihrer Urteilspraxis gegenzusteuern versuchten. Ähnlich wie bei den Verfahren gegen Offiziere verwies der Richter auch auf die Gefahr, dass die Straftat von der Feindpropaganda aufgegriffen werde. Die in den Betrug involvierten uk-gestellten Männer sanktionierte das Gericht „hart […], da die Folgen [der Tat] unabsehbar wären, wenn nicht energisch durchgegriffen würde".[867] Die uk-gestellten Angeklagten, die überwiegend als Metzger-, Konditor- oder Uhrmachermeister in Köln tätig waren, erhielten allesamt mehrjährige Gefängnisstrafen und ungewöhnlich hohe Geldstrafen von 2000 bis 15 000 Reichsmark. Dies begründete Gruhn damit, dass „diese Leute, denen es auf Geldbeträge nicht ankam, wenn sie nur ihren Betrieb ungestört fortführen konnten, während der deutsche Soldat an der Front steht, auch eine materielle Einbuße erleiden mußten".[868]

Festhalten lässt sich Folgendes: Die Strafverfolgung gegen das Verwaltungspersonal bewegte sich zwar in einem quantitativ geringen Bereich. Das Gericht legte aber Wert darauf, exemplarische Fälle mit hohen Sanktionen zu ahnden. Dies tat es vor allem dann, wenn es warnend und präventiv wirken wollte und die Strafsachen die Toleranzgrenze des Gerichts beim Amtsmissbrauch und bei Betrugsfällen deutlich überschritten hatten. Die Richter erblickten insbesondere in der Vorbildfunktion der Verwaltungsangestellten und in dem „Ansehen der Dienststellen" in der Heimat schützenswerte Rechtsgüter. Eine besondere Bedeutung kam

[864] Ebd., S. 275 [Zitat].
[865] Ebd., S. 274 [Zitat].
[866] Urteil v. 14. 1. 1942, in: II 13/41, in: ebd., RH/26/156G, 791/928, S. 1–37, hier S. 35 [Zitat].
[867] Urteil v. 17. 12. 1941, in: II 93/41, in: ebd., 792/937, S. 251–284, hier S. 280 [Zitat].
[868] Ebd., S. 280 [Zitat].

dabei dem „Volksganzen“ und der „Widerstandskraft unseres Volkes im Felde und in der Heimat“ zu.[869] Sah das Militärgericht die wohlwollende Einstellung der Zivilbevölkerung gegenüber der Kriegführung als gefährdet oder das vermeintlich intakte Verhältnis zwischen den Wehrmachtangehörigen an der Front und den Beamten in der Heimat als gestört an, so verhängte es hohe Strafen, um aufzuzeigen, dass es keine Verhaltensweisen duldete, die diesen Bereich negativ zu beeinflussen drohten. Die Strafhöhe lag zwar zumeist unter dem Durchschnitt, aber sie überstieg in der Regel die sonst durchweg milden Sanktionen gegen Verwaltungsmitarbeiter. Handlungsspielräume eröffneten sich den Richtern bei der Frage, welche Straftat sie ahndeten, wenn mehrere Straftatbestände vorlagen. Sie wählten den Strafbestand, den sie als schwerwiegender bewerteten im Hinblick auf die Funktion des Verwaltungspersonals, unabhängig vom Tatort und Einsatzgebiet. Die Art der Dienststelle und die Reichweite der Amtstätigkeit des Angeklagten bildeten weitere Einflussfaktoren, etwa, wenn der Angestellte regelmäßigen Besucherverkehr, wie im Kölner Amt, abgewickelt hatte oder mehrere Zivilisten in die Straftat involviert gewesen waren. Das Gericht in Köln sanktionierte hier das Verhalten der Verwaltungsmitarbeiter strenger, weil die betrügerischen Handlungen schwerwiegend und wiederholt aufgetreten waren. Es sprach jedoch gleichzeitig hohe Sanktionen gegen uk-gestellte Männer aus, die der Wehrmacht zwar angehörten, aber vorübergehend einem zivilen Leben nachgingen.

Strafsachen gegen Zivilisten

Strafsachen, in denen Zivilisten und Zivilistinnen angeklagt waren, wie im Falle des Großverfahrens um die Betrugsdelikte in der Kölner Behörde, machten insgesamt nur rund ein Prozent der Vorgänge aus.[870] Beim Gericht der Div. Nr. 177 in Österreich betrug der Anteil dagegen rund sechs Prozent.[871] Im annektierten Österreich nutzten die Richter wahrscheinlich das Verfahrensrecht, das die Strafverfolgung von Zivilisten in Einzelfällen und in bestimmten Gebieten, wie dem Verwaltungs- bzw. Besatzungsgebiet der Wehrmacht, vorsah, häufiger als das untersuchte Divisionsgericht an der Heimatfront.[872] Über ein Drittel der hier eingegangenen Anzeigen und Meldungen, die Zivilisten betrafen, stammte aus dem Rhein-/Ruhrgebiet. Weitere 19 Prozent kamen von den Dienststellen aus den Ostgebieten, vorrangig zu Kriegsbeginn, und nur vereinzelte Fälle aus Frankreich oder Belgien.[873] Das Gericht überließ die Strafverfolgung gegen Zivilisten den

[869] Urteil v. 14. 1. 1942, in: II 13/41, in: ebd., 791/927, S. 1–37, hier S. 35 [Zitat]. Exemplarisch auch II 47/42, in: ebd., 795/957, S. 223.

[870] 146 Zivilistinnen und Zivilisten (1,28%) sind als Beschuldigte und Angeklagte in 87 von 11 729 Verfahren (0,74%) ermittelbar, vgl. Anhang, Tab. A70.

[871] So Fritsche, Opfer, S. 82. Beim Marburger Gericht lag der Anteil bei 1,7%, vgl. Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67.

[872] Gemäß § 2 Abs. 2 und 4 KStVO; § 3 KStVO. Vgl. hierzu auch Kap. I.4, S. 76 dieser Studie.

[873] Bei 33 der 87 Strafsachen (37,93%) meldete diese eine Person oder Dienststelle aus dem Rhein-/Ruhrgebiet. Bei elf weiteren (12,64%) lag der Ort im Deutschen Reich; bei sechs Strafsachen in Frankreich oder Belgien (6,90%); bei 16 Strafsachen (18,39%) in den Ostgebieten; o. A. 21 Strafsachen (24,14%).

dortigen Besatzungsbehörden. Widerstandsaktionen gegen die deutsche Besatzung bearbeitete das untersuchte Gericht beispielsweise nicht.[874] Solche Prozesse sind dagegen für seinen Vorläufer, das Gericht der 526. Infanterie-Division, überliefert, das bis Herbst 1942 einzelne Strafsachen nichtdeutscher Zivilisten verhandelte, die den Widerstand gegen die Besatzungssituation in Belgien und Frankreich zum Gegenstand hatten.[875] Für das untersuchte Gericht waren derartige Prozesse nicht zu ermitteln.[876]

In der zeitlichen Entwicklung sticht hervor, dass das Gros der Strafverfolgung gegen Zivilisten bis 1941 erfolgte. Über die Hälfte der einschlägigen Meldungen und Anzeigen traf bereits in den ersten sechs Kriegsmonaten am Gericht ein.[877] Bis 1941 bearbeiteten die Richter 84 Prozent aller Vorgänge. Danach gingen die Strafsachen gegen Zivilisten im Geschäftsaufkommen stark zurück.[878] Dies hing mit zwei Faktoren zusammen: Zum einen mussten alle Beteiligten zu Kriegsbeginn erst die Zuständigkeiten klären und ein Prozedere finden, welche dieser Strafsachen die Militärgerichte und welche die bürgerlichen Gerichte zu übernehmen hatten. Im Herbst 1939 gingen beispielsweise viele Meldungen über den verbotenen Waffenbesitz von Zivilisten ein, ohne dass Soldaten an dem Tathergang beteiligt gewesen waren. Während das Gericht in Thorn lag, herrschte Unsicherheit darüber, wie die Verordnungen des ObdH bezüglich des Waffenbesitzes in den besetzten Gebieten auszulegen waren.[879] Die zivilen Stellen reichten diese an die Militärgerichte weiter, doch die Richter gaben sie stets zurück in die Zuständigkeit des örtlichen Oberstaatsanwalts.[880] Per Abgabe erledigten die Richter im Übrigen mehrheitlich die Strafsachen gegen Zivilistinnen und Zivilisten. Die Abgabequote lag mit 60 Prozent ausgesprochen hoch.[881] Zum anderen besaß das Ge-

[874] In der Todesurteilskartei sind fünf Todesurteile vermerkt, die in der Strafsache III 180/42 gegen fünf Zivilisten wegen „bolschewistischer Umtriebe" ergingen. Zu dem Fall ließen sich aber keine VA und kein Eintrag im Straflisten-Buch ermitteln.

[875] So der Befund von Rass, Militärgerichte, S. 128.

[876] Dies hängt vermutlich mit der veränderten gebietsweisen Zuständigkeit des Gerichts zusammen. Der Einsatzbereich und das Aufgabenprofil der Div. Nr. 526 änderten sich zum Oktober 1942 grundlegend. Während sein Vorläufer, die 526. Inf.-Div., zwischen 1939 und Mitte 1942 u. a. die belgisch-niederländische Grenze absicherte und teilweise in Frankreich tätig war, agierte die Div. Nr. 526 vorrangig im Rhein-/Ruhrgebiet, vgl. Tessin, Verbände, Bd. 11, S. 75.

[877] 54 der 87 Strafsachen in den Jahren 1939 und 1940 (62,07%).

[878] 1941 (19 Vorgänge; 21,84%); 1942 (sechs Vorgänge; 6,90%); 1943 (ein Vorgang; 1,15%); 1944 (sieben Vorgänge; 8,05%); 1945 (kein Vorgang).

[879] Siehe etwa C IIIa 76/39, in: BA MA, RW/60/1330 [loses Blatt]. Zur Rechtslage: VO des ObdH über Waffenbesitz v. 12. 9. 1939; VO zur Ergänzung der VO über Waffenbesitz v. 21. 9. 1939, abgedruckt in: Verordnungsblatt für die besetzten polnischen Gebiete Nr. 3, 1939, S. 8. Hierzu Böhler, Auftakt, S. 151–152. Die VO hatte zur Folge, dass polnische Soldaten wegen Freischärlerei angeklagt werden konnten, wenn sie in den Gebieten mit Waffen aufgegriffen wurden, vgl. Messerschmidt, System, S. 38.

[880] Zugrunde lagen bei dem Delikt zudem §§ 148 MStGB (unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition) und 149 MStGB (rechtswidriger Waffengebrauch) sowie § 367 RStGB und das Waffengesetz v. 18. 3. 1938, RGBl. I 1938, S. 265. Vgl. z. B. A Ia 63/39; A Ia 64/39; A Ia 70/39; A Ia 73/39; A Ia 97/39; A Ia 100/39, in: BA MA, RW/60/1322.

[881] 53 von 88 Erledigungsarten (60,23%) der Zivilisten-Strafsachen bezogen sich auf Abgaben an andere Behörden. Demgegenüber lag die Abgabequote der Strafsachen insge-

richt nur bei bestimmten Delikten ein Interesse an der Strafverfolgung von nichtmilitärischen Personen. Dieses bezog sich vornehmlich auf drei Deliktgruppen: Zersetzungs-, Eigentums- und Kriegswirtschaftsdelikte.[882] Am häufigsten wurden Fälle von Ungehorsam gemeldet, darunter hauptsächlich die bereits erwähnten Verstöße gegen die Waffenbestimmungen. Lediglich zwei der 26 eingegangenen Strafsachen in diesem Bereich sanktionierte das Gericht.[883] Insgesamt ist eine niedrige Urteilsquote zu konstatieren. Denn in gerade einmal einem Viertel der einschlägigen Strafsachen kam es zu einem Verfahren und einer Verurteilung und zwar am häufigsten bei Zersetzungs- und Eigentumsdelikten der Zivilisten.[884] Unter Letztere fielen etwa besonders Hehlerei, Diebstahl und Plünderung.

Der Fokus auf diese beiden Deliktgruppen bei zivilen Beschuldigten erklärt sich daraus, dass der Gerichtsherr und die Richter bei ihnen eine militärstrafrechtliche Relevanz als gegeben ansahen. Dies betraf zum einen die gemeinschaftlich von Zivilisten und Wehrmachtangehörigen begangenen Eigentumsdelikte. Zum anderen konzentrierte sich das Gericht bis etwa 1942 auf die Einberufungen von wehrpflichtigen Zivilisten und deren Versuche, sich dem Wehrdienst zu entziehen – sei es durch Entfernungen, Urkundenfälschungen oder jene bereits skizzierten Praktiken, durch die wehrpflichtige Männer ihre Einberufungen dadurch verzögert hatten, dass die beteiligten Verwaltungsmitarbeiter der Wehrmacht ihre Unterlagen fingierten oder zurückgehalten hatten. In der überwiegenden Mehrheit der Verurteilungen wegen Wehrkraftzersetzung erhielten die Wehrmachtangehörigen, wie dargelegt, hohe Zuchthaus-, die wehrpflichtigen Zivilisten hingegen mehrjährige Gefängnisstrafen.[885] Letztere versuchten dagegen vorzugehen, weil sie die Strafen als ungewöhnlich hoch im Vergleich zu denen der ordentlichen Gerichtsbarkeit empfanden. Verschiedentlich argumentierten ihre Verteidiger zusätzlich, die „äußere Ehre“ der Zivilisten und ihre „Achtung in der Volksgemeinschaft“ sei durch die militärgerichtliche Verurteilung verletzt worden.[886] Doch aus Sicht des

samt bei 26,8 Prozent. Von den 53 Abgaben war in nur drei Fällen das Reichskriegsgericht oder der Volksgerichtshof der Adressat, siehe A Ia 35/39; A Ia 71/39; A Ia 83/39, in: BA MA, RW/60/1322. Vgl. zur Rechtspraxis des RKG gegenüber Zivilisten in Bezug auf Widerstandshandlungen Haase, Reichskriegsgericht; sowie am Beispiel von Österreicherinnen und Österreichern, die das RKG v. a. wegen Verratsdelikten anklagte: Forster, Österreicherinnen.

882 Vgl. Anhang, Tab. A82.

883 IV 30/40, in: BA MA, RH/26/156G, 783/847 und III 180/42, in: ebd., RW/60/1444.

884 Unter den 88 nachweisbaren Erledigungsarten befinden sich 22 Urteile (25%) und keine Strafverfügung. Demgegenüber lag die Urteilsquote insgesamt bei 39,9 Prozent Urteilen und 12,6 Prozent Strafverfügungen. Die übrigen Erledigungsarten von Zivilisten-Strafsachen beliefen sich auf elf Einstellungen (12,5%) und zwei Erledigungen auf andere Art (2,27%). Von den 23 Strafsachen (26,14%) eines Zivilisten wegen eines Eigentumsdelikts ahndete das Gericht sieben Vorfälle (28%). Von den 16 Strafsachen (18,18%) wegen eines Zersetzungsdelikts ahndete das Gericht zehn (40,0%), vgl. Anhang, Tab. A82. Vier der fünf Kriegswirtschaftsvergehen (5,68%) ahndete es, die damit 16 Prozent in der Urteilspraxis gegenüber zivilen Angeklagten ausmachten.

885 Exemplarisch III 67/41, in: BA MA, RH/26/156G, 785/867; II 93/41, in: ebd., 792/937; III 135/41, in: ebd., 791/916–917; II 47/42, in: ebd., RH/26/526G, 795/957; II 52/42, in: ebd., 791/926.

886 Siehe Schreiben v. 13. 7. 1942, in: II 52/42, in: ebd., RH/26/156G, 791/926, S. 163–172, hier S. 164.

Gerichts hatten die Verurteilten bereits mildernde Umstände zugebilligt bekommen. So reduzierte das Gericht das Strafmaß, wenn es davon überzeugt war, dass der Zivilist eigentlich seiner Einberufung in die Wehrmacht hatte folgen wollen. Es argumentierte dann etwa, der Betreffende sei im Kontakt mit den Behörden der Versuchung erlegen, seine Einberufung zu verzögern oder habe sich aus gesundheitlichen Gründen darum bemüht, nicht oder nur zu einer bestimmten Einheit einberufen zu werden.[887] Strafmildernd hielten die Richter den Zivilisten ebenfalls zugute, wenn diese die Straftat unter dem Einfluss der beteiligten Wehrmacht- oder Familienangehörigen begangen hatten.[888] Der Kaufmann Gustav C. hatte dem Gericht beispielsweise glaubhaft versichert, er wolle unbedingt zu einer Nachrichtentruppe der Wehrmacht und habe den fingierten Uk-Antrag nur wegen seiner Ehefrau gestellt. Da er ein „Reichssieger im Nachrichtenwettkampf" war, sprach das Gericht ihn von der Anklage der Wehrkraftzersetzung frei.[889] Es hatte in diesem Fall ein größeres Interesse daran, den gefragten Technik-Spezialisten möglichst bald in die Wehrmacht einzugliedern als ihn zu sanktionieren. Mildernd berücksichtigten die Richter überdies, der Zivilist habe keine finanziellen Vorteile dadurch gehabt, dass er seine Einberufung verzögert hatte.[890]

Diese Rechtspraxis zielte darauf ab, die Wehrpflichtigen rasch in den Dienst der Wehrmacht zu stellen. 40 Prozent der zivilen Angeklagten sprach das Gericht von der Anklage der Wehrkraftzersetzung frei.[891] In diesen Prozessen konzentrierten sich die Richter auf die mitangeklagten Wehrmachtangehörigen in den Verwaltungsstellen, die dem Handeln der Zivilisten Vorschub geleistet hätten. Befand das Gericht indes, dass sich die schweren Fälle der Wehrdienstentziehung mehrten, sprach es präventiv auch hohe Freiheitsstrafen gegen die Zivilisten aus, um zu vermeiden, dass die Bevölkerung die Straftaten nachahmte.[892] Für mindestens weitere 40 Prozent der zivilen Angeklagten der Fallgruppe gilt dieser Befund.[893] Aufschlussreich ist dabei, dass die Richter das Gros dieser einschlägigen Fälle in den Jahren 1941 und 1942 sanktionierten. Danach waren die Zahlen rückläufig, denn der Schwerpunkt der Strafverfolgung verlagerte sich dahin, die Vergehen der bereits in der Wehrmacht aktiv dienenden Männer zu ahnden.[894] So urteilte das Gericht 1943 zum Beispiel ausschließlich Wehrkraftzersetzungen von Mann-

[887] Vgl. etwa III 67/41, in: ebd., RH/26/156G, 785/867, o. P. [S. 1–10, hier S. 6 RS des Urteils].

[888] Vgl. Urteil v. 19. 11. 1941, in: III 135/41, in: ebd., 791/916, o. P. [S. 1–14 des Urteils, hier S. 14]; I 250/44, in: ebd., RH/26/526G, 1488/792.

[889] Vgl. III 135/41, in: ebd., RH/26/156G, 791/916, S. 6 RS.

[890] II 47/42, in: ebd., 795/957, S. 223.

[891] Freisprüche für 14 der 35 zivilen Angeklagten in Strafsachen wegen Wehrdienstentziehung (40,00%); 17 Angeklagte (48,57%) erhielten mehrmonatige und -jährige Gefängnisstrafen; vier wurden zu Zuchthaus verurteilt (11,42%).

[892] Siehe II 13/41, in: BA MA, RH/26/156G, 791/929; II 93/41, in: ebd., 810/1089.

[893] 14 von 35 zivilen Angeklagten in Strafsachen wegen Wehrdienstentziehung (40,00%), exemplarisch III 135/41, in: ebd., 791/716–717; I 354/40, in: ebd., RW/60/1354.

[894] 1940: eine Verurteilung (2,86%); 1941: 18 (51,43%); 1942: zehn (28,57%); 1943: keine (–); 1944: sechs (17,14%); 1945: keine (–).

schaftssoldaten und Unteroffizieren ab.[895] Hinzu kam der allgemeine Anstieg der Geschäftstätigkeit seit spätestens Mitte 1943, der dazu führte, dass die Kapazitäten des Gerichts bereits mit den Verfahren gegen Soldaten stark ausgelastet waren.

In dem zweiten Hauptdeliktbereich der Strafsachen gegen Zivilisten – den gemeinsam mit Wehrmachtangehörigen begangenen Eigentumsdelikten – verurteilte das Gericht die Soldaten in der Regel ebenfalls zu höheren Strafen als die mitangeklagten Zivilisten.[896] Strafmildernd werteten die Richter beispielsweise, wenn sie zu dem Eindruck gelangt waren, ein Zivilist habe sich wohlwollend gegenüber den Soldaten verhalten. So argumentierte Kriegsrichter Christian Horn im Sommer 1941 bei Albert S., der in Düsseldorf an dem unerlaubten Weiterverkauf von Broten aus Beständen der Wehrmacht als Vermittler beteiligt gewesen war, dieser habe „in einer gewissen Zwangslage gehandelt, weil er als Zivilist die Soldaten nicht verraten wollte. Das kann ihn zwar nicht entschuldigen, lässt seine Tat jedoch in einem milderen Licht erscheinen“.[897] Horn entschied auf eine sechsmonatige Gefängnisstrafe wegen Hehlerei und Verstoß gegen die Kriegswirtschaftsbestimmungen. Härter sanktionierte er dagegen den ebenfalls beteiligten zivilen Abnehmer Friedrich H., der über fünfhundert Brotlaibe aus den Beständen der Wehrmacht aufgekauft hatte, nachdem die Brote bei den Auslieferungen an die Truppe übrig geblieben waren. Der bis dato unbestrafte Geflügelfarmbesitzer Friedrich H. erhielt, wie die drei mitverurteilten Soldaten, eine einjährige Gefängnisstrafe wegen Hehlerei. Zudem musste er eine hohe Geldstrafe entrichten. Als Begründung für die gegen die Angeklagten verhängte hohe Strafe führte der Richter an:

„Nach seinem Bildungsgrad ist er den übrigen Angeklagten in geistiger Hinsicht weit überlegen. Hinzu kommt, daß er als Politischer Leiter […] darüber unterrichtet ist, daß die heutige Ernährungslage unseres Volkes ein rationales Wirtschaften von jedem einzelnen verlangt. Als Politischer Leiter ist er in besonderem Maße verpflichtet, den Anordnungen der Reichsregierung, die die Stärkung der inneren Front bezwecken, Geltung zu verschaffen und nicht nur durch Wort, sondern auch durch die Tat anderen Volksgenossen ein gutes Beispiel zu geben. Stattdessen hat er sich bereit gefunden, aus reiner Gewinnsucht ein wertvolles Nahrungsmittel an sich zu bringen und als Viehfutter zu verwenden.“[898]

Wie bereits bei der Rechtspraxis in den Strafsachen gegen Verwaltungsmitarbeiter dargelegt, verhängte das Gericht höhere Strafen bei besser situierten Zivilisten, die ihre Vorbildfunktion verletzt hatten, zumal, wenn sie, wie Friedrich H., ein Amt in der NSDAP ausübten. Der Rekurs auf den Ersten Weltkrieg und das Bemühen des Gerichts, einen positiven Einfluss auf die Haltung der Zivilbevölkerung gegenüber der Wehrmacht zu nehmen, sind hier evident. Kriegsgerichtsrat Horn demonstrierte mit der Entscheidung, dass das Gericht an der Heimatfront keine

[895] 36 von 90 eingegangenen Strafsachen (40%) sanktionierte das Gericht 1943 und dies nur bei Angeklagten der Mannschaftsdienstränge und Unteroffiziere.

[896] Die Berechnungsgrundlage bilden 17 Verfahren, in denen das Gericht Zivilisten und Wehrmachtangehörige sanktionierte. In zehn der Verfahren (58,82%) erhielt der Zivilist das niedrigere Strafmaß. In vier Fällen (23,53%) war die Strafhöhe gleich. In drei Verfahren (17,65%) sprach der Richter das höhere Strafmaß gegen den Zivilisten aus.

[897] Urteil v. 29. 7. 1941, in: III 147/41, in: BA MA, RH/26/156G, 784/863, o. P. [Zitat, S. 8 des Urteils].

[898] Ebd., o. P. [Zitat, S. 8 des Urteils].

Handelsbeziehungen zwischen Zivilisten und Wehrmachtangehörigen duldete, die größere Mengen an Lebensmitteln oder anderen Gütern der Wehrmacht betrafen. Keines der Verfahren, in dem Eigentumsvergehen von Zivilisten und Soldaten angeklagt wurden, beschäftigte sich dagegen mit kleinen Mengen von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen.

Wenngleich die Verfahren mit Angeklagten aus der Zivilbevölkerung überwiegend bis 1941 stattfanden, so verhandelte das Gericht auch in den Folgejahren noch vereinzelt Strafsachen, in denen es die zivilen Angeklagten zu hohen Zuchthausstrafen verurteilte, um an ihnen ein Exempel zu statuieren. Hierbei handelte es sich ausschließlich um Vorfälle, in denen größere Mengen oder höherwertige Gegenstände aus dem Eigentum der Wehrmacht entwendet worden waren.[899] Die radikalisierte Spruchpraxis des Gerichts 1944 zeigte sich etwa in der Verurteilung des Kölner Gastwirts Jakob S. zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe. Jakob S. hatte zwei Soldaten im September 1944 für 1500 Reichsmark ein Pony-Gespann abgekauft. Das Gericht erblickte in der kleinen Kutsche eine kriegswichtige Ressource und in dem Ankauf eine „Wehrmittelbeschädigung" nach § 137 MStGB.[900] Die hohe Freiheitsstrafe begründete der Richter damit, dass die Tat

„im Felde begangen [worden] ist und zu einer Notzeit, wo der Feind im Westen alle Anstrengungen macht, gegen den Rhein vorzudringen. Gerade durch diesen Ansturm einer ungeheuren Übermacht im westlichen Raum ergibt sich für die Wehrmacht die unbedingte Notwendigkeit, über alle ihr gehörigen Wehrmittel jederzeit verfügen zu können. Transportraum wird dringend und ständig gebraucht. Durch die Veräußerung von Pferd und Wagen wird also die Schlagfertigkeit der Truppe auf jeden Fall […] gefährdet."[901]

Der Verteidiger hatte demgegenüber ausgeführt, dass die Kutsche „keinen militärischen Charakter" besitze und von der Wehrmacht zudem nicht benutzt werde.[902] Das Bensberger Gericht berief sich im Oktober 1944 jedoch auf die bedrohliche Frontnähe. Es intendierte, das Eigentum der Wehrmacht zu schützen und zugleich abschreckend zu wirken, indem es die „schnöde Bereicherungsabsicht" des Jakob S. am Besitz der Wehrmacht mit drei Jahren Zuchthaus sanktionierte. Es zeigte der Zivilbevölkerung damit auf, dass die Division keinesfalls tolerierte, wenn Zivilisten ihre Transportmittel aufkauften – auch wenn ihnen die Soldaten, wie im Falle des Jakob S., versichert hatten, die Wehrmacht habe das Gefährt ausrangiert.

Wie uneinheitlich sich die Sanktionspolitik des Gerichts 1944 je nach Situation und Bedarf der Wehrmacht gestalten konnte, lässt sich daran ablesen, wie der Richter gegen den Zivilisten Eduard B., der den Ankauf vermittelt hatte, vorging.

[899] Siehe V 30/44, in: BA MA, RW/60/1485; V 30/44, in: ebd., RW/60/1486; I 250/44, in: ebd., RW/60/1432.

[900] I 250/44, in: ebd., RH/26/526G, 1488/792. Zu Pferden und Ponys als kriegswichtige Ressource ähnlich in der Argumentation auch Strafsache III 126/43, in: ebd., 1600/2994 gegen einen französischen Zivilisten, der ein Pferd der Wehrmacht tödlich verletzt hatte.

[901] Urteil v. 6. 10. 1944, in: I 250/44, in: ebd., 1488/792. Die Unterstreichung im Zitat stammt aus der Quelle.

[902] I 250/44, in: ebd., 1488/792; Schreiben des Rechtsanwalts J. G. v. 7. 10. 1944, in: ebd., S. 39–40, S. 39 [Zitat].

Gegen den Kantinenwirt erging wegen Beihilfe eine achtmonatige Gefängnisstrafe. Doch diese Strafe setzte das Gericht binnen einer Woche aus, da Eduard B. zwei Kantinen in Köln unterhielt, die, wie sich zwischenzeitlich herausgestellt hatte, täglich mehr als 3000 Soldaten versorgten. Die Wehrmachtkommandantur Köln bat daher um Strafaufschub für den Kantinenpächter, dem das Gericht umgehend nachkam. Offiziell notierte es jedoch, dass der Haftbefehl aufgehoben werde, weil bei Eduard B. keine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr bestehe und, weil der zweite zivile Verurteilte, Jakob S., weiterhin inhaftiert sei.

Im Folgenden richtet sich der Blick auf das Hilfspersonal der Wehrmacht, das sich ebenfalls hauptsächlich aus Zivilistinnen und Zivilisten zusammensetzte, die in der Wehrmacht angestellt waren oder in ihrem Auftrag arbeiteten.

Strafsachen gegen das Wehrmachtgefolge und die Mitglieder der Organisation Todt

Im unteren Bereich der militärischen Hierarchie befand sich das Wehrmachtgefolge. Kriegsspezifisch war dieses Hilfspersonal der Ersatzheer-Justiz im Zweiten Weltkrieg neu unterstellt.[903] Die rechtliche Basis hierfür lieferten § 155 MStGB und eine VO des ObdH vom Frühjahr 1940, die jedoch vage formuliert waren.[904] Infolgedessen debattierten die Militärstrafrechtler zeitgenössisch darüber, welche Wehrmachtangehörigen und Personen zur Gruppe des Gefolges zählten und welche Strafbereiche in das Unterstellungsverhältnis fielen.[905] Erich Schwinge plädierte für eine breite Definition, die für die Wehrmacht tätige Arbeiter miteinschloss, um den Anforderungen der „Epoche der totalen Kriege“ zu entsprechen. Vor dem Erfahrungshintergrund des Ersten Weltkriegs sollten die Militärgerichte beim Gefolge vorrangig Vergehen ahnden, die die Kriegswirtschaft gefährdeten, darunter, so Schwinge, Arbeitsvertragsbrüche, unerlaubte Entfernungen, Dienstpflichtverletzungen und jegliche Formen von Aufruhr.[906] Die militärische Publizistik konstruierte ein Gefahrenpotenzial des zivilen Gefolges, das die Wehrmacht von innen heraus „aufzuwiegeln“ drohe.[907] Wie hoch der Klärungsbedarf im Hinblick auf die rechtliche Stellung des Gefolges war, zeigte sich daran, dass vier aufeinander folgende Mobilisierungs-Sammelerlasse seine rechtliche Behandlung erläuterten.[908] Mit den fortschreitenden Kriegsereignissen und hieraus resultie-

[903] Zur Unterstellung und zum Umfang des Wehrmachtgefolges: Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 475–478; Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 57–60.

[904] VO des ObdH v. 12. 3. 1940, Betreff: Unterstellung des Gefolges unter das Militärstrafgesetzbuch und die Disziplinarstrafordnung, in: BA MA, RH/14/25. Teilweise führte das Gericht vor 1942 auch § 3a KSSVO an, um zu begründen, dass das Gericht die Strafsache wegen „militärischer Belange“ bearbeitete, vgl. exemplarisch Strafsache B IV 261/40, in: ebd., RH/26/156G, 737/337, S. 52.

[905] Vgl. Diskussionen in den Bänden der ZfW, etwa Neudeck, Gefolge; Schwinge, Neuabgrenzung.

[906] Schwinge, Neuabgrenzung, S. 465 [Zitat], S. 465–466, 469–470. Hierzu auch: Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 58.

[907] Schwinge, Neuabgrenzung, S. 472 [Zitat].

[908] Vgl. 5. Mob. SE v. 22. 7. 1940 und 6. Mob. SE v. 27. 11. 1940, in: BA MA, RH/14/26 sowie 7. Mob. SE v. 22. 9. 1941 und 8. Mob. SE v. 10. 1. 1942, in: ebd., RH/14/31.

renden Personalmängeln vergrößerte sich der Definitionsrahmen des Wehrmachtgefolges zusehends, was als weiterer Beleg für die „Totalisierung" des Kriegs und den erweiterten Kompetenzbereich der Wehrmachtjustiz angesehen werden kann. Grundsätzlich gehörten zum Gefolge etwa Sanitäter, Seelsorger, Küchen- und Wachpersonal, Bau- und Frontarbeiter, Mitarbeiter des Zollgrenzschutzes und der Reichsbahn sowie die in der Wehrmacht eingesetzten Helferinnen und bestimmte Einheiten der Organisation Todt (OT). Die Größenordnung des Wehrmachtgefolges ist schwer zu fassen. Die Forschung geht von mehreren Millionen aus.[909]

Von den Beschuldigten des Divisionsgerichts hatten rund 150 Personen den Status des Gefolges inne.[910] Fast zwei Drittel von ihnen gehörten der Organisation Todt an.[911] Dies war dem Umstand geschuldet, dass die Mitglieder bestimmter OT-Abteilungen im Ersatzheer und in den besetzten Gebieten zum Wehrmachtgefolge zählten.[912] Die OT-Angehörigen waren der Gerichtsbarkeit der hier untersuchten Division seit Januar 1940 unterstellt. Dieses galt jedoch nur für ausgewählte Einheiten, die im Auftrag der Wehrmacht verschiedene Baumaßnahmen am Westwall und im Ruhrgebiet ausführten.[913] Sonderregelungen waren erforderlich, da die OT de facto keinem militärischen Oberkommando unterstand, sondern als oberste Reichsbehörde den Rang eines Ministeriums und dadurch Verordnungsrechte innehatte.[914] Da die meisten Arbeitskräfte der OT zwangsverpflichtet waren, konnten sie, wenn überhaupt, nur sehr begrenzt ihre Rechte einklagen.[915]

[909] Zur Größe des Wehrmachtgefolges liegen keine verlässlichen Zahlen vor. Messerschmidt/Wüllner gehen von mehreren Millionen aus, vgl. Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 59–60; Maubach, Stellung, S. 7, schätzt die weiblichen Mitglieder des Gefolges auf eine halbe Million.

[910] 148 von 11 415 Beschuldigten (1,30%).

[911] 93 Angehörige der Organisation Todt (OT) (62,84%) innerhalb der 148 Gefolge-Mitglieder. Ihr Anteil innerhalb der Beschuldigten insgesamt beläuft sich auf 0,81 Prozent. Insgesamt zählte die OT 1942/1943 z. B. rund 1,5 Millionen Beschäftigte, vgl. Lemmes, Zwangsarbeit, S. 225 m. w. N.

[912] Zur OT: Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 54–69, 471–472; Böhm, Organisation. Es fehlt eine kritische Monographie zur OT, in Teilen unkritisch als Überblicksdarstellung: Seidler, Organisation. Die 2009 in Florenz abgeschlossene, aber noch unveröffentlichte Dissertation von Fabian Lemmes verspricht hier wichtige Lücken zu schließen, vgl. Lemmes, Zwangsarbeit.

[913] Siehe Erlass des Chefs HRüst u BdE v. 6. 1. 1940, Betreff: Strafgerichtsbarkeit über Westwallarbeiter, in: BA MA, RH/14/25, S. 63 mit genauer Beschreibung der Unterstellung. Dem Generalbevollmächtigten für das Deutsche Straßenwesen zufolge galt sie für die Abteilungen der Dienststelle in Wiesbaden und die entsprechenden Oberbauleitungen sowie für die dort eingesetzten Arbeitskräfte, darunter auch Angehörige der Deutschen Arbeitsfront. Ingenieure und Zeichner, die sich nur zu Kontrollgängen auf der Baustelle aufhielten, waren der Ersatzheer-Gerichtsbarkeit nur für die Zeit dieser Kontrolle unterstellt. Die Einheiten der untersuchten OT-Leute befanden sich zum Zeitpunkt der gemeldeten Strafsache überwiegend im Rhein-/Ruhrgebiet (86%); außerhalb davon (7%); o. A. (7%).

[914] Hierzu ausführlich Absolon, Wehrmacht, Bd. VI, S. 60–61, 63–67; Lemmes, Zwangsarbeit, S. 224. Die Einheiten, die im Auftrag der Wehrmacht arbeiteten, erhielten oft den Beinamen „OT-Fronteinsatz", den die Gerichtsakten indes selten aufführten.

[915] Vgl. hierzu auch Lemmes, Zwangsarbeit, S. 221, S. 223 speziell zur Repression der am Westwall-Bau beteiligten Zwangsarbeiter und OT-Mitglieder, die u. a. in Straflager,

Die Urteilspraxis bei den Beschuldigten aus dem Gefolge war weitgehend von niedrigen Sanktionen gekennzeichnet.[916] Als handlungsleitende Maxime des Gerichts verkündete Kriegsgerichtsrat Theodor Albani 1943, dass an einen Angehörigen des Gefolges, den er mit einem Zivilisten gleichsetzte, „nicht der Maßstab gelegt werden kann, wie an einen Soldaten, der aktiven Wehrdienst leistet“.[917] In der internen Rangordnung des Wehrmachtgerichts standen die Angehörigen des Gefolges daher unter den Mannschaftssoldaten. Entsprechend gering war quantitativ gesehen die Strafverfolgung gegen das Gefolge mit einem Anteil von einem Prozent.[918] Vergleicht man den prozentualen Anteil von Strafsachen pro Jahr, so lag die Quote der vom Gericht bearbeiteten Strafsachen gegen das Gefolge unter der gegen die übrigen Beschuldigten. Erst 1943 lagen die Zahlen über dem Gesamtniveau und verdoppelten sich 1944, als das Gericht über 40 Prozent der Verfahren gegen das Gefolge in diesem einen Jahr verhandelte.[919] Im letzten Kriegsjahr kam die Strafverfolgung gegen das Gefolge dagegen fast zum Erliegen: Nur ein einschlägiges Urteil ist überliefert.[920]

Die häufigsten Anklagepunkte gegen Angehörige des Gefolges bezogen sich auf Eigentumsdelikte, gefolgt von Entfernungssachen und Ungehorsam. Anteilsmäßig fast doppelt so häufig wie bei den übrigen Angeklagten nahmen die Richter beim Gefolge Ermittlungen wegen einer Eigentumssache auf. Darüber hinaus ahndete es ebenfalls häufiger Fälle von Ungehorsam und Kriegswirtschaftsvergehen.[921] Dies hing einerseits damit zusammen, dass unerlaubte Entfernungen einen geringeren Anteil in den Strafsachen gegen das Gefolge einnahmen als bei anderen Gruppen von Angeklagten und die übrigen Deliktbereiche dadurch ausgeprägter waren.[922] Zum anderen war es dem Meldeverhalten der Truppe geschuldet und insbesondere den Überlegungen des Gerichts, einen Angehörigen des Gefolges be-

Konzentrationslager und SS-Sonderlager eingewiesen wurden, sowie S. 235–238. Gebürtig waren die angeklagten OT-Leute größtenteils aus dem Rhein-/Ruhrgebiet, vereinzelt aus dem Elsass, Belgien und Schlesien. Exemplarisch: III 315/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1476/604; VII 176/44, in: ebd., 1513/1210; VII 234/44, in: ebd., 1601/3099.

916 148 von 11 415 Beschuldigten (1,30%). Die Ausführungen beruhen auf 36 ausgewerteten Verfahrensakten einer separaten Zufallsstichprobe, vgl. Quellenverzeichnis. Die Rechtspraxis gegenüber dem Wehrmachtgefolge ist bislang unerforscht.

917 Urteil v. 28. 5. 1943, in: III 144/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1473/545, S. 14–15, hier S. 15 [Zitat]. So auch Hehnens Rechtsgutachten v. 26. 7. 1944, in: VII 96/44, in: ebd., 1484/733, S. 34.

918 149 von 11 729 Strafsachen (1,27%).

919 Zwischen 1940 und 1942 lagen die Werte der Gefolge-Strafsachen stets zwischen zwei bis fünf Prozentpunkte niedriger als die Bearbeitungszahlen der Strafsachen insgesamt. 1944 lagen sie dann fünf Prozentwerte über dem Gesamtniveau, 1944 verdoppelten sie sich wie auch das Gesamtaufkommen, vgl. Anhang, Tab. A83 und A84.

920 Urteil v. 7. 2. 1945, in: I 54/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1599/2701, mit Tatbericht aus 1944.

921 Eigentumsdelikte (60 Strafsachen; 40,00%); Entfernungen (25 Strafsachen; 16,67%); Ungehorsam (20 Strafsachen; 13,33%); Kriegswirtschaftsvergehen (15 Strafsachen; 10,00%, siehe ausführlich zu den übrigen Werten Anhang, Tab. A85.

922 Vgl. 17 Prozent Entfernungssachen des Gefolges gegenüber 36 Prozent insgesamt in der Deliktstruktur. Niedriger sind anteilig auch die Fälschungs- und Gewaltdelikte.

sonders dann anzuklagen, wenn er gegen eine Wachvorschrift oder gegen die KriegswirtschaftsVO verstoßen hatte.

Im Hinblick auf die Erledigungsarten lassen sich zwei Abweichungen bei Vergehen des Gefolges feststellen: Erstens die Abgabequote der Vorgänge lag über dem Gesamtniveau.[923] Hier nutzten die Richter stärker die unklare Rechtslage und die daraus resultierende Möglichkeit, Strafsachen gegen das Gefolge an die ordentliche Gerichtsbarkeit abzugeben. Dies betraf besonders häufig Eigentumsdelikte und Arbeitsvertragsbrüche, und zwar vorrangig bei Arbeitern, die in einer von der Wehrmacht beauftragten Firma beschäftigt waren.[924] Urteile fällte das Gericht anteilig hingegen mit einer ähnlichen Quote, wie sie bei den übrigen Verfahren üblich war. Niedriger war dagegen zweitens, wie bereits bei den Strafsachen gegen Offiziere, die Anzahl der verkürzten Verfahren per Strafverfügung. Damit stellte das Gericht einerseits sicher, dass die Verurteilten keinen Einspruch gegen die Entscheidung einlegen konnten. Andererseits hielt es sich so die Option offen, in der Verhandlung ein höheres Strafmaß auszusprechen als es die Strafverfügung ermöglichte.[925]

Beim Gefolge zeigte das Gericht insgesamt eine mildere Urteils- und Sanktionstätigkeit. Das belegen folgende Faktoren: Die Richter sprachen weit mehr Geldstrafen und gelinde Arreststrafen gegen Angehörige des Gefolges als in den übrigen Prozessen aus.[926] Auf Zuchthausstrafen entschieden sie nur in zwei Fällen. Ferner ist kein einziges Todesurteil gegen Angehörige des Gefolges überliefert.[927] Die durchschnittliche Sanktionshöhe lag teilweise erheblich unter der bei den anderen Verfahren. So erhielt ein verurteilter Soldat im Durchschnitt eine Gefängnisstrafe, die um drei Monate höher war als bei einem Angehörigen des Gefolges.[928] Selbst bei Urteilen, in denen der Richter ausführte, er ahnde ein Vergehen

[923] Vgl. Anhang, Tab. A83. Die Quote an Abgaben ist um gut fünf Prozentpunkte höher und der Anteil der Strafverfügungen um vier Prozentpunkte geringer im Vergleich zum Gesamtaufkommen (26,80% Abgaben; 12,60% Strafverfügungen).

[924] 48 Prozent der Adressaten der Aktenabgaben war die ordentliche Gerichtsbarkeit. Insgesamt lag die Abgabequote gegenüber diesen Behörden nur bei neun Prozent, vgl. Anhang, Tab. A47. Exemplarisch D VII 43/40, in: BA MA, RW/60/1342; B IV 275/40, in: ebd., RW/60/1339; C III 171/42, in: ebd., RW/60/1335; VI 28/44 und VI 100/44, in: ebd., RW/60/1490.

[925] Anteilig erledigte das Gericht 8,44 Prozent der Gefolge-Sachen und 12,6 Prozent der Strafsachen insgesamt per Strafverfügung, vgl. Tab. 20 in Kap. II und Anhang, Tab. A83. Die Urteilsquote lag beim Gefolge anteilig bei 40,91 Prozent und bei den Strafsachen insgesamt bei 39,9 Prozent.

[926] 13,79 Prozent Geldstrafen gegen das Gefolge gegenüber 3,13 Prozent insgesamt. 8,05 Prozent gelinde Arreststrafen gegen das Gefolge gegenüber 1,23 Prozent insgesamt. Der Anteil der Gefängnisstrafen war dagegen gleich hoch (57,47% gegenüber 56,59% insgesamt), vgl. detailliert Anhang, Tab. A78.

[927] Zwei Zuchthausstrafen (2,30%). Demgegenüber beliefen sich diese im Gesamtprofil auf 6,17 Prozent. Vgl. die Akten IV 43/41, in: BA MA, RH/26/156G, 784/865; VII 220/44, in: ebd., 1600/2907.

[928] 10,25-monatige Gefängnisstrafen gegen Gefolge-Mitglieder gegenüber 13,73 Monaten im Gesamtdurchschnitt. Beim geschärften Arrest durchschnittlich 3,80 Wochen gegenüber 4,64 Wochen bei den übrigen Angeklagten. Der gelinde Arrest war beim Gefolge niedriger: durchschnittlich 2,14 Wochen gegenüber 3,78 Wochen gelinden Arrest bei

des dem Gefolge angehörigen Angeklagten „scharf“, bewegte sich die verhängte Strafe in einem niedrigeren Bereich, vergleicht man sie mit den zeitspezifischen Strafen des Gerichts gegen andere Angeklagte. Der Gefolge-Angehörige Paul T., der seiner Einheit an der Ostfront im Sommer 1943 mehr als acht Monate lang ferngeblieben war, erhielt zwar eine vergleichsweise hohe zweijährige Gefängnisstrafe. Derart lange Abwesenheitszeiten wertete das Gericht jedoch bei aktiven Soldaten oft nicht mehr als unerlaubte Entfernung, sondern als Fahnenflucht, und entschied auf weit höhere Gefängnis- und Zuchthausstrafen.[929] Der Gerichtsherr nahm keinen strafverschärfenden Einfluss, denn er bestätigte sämtliche Entscheidungen gegen Angehörige des Gefolges und hob kein einziges Urteil auf, sondern stimmte vielmehr mit den Richtern stets darin überein, wie diese Strafsachen zu bewerten waren.[930] Auch im Falle von Paul T. bestätigten der Rechtsgutachter Heinrich Hehnen und der Gerichtsherr Kurt Schmidt den richterlichen Beschluss. Dabei wendeten sie eine in den Verfahrensakten wiederholt anzutreffende strafmildernde Strategie an, indem sie die aktiv dienenden Soldaten der Wehrmacht für das Verhalten des Angehörigen des Gefolges mitverantwortlich machten. Im Fall von Paul T. wies Hehnen etwa der Einheit eine Teilschuld an dessen unerlaubter Entfernung zu, da sich diese „um seinen Verbleib nach Ablauf des Urlaubs einfach nicht gekümmert“ habe.[931]

Entscheidend beeinflusste das Gerichtspersonal, dass es sich bei den Beschuldigten aus dem Gefolge vielfach um ältere Personen und Weltkriegsveteranen handelte. Diese Angeklagten gehörten weit stärker den Jahrgängen bis 1899 an als die übrigen Beschuldigten.[932] So begründete der Richter und Weltkriegsveteran Erich Röhrbein zum Beispiel im Mai 1941, warum er keine Ehrenstrafe gegen einen aus dem aktiven Dienst entlassenen und nun im Gefolge tätigen Arbeiter ausgesprochen habe: „Von einer militärischen Ehrenstrafe ist abgesehen worden, weil der Angeklagte den Weltkrieg mitgemacht hat.“[933] Bei einem anderen Angeklagten senkte Richter Paul Bischoff ebenfalls das Strafmaß, weil der Angeklagte Weltkriegsteilnehmer und darüber hinaus „zweimal verwundet und einmal verschüttet gewesen“ war.[934] Das Gericht konstruierte in der Regel keinen Tätertypen des

den übrigen Verurteilten. Auch die Höhe der Zuchthausstrafen betrug beim Gefolge im Durchschnitt 2,5 Jahre, bei den übrigen Verurteilten 6,36 Jahre.

929 III 84/44, in: BA MA, RH/26/525G, 1580/2387, S. 11 [Zitat]. Im Vergleich dazu die Strafsachen II 114/44, in: ebd., 1591/2505; VI 23/44, in: ebd., 1600/2998; IV 99/44, in: ebd., 1554/1933.

930 87 bestätigte Verurteilungen (79,09%); 23 bestätigte, aber umgewandelte Strafmaße (20,91%); keine Urteilsaufhebung (0%).

931 Rechtsgutachten v. 12. 4. 1944, in: BA MA, RH/26/526G, 1580/2387, S. 12. Exemplarisch auch: III 472/42, in: ebd., 1584/2421.

932 38,20 Prozent der Angeklagten des Gefolges waren bis 1899 geboren. Der Anteil dieser Geburtsjahrgänge betrug dagegen in der Gruppe der Beschuldigten insgesamt lediglich 5,91 Prozent, vgl. Anhang, Tab. A86. Der Anteil der 1914 geborenen Angeklagten des Gefolges war mit 23,6 Prozent um die Hälfte geringer als in der Gesamtgruppe (58,10%).

933 Urteil v. 31. 5. 1941, in: C V 126/41, in: BA MA, RH/26/156G, 720/131, S. 124–125, hier S. 125 [Zitat]. Der Angeklagte war als „kinderreicher Vater“ aus der Wehrmacht entlassen worden, vgl. ebd., S. 124, und damit nicht unehrenhaft.

934 Urteil v. 21. 9. 1944, in: VII 320/44, in: ebd., RH/26/526G, 1460/365, S. 16–17, S. 17 [Zitat].

Angeklagten, wie „Schädling“ oder „Feigling“, wenn es über das Hilfspersonal urteilte. Es griff in den Begründungen außerdem nicht das in der zeitgenössischen Publizistik kolportierte Drohpotenzial des Gefolges als nichtmilitärisches Personal für die Binnenstruktur der Wehrmacht auf. Außen vor ließ es beim Gefolge auch die wehrmachtinterne Anweisung, die „Bildungsstufe“ und „Stellung im bürgerlichen Leben“ eines Angeklagten bei der Rechtsprechung zu berücksichtigen.[935] Das Gericht verwies stattdessen regelmäßig auf das hohe Lebensalter und die Verdienste der Angeklagten im Ersten Weltkrieg.

Paradigmatisch sind in dieser Hinsicht die Entscheidungen zum Straftatbestand der fahrlässigen Gefangenenbefreiung (§ 144 MStGB).[936] Im Ersatzheer setzte die Wehrmacht ältere Hilfswachmänner dazu ein, Zivil- und Zwangsarbeiter, Häftlinge und Kriegsgefangene zu bewachen, die für die Baufirmen der OT und für die Wehrmacht tätig waren. Das Gericht argumentierte oft, wenn es den Angeklagten zur Last legte, die zu bewachenden Personen seien unter ihrer Aufsicht geflüchtet, die älteren Männer seien leichtgläubig und mit der Wachaufgabe überfordert gewesen. Das betonten die Beschuldigten selbst ebenfalls häufig.[937] Exemplarisch sei der Fall des 50-jährigen Hilfswachmanns Konrad F. genannt, den Richter Herbert Buchholz im November 1942 wegen fahrlässiger Gefangenenbefreiung mit Arrest bestrafte.[938] Während der Bauarbeiten an einem Luftschutzkeller in Krefeld war einem Kriegsgefangenen die Flucht gelungen, weil der Angeklagte, wie das Gericht feststellte, dem Mann erlaubt hatte, kurz in den Garten des Hauses zu gehen, ihn dort aber mehrere Minuten unbeaufsichtigt ließ. Buchholz monierte, Konrad F. habe naiv gehandelt und sich fahrlässig „auf das Wohlverhalten“ des Kriegsgefangenen verlassen. Er wertete strafschärfend, dass derartige Fälle „überhand nehmen“, und fügte hinzu: „Durch ein derart fahrlässiges Verhalten […] wird die öffentliche Sicherheit in erheblicher Weise gefährdet. Es sind daher strenge Strafen am Platze.“[939] Der Richter hielt jedoch einen dreiwöchigen gelinden Arrest „bei Berücksichtigung des Lebensalters“ des 50-jährigen Angeklagten „für angemessen“. Konrad F. wurde zugutegehalten, sich „bisher tadellos geführt und als Soldat im Weltkrieg seine volle Pflicht getan“ zu haben.[940] Bis dato hatte das Gericht gegenüber Angeklagten des Gefolges 1942 durchschnittlich auf zweiwöchige Arreststrafen entschieden, bei den übrigen einschlägig Verurteilten hingegen auf einen dreiwöchigen Arrest.[941] Die geforderte „strenge Strafe“ überstieg das bisherige Strafmaß also um eine Woche. Die Aussage des Richters, das Auf-

935 So die Anweisung des 7. Mob. SE v. 22. 9. 1941, in: BA MA, RH/14/31, S. 180–182, hier S. 180 RS, Abschnitt 10.
936 Siehe etwa II 489/42, in: BA MA, RH/26/526G, 1443/133; IV 466/43, in: ebd., 1573/2287.
937 Exemplarisch II 481/42, in: ebd., 1451/223; IV 466/43, in: ebd., 1573/2287.
938 II 466/42, in: BA MA, RH/16/526G, 1436/55.
939 Urteil v. 27. 11. 1942, in: ebd., S. 20–21, hier S. 21 [Zitat].
940 Ebd.
941 Zwei Wochen als durchschnittliches Strafmaß 1942 bei den einschlägigen Strafsachen des Gefolges 1942. Der Durchschnittswert im gesamten Kriegsverlauf war dagegen mit 1,14 Wochen geringer. Insgesamt betrug das durchschnittlich ausgesprochene Strafmaß bei Gefangenenbefreiungen 4,45 Wochen geschärfter Arrest und 3,08 Wochen gelinder Arrest. Exemplarische Strafsachen im Jahr 1942: IV 6/42, in: BA MA, RW/60/1478; II 476/42, in: ebd., RH/26/526G, 1546/1786; II 489/42, in: ebd., 1443/133.

kommen des Delikts am Gericht sei angestiegen, traf zu, denn die Strafverfolgung des Tatbestands hatte sich 1942 tatsächlich binnen eines Jahres mehr als verachtfacht.[942] Im November 1942 befand Kriegsgerichtsrat Herbert Buchholz deshalb, es sei an der Zeit, die Sanktionen zu steigern – und zwar nicht primär aufgrund der Tatbestandsmerkmale oder einer vermeintlichen Schwere der Straftat des Konrad F., sondern aufgrund des Zeitpunkts der Verhandlung und den übergeordneten Veränderungen in der gerichtseigenen Deliktstruktur.

Exemplarische höhere Strafen verhängte das Gericht darüber hinaus, wenn sich Angeklagte des Wehrmachtgefolges Kriegswirtschaftsvergehen hatten zuschulden kommen lassen. Im Fokus der Strafverfolgung standen 1944 beispielsweise OT-Angehörige, die regelmäßig zwischen ihren Einsatzorten in Belgien oder Nordfrankreich und ihren Heimatorten im Rhein-/Ruhrgebiet pendelten. Aufgrund der zahlreichen Verordnungen und Erlasse, die bezüglich der Devisenbewirtschaftung ergingen, sanktionierten die Richter vornehmlich den unerlaubten und gewinnbringenden Geldumtausch und Weiterverkauf der ausländischen Währung.[943] Das Gleiche galt, wenn Angehörige des Gefolges zu hohe oder fingierte Kreditkassenscheine nach Frankreich eingeführt hatten.[944] Diese Verfahren prägte zumeist ein exemplarischer Charakter. Das Gericht griff einzelne Fälle auf, die höhere Geldbeträge betrafen, um hieran aufzuzeigen, dass die Wehrmacht dieses Verhalten im Grenzverkehr nicht duldete. Diese Form der Kriegswirtschaftsvergehen erachteten die Richter als strafwürdig, jedoch nicht die von Erich Schwinge in dem bereits zitierten Artikel hervorgehobenen unerlaubten Entfernungen, die ihm zufolge die Kriegswirtschaft gleichermaßen gefährdeten, denn, wenn

> „ein Facharbeiter, der einer Stelle zur Abnahme von Unterseebootteilen zugeteilt ist, seiner Arbeit fern[bleibt], so ist der Schaden für die Wehrmacht regelmäßig sehr viel größer, als wenn ein Infanterist ein paar Tage von seiner Truppe wegbleibt“.[945]

Das Gericht teilte diese Sichtweise nicht, sondern sanktionierte lediglich drei unerlaubte Entfernungen von Angehörigen des Gefolges im gesamten Kriegsverlauf.[946]

Es konzentrierte sich stattdessen auf deren Eigentumsdelikte und handhabte diese weit rigider, wenn sich die Straftaten nicht in den zivilen Unternehmen, sondern vor allem im Bereich der Wehrmacht zugetragen hatten. Die Richter sprachen im Vergleich zu den Gefangenenbefreiungen hier höhere Strafmaße aus und bewegten sich damit zugleich auf dem durchschnittlichen Strafniveau für Eigentumssachen.[947] So sanktionierte das Gericht im Mai 1941 beispielsweise Angehö-

[942] Sechs Strafsachen 1941 (4,38%) gegenüber 51 Fällen im Folgejahr (37,23%). Berechnungsgrundlage sind 137 ermittelte Strafsachen, die Gefangenenbefreiungen beinhalteten.

[943] Exemplarisch die sechsmonatige Gefängnisstrafe wg. Verstoß gegen das Devisengesetz, in: VII 176/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1513/1210.

[944] Exemplarisch die Verurteilung v. 15. 12. 1944, in: III 318/44, in: ebd., 1599/2699.

[945] Schwinge, Neuabgrenzung, S. 472 [Zitat].

[946] Lediglich drei der 25 gemeldeten unerlaubten Entfernungen des Gefolges (12%) sanktionierte das Gericht, siehe E VIII 74/41, in: BA MA, RW/60/1347; III 495/43, in: ebd., RW/60/1431; II 98/44, in: ebd., RW/60/1442.

[947] Auf 8,23-monatige Gefängnisstrafen entschied das Gericht bei Eigentumsdelikten des Gefolges und entschied durchschnittlich bei Eigentumsdelikten insgesamt Gefängnisstrafen i. H. v. 8,06 Monaten.

rige eines Bauzugs, die sich während eines Einsatzes in Frankreich im Herbst 1940 verschiedene Gegenstände aus verlassenen Geschäften der geflüchteten Landesbewohner angeeignet hatten. Dabei berücksichtigte der Richter die entwendeten zivilen Kleidungsstücke in seiner Entscheidung kaum. Er konzentrierte sich stattdessen auf Stoffe für Uniformen und französische Gewehre, die die Männer, wie sie dargelegt hatten, als „Andenken" mitgenommen hatten. Der Richter mahnte, gerade diese Gegenstände unterlägen „grundsätzlich dem Beuterecht der deutschen Wehrmacht", und verhängte daher Gefängnisstrafen gegen die Angeklagten.[948] Den Fall gab das Gericht zur Belehrung an die entsprechenden Einheiten weiter und stellte damit sicher, dass den Besatzungsverbänden klargemacht wurde, dass Diebstähle von ziviler Kleidung straffrei blieben – im Gegensatz zur Entwendung militärisch verwertbarer Materialien und Waffen.

Das Gericht verfolgte im Kriegsverlauf allerdings stärker jene Eigentumsdelikte des Gefolges, die sich nicht in den besetzten Gebieten, sondern an der Heimatfront zugetragen hatten. Es ahndete vor allem die Aneignung von Lebensmitteln oder Werkzeugen aus den Lagerbeständen der OT oder der Wehrmacht.[949] Der niedrige Rang der Gefolge-Angehörigen innerhalb der militärischen Hierarchien spiegelte sich hier auch darin wider, dass die Richter diese stets als einfachen Diebstahl nach dem RStGB und nicht als *militärischen* Diebstahl nach dem MStGB bestraften.[950] Eine dreijährige Gefängnisstrafe wegen Diebstahls erhielt etwa ein OT-Mann, der 1944 bei Aufräumarbeiten nach einem Luftangriff am Aachener Bahnhof Alkohol und Haushaltsgegenstände gestohlen hatte. Da er den anwesenden „Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeitern ein denkbar schlechtes Beispiel von Zuchtlosigkeit" gegeben und die Tat zudem bei der „schwergeprüften Bevölkerung große Empörung hervorgerufen" habe, entschied der Richter auf das verhältnismäßig hohe Strafmaß.[951] Das Aachener Gericht versuchte den Gefolge-Angehörigen durch das Urteil aufzuzeigen, welche Verhaltensformen bei Aufräumarbeiten oder insbesondere in den Küchen und Materiallagern der Wehrmacht zulässig waren und welche nicht. Es urteilte deshalb hauptsächlich jene Angeklagten ab, die entweder in einer größeren Gruppe arbeiteten, wie etwa die acht Mitglieder des Bauzugs in Frankreich 1940/41, oder in leitenden Positionen in den Einheiten dienten, darunter Chefköche, Lager- oder Truppenführer.[952]

Hinzu kam der Umstand, dass Zivilisten häufig in diese Vorfälle involviert waren, sodass die Richter zusätzlich darüber urteilten, welchen Umgang sie zwischen dem Gefolge und der Zivilbevölkerung duldeten. Ein typischer Tathergang ist bei diesen Strafsachen etwa, dass ein Mitarbeiter, der für die OT in der Küche arbeitete oder Zugang zu den verwahrten Lebensmitteln besaß, seiner Ehefrau oder einer anderen ihm bekannten Person unerlaubt Essen und Gebrauchsgegenstände aus-

948 Urteil v. 16. 5. 1941, in: C III 29/41, in: BA MA, RH/26/156G, 750/501, S. 160–167, hier S. 163 [Zitat].
949 Z. B. VII 283/44, in: ebd., RH/26/526G, 1457/296; VII 151/44, in: ebd., 1461/376; VII 321/44, in: ebd., 1460/353.
950 Exemplarisch VII 233/44, in: ebd., 1578/2357.
951 Urteil v. 2. 8. 1944, in: III 261/44, in: ebd., 1540/1678, S. 62–66, hier S. 66 [Zitat].
952 VII 320/44, in: ebd., 1460/364; VII 321/44, in: ebd., 1460/353; VII 213/44, in: ebd., 1578/2350; VII 251/44, in: ebd., 1513/1211.

händigte.[953] In den gesichteten Akten klagte das Gericht zumeist jene Vergehen an, die wiederholt aufgetreten waren und größere Mengen von Lebensmitteln umfassten, etwa mehrere Kilogramm Wurstwaren, Butter und Zucker. In der Verhandlung ließ es diese häufig in Verpflegungsportionen der Wehrmacht umrechnen, um den Streitwert zu bemessen.[954] Auf hohe Strafen erkannte das Gericht zudem, wenn es den angeklagten Männern vorwarf, dass sie das Vertrauen der Wehrmacht und der OT verletzt und insbesondere dem „Ansehen“ der Einheiten in der Heimat geschadet hätten.[955] Das Gericht zog darüber hinaus in Betracht, dass die Tagespresse solche Vorfälle mitunter in „Hetzartikeln“ aufgriff und etwa darüber berichte, dass sich Frauen aus kriegswichtigen Beständen kostenlos und zum Schaden der Gemeinschaft bereichert hätten.[956] Lebensmitteldelikte, bei denen es nur um kleinere Portionen an Lebensmitteln ging, sind in den Verfahrensakten dagegen nicht überliefert. Zum einen ist dies, neben den quellenimmanenten Einschränkungen, dem Meldeverhalten der Einheiten mitgeschuldet, die nicht alle Vorfälle an das Gericht weiterleiteten. Zum anderen verdeutlicht es aber – im Verbund mit dem quantitativ ermittelten Sanktionsmaß –, dass das Gericht kleinere Mengen an unterschlagenen Lebensmitteln beim Gefolge seltener ahndete als etwa bei den Mannschaftssoldaten, die hierfür durchaus drastische Strafen zu erwarten hatten.[957]

Abschließend sei kurz darauf verwiesen, dass das Meldeverhalten insbesondere der OT und der ihr unterstellten Firmen oft von strategischen und wirtschaftlichen Überlegungen geleitet war. Da die Unternehmen die Beschuldigten als Arbeitskraft verloren, sobald sie dem Gericht deren Delikte meldeten, ist von einer Dunkelziffer an Straftaten auszugehen, die nicht angezeigt wurden, um sicherzustellen, dass die Betreffenden weiterhin beschäftigt werden konnten. Das Konkurrenzverhältnis zwischen der Rüstungsindustrie, der OT und dem Gericht ist hier ebenfalls zu nennen, denn die Angeklagten waren potenzielle Arbeitskräfte, um die die Rüstungsindustrie und die OT rangen. Wenn die OT Straftaten meldete, bat sie in der Regel um einen Aufschub der Strafvollstreckung. Gleiches galt, wenn das Gericht einen mehrwöchigen Strafvollzug angeordnet hatte.[958] Die OT argumentierte zumeist mit dem Mangel an Arbeitskräften und dem Wert eines Verurteilten als kriegswichtige Ressource. Mitunter trafen das Gericht und die OT Absprachen. So zog ein OT-Mann den Einspruch gegen eine Strafverfügung im September 1943 zurück. Das Gericht hatte gegen ihn wegen unerlaubter Entfernung

[953] Vgl. exemplarisch VII 283/44, in: ebd., 1457/296; VII 211/44, in: ebd., 1461/379; VII 320/44, in: ebd., 1460/364; VII 230/44, in: ebd., 1492/855.
[954] Siehe etwa die vorgenannten Strafsachen oder auch VII 230/44, in: ebd., 1492/855.
[955] Exemplarisch Urteil v. 10. 6. 1944, in: VII 151/44, in: ebd., 1461/376, S. 21–22, hier S. 22 [Zitat]; III 315/44, in: ebd., 1476/604.
[956] Siehe etwa Bericht im Westdeutschen Beobachter v. 10. 7. 1944, in: ebd., 1457/296, S. 9. Der Artikel behandelt die Strafsache VII 283/44, in: ebd.
[957] Vgl. Kap. III.2, Abschnitte „Standortgebundenheit“ und „Deliktspezifika“.
[958] Exemplarisch VII 36/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1477/624; VII 211/44, in: ebd., 1461/379, in der die Einheit bittet, von einer Inhaftierung des Beschuldigten abzusehen, weil andernfalls „300 Leute der OT durch den Koch B. nicht mehr versorgt werden könnten“, vgl. ebd., S. 9 [Zitat].

eine Gefängnisstrafe von fünf Monaten verhängt. Nachdem der Verurteilte den Einspruch zurückgezogen hatte, reduzierte Gerichtsherr Fritz Kühne die Gefängnisstrafe auf zwei Monate und ließ die Zeit der Untersuchungshaft anrechnen, sodass der OT-Angehörige seiner Firma binnen weniger Wochen wieder als Arbeitskraft zur Verfügung stand.[959]

Die rechtliche Behandlung von Frauen

In das Konkurrenzverhältnis zwischen der Rüstungsindustrie, der OT und den Interessen der Wehrmachtjustiz im Hinblick auf Ressourcen gerieten auch die im Wehrmachtgefolge tätigen Frauen. Das Gericht stellte im November 1944 beispielsweise eine Strafsache gegen die 19-jährige OT-Schreibkraft Else L. wegen Geringfügigkeit ein. Der Richter begründete dies wie folgt: „Die noch recht junge Angeklagte ist […] ohne ihr Verschulden in jenen Kompetenzstreit [zwischen OT und Wehrmacht, KT] hineingezogen worden und hat schließlich nicht mehr recht gewusst hat, wem sie nun folgen sollte".[960] Die junge Frau war im Frühjahr 1943 einer Einberufung als Marinehelferin nicht nachgekommen, sondern hatte ihre Tätigkeit in einer OT-Einheit im Ruhrgebiet fortgesetzt, weil ihr Arbeitgeber sich für ihren Verbleib einsetzen wollte. Das Gericht hielt sich aus dem Kompetenzgerangel heraus und stellte die Strafsache, die ihr ein Marine-Gericht übertragen hatte, ein.

Strafsachen mit weiblichen Beschuldigten stellten für das Divisionsgericht ein ungewohntes rechtliches Terrain dar, in dem es auf eine Strafverfolgung weitgehend verzichtete und diese der ordentlichen Gerichtsbarkeit überließ.[961] Insgesamt ermittelte das Gericht gegen 23 Frauen, deren Anteil unter den Beschuldigten mit 0,2 Prozent als schwindend gering zu bezeichnen ist.[962] Schätzungen zufolge waren im Ersatzheer mindestens rund 300 000 Frauen tätig.[963] Vor Gericht

[959] V 232/43, in: ebd., 1464/412.

[960] Urteil v. 9. 11. 1944, in: VII 447/44, in: ebd., 1600/2995, o. P. [S. 3 des Urteils, Zitat].

[961] Die Abgabequote von Strafsachen mit weiblichen Beschuldigten lag bei 52,17 Prozent (zwölf von 23 Fällen). Die militärgerichtliche Behandlung von Frauen ist noch weitgehend unerforscht. Bislang ist einzig die Rechtspraxis gegenüber Frauen bei Wehrkraftzersetzung kursorisch untersucht, siehe Büttner, Frauen; Hornung, Denunziation. Darüber hinaus ist die rechtliche Behandlung bei Sexualdelikten gegenüber Frauen erforscht, siehe Beck, Gewalt; Mühlhäuser, Eroberungen. Zur ordentlichen und Sondergerichtsbarkeit liegen bereits umfassendere Studien vor. Vorbildcharakter besitzt diesbezüglich etwa jüngst Löffelsender, Strafjustiz, m. w. N.

[962] 23 Frauen (0,20%) unter den 11 415 Beschuldigten und Angeklagten des Divisionsgerichts.

[963] Zahl nach Kundrus, Frauen, S. 721. Anfang 1945 erreichten die Beschäftigungszahlen von Frauen in der Wehrmacht mit rund 500 000 den Höchststand. Zum Kriegseinsatz der Frauen in der Wehrmacht: Beck-Heppner, Frauen. Aus den Jahren 1969 und 1987 mit teils positivistischen Zügen: Gersdorff, Frauen; Higonnet, Lines. 2009 beschäftigte sich Maubach, Stellung, erstmals in erfahrungsgeschichtlicher Perspektive mit den Wehrmachthelferinnen; Mühlenberger, SS-Helferinnenkorps, 2010 mit den weiblichen Angehörigen der Waffen-SS. Als Erfahrungsbericht: Chamier/Eschebach/Schmidt, Erinnerungsbilder. Zum Forschungsstand der Bericht aus dem Jahre 1999: Kundrus, Geschichte. Zum bislang kaum erforschten Kampfeinsatz sowjetischer Frauen in der Roten Armee: Krylova, Women.

mussten sie sich selten verantworten und wenn doch, betrafen die Anklagen zumeist Zivilistinnen. In lediglich sieben Fällen wurde ein weibliches Mitglied des Gefolges angezeigt.[964] Da die Zivilistinnen in der Regel wegen Beihilfe angeklagt waren, die sie bei der Straftat eines Wehrmachtangehörigen geleistet hatten, etwa als dessen Ehefrau, Angehörige, Geliebte oder Bekannte, übergab das Militärgericht diese Vorgänge in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

In zehn Strafsachen kam es dagegen zur Anklage gegen eine Frau. Vier dieser Verfahren stellten die Richter ein, wie im genannten Fall das der Else L. In den übrigen sechs Verhandlungen urteilte das Gericht drei Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsverordnung ab.[965] Des Weiteren sanktionierte es einen Diebstahl, eine unerlaubte Entfernung und eine Wehrkraftzersetzung.[966] Allgemein vermied es die Militärjustiz es, Frauen mit den männlichen Angehörigen der Wehrmacht und ihres Gefolges rechtlich gleichzustellen.[967] Das Divisionsgericht zeigte daher verglichen mit männlichen Angeklagten eine gemäßigte Urteilspraxis gegenüber Frauen im Gefolge und verhängte gegen sie nur zwei mehrmonatige Freiheitsstrafen.[968]

Dabei ist zu beobachten, dass nicht die Täterpersönlichkeit der weiblichen Angeklagten im Vordergrund stand, sondern allein der Tathergang. So verzichteten die Richter entgegen der sonstigen Praxis vollständig darauf, auf den Lebenslauf der Frauen oder die Beurteilung des Vorgesetzten in den Urteilsgründen einzugehen. Sie legten stattdessen nur den Sachverhalt dar, wie in der Strafsache gegen die 23-jährige, ehemalige Marinehelferin Irmgard K., die im Sommer 1943 ihren Urlaub um fünf Tage überschritten hatte.[969] Das Gericht sprach eine zweimonatige Gefängnisstrafe gegen Irmgard K. aus, die der Gerichtsherr in einen zweiwöchigen Arrest umwandelte.[970] Er schloss sich dem Gesuch des Verteidigers an, der geltend gemacht hatte, der Ehemann der Verurteilten sei ein „pflichtbewusster Soldat“ und die Verurteilte sei inzwischen in einem Rüstungsbetrieb tätig. Es sei daher „richtiger, die Ehefrau an ihrem Platze im kriegswichtigen Einsatz zu belassen, statt sie zur Strafverbüßung einzuziehen“.[971] Bei der Bemessung der Strafhöhe stand die Tat der Marinehelferin im Vordergrund. Richter Herbert Osthaus nutzte

964 Von den 23 Beschuldigten waren 16 Zivilistinnen (69,57%) und sieben weibliche Gefolge-Mitglieder (30,43%). Ihr Anteil innerhalb der jeweiligen Angeklagten-Gruppen belief sich auf: 16 von 146 zivilen Beschuldigten (10,96%); sieben von 148 Gefolge-Mitgliedern (4,73%).

965 In vier von sieben Urteilen sanktionierte das Gericht ein Kriegswirtschaftsvergehen, vgl. C III 40/42, in: BA MA, RW/60/1335; V 288/43, in: ebd., RW/60/1485; VII 447/44, in: ebd., RH/26/526G, 1600/2995.

966 Siehe VII 233/44, in: ebd., 1578/2357; III 495/43, in: ebd., 1545/177; II 278/44, in: ebd., 1583/2411.

967 Siehe hierzu Kundrus, Geschichte, S. 725; Reichelt, Deserteure; dies., Krieg.

968 Siehe VII 233/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1578/2357 als Verurteilung einer OT-Köchin, die Lebensmittel aus den Lagerbeständen entwendet hatte und wegen fortgesetzten Diebstahls zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

969 Siehe III 495/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1545/1775. Exemplarisch auch VII 447/44, in: ebd., 1600/2995.

970 III 495/43, in: ebd., 1545/1775, S. 25–26.

971 Ebd., S. 31–32, hier S. 32 [Zitat].

dabei einen knappen Rekurs auf die Pflichten der Bevölkerung im Krieg, als er festhielt, die 23-Jährige habe „in hohem Grade pflichtvergessen gehandelt", indem sie sich nicht rechtzeitig aus dem Urlaub zurückgemeldet habe.[972] Der Tenor der Entscheidung ist insgesamt jedoch vergleichsweise nüchtern und zurückhaltend im Gegensatz zum Gros der Urteilssprüche vom Sommer 1943. Mit dem Attribut „pflichtvergessen" nutzte Osthaus jedoch eine typische negative Zuschreibung gegenüber Frauen im Nationalsozialismus, die etwa als „pflichtvergessene Mütter" gebrandmarkt und von der Strafjustiz entsprechend abgeurteilt wurden.[973] Demgegenüber idealisierte das Divisionsgericht den Ehemann der Irmgard K. als „pflichtbewussten Soldaten".[974]

In Einzelfällen ergingen gegen zivile, weibliche Angeklagte Urteile von exemplarischer Härte, wie eine drastische Geldstrafe von über 5000 Reichsmark oder eine sechsjährige Zuchthausstrafe.[975] Die Entscheidungen prägten ein verschärfter Urteilstenor und eine Zuschreibung gegensätzlicher Charaktereigenschaften von weiblichen und männlichen Angeklagten. So konzentrierte sich das Dürener Gericht im Sommer 1944 beispielsweise auf die mitangeklagte 20-jährige Ehefrau Alice O. in einem Verfahren, das zwei gemeinschaftlich begangene Wehrkraftzersetzungen der Eheleute behandelte. Binnen eines Jahres hatte das Paar mittels fingierter Telegramme zwei Sonderurlaube des 22-jährigen Obergefreiten Gottlieb O. von der Ostfront erreicht. In den Telegrammen an die Einheit ihres Mannes hatte Alice O. vorgegeben, sie sei schwer erkrankt oder ihre Wohnung sei von Luftangriffen beschädigt worden. Da Gottlieb O. nach dem zweiten Urlaub nicht zur Truppe zurückgekehrt war und angegeben hatte, er habe sich zum zweiten Mal an seinem letzten Urlaubstag im Haushalt verletzt, verurteilte ihn das Gericht wegen Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung und Selbstverstümmelung zu 15 Jahren Zuchthaus. Das Gericht ergründete dabei nur oberflächlich die Persönlichkeit des Obergefreiten. Es räumte stattdessen seiner mitangeklagten Ehefrau den größeren Raum in der Urteilsfindung ein. Stark beeinflusst war Richter Jansen dabei von der Erwartungshaltung des Kompanie-Chefs, der explizit eine militärstrafrechtliche Verfolgung der Ehefrau gefordert hatte. So hatte der Truppenvorgesetzte im Mai 1944 ausgeführt:

> „Ich halte es bei der Beurteilung, die das Verhalten des O. und seiner Frau in dem jetzigen Zeitpunkt bei den Kameraden […] findet, für dringend notwendig, daß nicht nur die Handlungsweise des Obergefreiten O., sondern auch seiner Frau einer eingehenden Untersuchung unterzogen wird."[976]

Der Richter zeichnete den Ehemann im Urteil als jungen, unbestraften Mann, der nur aufgrund des Drängens und des „unheilvollen Einflusses" seiner Ehefrau

[972] Urteil v. 5. 11. 1943, in: III 495/43, in: ebd., 1545/1775, S. 25–26, hier S. 26 [Zitat].
[973] Vgl. hierzu ausführlich am Beispiel des Kölner OLG-Bezirks: Löffelsender, Strafjustiz, S. 222–226.
[974] III 495/43, in: BA MA, RH/26/526G, 1545/1775, S. 25–26, hier S. 26 [Zitat].
[975] Siehe C III 40/42, C III 54/42, in: ebd., RW/60/1335; II 278/44, in: ebd., RH/26/526G, 1583/2411.
[976] Stellungnahme des Kompanie-Chefs v. 30. 5. 1944, in: BA MA, RH/26/526G, 1583/2411, S. 42 [Zitat].

straffällig geworden sei.[977] Alice O. geißelte das Gericht hingegen als „früh verwahrloste, in mehrfacher Hinsicht verdorbene Frau“, die ihrem Gatten mehrfach „Anlass zu Zweifeln an ihrer Treue gegeben“ habe.[978] Richter Jansen verurteilte sie wegen „Wehrkraftzersetzung durch die Erschleichung des Urlaubs mittels Telegramms“ und wegen „Verleitung zur Fahnenflucht“ zu sechs Jahren Zuchthaus. Die scharfe Sanktion rechtfertigte er mit der Feststellung:

„Wenn auch bei ihr nicht der strenge soldatische Maßstab anzulegen ist, […] so zeigt doch ihr Gesamtverhalten, dass ihr jeder Gemeinschaftssinn fehlt, und dass sie aus reiner Selbstsucht und einem ungehemmten Triebleben heraus ihren starken Einfluss auf ihren Ehemann dazu missbraucht hat, ihn seiner Wehrpflicht zu entziehen. Die Notwendigkeit derartiger Zersetzungserscheinungen erfordern auch bei der […] Ehefrau eine harte Strafe.“[979]

Ungewöhnlich detailliert und mit krassen Worten bestätigte Gerichtsherr Schmidt das Urteil gegen Alice O., die er unter anderem als „Untermenschentyp“ charakterisierte. Die Zuchthausstrafe des Ehemanns milderte Schmidt dagegen in eine Gefängnisstrafe und setzte zugleich die Strafvollstreckung aus, weil der Ehemann „offensichtlich in Auswirkung seiner geschlechtlichen Hörigkeit gegenüber der Mitangeklagten gehandelt“ habe.[980]

Der Fall ist ein weiteres Beispiel für die bereits erörterte Strategie des Gerichts, mildernde Umstände für den Soldaten zu Lasten der Ehefrau geltend zu machen. Gleichzeitig verweist er erneut darauf, wie situative Faktoren den Ausgang eines Verfahrens entscheidend bestimmten. Beeinflusst war das drastische Urteil davon, dass die Dürener Zweigstelle die Strafsache im Sommer 1944 verhandelte – an einem Ort und zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Rechtspraxis des Gerichts, wie dargelegt, radikalisierte. Zusätzlich erhielt die Stellungnahme des Kompanie-Chefs Gewicht und der Umstand, dass der Richter das Verhalten der Ehefrau vorbeugend und ein Exempel statuierend drastisch sanktionierte. Dabei ist evident, wie stark Kriegsgerichtsrat Jansens Argumentation im zeitgenössischen kriminologischen Diskurs verankert war. Indem er Alice O. zuschrieb, sie sei „verwahrlost“, „verdorben“ und zeige ein „ungehemmtes Triebleben“, griff der Richter auf typische Etikettierungen zurück, die die Strafjustiz in jener Zeit benutzte, um ein vermeintlich deviantes Verhalten der angeklagten Frauen festzustellen und sie entsprechend zu sanktionieren.[981]

Strafsachen gegen Kriegsgefangene

Der Umgang mit Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg war ebenfalls stark von der Ideologie und Kriegspolitik des NS-Regimes geprägt. Die Rechtspraxis gegenüber Kriegsgefangenen fußte neben der „Haager Landkriegsordnung“ und der „Genfer Konvention“ von 1929 auf § 158 MStGB, demzufolge Kriegsgefangene je nach Dienstrang – wie die Wehrmachtangehörigen – dem Militärstrafgesetzbuch

977 Urteil v. 30. 8. 1944, in: II 278/44, in: ebd., 1583/2411, S. 83–89, hier S. 88 [Zitat].
978 Ebd., S. 88 [Zitat].
979 Ebd., S. 88–89 [Zitat].
980 Stellungnahme v. 5. 9. 1944, in: II 278/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1583/2411, S. 89.
981 Löffelsender, Strafjustiz, Kap. 3 und 4; Uhl, Geschlecht.

unterstanden. Daneben existierte jedoch eine Vielzahl von Geheimerlassen und Sonderbefehlen, die diese offizielle Rechtsbasis unterliefen.[982] Bei nicht einmal zwei Prozent der Beschuldigten, gegen die das Gericht ermittelte, handelte es sich um Kriegsgefangene. Ihr Anteil lag damit geringfügig höher als der der zivilen Beschuldigten oder derjenigen aus dem Wehrmachtgefolge.[983] In anderthalb Prozent der Strafsachen zählten Kriegsgefangene zu den Beschuldigten.[984] Im Wehrkreis VI, so lassen die Aktenlage und Zuständigkeiten vermuten, übernahm die Division zur besonderen Verwendung (z. b. V.) 406 in Bonn das Gros der Strafverfolgung gegen Kriegsgefangene.[985] Das Marburger Ersatzheer-Gericht beschäftigte sich dagegen fast viermal so häufig mit Strafsachen gegen Kriegsgefangene.[986] Das untersuchte Divisionsgericht forcierte seine Strafpraxis gegenüber Kriegsgefangenen erst ab 1942. In den ersten drei Kriegsjahren lagen die Bearbeitungszahlen in diesem Bereich unter den allgemein konstatierten.[987] 1941 kam die Strafverfolgung von Kriegsgefangenen am Gericht fast vollständig zum Erliegen. Zwischen 1942 und 1944 lag sie höher verglichen mit dem Gesamtniveau.

Auffällig ist dabei, dass weit über zwei Drittel der Strafsachen gegen Kriegsgefangene Ungehorsam oder Eigentumsvergehen betrafen.[988] Nachgeordnet standen Gewaltdelikte und Wehrkraftzersetzungen in der Deliktstruktur. Kaum vertreten waren Anklagen wegen unerlaubter Entfernung oder Kriegswirtschaftsvergehen.[989] 1942 und 1944 konzentrierten sich die Richter fast ausschließlich darauf, Eigentumsdelikte und insbesondere Ungehorsam zu ahnden. Für das Marburger Ersatzheer-Gericht ist ebenfalls überliefert, dass es vorrangig die Straftatbestände Ungehorsam, hier besonders Verstöße gegen das Verbot, sich deutschen Frauen zu nähern, sowie Diebstahl und Plünderung sanktionierte.[990] Das Divisionsgericht

[982] Die Unterstellung der Kriegsgefangenen erfolgte zusätzlich gemäß § 159 MStGO von 1898 und § 19 der VO, siehe Hülle, Sp. 1212; Werther, Kriegsgefangene, S. 101–103 m. w. N. zur Rechtsgrundlage. So war es in den Verhandlungen etwa untersagt, die militärischen Zeugen in Verfahren gegen Kriegsgefangene zu vereidigen – vermutlich, damit die Soldaten ihre Aussage später gegebenenfalls zurückziehen oder abändern konnten, siehe VO des Chefs HRüst u BdE v. 18. 2. 1944, Betreff: Strafverfahren gegen Kriegsgefangene wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen, in: BA MA, RH/14/31, S. 67.

[983] 191 (1,67%) von 11 415 Beschuldigten. Der Anteil der Beschuldigten des Wehrmachtgefolges lag demgegenüber bei 1,44 Prozent und der der zivilen Beschuldigten bei 1,28 Prozent.

[984] 180 (1,53%) von 11 729 Strafsachen involvierten Kriegsgefangene.

[985] Vgl. etwa die überlieferten Verfahrensakten, in: LAV NRW R, Rep. 29/235. Die Division Nr. 406 war zudem bis 1944 für die großen Kriegsgefangenenlager in Bonn und Krefeld zuständig.

[986] 17,4 Prozent Kriegsgefangene unter den Angeklagten am Marburger Gericht, siehe Kirschner, Wehrmachtjustiz, S. 67; Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 68–69.

[987] 1939: drei Strafsachen (1,67%); 1940: 21 (11,67%); 1941: fünf (2,78%); 1942: 52 (28,89%); 1943: 19 (10,56%); 1944: 77 (42,78%); 1945: drei Strafsachen (1,67%), vgl. mit Gesamtaufkommen, Tab. 15 in Kap. II.

[988] 131 (72,78%) der 180 Strafsachen behandelten Ungehorsam (81) oder Eigentumsvergehen (50), vgl. Anhang, Tab. A83.

[989] Sieben Strafsachen wegen Entfernungsdelikten; drei wegen Kriegswirtschaftsvergehen, vgl. ebd.

[990] Vgl. Eberlein u. a., Militärjustiz, S. 68–69; Werther, Kriegsgefangene, S. 103–104.

legte sein Hauptaugenmerk bei den Eigentumsdelikten im Gegensatz zum Marburger Gericht stärker auf einfachen und militärischen Diebstahl.[991]

Bei den Fällen von Ungehorsam beschäftigte es sich hauptsächlich mit Ungehorsam bzw. Gehorsamsverweigerung (§§ 92–95 MStGB) und, anders als das Marburger Pendant, lediglich zweimal mit dem Verstoß gegen den verbotenen Umgang mit deutschen Frauen. Ein Verfahren endete mit einem Freispruch. Die zweite Strafsache gab das Gericht zuständigkeitsbedingt an ein anderes Kriegsgericht ab.[992] Bei diesem Deliktbereich ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Gerichtsherr diese Vorfälle oft unter Ungehorsam anklagen ließ.[993] Zudem konzentrierten sich die Richter bei mehreren Anklagepunkten stärker auf die Missachtung von Befehlen gegenüber der Wehrmacht als auf Verstöße gegen den verbotenen Umgang mit deutschen Frauen.[994] Die Richter urteilten das Vergehen als Ungehorsam (§ 92 MStGB) ab, weil hier der Strafrahmen klar geregelt war. Die Verordnung zum Umgangsverbot aus dem Jahre 1940 hielt dagegen keine entsprechenden Regelungen bereit. Die zivilen Gerichte griffen daher zumeist auf die sogenannte Wehrkraftschutzverordnung vom November 1939 zurück, wenn sie ein Vergehen gegen den Umgang mit deutschen Frauen sanktionierten.[995] Zudem duldete der BdE bei diesem Straftatbestand keine Urteilspraxis, die von der der zivilen Justiz abwich. Denn das OKW und der Reichsminister der Justiz intendierten bei den Umgangsdelikten eine homogene Spruchpraxis. Beabsichtigte ein Militärgericht beispielsweise, ein anderes Urteil gegen einen Kriegsgefangenen auszusprechen als das allgemeine Gericht gegen die mitangeklagte Frau, so hatte das Militärgericht die Verhandlung ab 1944 offiziell auszusetzen und mit den Berliner Führungsstäben Rücksprache zu halten.[996] Bereits zuvor hatte sich das Gericht aber in der Regel beim OKH rückversichert, sodass der Erlass von 1944 schriftlich festhielt, was in der Praxis des Divisionsgerichts längst üblich war.

Bei den Erledigungsarten der Strafsachen von Kriegsgefangenen sticht insgesamt eine höhere Urteilsquote hervor.[997] Die Abgabe einschlägiger Vorgänge war dagegen geringer, während die übrigen Möglichkeiten der Erledigung von Straf-

[991] 36 der 50 Hauptanklagepunkte bei Eigentumsdelikten lauteten auf Diebstahl und militärischen Diebstahl.

[992] Beide 1944: II 27/44, in: BA MA, RW/60/1442; IV 68/44, in: ebd., RW/60/1483.

[993] Exemplarisch etwa IV 4/44 und IV 160/44, in: ebd., RW/60/1483.

[994] Beispielhafte Fälle, in denen das Umgangsdelikt als Ungehorsam behandelt wurde: II 434/42, in: BA MA, RH/26/526G, 1516/1252; III 540/43, in: ebd., 1600/2746; III 166/43, in: ebd., RW/60/1445. Exemplarisch als Fall, in dem das Gericht die unerlaubte Entfernung, nicht aber das Verhältnis des Kriegsgefangenen zu einer deutschen Frau sanktionierte: IV 579/43, in: ebd., RH/26/526G, 1535/1589.

[995] VO über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. 5. 1940, RGBl. I, S. 769; VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. 11. 1939, RGBl. I 1939, S. 2319. Zur Rechtspraxis der allgemeinen Gerichte bei Umgangsdelikten von Frauen ausführlich: Löffelsender, Strafjustiz, S. 296–309. Ebenfalls zum Umgangsdelikt: Kundrus, Liebesbeziehungen.

[996] Gemäß Erlass des Chefs HRüst u BdE v. 18. 2. 1944, Betreff: Strafverfahren gegen Kriegsgefangene wegen verbotenen Umgangs mit deutschen Frauen, in: BA MA, RH/14/31, S. 67.

[997] 57,22 Prozent Urteile bei Kriegsgefangenen gegenüber 39,90 Prozent insgesamt, vgl. Anhang, Tab. A83.

sachen kaum von der allgemeinen Rechtspraxis abwichen.[998] Die Richter sprachen die meisten Sanktionen 1942 aus.[999] Dabei entschieden sie mehrheitlich auf Gefängnisstrafen, die mit einer durchschnittlichen Höhe von 1,4 Jahren über dem Gesamtniveau lagen.[1000] Im Wesentlichen verhandelten vier Richter im Kriegsverlauf die Strafsachen von Kriegsgefangenen. Dies hing mit der bereits beschriebenen Organisation des Gerichts zusammen, da die Richter für bestimmte Einheiten zuständig waren. So verhängten in mindestens drei Viertel der Verfahren die Richter Ernst Hensel, Theodor Kemming, Vinzenz Meschede und Herbert Osthaus Urteile gegen Kriegsgefangene.[1001] Deren Entscheidungsverhalten lässt sich kaum untersuchen, da lediglich sechs einschlägige Verfahrensakten überliefert sind.[1002]

Punktuell lassen sich bei der Urteilspraxis aber drei Aspekte festhalten: Erstens: das Gericht behandelte jene Strafsachen mit dem Ziel, eine funktionsfähige Binnenstruktur in den Kriegsgefangenenlagern oder anderen Einsatzorten der Kriegsgefangenen im Ersatzheer zu gewährleisten. Eng damit verbunden war zweitens das Bestreben, die Arbeitskraft der Kriegsgefangenen zu erhalten.[1003] So sanktionierte es im September 1944 den 27-jährigen französischen Kriegsgefangenen Louis H. wegen Gehorsamsverweigerung mit vier Wochen geschärften Arrest. Louis H. hatte sich geweigert, das Kochgeschirr eines Wachmanns zum Lager zurückzutragen, da er bereits anderes Gepäck zu tragen hatte. Es kam zu einem Handgemenge zwischen den beiden, nachdem der Wachmann den Kriegsgefangenen mehrfach mit einem Gewehr geschlagen hatte. Ursprünglich klagte das Gericht Louis H. wegen Widersetzung gegen einen Vorgesetzten an. In der Verhandlung entschied es dann jedoch, dass er einen Befehl durch Wort und Tat verweigert habe. Der Richter ließ mildernde Umstände gelten, da zahlreiche Kriegsgefangene den Vorfall beobachtet und dazu „Äußerungen des Missfallens gemacht hatten", wie es das Urteil festhielt. Neben der Unruhe, die der Vorgang im Lager verursacht hatte, berücksichtigte das Gericht außerdem den Nutzen des Kriegsgefangenen für die Wehrmacht. Es führte aus, dieser sei als „kräftiger, fleißiger und williger Arbeiter" sehr gut beurteilt worden und einsatzfähig. Es betonte zudem, dass der Kriegsgefangene und der Wachmann lediglich kommunikative Schwie-

998 Die Abgabequote lag bei Strafsachen der Kriegsgefangenen bei 18,89 Prozent gegenüber 26,80 Prozent insgesamt. Die einzige Abweichung sind die 1,11 Prozent Strafverfügungen gegenüber 12,6 Prozent insgesamt.

999 46 (43,81%) von 103 Urteilen gegen Kriegsgefangene ergingen allein im Jahr 1942. Der zweithöchste Wert mit 37 Urteilen (35,24%) im Jahr 1944.

1000 Sanktionsprofil bei Kriegsgefangenen: 87 Gefängnisstrafen (82,86%); sieben Freisprüche (6,67%); vier geschärfte Arreststrafen (3,81%); je drei Zuchthaus- und Todesstrafen (je 2,86%); eine Geldstrafe (0,95%). Die durchschnittliche Freiheitsstrafe belief sich bei verurteilten Kriegsgefangenen auf 1,38 Jahre gegenüber 1,14 Jahren im allgemeinen Sanktionsprofil.

1001 80 (76,19%) der 105 nachweisbaren Verurteilungen ergingen von vier Richtern, davon 19 Urteile (18,10%) gegen Kriegsgefangene durch Ernst Hensel; je 16 (15,24%) durch Theodor Kemming und Herbert Osthaus; 29 (27,62%) durch Vinzenz Meschede.

1002 Diese stammen aus den Jahren 1942 bis 1944, vgl. die Signaturen im Quellenverzeichnis.

1003 II 193/44, in: BA MA, RH/26/526G, 1563/2093; V 291/43, in: ebd., 1523/1362; II 374/42 und II 383/42, in: ebd., RW/60/1441.

rigkeiten gehabt und sich „nicht recht verstanden“ hätten.[1004] Gegen die evidente öffentliche Misshandlung des Kriegsgefangenen durch den Vorgesetzten ging der Gerichtsherr dagegen nicht vor.

Zum Dritten intendierte das Gericht bei den Kriegsgefangenen, deren verbotene Liebesbeziehungen und sexuellen Kontakte zu deutschen Frauen exemplarisch zu ahnden und dem Verbot damit Nachdruck zu verleihen.[1005] Es bestrafte die Vorfälle nicht als Sexualdelikte, sondern, wie bereits dargelegt, als Ungehorsam und klärte in der Verhandlung, ob dem Kriegsgefangenen das Verbot, mit deutschen Frauen Umgang zu pflegen, bekannt gewesen sei. War der Nachweis erfüllt, plädierte etwa Richter Theodor Kemming im Herbst 1942 für eine Strafverschärfung, weil der Angeklagte „sich dreist und frech über einen klaren militärischen Befehl hinweggesetzt“ habe.[1006] Kemming missachtete dabei den bereits 1941 angeordneten Erlass der Rechtsabteilung des OKW, demzufolge die Begrifflichkeiten „frech“ und „planmäßig“ in den Urteilen zu unterlassen seien, um „unerwünschte Auswirkungen gegenüber deutschen Kriegsgefangenen in ähnlicher Lage“ zu vermeiden.[1007] Das Gericht bestrafte den französischen Kriegsgefangenen Georges L. wegen Ungehorsams mit einer hohen, fast vierjährigen Gefängnisstrafe. Kemming wertete als strafschärfend, dass der Angeklagte mehrfachen Geschlechtsverkehr mit einer deutschen Frau im Sommer 1942 hatte. Aber auch hier griff er zugleich auf die bereits dargelegte strafmildernde Taktik zurück, in der Frau die treibende Kraft des Vergehens zu erblicken. So rechnete Kemming mildernd an, dass die Geliebte „das Intimwerden der Bekanntschaft wesentlich gefordert“ habe.[1008] Die Höhe des Strafmaßes begründete der Richter im Wesentlichen mit der Dauer des Kontakts und der Häufigkeit des Geschlechtsverkehrs.[1009] Eine exemplarisch hohe Strafe von fünf Monaten Gefängnis wegen Ungehorsams erhielt auch der französische Kriegsgefangene Pierre G., dem das Gericht zur Last gelegt hatte, er habe eine „deutsche Frau zwei bis drei Mal geküsst“.[1010] Er habe damit, so der Richter, gegen einen Befehl verstoßen, der dazu da sei, „die Reinheit des deutschen Blutes zu schützen und […] Angriffe auf die Widerstandskraft des deutschen Volkes in dem ihm aufgezwungenen Kampfe unmöglich zu machen“. Er zitierte in dem Urteil wortgetreu aus dem entsprechenden Erlass des OKW.[1011] Dieser durfte aus Gründen der Geheimhaltung nicht explizit in den Urteilen erwähnt werden, wes-

[1004] Urteil v. 3. 9. 1944, in: II 193/44, in: ebd., RH/26/526G, 1563/2093, S. 4 des Urteils.
[1005] II 434/42, in: ebd., 1516/1252; III 540/43, in: ebd., 1600/2746; III 166/43, in: ebd., RW/60/1445.
[1006] Urteil v. 28. 11. 1942, in: II 434/42, in: ebd., RH/26/526G, 1516/1252, o. P. [S. 3 des Urteils]. Vgl. zur Rechtspraxis diesbezüglich auch kursorisch: Speer, Ausländer, S. 105.
[1007] Vgl. Messerschmidt/Wüllner, Wehrmachtjustiz, S. 53 [Zitat]. Der Erlass findet sich in: BA MA, RH/14/28, S. 96.
[1008] Urteil v. 28. 11. 1942, in: II 434/42, in: ebd., RH/26/526G, 1516/1252, o. P. [S. 3 des Urteils, Zitat].
[1009] Hier zeigte das Entscheidungsverhalten Parallelen zur allgemeinen Gerichtsbarkeit, vgl. Löffelsender, Strafjustiz, S. 298–300.
[1010] Urteil v. 3. 2. 1944, in: III 540/43, in: BA MA, RH/26/5265G, 1600/2746, o. P. [S. 2 des Urteils, Zitat].
[1011] Vgl. Erlass des OKW 14 n 19 Mob MR (II/6a), Nr. 1163/41, in: ebd., WR, Ordner IIa, o. P., zit. nach Werther, Kriegsgefangene, S. 105.

wegen der Richter stattdessen Formulierungen daraus übernahm, ohne die Quelle anzugeben. Den Verstoß gegen das Umgangsverbot legte der Richter als Missachtung eines Befehls aus. Er reduzierte die Strafe auch hier mit dem Rekurs auf die „aktive Frau", da der angeklagte Pierre G. bei der Tat „der passive Teil" gewesen sei.[1012] Bei „Soldatenfrauen" werteten die allgemeinen Gerichte verbotene sexuelle Kontakte strafschärfend als einen vermeintlichen zweifachen Verrat der Ehefrau an der „Volksgemeinschaft" und an dem im Felde stehenden Ehemann.[1013] Das Argument, dass der Kriegsgefangene den Ehemann durch die Affäre beleidigt habe, ließ sich in den gesichteten Verfahrensakten indes nicht ermitteln.

Deutlich geworden ist, dass die Entscheidung, ob das Gericht Anklage erhob und wie das Verfahren ausging, nicht ausschließlich von der Straftat selbst abhing, sondern insbesondere davon, welchen Dienstrang und wehrmachtinternen Status der Beschuldigte innehatte. Das Gericht setzte unterschiedliche Maßstäbe an die einzelnen Gruppen von Angeklagten. Eine milde Strafpraxis erfuhren beispielsweise die große Gruppe der Offiziere sowie das Verwaltungspersonal, das Gefolge der Wehrmacht und Zivilisten. Bei ihnen wendeten die Richter vergleichsweise nachsichtige Bewertungsstandards an. Ihre Entscheidungen waren stark von den militärischen Hierarchien und dem Ehrenkodex (Offiziere, Verwaltungsbeamte) sowie elementar von den militärischen Nützlichkeitserwägungen beeinflusst. Diese gründeten darauf, dem Militär und der Rüstungsindustrie Ressourcen zu erhalten, wovon die Urteile gegen einberufene Zivilisten oder den zu Zwangsarbeiten eingesetzten Kriegsgefangenen zeugen. Die Rezeption des Ersten Weltkriegs war wiederum ein erheblicher Einflussfaktor für die richterliche Entscheidungsfindung bei Angeklagten aus dem Gefolge und aus der Zivilbevölkerung. Die besonders im Ersatzheer virulente Sorge, 1918 könne sich wiederholen, indem die Bevölkerung sich gegen die Wehrmacht wendete, führte dazu, dass die Richter den zivilen Angeklagten strafmildernde Gründe in einem größeren Umfang einräumten. Eine weitere Strategie, um vergleichsweise geringe Strafen auszusprechen, bestand darin, die jeweilige Rechtsnorm anzuwenden, deren Strafrahmen niedriger war. Nichtsdestotrotz fällte das Militärgericht teils drastische Urteile mit menschenverachtenden Aussagen, um Exempel zu statuieren und abschreckend zu wirken. Unverhältnismäßig harte Strafen ergingen je nach Kriegszeitpunkt, je nach Schwankungen in der Deliktstruktur, je nach Einflussnahme der Truppe oder Führungsebene sowie je nachdem, welches Rechtsgut das Gericht zu schützen intendierte, gegen sämtliche Gruppen der Beschuldigten. Dabei wurde oft ein Gefahrenpotenzial beschworen, das die Richter anhand des Verhaltens des Beschuldigten und der öffentlichen Auswirkung der Tat skizzierten – sei es die gefährdete Vorbildfunktion der Offiziere und des Verwaltungspersonals oder das Binnengefüge der Truppe, die das Gericht schützen wollte. Zu nennen ist hier ebenso das Eigentum oder „Beute-Vorrecht" der Wehrmacht, ihr Image an der Heimatfront, aber auch ihre Kriegspropaganda.

[1012] Urteil v. 3. 2. 1944, in: III 540/43, in: BA MA, RH/26/5265G, 1600/2746, o. P. [S. 2 des Urteils, Zitat].
[1013] Vgl. Löffelsender, Strafjustiz, S. 304.

Gleichzeitig ließen sich bei den sanktionierten Delikten und den Strafhöhen Spezifika im Hinblick auf die jeweilige Angeklagten-Gruppe ausmachen. So besaß das Gericht gegenüber dem Gefolge etwa ein ausgeprägtes Interesse an der Strafverfolgung von Eigentums- und Kriegswirtschaftsvergehen, bei den Kriegsgefangenen und Offizieren von Ungehorsam. Auf unverhältnismäßig hohe Strafen entschied das Gericht insbesondere im Vorfeld und Nachgang des Westfeldzugs und im Laufe des Jahres 1944. Aber auch hier ist offenkundig geworden, dass die Forschung künftig stärker zwischen den einzelnen Angeklagten-Gruppen differenzieren muss. So intensivierte das Divisionsgericht seine Strafverfolgung gegen Kriegsgefangene erst ab 1942, gegen Zivilisten erhob es dagegen weitestgehend bis 1941 Anklage. Das Verwaltungspersonal urteilte es intensiv 1941 und 1943 ab, das Offizierskorps hingegen vor allem im vorletzten Kriegsjahr. Dies war, wie gezeigt, einerseits der Verordnungen und Interventionen der Führungsebene geschuldet, andererseits aber auch internen Bewertungen und situativen Kontexten.

Der bereits vielfach angeführte Ressourcengedanke spielte für das Gericht nicht nur bei der rechtlichen Behandlung der Straffälle eine entscheidende Rolle, sondern in einem noch viel stärkeren Maße bei der Strafvollstreckung, die im Folgenden Gegenstand der Betrachtung sein wird. Auch hier bemaßen der Gerichtsherr und seine Richter den Nutzen des Verurteilten für die „Wehrgemeinschaft“. Sie beeinflussten deren personelle Zusammensetzung, indem sie bestimmten, wen sie vorübergehend oder endgültig aus ihr exkludierten und wen sie zu resozialisieren versuchten. Zu fragen ist daher nach den diesbezüglichen Motivlagen und Strategien des Gerichts. Die Wehrmacht richtete ein hochkomplexes und weit verzweigtes System des Strafvollzugs und der „Bewährung“ im Zweiten Weltkrieg ein, das bereits gut erforscht ist, sodass Teile dieser Überlegungen auf der einschlägigen Sekundärliteratur aufbauen.[1014] Vervollständigt wird die Analyse mit einem Blick darauf, wie sich die Vollstreckung der Todesurteile gestaltete und welche Spezifika die Begnadigungen prägten – sowohl seitens des Gerichts als auch seitens der Antragstellerinnen und Antragsteller, denn hier bestanden weitere Kontaktbereiche zwischen dem Militärgericht und der Kriegsgesellschaft.

[1014] Zur Topographie des Strafgefangenenwesens der Wehrmacht: Ausländer, Topographie. Als Forschungsbeiträge zum Strafvollzug: Geldmacher, Strafvollzug; Klausch, Bewährungstruppe; Wachsmann, Justizterror. Zu den Sondereinheiten und mit dokumentarischem Charakter Absolon, Sondereinheiten; zu einzelnen Lagern: Suhr, Emslandlager; Kosthorst/Walter, Konzentrations- und Strafgefangenenlager.